

Basisprospekt vom 28. November 2025

Für die Emission von Strukturierten Produkten (das «**Strukturierte Produkte Programm**»)

der

Luzerner Kantonalbank AG

als Emittentin

Die von Zeit zu Zeit im Rahmen dieses Basisprospekts emittierten Produkte sind derivative Finanzinstrumente und gelten nicht als Anteile einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen («KAG») und sind nicht darunter registriert. Sie unterstehen deshalb weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»). Entsprechend geniessen die Anleger nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.

Die Anleger tragen das Emittentenrisiko («Emittentenrisiko»). Die Produkte begründen nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verpflichtungen, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Forderungen von Anlegern gegenüber der Emittentin im Rahmen der Produkte sind durch die Staatsgarantie des Kantons Luzern gedeckt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann dennoch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Dieser Basisprospekt vom 28. November 2025 wurde von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle unter dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen am 28. November 2025 genehmigt.

EINLEITENDER VERMERK

Was ist dieses Dokument?

Dieses Dokument, wie von Zeit zu Zeit ergänzt, (der «**Basisprospekt**») stellt einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen («FIDLEG») für alle Produkte dar.

Dieser Basisprospekt wurde am 28. November 2025 von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle unter dem FIDLEG genehmigt. Dieser Basisprospekt ist 12 Monate nach seiner Genehmigung gültig und läuft am 27. November 2026 aus. Dieser Basisprospekt kann von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

Welche Arten von Produkten können unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden?

Basierend auf diesem Basisprospekt kann die Luzerner Kantonalbank AG, Luzern, Schweiz («**Emittentin**») von Zeit zu Zeit Strukturierte Produkte («**Produkte**») im Sinne von Art. 3 lit. a Ziffer 4 und Artikel 70 FIDLEG ausgeben, alle in dematerialisierter Form als unverbriefte einfache Wertrechte gemäss Art. 973c des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) («OR») («Wertrechte»).

Wie ist dieser Basisprospekt zu verwenden?

Dieser Basisprospekt (einschliesslich Informationen, die durch Bezugnahme resp. Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen werden) enthält zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) die Informationen, die erforderlich sind, damit potenzielle Anleger («**potenzielle Anleger**») eine fundierte Entscheidung in Bezug auf eine Investition in die Produkte treffen können. Potenzielle Anleger sollten jedes dieser Dokumente lesen, bevor sie sich für eine Investition in ein Produkt entscheiden.

Was sind die Endgültigen Bedingungen?

Die «**Endgültigen Bedingungen**» werden je nach Fall entweder in indikativer, gefolgt von einer endgültigen Form oder nur in endgültiger Form in Bezug auf jede Produkttranche erstellt und enthalten die spezifischen Details der Produkte sowie gegebenenfalls zum öffentlichen Angebot und gegebenenfalls zur Handelszulassung. Beispielsweise enthalten die Endgültigen Bedingungen das Liberierungsdatum, das Rückzahlungsdatum, die Basiswerte, mit denen die Produkte verknüpft sind, und geben den anwendbaren Rückzahlungsbetrag oder Zinsbetrag und/oder wenn anwendbar die unter den Produkten fällige Lieferung der Basiswerte an. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen sollten zusammen mit diesem Basisprospekt (einschliesslich der darin durch Bezugnahme resp. Verweis aufgenommenen Informationen) gelesen werden, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Produkte getroffen wird.

Wo werden der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht?

Gemäss Art. 64 Abs. 3 lit. c FIDLEG, werden dieser Basisprospekt (einschliesslich aller Ergänzungen zu diesem Basisprospekt), alle relevanten Endgültigen Bedingungen sowie alle Informationen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter <https://strukturierteprodukte.lukb.ch> veröffentlicht.

Während der gesamten Laufzeit eines relevanten Produkts können dieser Basisprospekt, alle relevanten Endgültigen Bedingungen sowie alle Informationen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen werden, kostenlos in gedruckter oder elektronischer Form bei der Emittentin unter: Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, +41 (0) 44 206 9955, strukturierteprodukte@lukb.ch, <https://strukturierteprodukte.lukb.ch> bezogen werden. Telefonanrufe mit der Emittentin werden aufgezeichnet. Durch das Anrufen dieser Nummer stimmt der Anrufer dieser Geschäftspraxis zu.

Was sind die Risiken in Bezug auf die Produkte?

Die Investition in Produkte unterliegt einer Reihe von Risiken, wie nachstehend unter Abschnitt 4 mit der Überschrift «Risikofaktoren» beschrieben.

Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie ausreichende Kenntnisse haben, um die Risiken und Vorteile einer Anlage in das Produkt einzuschätzen und zu verstehen, und die Eignung der Produkte als Anlage unter Berücksichtigung ihrer eigenen Umstände, Anlageziele, steuerlichen Situation und Finanzlage bestimmen, indem sie sich mit ihren eigenen Fachberatern in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Recht und Steuern besprechen.

WICHTIGE RECHTLICHE HINWEISE

Die Emittentin hat angemessene Sorgfalt darauf verwendet, sicherzustellen, dass die im Basisprospekt enthaltenen Angaben in jeder wesentlichen Hinsicht per Datum des Basisprospekts richtig und zutreffend sind und dass es keine anderen wesentlichen Angaben gibt, deren Auslassung die hierin enthaltenen Informationen, seien es Tatsachen oder Meinungen, irreführend machen würden. Die Veröffentlichung, Verbreitung, Lieferung oder anderweitige Bereitstellung dieses Basisprospekts stellt jedoch zu keiner Zeit eine Zusicherung dar, dass die darin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Basisprospekts wahr und richtig sind oder dass beliebige sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt übermittelten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die betreffenden Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, wahr und richtig sind.

Die in diesem Basisprospekt und den relevanten Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus bestimmten öffentlich zugänglichen Informationen. Diese Informationen geben nicht alle wesentlichen Informationen über den Basiswert wieder. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Andernfalls übernimmt die Emittentin keine weitere oder sonstige Verantwortung und übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie in Bezug auf solche Informationen.

Die rechtlich verbindlichen Fassungen dieses Basisprospekts und der entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich Informationszwecken und sind rechtlich nicht verbindlich.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, alle Produkte oder auch nur ein Produkt einer Emission anzubieten und zu verkaufen, und die Emittentin kann jederzeit fungible Tranchen von Produkten ausgeben und anbieten. Die Produkte einer Emission können von Zeit zu Zeit in einer oder mehreren Transaktionen ausserbörslich oder auf andere Weise zu vorherrschenden Marktpreisen oder in ausgehandelten Transaktionen nach Ermessen der Emittentin angeboten und verkauft werden, vorbehaltlich wie oben angegebenen.

Das Angebot, der Verkauf bzw. der Vertrieb dieser Produkte können in bestimmten Rechtsordnungen durch die anwendbaren Gesetze beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder der entsprechenden Endgültigen Bedingungen gelangen, sind aufgefordert, sich über solche Beschränkungen, wie sie teilweise im Abschnitt 2 unter dem Titel «Selling Restrictions» und in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen detaillierter dargelegt sind, zu informieren und diese einzuhalten. Dieser Basisprospekt oder die entsprechenden Endgültigen Bedingungen stellen kein Angebot und/oder keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder zum Abschluss einer Transaktion durch jemanden in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot und/oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder zum Abschluss einer Transaktion nicht zulässig ist, vorbehaltlich der Registrierung, Genehmigung, Veröffentlichung oder Bereitstellung einer bestimmten Dokumentation oder gegenüber einer Person, der es rechtswidrig ist, ein solches Angebot abzugeben oder ein Angebot einzuholen oder eine Transaktion abzuschliessen.

Dieser Basisprospekt (einschliesslich aller Informationen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen werden) enthält zukunftsbezogene Aussagen, die sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, die keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen. Diese basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin per Datum des Basisprospekts für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Solche Aussagen sind von Natur aus unsicher und unterliegen einer Vielzahl von Umständen, von denen viele ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Für eine detaillierte Beschreibung einiger der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Produkten wird auf den Abschnitt 4 «Risikofaktoren» dieses Basisprospekts verwiesen. Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen.

Aufgrund dieser Unsicherheit bezüglich zukünftiger Entwicklungen übernimmt die Emittentin keine Haftung in Bezug auf oder im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen und potenzielle Anleger sollten sich in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen und die Beschreibung der Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn neue Informationen, zukünftige Ereignisse oder andere Umstände diese falsch oder irreführend erscheinen lassen.

Die Produkte wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933, in der geänderten Fassung, (dem «Securities Act») registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder an eine US-Person (dieser Begriff ist so zu verstehen, wie durch die Regulation S im Securities Act definiert) vertrieben, verkauft, gehandelt, ausgeübt oder geliefert.

Inhaltsverzeichnis

1.	ZUSAMMENFASSUNG	14
2.	SELLING RESTRICTIONS	16
2.1.	General	16
2.2.	Switzerland	16
2.3.	United States of America and U.S. Persons	16
2.4.	Prohibition of Sales to EEA Retail Investors / European Economic Area	17
2.5.	United Kingdom	18
2.6.	Monaco	19
3.	PRODUKTTYPEN RESP. -ARTEN, DIE UNTER DEM BASISPROSPEKT EMITTIERT WERDEN KÖNNEN	20
3.1.	Allgemeine Informationen zu den Produkten	20
3.2.	Produktkategorien	20
3.2.1.	Kapitalschutzprodukte (SSPA Kategorie 11)	20
3.2.2.	Renditeoptimierungsprodukte (SSPA Kategorie 12)	20
3.2.3.	Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13)	21
3.2.4.	Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 14)	21
3.3.	Beschreibung bestimmter Produktmerkmale	21
3.4.	Erklärung der Funktionsweise einzelner Produkttypen	24
3.4.1.	Kapitalschutzprodukte (SSPA Kategorie 11)	24
3.4.2.	Renditeoptimierungsprodukte (SSPA Kategorie 12)	26
3.4.3.	Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13)	31
3.4.4.	Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 14)	35

4.	RISIKOFAKTOREN	38
4.1.	Allgemeine Risikofaktoren	38
4.1.1.	Keine Beratung	38
4.1.2.	Kauf von Produkten auf Kredit	39
4.1.3.	Gebühren und andere Transaktionskosten	39
4.1.4.	Verwahrung der Produkte	39
4.2.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin	39
4.2.1.	Emittentenrisiko	39
4.2.2.	Potenzielle Interessenskonflikte	46
4.3.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Markt	47
4.3.1.	Allgemeine Marktrisiken	47
4.3.2.	Mangelnde Liquidität der Produkte	48
4.3.3.	Mangelnde Liquidität des/der Basiswerte(s)	48
4.3.4.	Währungsumrechnungskurse	49
4.3.5.	Absicherungsgeschäfte	50
4.4.	Produktspezifische Risikofaktoren	50
4.4.1.	Keine Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA	50
4.4.2.	Wertentwicklung der Produkte ist an zahlreiche Faktoren gebunden	50
4.4.3.	In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen eines Basiswerts bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung	51
4.4.4.	Keine Eigentumsrechte am/an den Basiswert(en)	51
4.4.5.	Möglicher Wertrückgang des Basiswerts im Fall einer Lieferung von (einem) Basiswert(en)	51
4.4.6.	Kapitalschutz	51
4.4.7.	Verschiebung oder Anpassung der Bedingungen für die Bewertung des Basiswerts	52

4.4.8.	Festlegung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle in Bezug auf den/die Basiswert(e), Anpassung oder vorzeitige Beendigung und Kündigung solcher Produkte und Wiederanlagerisiko nach einer solchen vorzeitigen Beendigung und Kündigung	52
4.4.9.	Änderungen der Steuergesetze und vorzeitige Beendigung und Kündigung aus steuerlichen Gründen	52
4.4.10.	Produkte, die an nicht handelbare Basiswerte gebunden sind, können weitere Risiken mit sich bringen	53
4.4.11.	An Aktien gebundene Produkte	54
4.4.12.	An Anleihen gebundene Produkte	54
4.4.13.	An Indizes gebundene Produkte	55
4.4.14.	An Rohstoffe und Rohstoffindizes gebundene Produkte	56
4.4.15.	An Wechselkurse gebundene Produkte	57
4.4.16.	An Fonds gebundene Produkte	57
4.4.17.	An ETFs gebundene Produkte	58
4.4.18.	An Zinssätze/Referenzzinssätze gebundene Produkte	60
4.4.19.	An Kryptovermögenswerte gebundene Produkte	60
4.4.20.	An Strukturierte Produkte gebundene Produkte	62
5.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	63
5.1.	Auf alle Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	63
5.1.1.	Anwendbares Recht	63
5.1.2.	Regulatorische Klassifizierung von Produkten	63
5.1.3.	Verbriefung und Veräusserung von Produkten	64
5.1.4.	Produktstatus	64
5.1.5.	Währung der Produkte	65
5.1.6.	Aufstockung der Produkte (weitere Emission)	65

5.1.7.	Verwendung der Erlöse aus jeder Emission von Produkten	65
5.1.8.	Kotierung von Produkten an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz	65
5.1.9.	Rückkauf des Produkts durch die Emittentin	65
5.1.10.	Mitteilungen	66
5.1.11.	Berechnungen, Rundung und Bindungswirkung	66
5.1.12.	Währungsumrechnungskurse	67
5.1.13.	Rückzahlung von Produkten	67
5.1.14.	Devisenstörungsereignis	68
5.1.15.	Zahlungen und Lieferung von (einem) Basiswert(en)	69
5.1.16.	Salvatorische Klausel und Auslegung der Kombinierten Bedingungen	69
5.1.17.	Ergänzung und Änderung der Kombinierten Bedingungen	70
5.1.18.	Vorzeitige Beendigung und Kündigung von Produkten durch die Emittentin	71
5.1.19.	Verjährung	72
5.1.20.	Haftung	72
5.1.21.	Ersetzung der Emittentin	72
5.1.22.	Gebühren	73
5.1.23.	Beauftragte Stellen	73
5.1.24.	Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	73
5.1.25.	Gerichtsstand	74
5.1.26.	Definitionen	74
5.2.	Ausschliesslich für an Aktien gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	78
5.2.1.	Anpassungen	78
5.2.2.	Folgen von Marktstörungen	79
5.2.3.	Lieferung von (einem) Basiswert(en)	80

5.2.4.	Definitionen	81
5.3.	Ausschliesslich für an Anleihen gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	84
5.3.1.	Anpassungen	84
5.3.2.	Definitionen	85
5.4.	Ausschliesslich für an einen Index oder Indizes gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	91
5.4.1.	Anpassungen	91
5.4.2.	Folgen von Marktstörungen	91
5.4.3.	Definitionen	92
5.5.	Ausschliesslich für an Rohstoffe und Rohstoffindizes gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	92
5.5.1.	Anpassungen von an Rohstoffindizes gebundenen Produkten	92
5.5.2.	Folgen von Marktstörungen	93
5.5.3.	Definitionen	95
5.6.	Ausschliesslich für an Wechselkurse gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	100
5.6.1.	Folgen von Marktstörungen	100
5.6.2.	Definitionen	100
5.7.	Ausschliesslich für an Fonds (mit Ausnahme von ETFs) als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	101
5.7.1.	Anpassungen	101
5.7.2.	Definitionen	103
5.8.	Ausschliesslich für an ETFs als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	109
5.9.	Ausschliesslich für an Strukturierte Produkte als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	110
5.9.1.	Anpassungen	110

5.9.2.	Definitionen	110
5.10.	Ausschliesslich für an Zinssätze/Referenzzinssätze als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	112
5.10.1.	Folgen von Marktstörungen	112
5.10.2.	Einstellung des Zinssatzes/Referenzzinssatzes	112
5.10.3.	Definitionen	112
5.11.	Ausschliesslich für an Kryptovermögenswerte als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	113
5.11.1.	Anpassungen	113
5.11.2.	Definitionen	114

6.	BASISWERT	117
7.	INKORPORATION VON DOKUMENTEN MITTELS VERWEIS	118
8.	ANGABEN ZUR EMITTENTIN	120
8.1.	Firma, Sitz, Hauptgeschäftsort	120
8.2.	Legal Entity Identifier	120
8.3.	Gründung, Register	120
8.4.	Rechtsordnung, Rechtsform	120
8.5.	Zweck	120
8.6.	Statuten	120
8.7.	Gruppe	120
8.8.	Verwaltungsrat	121
8.9.	Geschäftsleitung	121
8.10.	Externe Revisionsstelle/Revisionsstelle der Gruppe	122
8.11.	Geschäftstätigkeit	122
8.12.	Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	122
8.13.	Ausstehende Anleihen	122
8.14.	Kapitalstruktur	122
8.15.	Kotierung der Aktien der Emittentin	123
8.16.	Eigene Beteiligungsrechte	123
8.17.	Angaben zu den wichtigsten Geschäftsaussichten	123
8.18.	Negativbestätigung	123
9.	BESTEuerung IN DER SCHWEIZ	124
9.1.	Stempelabgaben	124
9.1.1.	Emissionsabgabe	124
9.1.2.	Umsatzabgabe	124

9.2.	Verrechnungssteuer	125
9.3.	Einkommenssteuer	125
9.3.1.	Einkommensbesteuerung der von Privatanlegern mit Steuersitz in der Schweiz gehaltenen Produkte	125
9.3.2.	Einkommensbesteuerung der von Unternehmen mit Domizil in der Schweiz oder Einzelpersonen mit Sitz in der Schweiz als Teil des Geschäftsvermögens gehaltenen Produkte	126
9.4.	Vermögenssteuer	126
9.5.	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen	127
10.	Zahlungen im Rahmen der Produkte können gemäss dem US Internal Revenue Code der US-Quellensteuer unterliegen	128
11.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	130
12.	Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Produkten	130
13.	Verantwortung für das Emissionsprogramm	130
	Annex 1 – Muster der endgültigen Bedingungen	131
	Annex 2 – Liste der betroffenen Produkte	148

1. Zusammenfassung

Warnung	
Diese Zusammenfassung (die «Zusammenfassung») ist eine Einführung in diesen Basisprospekt. Alle Informationen zu den Produkten werden durch die entsprechenden Endgültigen Bedingungen ergänzt. Jede Entscheidung, in die Produkte zu investieren, sollte nicht auf dieser Zusammenfassung beruhen, sondern auf einer Betrachtung des Basisprospekts in seiner Gesamtheit, einschliesslich aller Dokument, auf die mittels Verweis Bezug genommen wird und die durch die entsprechenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geändert, ergänzt und / oder ersetzt werden. Potenzielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass jegliche Haftung für diese Zusammenfassung gemäss Artikel 69 des FIDLEG auf Fälle beschränkt ist, in denen die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen unrichtig, irreführend oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gelesen werden.	
Emittentin	
Name der Emittentin	Luzerner Kantonalbank AG
Sitz der Gesellschaft, Rechtsform, Ort der Eintragung	Die Emittentin ist an der Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, Schweiz, als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht domiziliert und im Handelsregister des Kantons Luzern unter der Nummer CHE-105.845.092 eingetragen.
Produktbeschreibung	
Arten der im Basisprospekt beschriebenen Produkte	Die Produkte, die unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden können, sind Strukturierte Produkte. Die Hauptkategorien von Produkten, die unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden können, sind auf der SSPA Swiss Derivatives Map 2025 der Swiss Structured Products Association SSPA (siehe https://sspa.ch/de/) aufgeführt, und sind die folgenden: (a) Kapitalschutzprodukte (SSPA Kategorie 11) (b) Renditeoptimierungsprodukte (SSPA Kategorie 12) (c) Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13) (d) Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 14) Die Produkte, die im Rahmen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können, basieren auf und/oder sind mit jeder Art von Basiswert verbunden, einschliesslich einer Aktie, einer Anleihe, eines Index, eines Rohstoffs, eines Rohstoffindex, eines Wechselkurses, eines Wechselkursfutures, eines Wech-

	selkursforwards, eines Fonds, eines ETFs, eines Strukturierten Produkts, eines Zinssatzes, eines Referenzzinssatzes oder eines Kryptovermögenswertes sowie eines Korbs oder Portfolios, das eine Kombination der oben genannten Basiswerte umfasst.
Wesentliche Informationen zu den Produkten	Die wesentlichen Informationen zu den Produkten für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Zulassung zum Handel der Produkte werden in der Zusammenfassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.
Staatsgarantie	Ansprüche von Anlegern gegen die Emittentin aus den Produkten werden durch die Staatsgarantie des Kantons Luzern gedeckt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann jedoch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.
Angebot und Zulassung zum Handel	
Wesentliche Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel der Produkte, falls zutreffend	Die wesentlichen Informationen für ein bestimmtes öffentliches Angebot und eine bestimmte Zulassung zum Handel mit den Produkten werden in der Zusammenfassung der entsprechenden Endgültigen Bedingungen aufgeführt.
Genehmigung des Basisprospekts	
Genehmigung des Basisprospekts	Dieser Basisprospekt vom 28. November 2025 wurde von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle am 28. November 2025 genehmigt. Im Falle eines öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel an einer Börse von Produkten werden die entsprechenden Endgültigen Bedingungen bei der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle unter dem FIDLEG eingereicht und gemäss dem FIDLEG veröffentlicht, sobald die Endgültigen Bedingungen festgelegt sind und im Falle einer Zulassung zum Handel spätestens am ersten Handelstag.

2. Selling Restrictions

2.1. General

Applicable laws may restrict the distribution of this Base Prospectus and the Final Terms and/or the offer of the Products in certain jurisdictions. No action has been taken by the Issuer in any jurisdiction other than Switzerland that would permit any offer of the Products or the distribution of the Base Prospectus and the Final Terms or any other offer or marketing material or documentation relating to the Products.

Each person must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Products or possesses or distributes the Base Prospectus and the Final Terms and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Products under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and the Issuer shall not have responsibility therefore.

The Base Prospectus and the Final Terms do not constitute an offer of securities for sale in, and may not be sent to any person in such jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Products.

2.2. Switzerland

Unless the relevant Final Terms in respect of any Products specifies the "Prohibition of Offer to Private Clients in Switzerland" to be "Not Applicable", the Products must not be offered to private clients (as defined in article 4 of the Swiss Financial Services Act) ("FinSA") in Switzerland, who have to be provided with a basic information sheet pursuant to article 8 FinSA and each purchaser and/or offeror of the Products represents and agrees that it has not offered and will not offer the Products to any private client in Switzerland, who have to be provided with a basic information sheet pursuant to article 8 FinSA.

2.3. United States of America and U.S. Persons

The Products have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the Securities Act) and may not be offered or sold, directly or indirectly, within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this paragraph have the meaning given to them by Regulation S under the Securities Act. Neither the United States Securities and Exchange Commission nor any other securities regulator within the United States has approved this Base Prospectus and the applicable Final Terms or has confirmed its correctness. This Base Prospectus and the applicable Final Terms are not intended to be used within the United States and may not be delivered within the United States. Until 40 days after the later of the date of issue of the relevant Products and the completion of the distribution of such Products an offer or sale of such Products within the United States may violate the registration requirements of the Securities Act.

2.4. Prohibition of Sales to EEA Retail Investors / European Economic Area

Unless the indicative and/or final Final Terms in respect of any Products specifies "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" to be "Not Applicable", each offeror of the Products will be required to represent and agree that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Products which are the subject of the offering contemplated by the Base Prospectus as completed by the relevant Final Terms in relation thereto to any retail investor in the European Economic Area ("EEA").

For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU on Markets in Financial Instruments (as amended, "MiFID II"); (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (as amended, the "Insurance Distribution Directive"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation. Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "PRIIPs Regulation") for offering or selling the Securities or otherwise making them available to a retail investor in the EEA has been prepared and therefore offering or selling such Securities or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.

Notwithstanding the above, in the case where the Final Terms in respect of any Products does not specify the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" to be "Not Applicable" but where the Issuer subsequently prepares and publishes a key information document under PRIIPs Regulation in respect of such Products, then following such publication, the prohibition on the offering, sale or otherwise making available the Products to a retail investor as described above shall no longer apply.

If the relevant Final Terms in respect of any Products specifies the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Not Applicable" or, where the Issuer has subsequently prepared and published a key information document in accordance with the PRIIPs Regulation, any offer of Products in any member state of the EEA will be made pursuant to an exemption under the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council (the "Prospectus Regulation"), as implemented in that Relevant Member State, from the requirement to publish a prospectus for offers of Products, i.e.,

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- b) to fewer than 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation); or
- c) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation.

Accordingly, any person making or intending to make an offer in a member State of the EEA of Products, which are the subject of a placement contemplated in this Base Prospectus by the relevant Final Terms may only do so in circumstances in which no obligation arises for the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation in relation to such offer. The Issuer has not

authorized any offer of Products, which would require the Issuer or any other entity to publish a prospectus in respect of such offer.

Terms used in this paragraph have the meaning given to them by the regulations mentioned in this paragraph.

2.5. United Kingdom

Unless the indicative and/or final Final Terms in respect of any Products specifies "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" to be "Not Applicable", each offeror of the Products will be required to represent and agree that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Products which are the subject of the offering contemplated by the Base Prospectus as completed by the relevant Final Terms in relation thereto to any retail investor in the United Kingdom ("UK").

For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA"); or (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "UK Prospectus Regulation"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "UK PRIIPs Regulation") for offering or selling the Securities or otherwise making them available to a retail investor in the UK has been prepared and therefore offering or selling such Securities or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

Notwithstanding the above, in the case where the Final Terms in respect of any Products does not specify the "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" to be "Not Applicable" but where the Issuer subsequently prepares and publishes a key information document under the UK PRIIPs Regulation in respect of such Products, then following such publication, the prohibition on the offering, sale or otherwise making available the Products to a retail investor in the UK as described above shall no longer apply.

If the relevant Final Terms in respect of any Products specifies the "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" as "Not Applicable" or, where the Issuer has subsequently prepared and published a key information document in accordance with the UK PRIIPs Regulation, any offer of Products in the UK will be made pursuant to an exemption under the UK Prospectus Regulation from the requirement to publish a prospectus for offers of Products, i.e.,

a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the UK Prospectus Regulation;

b) to fewer than 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the UK Prospectus Regulation); or

c) in any other circumstances falling within section 86 of the FSMA.

Accordingly, any person making or intending to make an offer in the UK of Products, which are the subject of a placement contemplated in this Base Prospectus by the relevant Final Terms may only do so in circumstances in which no obligation arises for the Issuer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA in relation to such offer.

The Issuer has not authorized any offer of Products, which would require the Issuer or any other entity to publish a prospectus in respect of such offer.

Terms used in this paragraph have the meaning given to them by the regulations mentioned in this paragraph.

Other UK regulatory restrictions

Any offeror of the Products will be required to represent, warrant and agree that:

(a) in relation to any Products, which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Products other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Products would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the Issuer;

(b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Products in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and

(c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Products in, from or otherwise involving the UK.

2.6. Monaco

The distribution of financial products (including structured products) in the Principality of Monaco by unauthorized companies is strictly prohibited. Such activities are reserved for companies that are licensed by the Commission de Contrôle des Activités Financières (CCAF).

3. Produkttypen resp. -arten, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können

3.1. Allgemeine Informationen zu den Produkten

Die Strukturierten Produkte, die im Rahmen des Strukturierte Produkte Programms ausgegeben werden können, werden im Allgemeinen als «Produkte» bezeichnet, ohne dass Ansichten zu ihren besonderen Merkmalen oder ihrer rechtlichen Qualifikation geäußert werden. Die Hauptkategorien von Produkten, die im Rahmen des Strukturierte Produkte Programms ausgegeben werden können, sind nachstehend aufgeführt.

Die unten aufgeführten Produktkategorien und Produktmerkmale basieren auf den Kategorien und Zusatzmerkmalen, die in der von der SSPA (Swiss Structured Products Association) herausgegebenen «SSPA Swiss Derivatives Map 2025» verwendet werden (siehe <https://www.sspa.ch/de>). Die Produktkategorien und Zusatzmerkmale sind nicht universell und in verschiedenen Märkten oder Jurisdiktionen können unterschiedliche Produktkategorien für die Produkte verwendet werden.

Jedes im Rahmen des Strukturierte Produkte Programms ausgegebene Produkt kann mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Basiswerten verknüpft, z. B. einer Aktie, einem Index, einer Anleihe, einem Rohstoff, einem Rohstoffindex, einem Wechselkurs, einem Wechselkursfuture, einem Wechselkursforward, einem Fonds, einem ETF, einem Strukturierten Produkt, einem Zinssatz, einem Referenzsatz, einem Kryptovermögenswert sowie als Korb oder Portfolio, der resp. das eine Kombination der oben genannten zugrunde liegenden Basiswerte umfasst. Die Wertentwicklung des Produkts hängt zu einem gewissen Grad von der Wertentwicklung des diesem Produkt zugrunde liegenden Basiswerts resp. dessen zugrunde liegenden Basiswerten ab.

3.2. Produktkategorien

Die Hauptproduktkategorien, die im Rahmen dieses Strukturierte Produkte Programms emittiert werden können, werden nachstehend beschrieben. Die Emittentin kann Strukturierte Produkte mit Merkmalen ausgeben, die in gewissem Masse von den in den folgenden Absätzen beschriebenen Typen und Merkmalen abweichen, und die Produkte, die im Rahmen dieses Strukturierte Produkte Programms emittiert werden können, können andere oder zusätzliche Merkmale aufweisen und jeweils wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen beschrieben geändert werden.

3.2.1. Kapitalschutzprodukte (SSPA Kategorie 11)

- Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (SSPA Kategorie 1100)
- Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (SSPA Kategorie 1130)
- Kapitalschutz-Zertifikat mit Twin-Win (SSPA Kategorie 1135)
- Kapitalschutz-Zertifikat mit Coupon (SSPA Kategorie 1140)

3.2.2. Renditeoptimierungsprodukte (SSPA Kategorie 12)

- Discount-Zertifikat (SSPA Kategorie 1200)
- Discount-Zertifikat mit Barriere (SSPA Kategorie 1210)
- Reverse Convertible (SSPA Kategorie 1220)

- Barrier Reverse Convertible (SSPA Kategorie 1230)
- Reverse Convertible mit bedingtem Coupon (SSPA Kategorie 1255)
- Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon (SSPA Kategorie 1260)

3.2.3. Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13)

- Tracker-Zertifikat (SSPA Kategorie 1300)
- Outperformance-Zertifikat (SSPA Kategorie 1310)
- Bonus-Zertifikat (SSPA Kategorie 1320)
- Bonus-Outperformance-Zertifikat (SSPA Kategorie 1330)
- Twin-Win-Zertifikat (SSPA Kategorie 1340)

3.2.4. Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 14)

- Credit Linked Notes (SSPA Kategorie 1400)
- Zertifikat mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 1410)
- Renditeoptimierungs-Zertifikat mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 1420)
- Partizipations-Zertifikat mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 1430)

3.3. Beschreibung bestimmter Produktmerkmale

Jedes im Rahmen dieses Strukturierte Produkte Programms herausgegebene Produkt kann eine oder mehrere der folgenden Zusatzmerkmale enthalten.

AMC	AMC steht für Actively Managed Certificates. Sie basieren auf einer dynamischen Strategie und erfordern eine aktive Bewirtschaftung. Die Zusammensetzung des Basiswertkorbes kann sich während der Laufzeit entsprechend den vorgegebenen Investitionsrichtlinien (diskretionär oder regelbasiert) verändern.
American Barrier	Im Gegensatz zur Europäischen Barriere ist für die Überwachung der Barriere jeder Tag während der Laufzeit des Produkts relevant.
Asian Option	Der Wert des Basiswerts wird nicht zu einem einzigen Zeitpunkt, sondern als Durchschnitt mehrerer Zeitpunkte (monatlich, quartalsweise, jährlich) ermittelt.
Autocallable	Liegt der Basiswertkurs an einem Beobachtungstag auf oder über (bull) bzw. auf oder unter (bear) einer im Voraus definierten Schwelle («Autocall Trigger»), führt dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Produkts.
Barabgeltung (Cash Settlement)	Erreicht ein Produkt das Ende der Laufzeit, erhält der Anleger den Wert (zum Zeitpunkt des Final Fixing) des Produkts

	am Tag der Rückzahlung (Redemption Date) in bar ausgezahlt.
Barriere	Die Barriere entspricht dem Kurs des Basiswertes, bei dessen Berührung oder Unterschreitung sich das Payoff-Diagramm ändert. Wird der Schwellenwert einer Barriere im Basiswert verletzt, führt dies zu veränderten Rückzahlungskonditionen (Payoff) im Produkt. Bleibt der Basiswert oberhalb der Barriere, erhält der Anleger eine Mindestauszahlung.
Bearish	Das Produkt profitiert von fallenden Kursen des Basiswerts.
Best-of	Die Rendite des Produkts hängt von der Entwicklung des Basiswerts mit der besten Performance/Preisentwicklung ab. Kommt bei einem Produkt das Best-of-Szenario zum Tragen, wird die Höhe der Rückzahlung/Lieferung durch den Basiswert mit der besten Performance/Preisentwicklung per Verfall bestimmt.
Bullish	Das Produkt profitiert von steigenden Kursen des Basiswerts.
Callable / Softcallable	Die Emittentin hat ein frühzeitiges Kündigungsrecht, jedoch keine Verpflichtung.
Capped Participation	Das Produkt verfügt über eine Maximalrendite.
Conditional Coupon (Bedingter Coupon)	Es besteht die Möglichkeit (ein Szenario), dass der Coupon nicht ausbezahlt wird (Coupon at risk) oder ein nicht ausbezahlter Coupon zu einem späteren Zeitpunkt aufgeholt werden kann (Memory Coupon).
European Barrier	Nur der letzte Tag (Schlusskurs) ist für die Beobachtung der Barriere relevant.
Floor	Bezeichnet einen Minimalbetrag, der bei Verfall des Produkts unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts ausgezahlt wird.
Invers	Das Produkt entwickelt sich umgekehrt proportional zum Basiswert.
Knock-In/Knock-Out	Ist ein Ereignis an einem relevanten Bewertungstag, das eine Verletzung einer relevanten Barriere gemäss der Definition in den Produktbedingungen verursacht.

Lock-in	Wird das Lock-In Level erreicht, erfolgt die Rückzahlung mindestens zu einem im Voraus festgelegten Wert, unabhängig von der weiteren Basiswertentwicklung.
Look-back	Barriere und / oder Strike werden erst zeitlich verzögert festgelegt (Look-back Phase).
Open-end	Das Produkt hat keine im Voraus definierte feste Laufzeit.
Outperformance	Mit Outperformance-Zertifikaten können Kunden bei Fälligkeit überproportional an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.
Partial Capital Protection	Die Höhe des Kapitalschutzes liegt zwischen 90% und 100% des Nominal.
Participation	Gibt an zu welchem Anteil der Anleger von der Kursentwicklung des Basiswertes profitiert. Dies kann 1:1, über- oder unterproportional sein.
Physische Lieferung (Physical Delivery)	Je nach Ausgestaltung des Produkts kann es per Laufzeitende zu einer physischen Lieferung kommen, also einer Übertragung des Basiswerts in das Depot des Anlegers.
Puttable	Der Anleger hat das Recht, das Produkt an bestimmten Tagen während der Laufzeit an den Emittenten zurückzugeben.
TCM / COSI	TCM (auf Englisch: Triparty Collateral Management) umfasst die Risikodeckung und Substitution von Sicherheiten in Echtzeit. Für den Anleger heisst das: Absicherung im Fall vom Emittenten-Insolvenz. Aktueller Wert des Pfandbesicherten Zertifikates / Englisch: Collateral Secured Instruments «COSI») ist durch den Sicherungsgeber zu Gunsten der SIX Swiss Exchange garantiert.
Variable Coupon	Die Höhe des Coupons kann, abhängig von einem definierten Szenario, variieren.
Worst-of	Die Rendite des Produkts hängt von der Entwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance/Preisentwicklung ab. Kommt bei einem Produkt das Worst-of-Szenario zum Tragen, wird die Höhe der Rückzahlung/Lieferung durch den Basiswert mit der schlechtesten Performance/Preisentwicklung per Verfall bestimmt.

Die obige Liste der Produktmerkmale ist nicht vollständig und ein bestimmtes Produkt kann andere bzw. weitere Produktmerkmale aufweisen.

3.4. Erklärung der Funktionsweise einzelner Produkttypen

3.4.1. Kapitalschutzprodukte (SSPA Kategorie 11)

«**Kapitalschutzprodukte**» richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) eine Wertsteigerung des zugrunde liegenden Basiswerts (oder bei bearishen Produkten eine Wertminderung) erwarten, (ii) jedoch eine starke Wertminderung (oder im Fall von bearishen Produkten einen starken Anstieg) des zugrunde liegenden Basiswerts (der zugrunde liegenden Basiswerte) während der Laufzeit dieser Produkte nicht ausschliessen können.

Kapitalschutzprodukte sehen einen bestimmten Mindestrückzahlungsbetrag vor. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, der die Höhe des Kapitalschutzes darstellt, gibt den Prozentsatz des Nominal- oder Nennwerts des Produkts an, auf den der Anleger am Rückzahlungsdatum Anspruch hat. Der Mindestrückzahlungsbetrag wird von der Emittentin zum Zeitpunkt der Emission festgelegt und gilt nur am Ende der Laufzeit oder bei Fälligkeit. Die Emittentin kann die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, der die Höhe des Kapitalschutzes darstellt, unter 100% des Nominal- oder Nennwerts des Produkts festlegen (Teilkapitalschutz). Kapitalschutz bedeutet daher nicht, dass der Anleger Anspruch auf einen Rückzahlungsbetrag hat, der dem vollen Nominal- oder Nennwert des Produkts entspricht. Der potenzielle Verlust wird durch den Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, der jedoch dem Kreditrisiko der Emittentin unterliegt.

Die Kapitalschutzprodukte können eine Barrückzahlung oder eine physische Lieferung vorsehen und die Rendite kann von der Wertentwicklung eines Korbs von Basiswerten oder eines einzelnen Basiswerts abhängen.

Die Produktkategorie «**Kapitalschutzprodukte**» umfasst insbesondere folgende Produkttypen:

(a) Kapitalschutz-Zertifikat mit Partizipation (SSPA Kategorie 1100)

«**Kapitalschutz-Zertifikate mit Partizipation**» richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) eine Wertsteigerung des zugrunde liegenden Basiswerts und eine Steigerung seiner Volatilität erwarten (oder bei bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation einen Wertverlust des Basiswerts), aber (ii) eine starke Wertminderung des zugrunde liegenden Basiswerts als möglich erachten (oder im Fall von bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation eine starke Wertsteigerung des zugrunde liegenden Basiswerts).

Mit Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation können Anleger an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilnehmen. Wenn die Wertentwicklung negativ oder null ist (oder bei bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation bei positiver Wertentwicklung), erhält der Anleger den Kapitalschutzbetrag. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts gestiegen ist oder im Fall von bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Partizipation gesunken

ist), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag des Kapitalschutz-Zertifikats mit Partizipation.

(b) Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere (SSPA Kategorie 1130)

«**Kapitalschutz-Zertifikat mit Barriere**» richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) eine Wertsteigerung des zugrunde liegenden Basiswerts erwarten (oder bei bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere einen Wertverlust des Basiswerts), aber (ii) einen starken Wertverlust des zugrunde liegenden Basiswerts als möglich erachten (oder im Fall von bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere einen starken Wertanstieg des zugrunde liegenden Basiswerts) und (iii) erwarten, dass der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit des Kapitalschutz-Zertifikats mit Barriere nicht über den festgelegten Barrierewert steigt (oder bei bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere nicht unter den festgelegten Barrierewert fällt) wird.

Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere ermöglichen es Anlegern, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bis zu einer solchen Barriere teilzunehmen. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts erhöht oder im Fall von bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere verringert hat), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der Kapitalschutz-Zertifikaten mit Barriere, ist jedoch durch die Höhe der festgelegten Barriere begrenzt. Im Falle einer Verletzung dieser Barriere wird der Rückzahlungsbetrag reduziert, entspricht jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(c) Kapitalschutz-Zertifikat mit Twin-Win (SSPA Kategorie 1135)

«**Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win**» richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) erwarten, dass der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts leicht steigt oder fällt, (ii) jedoch einen starken Wertverlust des zugrunde liegenden Basiswerts für möglich halten und (iii) erwarten, dass der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win nicht über eine bestimmte obere Barriere steigt und nicht unter eine bestimmte untere Barriere fällt.

Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win ermöglichen es Anlegern, an der absoluten Wertentwicklung (sowohl positive als auch negative Wertentwicklung) des zugrunde liegenden Basiswerts innerhalb der oberen und der unteren Barriere teilzunehmen. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts gestiegen oder gesunken ist, aber keine der Barrieren durchbrochen hat), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der Kapitalschutz-Zertifikate mit Twin-Win, ist jedoch durch die Höhe der oberen bzw. unteren Barriere begrenzt. Im Falle einer Verletzung einer Barriere wird der Rückzahlungsbetrag reduziert, entspricht jedoch mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag.

(d) Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon (SSPA Kategorie 1140)

«**Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon**» richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) eine Wertsteigerung des zugrunde liegenden Basiswerts erwarten (oder im Fall von bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon einen Wertverlust des zugrunde liegenden Basiswerts), aber (ii) eine starke Wertminderung des zugrunde liegenden Basiswerts für möglich halten (oder im Fall von bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon eine starke Wertsteigerung des zugrunde liegenden Basiswerts).

Kapitalschutz-Zertifikate mit Coupon ermöglichen es Anlegern, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzunehmen, indem sie eine regelmässige Couponzahlung erhalten. Die Höhe der Couponzahlung kann fix, variabel oder bedingt sein und vom Wert des zugrunde liegenden Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt vor jedem Couponzahlungstag abhängen (variabler Coupon). Bei einem variablen Coupon erhöht sich der Betrag der Couponzahlung (oder verringert sich bei bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon), wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts gestiegen ist oder bei bearishen Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon abgenommen hat). Bei Kapitalschutz-Zertifikaten mit Coupon mit bedingtem Coupon kann die Zahlung des Coupons davon abhängen, dass der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts eine bestimmte Barriere nicht durchbricht (bedingter Coupon). Wenn eine solche Barriere durchbrochen wird, hat der Anleger keinen Anspruch auf eine Couponzahlung am jeweiligen Couponzahlungstag.

3.4.2. Renditeoptimierungsprodukte (SSPA Kategorie 12)

«**Renditeoptimierungsprodukte**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts seitwärts bewegt oder leicht steigt (oder im Fall von bearishen Renditeoptimierungsprodukten seitwärts bewegt oder leicht sinkt) und (ii) die Volatilität des Basiswerts jeweils während der Laufzeit der Renditeoptimierungsprodukte abnimmt.

Renditeoptimierungsprodukte sehen einen Rückzahlungsbetrag vor, der auf einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt ist und während der Laufzeit regelmässige (fixe oder variable) Couponzahlungen vorsehen kann.

Renditeoptimierungsprodukte können mehreren Basiswerte haben und bieten daher möglicherweise einen grösseren Rabatt oder Coupon als Renditeoptimierungsprodukte, die nur einem Basiswert haben.

Die Produktkategorie «**Renditeoptimierungsprodukte**» umfasst insbesondere folgende Produkttypen:

(a) **Discount-Zertifikate (SSPA Kategorie 1200)**

«**Discount-Zertifikate**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, (i) dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts seitwärts bewegt oder leicht erhöht (oder bei bearishen Discount-Zertifikaten seitwärts bewegt oder leicht sinkt), und (ii) dass die Volatilität sinkt.

Discount-Zertifikate werden mit einem Rabatt ausgegeben, d.h. ein Rabatt im Vergleich zu einer direkten Investition in den zugrunde liegenden Basiswert. Der Rückzahlungsbetrag hängt vom Wert des Basiswerts bei Rückzahlung ab. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts bei Verfall über oder bei bearishen Discount-Zertifikaten unter dem festgelegten Ausübungspreis liegt (normalerweise der Anfangswert des zugrunde liegenden Basiswerts) entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Ausübungspreis.

Wenn das Discount-Zertifikat eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts erhalten.

(b) **Discount Zertifikat mit Barriere (SSPA Kategorie 1210)**

«**Discount Zertifikate mit Barriere**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts, bei sinkender Volatilität, (i) seitwärts bewegt oder leicht steigt (oder im Fall von bearishen Discount Zertifikate mit Barriere seitwärts bewegt oder leicht sinkt) und (ii) nicht unter die festgelegte Barriere während der Laufzeit der Discount Zertifikate mit Barriere fällt (oder im Fall von bearishen Discount Zertifikate mit Barriere nicht darüber steigt).

Discount Zertifikate mit Barriere werden mit einem Rabatt ausgegeben, d.h. einem Abschlag im Vergleich zu einer direkten Investition in den zugrunde liegenden Basiswert, und sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor (d.h. der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens 100% des Nominalbetrags oder Nennwerts der Discount Zertifikate mit Barriere, wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der Discount Zertifikate mit Barriere nicht durchbrochen wird).

Wenn (i) sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts während der gesamten Laufzeit des Discount Zertifikats mit Barriere nicht unter die festgelegte Barriere gefallen oder bei bearishen Discount Zertifikaten mit Barriere nicht über die festgelegte Barriere gestiegen ist), oder (ii) wenn die Barriere durchbrochen wird, der Wert der Basiswerte bei Rückzahlung jedoch bei oder über (oder im Fall von bearishen Discount Zertifikaten mit Barriere unter) dem festgelegten Ausübungspreis (normalerweise dem Anfangswert des Basiswerts) ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag diesem Ausübungspreis.

Im Gegensatz zu Discount-Zertifikaten (1200) ist die Wahrscheinlichkeit, den maximalen Rückzahlungsbetrag bei Discount Zertifikaten mit Barriere zu erhalten, aufgrund des bedingten Schutzes durch die Barriere höher, wenngleich der Rabatt, zu dem sie ausgestellt werden, im Allgemeinen vergleichsweise geringer ist und daher die Rendite bei einer Investition in Discount Zertifikaten mit Barriere im Allgemeinen niedriger ist.

Wenn das Discount Zertifikat mit Barriere eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts erhalten.

(c) Reverse Convertibles (SSPA Kategorie 1220)

«**Reverse Convertibles**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) sich der Wert des Basiswerts seitwärts bewegt oder leicht erhöht (oder bei bearishen Reverse Convertibles seitwärts bewegt oder leicht sinkt) und (ii) dass die Volatilität sinkt.

Mit Reverse Convertibles können Anleger von einer erhöhten Rendite profitieren, indem sie an den entsprechenden Couponzahlungsterminen periodische Couponzahlungen erhalten. Der Rückzahlungsbetrag hängt vom Wert des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Reverse Convertibles ab. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts bei Rückzahlung über (oder im Fall von bearishen Reverse Convertibles unter) dem festgelegten Ausübungspreis liegt (normalerweise der Anfangswert des Basiswert)) entspricht der Rückzahlungsbetrag dem jeweiligen Ausübungspreis. Wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts bei Rückzahlung gleich oder unter (oder im Fall von bearishen Reverse Convertibles gleich oder über) dem jeweiligen Ausübungspreis liegt, erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts. Dieser Betrag ist in der Regel geringer als der investierte Betrag.

Wenn der Reverse Convertible eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts erhalten. Wenn der Wert des Basiswerts über (oder im Fall von bearishen Reverse Convertibles unter) dem Ausübungspreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem jeweiligen Ausübungspreis. In allen anderen Fällen erhält der Anleger die Lieferung einer bestimmten Anzahl des zugrunde liegenden Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Anleger zu den jeweiligen Couponzahlungsterminen einen Coupon.

Die Couponzahlung ist unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

(d) Barrier Reverse Convertibles (SSPA Kategorie 1230)

«**Barrier Reverse Convertibles**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts bei sinkender Volatilität (i) seitwärts bewegt oder leicht steigt (oder im Fall von bearishen Barrier Reverse Convertibles konstant bleibt oder

leicht sinkt) und (ii) während der gesamten Laufzeit der Barrier Reverse Convertibles die festgelegte Barriere nicht unterschreitet (oder im Fall von bearishen Barrier Reverse Convertibles nicht überschreitet).

Mit Barrier Reverse Convertibles können Anleger von einer erhöhten Rendite profitieren, indem sie eine regelmässige Couponzahlung erhalten und diese Produkte sehen am Ende der Laufzeit der Barrier Reverse Convertibles einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor (d.h. der Rückzahlungsbetrag beträgt grundsätzlich mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der Barrier Reverse Convertibles, wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der Barrier Reverse Convertibles nicht durchbrochen wird).

Wenn (i) sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts während der gesamten Laufzeit des Barrier Reverse Convertibles nicht unter die festgelegte Barriere gefallen (oder im Fall von bearishen Barrier Reverse Convertibles über die festgelegte Barriere gestiegen ist)) oder, (ii) wenn die Barriere durchbrochen wird, der Wert der Basiswerte bei Rückzahlung jedoch bei oder über (oder im Fall von bearishen Barrier Reverse Convertibles bei oder unter) dem festgelegten Ausübungspreis (in der Regel dem Anfangswert des Basiswerts) ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der Barrier Reverse Convertibles. In allen anderen Fällen erhält der Anleger einen Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (oder gegebenenfalls der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung). Dieser Betrag ist in der Regel geringer als der investierte Betrag.

Wenn der Barrier Reverse Convertible eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (oder gegebenenfalls der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung) erhalten. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts der Barrier Reverse Convertibles. In allen anderen Fällen erhält der Anleger die Lieferung einer bestimmten Anzahl des zugrunde liegenden Basiswerts. Darüber hinaus erhält der Anleger zu den jeweiligen Couponzahlungsterminen einen Coupon.

Die Couponzahlung ist unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Gegensatz zu Reverse Convertibles (1220) ist die Wahrscheinlichkeit, den maximalen Rückzahlungsbetrag unter Barrier Reverse Convertibles zu erhalten, aufgrund des bedingten Schutzes durch die Barriere höher, wenngleich die regelmässige Couponzahlung und damit die Rendite einer Investition in Barrier Reverse Convertibles in der Regel niedriger sind.

(e) **Reverse Convertible mit bedingtem Coupon (SSPA Kategorie 1255)**

«**Reverse Convertible mit bedingtem Coupon**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, (i) dass der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt oder leicht steigt (oder bei bearishen Reverse Convertible mit bedingtem Coupon sinkt oder leicht sinkt) und (ii) dass die Volatilität sinkt.

Reverse Convertible mit bedingtem Coupon sehen normalerweise eine oder mehrere Couponzahlungen für einen oder mehrere Couponbeobachtungstermine vor, an denen der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts beobachtet wird. Wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts einen bestimmten Schwellenwert erreicht, haben Anleger Anspruch auf eine Couponzahlung für diesen Couponbeobachtungszeitpunkt.

Wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts gestiegen ist und einen festgelegten Schwellenwert (Autocall Trigger Level) überschreitet (oder bei bearishen Reverse Convertible mit bedingtem Coupon unterschreitet), werden die Reverse Convertible mit bedingtem Coupon zum massgeblichen Datum der Überschreitung (Autocall Trigger Date) vorzeitig zurückbezahlt und Anleger haben Anspruch auf einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von grundsätzlich 100% des Nominal- oder Nennwerts der Reverse Convertible mit bedingtem Coupon zuzüglich eines Coupons. Wenn keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, bestimmt die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Wenn der Reverse Convertible mit bedingtem Coupon eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (oder gegebenenfalls der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung) erhalten.

(f) **Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon (SSPA Kategorie 1260)**

«**Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts bei sinkender Volatilität steigt oder leicht steigt (oder im Fall des bearishen Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon sinkt oder leicht sinkt) und dass (ii) während der gesamten Laufzeit der Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon nicht unter die festgelegte Barriere fällt (oder im Falle eines bearishen Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon nicht darüber steigt).

Der Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon sieht in der Regel eine oder mehrere Couponzahlungen für einen oder mehrere Couponbeobachtungstermine vor, an denen der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts beobachtet wird. Wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts auf einen bestimmten Schwellenwert gestiegen ist (oder im Fall eines bearishen Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon gesunken ist), haben Anleger Anspruch auf eine Couponzahlung für diesen Couponbeobachtungszeitpunkt.

Wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts einen festgelegten Schwellenwert (Autocall Trigger Level) überschritten hat (oder im Fall von bearishen Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon unterschritten hat), werden solche Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon zum massgeblichen Datum der Überschreitung (Autocall Trigger Date) vorzeitig zurückbezahlt und Anleger haben Anspruch auf einen vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100% des Nominal- oder Nennwerts der Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon zuzüglich eines Coupons.

Der Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon sieht einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit des Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon vor (d.h. der Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts des Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon, wenn die spezifizierte Barriere während der Laufzeit des Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon nicht verletzt wird).

Wenn (i) sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit nicht unter die festgelegte Barriere gefallen ist (oder im Falle eines bearishen Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon darüber gestiegen ist) oder, (ii) wenn die Barriere durchbrochen wird, der Wert des Basiswerts jedoch bei Rückzahlung bei oder über (oder im Fall eines bearishen Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon unter) dem festgelegten Ausübungspreis (in der Regel der Anfangswert des zugrunde liegenden Basiswerts) ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag mindestens 100% des Nominal- oder Nennwerts des Barrier Reverse Convertibles mit bedingtem Coupon. Andernfalls bestimmt die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Wenn der Barrier Reverse Convertible mit bedingtem Coupon eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (oder gegebenenfalls der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung) erhalten.

3.4.3. Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13)

«Partizipationsprodukte» richten sich in erster Linie an Anleger (i), die erwarten, dass der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt (oder bei bearishen Partizipationsprodukten sinkt), (ii) aber nicht bereit sind oder nicht in der Lage sind, eine Investition in Höhe des Betrags zu tätigen, der für eine direkte Investition erforderlich ist, um die gewünschte Beteiligung an der Entwicklung des Werts des zugrunde liegenden Basiswerts zu erreichen.

Partizipationsprodukte verfolgen im Allgemeinen die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und ermöglichen es den Anlegern, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzunehmen. Abhängig von der Struktur des Partizipationsprodukts beteiligen sich die Anleger proportional oder disproportional an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts. Der Gewinn, den ein Anleger durch die Investition in ein Partizipationsprodukt erzielen kann, ist theoretisch

unbegrenzt (es sei denn, das Produkt sieht eine Obergrenze (Cap) vor), der Anleger ist jedoch dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt.

Die Produktkategorie «**Partizipationsprodukte**» umfasst insbesondere folgende Produkttypen:

(a) **Tracker-Zertifikate (SSPA Kategorie 1300)**

«**Tracker-Zertifikate**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt (oder bei bearishen Tracker-Zertifikaten sinkt). Mit Tracker-Zertifikaten kann ein Anleger an der Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Basiswerte teilnehmen, die gleich oder ungleich gewichtet sein können. Das Gewinn- und Verlustpotenzial der Tracker-Zertifikate entspricht weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte und ist (theoretisch) nicht begrenzt.

(b) **Outperformance-Zertifikate (SSPA Kategorie 1310)**

«**Outperformance-Zertifikate**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt (oder bei bearishen Outperformance-Zertifikaten sinkt) und (ii) die Volatilität steigt.

Mit Outperformance-Zertifikaten können Anleger an der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Basiswerte teilnehmen. Wird der festgelegte Ausübungspreis erreicht, erhöht sich die Beteiligung des Anlegers um einen Beteiligungsfaktor, der zu einer überproportionalen Partizipation an der positiven Wertentwicklung über dem Ausübungspreis (oder bei einem bearishen Outperformance-Zertifikat an der negativen Wertentwicklung unter dem Ausübungspreis) des zugrunde liegenden Basiswerts führt. Die erzielbaren Gewinne in Outperformance-Zertifikaten können durch eine Obergrenze (Cap) begrenzt sein. Das Verlustpotenzial der Outperformance-Zertifikate entspricht weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte, und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, sofern kein teilweise Kapitalschutz besteht.

(c) **Bonus-Zertifikate (SSPA Kategorie 1320)**

«**Bonus-Zertifikate**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sich seitwärts bewegt oder steigt (oder bei bearishen Bonus-Zertifikaten seitwärts bewegt oder fällt) und dass (ii) der zugrunde liegende Basiswert die festgelegte Barriere während der Laufzeit der Bonus-Zertifikate nicht erreicht oder durchbricht.

Bonus-Zertifikate ermöglichen es dem Anleger, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzunehmen und sehen am Ende der Laufzeit der Bonus-Zertifikate einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor.

Wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit des Bonus-Zertifikats nicht erreicht und nicht durchbrochen wird, erhält der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag, und

der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem des zugrunde liegenden Basiswerts und ist nicht begrenzt (es sei denn, das Bonus-Zertifikat sieht eine Obergrenze (Cap) vor).

Wenn die festgelegte Barriere erreicht oder durchbrochen wird, verwandeln sich solche Bonus-Zertifikate in Tracker-Zertifikate ohne Kapitalschutz. Das Verlustpotential entspricht dann weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte, und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

Wenn das Bonus-Zertifikat eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts erhalten. Wenn die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wird, erhalten Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag, und der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem des zugrunde liegenden Basiswerts und ist nicht begrenzt. In allen anderen Fällen erhält der Anleger die physische Lieferung einer bestimmten Anzahl des zugrunde liegenden Basiswerts.

Wenn das Produkt zwei oder mehr Basiswerte zugrunde liegen hat, kann das Auszahlungsprofil von dem Basiswert mit der besten oder schlechtesten Wertentwicklung abhängen.

(d) Bonus-Outperformance-Zertifikate (SSPA Kategorie 1330)

«**Bonus-Outperformance-Zertifikate**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt (oder im Fall von bearishen Bonus-Outperformance-Zertifikaten sinkt) und (ii) der zugrunde liegende Basiswert während der Laufzeit der Bonus-Outperformance-Zertifikate nicht die festgelegte Barriere erreicht oder durchbricht.

Bonus-Outperformance-Zertifikate ermöglichen es dem Anleger, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzunehmen und sehen am Ende der Laufzeit der Bonus-Outperformance-Zertifikate einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor.

Wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit des Bonus-Outperformance-Zertifikats nicht erreicht und nicht durchbrochen wird, erhält der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag.

Wird der festgelegte Ausübungspreis erreicht, erhöht sich die Beteiligung des Anlegers um einen Beteiligungsfaktor, der zu einer überproportionalen Beteiligung an der positiven Wertentwicklung über dem Ausübungspreis (oder im Falle eines bearishen Bonus-Outperformance-Zertifikats an der negativen Wertentwicklung unter dem Ausübungspreis) des zugrunde liegenden Basiswerts führt und der potenzielle Gewinn ist nicht begrenzt (es sei denn, das Bonus-Outperformance-Zertifikat sieht eine Obergrenze (Cap) vor).

Wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der Bonus-Outperformance-Zertifikats erreicht oder durchbrochen wird, verwandeln sich solche Bonus-Outperformance-Zertifikate in

Outperformance-Zertifikate, ohne Kapitalschutz. Das Verlustpotential entspricht dann weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte, und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

Wenn das Bonus-Outperformance-Zertifikat eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts erhalten. Wenn die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wird, erhalten Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag, und der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem des zugrunde liegenden Basiswerts und ist nicht begrenzt. In allen anderen Fällen erhält der Anleger die physische Lieferung einer bestimmten Anzahl des zugrunde liegenden Basiswerts.

Wenn das Produkt zwei oder mehr Basiswerte zugrunde liegen hat, kann das Auszahlungsprofil von dem Basiswert mit der besten oder schlechtesten Performance abhängen.

(e) Twin-Win-Zertifikate (SSPA Kategorie 1340)

«Twin-Win-Zertifikate» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt oder leicht sinkt (oder im Fall von bearishen Twin-Win-Zertifikaten sinkt oder leicht steigt) und dass (ii) der zugrunde liegende Basiswert die festgelegte Barriere während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate nicht durchbricht.

Mit Twin-Win-Zertifikaten kann der Anleger an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts partizipieren. Gewinne sind sowohl bei steigendem als auch bei leicht fallendem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts möglich (oder bei bearishen Twin-Win-Zertifikaten, bei fallendem oder leicht steigenden Wert des zugrunde liegenden Basiswerts).

Wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts über den Ausübungspreis steigt, entsprechen der Wert der Twin-Win-Zertifikate und der Gewinn weitgehend dem des zugrunde liegenden Basiswerts, und der potenzielle Gewinn ist nicht begrenzt (es sei denn, das Twin-Win-Zertifikat sieht eine Obergrenze (Cap) vor).

Wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts unter dem Ausübungspreis liegt, der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts jedoch während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate die Barriere nicht berührt oder unterschritten hat, dann wird die negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts in entsprechende Gewinne für Anleger von Twin-Win-Zertifikaten umgewandelt.

Twin-Win-Zertifikate sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, der die Höhe des teilweisen Kapitalschutzes darstellt, gibt den Prozentsatz des Nominal- oder Nennwerts der Twin-Win-Zertifikate an, auf den der Anleger am Rückzahlungstag Anspruch hat, sofern die Barriere nicht erreicht und nicht durchbrochen wird.

Wenn die Barriere erreicht oder durchbrochen wird, verwandeln sich Twin-Win-Zertifikate in Tracker-Zertifikate, und das Verlustpotenzial entspricht dann weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte, und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

3.4.4. Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 14)

Zusätzlich zu den Merkmalen der entsprechenden Kapitalschutzprodukte, Renditeoptimierungsprodukte oder Partizipationsprodukte, auf denen sie basieren, sind «Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko» auch vom Eintreten eines definierten Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe betroffen. Wenn ein Kreditereignis in Bezug auf ein Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe während der Laufzeit der Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko eintritt, werden diese zu einem Wert zurückgezahlt, der erheblich unter ihrem Anfangswert liegt und so niedrig wie Null sein kann. Demnach können Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlusterleiden.

Wenn kein Kreditereignis eintritt, funktionieren Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko gleich wie das entsprechende Kapitalschutzprodukt, Renditeverbesserungsprodukt oder Partizipationsprodukt, auf dem sie basieren.

Die Produktkategorie «Anlageprodukte mit zusätzlichem Kreditrisiko » umfasst insbesondere folgende Produkttypen:

(a) Credit Linked Notes (SSPA Kategorie 1400)

«Credit Linked Notes» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass kein Kreditereignis in Bezug auf ein Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eintritt.

Grundsätzlich gilt, dass wenn während der Laufzeit einer Credit Linked Note ein Kreditereignis oder ein Kreditrückzahlungsereignis in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner oder die Referenzanleihe eintritt, weitere Couponzahlungen und die Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des Rückzahlungsbetrags des Produkts gefährdet sind gemäss den geltenden Produktbedingungen der jeweiligen Credit Linked Note (vorzeitige Rückzahlung). In diesem Fall kann der Betrag, den Anleger erhalten, erheblich unter dem Anfangswert des Produkts liegen und so niedrig wie Null sein, und Anleger können einen Teil- oder Gesamtverlust erleiden. Daher ist insbesondere die Zahlungsfähigkeit eines bestimmten Referenzschuldners entscheidend.

Grundsätzlich gilt, dass wenn während der Laufzeit einer Credit Linked Note kein Kreditereignis oder Kreditrückzahlungsereignis in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner bzw. Referenzanleihen eintritt, Credit Linked Notes im Allgemeinen einen definierten geplanten Rückzahlungsbetrag vorsehen, der einem bestimmten Prozentsatz des relevanten ausstehenden Nominals entspricht, der in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben ist und den

Anleger in solche Produkte am festgelegten geplanten Rückzahlungsdatum erhalten, sofern das Produkt nicht vor dem geplanten Rückzahlungsdatum zurückbezahlt wird.

(b) Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 1410)

«Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko» richten sich in erster Linie an Anleger, die (i) eine Wertsteigerung des zugrunde liegenden Basiswerts erwarten (oder im Fall von bearishen Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko eine Wertminderung), (ii) eine starke Wertminderung des zugrunde liegenden Basiswerts für möglich halten (oder im Fall von bearishen Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko eine starke Wertsteigerung des zugrunde liegenden Basiswerts) und (iii) und erwarten, dass kein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eintritt.

Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko können eine(n) oder mehrere zugrunde liegende Referenzschuldner oder Referenzanleihe(n) haben. Wenn während der Laufzeit der Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe eintritt, nehmen Anleger an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teil. Wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts günstig entwickelt hat (d.h. wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts gestiegen oder bei bearishen Zertifikaten mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko gesunken ist), übersteigt die Rendite den Mindestrückzahlungsbetrag der Zertifikate. Wenn folglich kein Kreditereignis eintritt, funktionieren Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko auf dieselbe Weise wie das entsprechende Kapitalschutzprodukt, auf dem sie basieren.

Tritt während der Laufzeit der Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe ein, verliert der Anleger den Kapitalschutz und die Zertifikate mit bedingtem Kapitalschutz und zusätzlichem Kreditrisiko werden zu einem Wert zurückbezahlt, der erheblich unter ihrem/ihren Anfangswert(en) liegt und so niedrig wie Null sein kann. Demnach können Anleger einen Teil- oder Gesamtverlust erleiden.

(c) Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 1420)

«Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sich bei sinkender Volatilität seitwärts bewegt oder leicht steigt (oder im Fall von bearishen Renditeoptimierungs-Zertifikaten mit zusätzlichem Kreditrisiko sich seitwärts bewegt oder leicht abnimmt) und (ii) kein Kreditereignis in Bezug auf ein Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eintritt.

Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko können eine(n) oder mehrere zugrunde liegende Referenzschuldner oder Referenzanleihe(n) aufweisen. Wenn während der Laufzeit der Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe eintritt, erhalten Anleger einen Coupon oder einen Rabatt, und die Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko funktionieren in derselben Art und Weise wie das entsprechende Renditeoptimierungsprodukt, auf dem sie basieren.

Wenn ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe während der Laufzeit der Renditeoptimierungs-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko eintritt, werden sie zu einem Wert zurückgezahlt, der erheblich unter ihrem/ihren Anfangswert(en) liegt und so niedrig wie Null sein kann. Demnach können Anleger einen Teil- oder Gesamtverlust erleiden.

(d) Partizipations-Zertifikat mit zusätzlichem Kreditrisiko (SSPA Kategorie 1430)

«**Partizipations-Zertifikat mit zusätzlichem Kreditrisiko**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt (oder im Fall von bearishen Partizipations-Zertifikaten mit zusätzlichem Kreditrisiko sinkt) und (ii) kein Kreditereignis in Bezug auf ein Referenzschuldner oder eine Referenzanleihe eintritt.

Partizipations-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko können eine(n) oder mehrere zugrunde liegende Referenzschuldner oder Referenzanleihe(n) haben. Wenn während der Laufzeit der Partizipations-Zertifikate mit zusätzlichem Kreditrisiko kein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe eintritt, nehmen die Anleger auf dieselbe Art und Weise wie an dem entsprechende Partizipationsprodukt, auf dem sie basieren, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teil.

Wenn ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner oder die Referenzanleihe während der Laufzeit der Partizipations-Zertifikaten mit zusätzlichem Kreditrisiko eintritt, werden sie zu einem Wert zurückgezahlt, der erheblich unter ihrem Anfangswert liegt und so niedrig wie Null sein kann. Demnach können Anleger einen Teil- oder Gesamtverlust erleiden.

4. Risikofaktoren

Eine Anlage in Produkte ist mit einer Reihe von Risiken verbunden, die Auswirkungen auf den Marktwert und die erwartete Rendite der Produkte oder auf die Fähigkeit der Emittentin haben können, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Produkte zu erfüllen. Die im Basisprospekt und den entsprechenden Endgültigen Bedingungen beschriebenen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, mit denen die Anleger konfrontiert werden können, und dürfen nicht als umfassende und erschöpfende Liste aller möglichen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Produkte verstanden werden. Aus diesem Grund sollten Anlageentscheidungen nie ausschliesslich auf der Grundlage der Risikowarnungen im Basisprospekt und den entsprechenden Endgültigen Bedingungen getroffen werden, denn diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung und Information, die auf die Anforderungen, Ziele, Erfahrungen, Kenntnisse und Umstände jedes potenziellen Anlegers zugeschnitten ist.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Sollte eines oder mehrere der im Basisprospekt und den entsprechenden Endgültigen Bedingungen aufgeführten Risiken eintreten, können die Anleger einen teilweisen oder sogar vollständigen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden.

4.1. Allgemeine Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten Einsicht nehmen in die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung, in der jeweils gültigen Fassung, die als in diesen Basisprospekt einbezogen gilt und einen Teil dieses Basisprospekts darstellt, zur Beschreibung der mit der Anlage in die Produkte und dem Effektenhandel im Allgemeinen verbundenen Risiken. Von den Anlegern wird angenommen, dass sie diese Broschüre und die darin enthaltenen Erklärungen gelesen und verstanden und wenn nötig mit ihren Fachberatern in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Recht und Steuern besprochen haben.

4.1.1. Keine Beratung

Der Basisprospekt und die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zielen nicht darauf ab, die Beratung zu ersetzen, die potenzielle Anleger immer einholen sollten, bevor Sie die Entscheidung treffen, eine Anlage in ein Produkt zu tätigen. Potenzielle Anleger sollten deshalb die im Basisprospekt und in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen beschriebenen Risiken zusammen mit allen anderen darin enthaltenen Informationen vorsichtig abwägen und sicherstellen, dass sie ausreichende Kenntnisse haben, um die Risiken und Vorteile einer Anlage in das betreffende Produkt einzuschätzen und zu verstehen und die Eignung der betreffenden Produkte als Anlage unter Berücksichtigung ihrer eigenen Umstände, Anlageziele, steuerlichen Situation und Finanzlage zu bestimmen, indem sie sich mit ihren eigenen Fachberatern in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Recht und Steuern besprechen. Die Emittentin lehnt jegliche Verantwortung ab, potenzielle Anleger hinsichtlich der Risiken und Anlageüberlegungen im Zusammenhang mit dem Kauf der Produkte zu beraten, wie diese am Datum

des Inkrafttretens des Basisprospekts und der entsprechenden Endgültigen Bedingungen bestehen können.

4.1.2. Kauf von Produkten auf Kredit

Potenzielle Anleger, die den Kauf der Produkte mittels Kredit zu finanzieren gedenken, sollten berücksichtigen, dass das Risiko besteht, dass sie nicht nur den eingetretenen Verlust des in die Produkte investierten Kapitals hinnehmen müssen, sondern auch weiteres Kapital zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kreditbetrags aufwenden müssen, sollten ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Deshalb ist es für potenzielle Anleger unumgänglich, vor dem Kauf ihre finanziellen Verhältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Zahlung der Zinsen und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

4.1.3. Gebühren und andere Transaktionskosten

Gebühren und andere Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Produkte anfallen, können insbesondere bei einer kleinen Auftragsgrösse zu Kosten führen, die den Rückzahlungsbetrag erheblich mindern können. Vor dem Kauf der Produkte sollten potenzielle Anleger sich deshalb über alle Kosten informieren, die im Zusammenhang mit dem Kauf und später dem Verkauf des Produkts anfallen, einschliesslich der bei ihren Depotbanken anfallenden Kosten beim Kauf, Verkauf oder der Rückzahlung der Produkte.

4.1.4. Verwahrung der Produkte

Die Produkte können in der Schweiz oder im Ausland gehalten werden. Sollte das Schweizer Wertpapierhaus eines Anlegers zahlungsunfähig werden, sieht das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vor, dass die bei dem betreffenden Wertpapierhaus verwahrten Produkte nicht in die Konkursmasse fallen, sondern zugunsten des Anlegers abgesondert werden. Ein Insolvenzverfahren kann jedoch die Übertragung des Produkts auf die Anleger oder ein anderes Wertpapierhaus verzögern.

4.2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

4.2.1. Emittentenrisiko

Die Anleger tragen das Emittentenrisiko. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind. Die Anleger tragen damit das Risiko, dass sich die Finanzsituation der Emittentin verschlechtern und die Emittentin des Produkts zahlungsunfähig werden könnte. Die Werthaltigkeit des Produkts ist deshalb nicht allein von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann. Die Emittentin ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die sich negativ auf ihr Betriebsergebnis oder ihre finanzielle Situation auswirken können. Entsprechend sind und waren Umsatz und Gewinn der Emittentin Fluktuationen unterworfen. Die Umsatz- und Gewinnzahlen einer spezifischen Zeitspanne sind deshalb kein Beleg für nachhaltige Resultate. In der Folge werden ausschliesslich diejenigen Risiken dargelegt, die die Emittentin als erheblich erachtet. Informationen über das Risikomanagement der Emittentin sind im neusten Finanzbericht der Emittentin enthalten, der durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen ist.

i. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Luzern und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Luzern, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

ii. Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Ihre Wettbewerbsfähigkeit hängt von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-Hows, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

iii. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um deren jeweiliges Gegenparteirisiko zu reduzieren, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Kreditverluste können eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

iv. Eine Verschlechterung des Kreditratings oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Kreditratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Ratingagenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem können Herabstufungen von Ratings auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Herabstufung von Kreditratings auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Herabstufung negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts vom Kanton Luzern gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Ratingagenturen positiv beeinflusst.

v. Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt und insbesondere eine anhaltende Ausweitung des Negativzinsumfelds können sich nachteilig auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin negativ beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken, auch wenn der Fokus der Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht in diesen Geschäftsfeldern liegt. Trotz ihrer Bemühungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

vi. Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

vii. Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

viii. Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundsgeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die laufende Ausdehnung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

ix. Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kunden Geschäftsaktivitäten entwickelt oder entwickelt hat. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann insbesondere finanzielle Verluste und Reputationsverluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

x. Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

xi. Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Schweizer sowie durch ausländische Behörden. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art

solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, verbleiben substanzielle Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichtserstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

xii. Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin (Stammhaus und Konzern) muss gemäss den Anforderungen der FINMA derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3). Dazu kann ein Zuschlag im Zusammenhang mit dem antizyklischen Puffer kommen. Im Falle einer Erhöhung auf die gesetzliche Maximallimite ergäbe dies für die Emittentin eine Minimalanforderung von knapp 14%.

Die Emittentin weist per 30. Juni 2025 eine Gesamtkapitalquote von 19.7% der risikogewichteten Positionen aus und liegt damit im oberen Bereich der von der Emittentin definierten bisherigen Zielbandbreite von 19 - 21%.

Die ungewichtete Eigenmittelquote (Leverage Ratio) beträgt per 30. Juni 2025 7.9% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalforderung von 3.0%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, können die FINMA oder der Gesetzgeber Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

xiii. Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich nicht in jedem Fall in vorhersehbarer Art und Weise negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

xiv. Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum Abgänge von bestehenden Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

xv. Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Einhaltung der Finanzplanung, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

xvi. Als Bank unterliegt die Emittentin dem Schweizer Sanierungs- und Abwicklungsregime für Banken

Gemäss Paragraph 5 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/690/versions/2356) sind die Forde-

rungen der Anleger gegenüber der Emittentin im Rahmen der Produkte von der Staatsgarantie des Kantons Luzern gedeckt, wenn die eigenen Mittel der Luzerner Kantonalbank nicht ausreichen.

Trotzdem können Anleger im Allgemeinen und im Besonderen im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kantons Luzern von einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren und von Anforderungen an die Sanierungs- und Abwicklungsplanung gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen betroffen sein, da dieses die FINMA mit umfassenden Befugnissen und grossem Ermessensspielraum für Sanierungs- und Abwicklungsverfahren in Bezug auf eine Schweizer Bank wie die Emittentin ausstattet. Diese umfassenden Befugnisse beinhalten unter anderem die Befugnis zur Umwandlung von Fremdkapital der Emittentin in Eigenkapital und die vollständige oder teilweise Reduktion von Forderungen, inklusive der Forderungen aus den Produkten.

Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann deshalb grundsätzlich zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

4.2.2. Potenzielle Interessenskonflikte

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit als Eigenhändlerin oder im Auftrag Dritter Positionen in Wertschriften, Währungen, Finanzinstrumenten oder sonstigen den Produkten zugrunde liegenden Anlagen halten, kaufen, verkaufen oder handeln. Der Handel bzw. die Absicherungsgeschäfte der Emittentin im Zusammenhang mit einem Produkt kann/können Auswirkungen auf den Preis des/der Basiswerte(s), den ökonomischen Wert und den Marktwert der Produkte haben und die Wahrscheinlichkeit (wenn zutreffend) beeinflussen, dass das/die jeweilige(n) Barrierelevel(s) überschritten wird/werden.

Die Emittentin kann den Unternehmen, die als Basiswert eines Produkts bezeichnet werden, Dienstleistungen anbieten bzw. Führungskräfte haben, die die Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds in einem solchen Unternehmen wahrnehmen. Die Emittentin verfügt über Richtlinien und Verfahren, die darauf abzielen, das Risiko zu minimieren, dass Führungskräfte und Mitarbeitende von einem Interessens- oder Aufgabenkonflikt beeinflusst werden und dass vertrauliche Informationen unzulässig offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

Die Emittentin kann als Market Maker für die Produkte agieren, um die Marktliquidität der Produkte zu verbessern und Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Der Market Maker bestimmt und setzt den Geld- und Briefkurs (Verkaufspreis) auf dem Sekundärmarkt unter Berücksichtigung - insbesondere, aber nicht ausschliesslich - des vom Market Maker ermittelten wirtschaftlichen Werts der Produkte, der unter anderem vom Wert des/der Basiswerte(s) und der vom Market Maker angestrebten Spanne (Spread) zwischen Geld- und Briefkursen abhängt. Entsprechend können die vom Market Maker gestellten Geld- und Briefkurse zum jeweiligen Zeitpunkt wesentlich vom erwarteten wirtschaftlichen Wert der Produkte abweichen. Zudem kann der Market Maker das Vorgehen für die Preisfixierung jederzeit ändern, zum Beispiel die Spanne (Spread) zwischen den Geld- und Briefkursen vergrössern oder verkleinern. Die Bandbreiten zwischen Geld- und Briefkursen vergrös-

sern sich insbesondere, wenn die Liquidität und die Handelbarkeit des/der Basiswerte(s) sich verringern, weil sich äussere Umstände verschlechtern. Ausserdem kann der Market Maker, für gewisse Produkte nur Geldkurse stellen.

Da die Berechnungsstelle ein verbundenes Unternehmen der Emittentin oder dieselbe Einheit wie die Emittentin sein kann, können potenzielle Interessenskonflikte zwischen der Berechnungsstelle und den Anlegern bestehen, einschliesslich in Bezug auf die Ausübung des Ermessensspielraums der Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle hat beispielsweise die Befugnis zu entscheiden, ob gewisse spezifizierte Ereignisse bzw. Angelegenheiten, wie sie in den Kombinierten Bedingungen spezifiziert sind, eingetreten sind, auch über mögliche daraus folgende Anpassungen und Berechnungen, wie sie in den Kombinierten Bedingungen festgelegt sind. Die Berechnungsstelle kann auch die Befugnis haben, gewisse Levels wie das Anfangs- oder Endfixierungslevel festzulegen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass jede Festlegung der Berechnungsstelle Auswirkungen auf den Wert und die finanzielle Rendite der Produkte haben kann. Jede solche Ermessensentscheidung oder Berechnung durch die Berechnungsstelle (ohne offensichtlichen oder nachweisbaren Fehler) ist für die betreffende Emittentin und alle Anleger bindend. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind haftbar für die Folgen der Anwendung ihres billigen Ermessens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Kombinierten Bedingungen.

Die Emittentin kann Produkte mit einer Ermässigung auf den Emissionspreis an Händler und andere Finanzinstitute verkaufen oder ihnen einen bestimmten Betrag des Emissionspreises («Vertriebsgebühren») rückerstatten. Die Vertriebsgebühren (wo zutreffend) können in den Endgültigen Bedingungen offengelegt werden und entsprechen dem Maximalbetrag, den ein Händler oder ein Finanzinstitut von der Emittentin erhalten kann. Der tatsächliche Betrag kann niedriger ausfallen. Die Emittentin kann Produkte auch innerhalb der eigenen Organisation verkaufen. In diesem Fall werden keine Vertriebsgebühren bezahlt, was die Emittentenmarge steigern kann. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Vertriebsgebühren negativ auf ihr Gewinnpotenzial im Rahmen des Produkts auswirken und dieses einschränken können. Zudem sollten potenzielle Anleger berücksichtigen, dass Vertriebsgebühren je nach Umständen potenzielle Interessenskonflikte bei den Finanzintermediären und anderen Finanzinstituten verursachen können. Finanzintermediäre und andere Finanzinstitute sind jedoch verpflichtet, organisatorische Massnahmen einzuleiten, um potenzielle Interessenskonflikte zu verhindern, die negative Auswirkungen auf die Interessen ihrer Kunden haben könnten.

4.3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Markt

4.3.1. Allgemeine Marktrisiken

Die allgemeine Wertentwicklung von Wertschriften am Markt ist insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte abhängig, die ihrerseits von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie von den ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen der jeweiligen Länder beeinflusst werden. Befürchtungen in Bezug auf geopolitische Entwicklungen, den Ölpreis und Naturkatastrophen können unter anderem die weltweiten Finanzmärkte und das Anlegervertrauen beeinträchtigen. Auch unternehmensspezifische Entwicklungen und andere Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die

Anleger und das Anlegervertrauen haben. Deshalb können Zinsänderungen, Änderungen von Wechselkursen, den Kursen von Finanzinstrumente Immobilienbewertungen und Volatilitätsanstiege allgemein die Kredit- und Marktrisiken erhöhen und sich negativ auf das Gewinnpotenzial der potenziellen Anleger im Rahmen des Produkts auswirken und dieses einschränken.

4.3.2. Mangelnde Liquidität der Produkte

Die Handelbarkeit eines Produkts ist allgemein davon abhängig, ob die Emittentin bereit ist, für die Produkte als Market Maker zu agieren. Aber Liquiditätsrisiken können auch entstehen, da generell keine rechtliche Pflicht besteht, mit den Produkten zu handeln. Wenn es im Markt an Liquidität mangelt, gehen Anleger das Risiko ein, das Produkt entweder bis zum Ende der Laufzeit halten oder während der Laufzeit zu einem ungünstigen Preis verkaufen zu müssen. Es kann zudem schwierig oder unmöglich sein, einen fairen Preis zu bestimmen oder überhaupt Preise zu vergleichen, da es nur einen Market Maker gibt. Deshalb müssen Anleger allgemein gewillt und bereit sein, ihr Produkt bis zum Rückzahlungsdatum zu halten.

Wenn für im Rahmen dieses Basisprospekts ausgegebene Produkte die Kotierung an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz beantragt wird, kann nicht gewährleistet werden, dass der Antrag auch genehmigt wird, bestimmte Produkte zur Kotierung zugelassen werden oder ein aktiver Handel in den Produkten an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz entsteht. Entsprechend kann auch keine Gewährleistung über die Entwicklung und Liquidität eines Handelsmarktes für ein bestimmtes Produkt gegeben werden. Insbesondere potenzielle Anleger in Produkte, die an der SIX Swiss Exchange zu kotieren sind, sollten sich bewusst sein, dass die SIX Swiss Exchange üblicherweise kein obligatorisches Market Making für die kotierten Produkte verlangt. Die wenigen Ausnahmen betreffen zum Beispiel aktiv verwaltete Zertifikate (Actively Managed Certificates (AMCs)). Potenzielle Anleger können sich deshalb nicht auf die Verkaufsmöglichkeit von Produkten zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Preis verlassen, auch wenn die Produkte an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz kotiert sind oder gehandelt werden.

Insbesondere sieht die SIX Exchange Regulation in Bezug auf die SIX Swiss Exchange Bestimmungen über die zulässigen zugrunde liegenden Basiswerte für Produkte vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere die SIX Swiss Exchange während der Laufzeit eines Produkts aus Gründen ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin den Handel mit dem Basiswert aussetzt oder die Kotierung des Basiswerts aufhebt. Sollte der Handel mit dem Basiswert eines Produkts ausgesetzt oder die Kotierung des Basiswerts aufgehoben werden, könnte sich dies wesentlich negativ auf die Produkte auswirken bzw. zur Aussetzung des Handels oder Dekotierung des Produkts führen. Ausserdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Laufzeit des jeweiligen Produkts der Handel mit den Produkten aus einem anderen Grund ausgesetzt oder deren Kotierung insbesondere an der SIX Swiss Exchange aufgehoben wird.

4.3.3. Mangelnde Liquidität des/der Basiswerte(s)

Gemäss den Allgemeinen Bedingungen kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle festlegen, dass ein Basiswert zum massgeblichen Zeitpunkt illiquide ist. Die Illiquidität eines Basiswerts kann zu

grösseren Spannen (Spreads) zwischen Geld- und Briefkurs des Produkts, zu längeren Fristen für den Kauf bzw. Verkauf des Basiswertes bzw. für den Kauf, die Auflösung oder die Veräusserung des/der Absicherungsgeschäfte(s) oder des/der Vermögenswerte(s) oder für die Realisierung, Wiedererlangung oder Auszahlung des Erlöses aus solchen Absicherungsgeschäften oder Vermögenswerten sowie zu einer Ergänzung und Änderung der Kombinierten Bedingungen (wie im Abschnitt 5.1.17 beschrieben) und zu einer vorzeitigen Beendigung und Kündigung der Produkte (wie im Abschnitt 5.1.18 beschrieben) durch die Emittentin führen. Folglich kann sich eine solche Festlegung negativ auf den Marktwert der Produkte auswirken.

4.3.4. Währungsumrechnungskurse

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Produkte vom Wechselkursrisiko der Währungen, auf die die Produkte lauten, der Produktwährung, und der Währung, in der der/die Basiswert(e) gehandelt oder bewertet wird/werden, beeinflusst werden kann. Zum Beispiel kann/können (i) der/die Basiswert(e) auf eine andere Währung als die Produktwährung lauten, (ii) die Produkte auf eine andere Währung als die Währung der Rechtsordnung am Domizil des Anlegers lauten bzw. (iii) die Produkte auf eine andere Währung als die Währung lauten, in der ein potenzieller Anleger wünscht, den Rückzahlungsbetrag bzw. den/die Couponbetrag/-beträge zu erhalten.

Wechselkurse können von komplexen politischen und ökonomischen Faktoren beeinflusst werden, einschliesslich von staatlichen Massnahmen zur Fixierung oder Unterstützung der Währung, unabhängig von anderen Marktkräften.

Wenn der Rückzahlungsbetrag bzw. der/die Couponbetrag/-beträge in einer anderen Währung als der Produktwährung festgelegt ist/sind oder wenn der Wert des/der Basiswerte(s) in einer anderen Währung als der Produktwährung festgelegt ist, sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass diese Produkte Risiken aufgrund fluktuierender Umrechnungskurse mit sich bringen können und dass das Verlustrisiko nicht ausschliesslich von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) abhängig ist, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts einer beteiligten Währung. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass die oben genannten Risiken während der gesamten Laufzeit des Produkts auftreten können, wenn die Produktwährung bzw. die Währung des/der Basiswerte(s) durch eine andere oder neue Währung ersetzt wird/werden.

Wenn dies in den Produktbedingungen vorgesehen ist, eliminiert das sogenannte «Quanto»-Ausstattungsmerkmal am Rückzahlungsdatum das Wechselkursrisiko des Produkts. So erhält am Rückzahlungsdatum ein Produkt mit einer anderen Produktwährung als der Währung des Basiswerts einen Rückzahlungsbetrag oder eine Lieferung von (einem) Basiswert(en), die ausschliesslich anhand der Wertentwicklung des Basiswerts berechnet wird. Der Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen wird zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt.

4.3.5. Absicherungsgeschäfte

Die Emittentin wickelt ihre Handels- und Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit Produkten (einschliesslich der Auflösung und Beendigung bereits ausgeführter Absicherungsgeschäfte) nach bestem Bemühen ab, unter der Berücksichtigung der Möglichkeit einer unangemessenen Beeinträchtigung des Marktes und folglich einer Beschränkung ihrer Geschäfte im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en). Um den Markteinfluss zu minimieren, ist die Emittentin berechtigt, die Handelsgeschäfte im Zusammenhang mit einem Basiswert auszusetzen oder komplett zu beenden. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass sich das Marktverhalten der Emittentin bzw. ihre Handelseinschränkungen negativ auf den Marktwert der Produkte auswirken kann/können.

4.4. Produktspezifische Risikofaktoren

Die produktspezifischen Risiken für jeden Produkttyp sind in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für jedes Produkt dargelegt. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger folgende Risiken berücksichtigen:

4.4.1. Keine Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Unter dem Basisprospekt ausgegebene Produkte sind derivative Finanzinstrumente und qualifizieren nicht als Anteile einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG, in seiner jeweils gültigen Fassung, und sind nicht darunter registriert. Die Produkte unterliegen deshalb weder dem KAG noch unterstehen sie der Genehmigungspflicht oder der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Entsprechend geniessen Anleger nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie das Emittentenrisiko tragen.

4.4.2. Wertentwicklung der Produkte ist an zahlreiche Faktoren gebunden

Wenn den Produkten ein oder mehrere Basiswert(e) zugrunde liegen, sind die Anleger in diese Produkte der Wertentwicklung dieser Basiswerte ausgesetzt. Der Preis, die Wertentwicklung oder die Anlagerendite des Basiswerts können im Verlauf der Zeit unvorhersehbaren Änderungen unterliegen. Das Ausmass dieser Änderungen wird als «Volatilität» bezeichnet. Die Volatilität eines Basiswerts kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder ökonomische Ereignisse, einschliesslich staatlicher Massnahmen, oder durch Geschäfte der Teilnehmer an den betreffenden Märkten beeinflusst werden. Jedes derartige Ereignis oder Geschäft kann sich negativ auf den Wert der Produkte auswirken. Volatilität lässt auf keine Entwicklungsrichtung des Preises, der Wertentwicklung oder der Anlagerendite schliessen, jedoch gewinnt und verliert ein volatilerer Basiswert wahrscheinlich öfter bzw. stärker an Wert als ein weniger volatiler. Potenzielle Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass der Marktwert der Produkte keine direkte Verbindung mit dem vorherrschenden Preis des/der Basiswerte(s) aufweisen muss und dass Änderungen des vorherrschenden Preises des/der Basiswerte(s) nicht unbedingt zu einer vergleichbaren Änderung des Produktewerts führen.

Ausserdem wird der Wert eines Produkts nicht ausschliesslich durch Preisänderungen des/der Basiswerte(s) bestimmt, sondern auch durch eine Reihe anderer Faktoren. Da mehrere Faktoren gleichzeitig Auswirkungen auf die Produkte haben können, können die Auswirkungen eines bestimmten Faktors

nicht vorhergesagt werden. Zudem können mehrere Faktoren nicht vorhersagbare kumulierte Auswirkungen haben. Es kann keine Gewährleistung in Bezug auf die Auswirkungen einer möglichen Kombination von Faktoren auf den Marktwert des Produkts gegeben werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Kombinierten Bedingungen des betreffenden Produkts, die Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen (Volatilität) des/der Basiswerte(s) sowie der vorherrschende Zinssatz. Ein Rückgang des Produktwerts kann deshalb auch eintreten, wenn der Wert des/der Basiswerte(s) konstant bleibt.

4.4.3. In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen eines Basiswerts bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung

Informationen über die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung des Basiswerts zum Zeitpunkt der Emission des Produkts sollten nicht als Indikation für die Spannbreite oder Tendenz der künftigen Fluktuationen des Basiswerts angesehen werden.

4.4.4. Keine Eigentumsrechte am/an den Basiswert(en)

Sofern in den Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass der/die betreffende/n Basiswert(e) nicht von der Emittentin zugunsten der Anleger gehalten werden und die Anleger entsprechend keine Eigentumsrechte erhalten, einschliesslich, ohne Einschränkung, Stimmrechte, Anrechte auf den Erhalt von Dividenden oder anderer Ausschüttungen oder beliebiger anderer Rechte in Bezug auf einen dem Produkt zugrunde liegenden Basiswert.

4.4.5. Möglicher Wertrückgang des Basiswerts im Fall einer Lieferung von (einem) Basiswert(en)

Insoweit die Lieferung von (einem) Basiswert(en) in den betreffenden Produktbedingungen vorgesehen ist, sollten potenzielle Anleger berücksichtigen, dass jegliche Preisfluktuationen des/der Basiswerte(s) zwischen dem Endfixierungsdatum des Produkts und der Lieferung von (einem) Basiswert(en) am Rückzahlungsdatum zulasten des Anlegers gehen. Wertrückgänge des/der Basiswerte(s) können deshalb auch nach dem entsprechenden Endfixierungsdatum noch eintreten und gehen zulasten des Anlegers.

4.4.6. Kapitalschutz

Wenn und insoweit ein Kapitalschutz als anwendbar erklärt und in den Produktbedingungen spezifiziert wurde, werden die Produkte am Rückzahlungsdatum zu keinem niedrigeren Rückzahlungsbetrag als dem spezifizierten Kapitalschutz zurückgezahlt. Der Kapitalschutz kann auf einem Level unter, gleich oder über dem Nominal des Produkts liegen.

Der Kapitalschutz ist jedoch nicht anwendbar, wenn das Produkt vor seinem Rückzahlungsdatum zurückgezahlt wird, z.B. aufgrund einer vorzeitigen Beendigung und Kündigung oder wenn ein Anleger das Produkt auf dem Sekundärmarkt verkauft. In solchen Fällen kann die Produktrendite niedriger ausfallen als der in den Produktbedingungen spezifizierte Kapitalschutz, obwohl das Produkt über Kapitalschutz verfügt.

Der Kapitalschutz und damit die Zahlung des geschützten Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin unterliegen immer dem Kreditrisiko der Emittentin.

4.4.7. Verschiebung oder Anpassung der Bedingungen für die Bewertung des Basiswerts

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass im Zusammenhang mit einem Basiswert eine Marktstörung eingetreten ist, die die Bewertung dieses Basiswerts beeinflusst, kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle in der Folge eine in den Kombinierten Bedingungen des Produkts festgelegte Verschiebung der Bewertung oder Anpassung der Bedingungen für die Bewertung dieses Basiswerts vornehmen, einschliesslich einer Wertbestimmung dieses Basiswerts durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, im guten Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Art, wobei sich jede dieser Handlungen negativ auf den ökonomischen Wert der Produkte auswirken kann.

4.4.8. Festlegung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle in Bezug auf den/die Basiswert(e), Anpassung oder vorzeitige Beendigung und Kündigung solcher Produkte und Wiederanlagerisiko nach einer solchen vorzeitigen Beendigung und Kündigung

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Anpassungsereignis im Zusammenhang mit einem Basiswert eingetreten ist, kann die Emittentin die Kombinierten Bedingungen der Produkte (ohne Zustimmung des Anlegers) anpassen oder die vorzeitige Beendigung und Kündigung dieser Produkte vor ihrem Rückzahlungsdatum veranlassen, jeweils unter Berücksichtigung der Kombinierten Bedingungen. Im Fall einer solchen vorzeitigen Beendigung und Kündigung bezahlt die Emittentin die betreffenden Produkte als Barbetrag in der Produktwährung zurück, der den nach billigem Ermessen der Emittentin, aber in Übereinstimmung mit der etablierten Marktpraxis am Datum des Inkrafttretens der vorzeitigen Beendigung und Kündigung festgelegten fairen Marktwert der Produkte widerspiegelt, der auf der Grundlage der entsprechenden Marktbedingungen nach Abzug der Kosten der Emittentin für die Auflösung beliebiger zugrunde liegender Absicherungsgeschäfte berechnet wird. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass dieser Barbetrag wahrscheinlich niedriger ausfällt als das ursprünglich investierte Kapital des Anlegers. Nach einer solchen vorzeitigen Beendigung und Kündigung ist der Anleger üblicherweise nicht in der Lage, die Rückzahlungserlöse zu einem Effektivzinssatz in der Höhe des Zinssatzes oder der Rendite der zurückgezahlten Produkte wieder anzulegen, und kann Wiederanlagen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz tätigen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko in Anbetracht anderer zum betreffenden Zeitpunkt verfügbarer Anlagen berücksichtigen.

4.4.9. Änderungen der Steuergesetze und vorzeitige Beendigung und Kündigung aus steuerlichen Gründen

Die im Basisprospekt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegten steuerlichen Erwägungen sind eine Zusammenfassung der wichtigsten schweizerischen Steuerfolgen im Zusammenhang mit Geschäften mit dem jeweiligen Produkt, die nicht als steuerliche Beratung auszulegen ist. Diese Zusammenfassung spricht nicht alle schweizerischen Steuerfolgen an, die für den Entscheid, Produkte zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen, massgeblich sein können, und berücksichtigt keine konkreten Umstände von bestimmten Anlegern. Die massgeblichen Steuergesetze oder die Bestimmungen und die Praxis der Schweizer Steuerbehörden (oder deren Auslegung) können sich unter Umständen auch

rückwirkend ändern. Gemäss den hier dargelegten Allgemeinen Bedingungen kann die Emittentin alle ausstehenden Produkte aus steuerlichen Gründen vorzeitig beenden oder kündigen. Entsprechend sollten sich potenzielle Anleger vor der Entscheidung für eine Anlage in die Produkte mit ihren persönlichen Steuerberatern besprechen und sich bewusst und darauf vorbereitet sein, dass sie möglicherweise das Risiko einer potenziellen vorzeitigen Beendigung und Kündigung aus steuerlichen Gründen zu tragen haben. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für nachteilige steuerliche Folgen einer Anlage in die Produkte.

4.4.10. Produkte, die an nicht handelbare Basiswerte gebunden sind, können weitere Risiken mit sich bringen

Produkte, die an nicht handelbaren Basiswerten gebunden sind, bergen mehrere besondere Risiken, darunter:

a) **Mangelnde Liquidität**

Es kann sich als schwierig gestalten, nicht handelbare Basiswerte schnell und ohne erhebliche Preisnachlässe zu verkaufen.

b) **Fehlen eines Marktes**

Für nicht handelbare Basiswerte gibt es möglicherweise keinen etablierten Markt oder keine Sekundärmarkthandelsplattform.

c) **Bewertungsprobleme**

Es kann sich als schwierig gestalten, den Wert nicht handelbarer Basiswerte genau zu bestimmen.

d) **Regulatorische oder gesetzliche Übertragungsbeschränkungen**

Es können rechtliche oder regulatorische Hindernisse bestehen, die den Verkauf oder die Übertragung nicht handelbarer Basiswerte verhindern oder erschweren.

e) **Begrenzte Informationen**

Unter Umständen stehen keine ausreichenden Daten oder Informationen in Bezug auf nicht handelbare Basiswerte zur Verfügung.

f) **Höhere Transaktionskosten**

Der Kauf, Verkauf oder die Verwaltung nicht handelbarer Basiswerte kann mit erhöhten Kosten verbunden sein.

Die Folgen solcher Risiken können insbesondere sein (i) ein grösserer Bid/Offer-Spread für ein Produkt, das an nicht handelbare Basiswerte gebunden ist, (ii) ein längerer Zeitraum und höhere bzw. niedrigere Preise für den Erwerb, die Auflösung oder die Veräusserung der Absicherungsgeschäfte oder Vermögenswerte im Zusammenhang mit Produkten, die an nicht handelbare Basiswerte gebunden sind, (iii) höhere Kosten für die Realisierung, Rückforderung oder Überweisung der Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften oder Vermögenswerten im Zusammenhang mit Produkten, die an nicht handelbare

Basiswerte gebunden sind, (iv) eine Verschiebung der Rückzahlung und/oder eine Änderung des Rückzahlungsbetrags von Produkten, die an nicht handelbare Basiswerte gebunden sind. All diese Folgen können sich nachteilig auf den Marktwert und den Rückzahlungsbetrag von Produkten auswirken, die an nicht handelbare Basiswerte gebunden sind, und dazu führen, dass der Anleger mit einer Anlage in solche Produkte keinen Gewinn erzielt und einen Verlust erleidet.

4.4.11. An Aktien gebundene Produkte

Die Wertentwicklung von Aktien ist von makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kurslevels an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie von unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Dividendenausschüttungspolitik abhängig.

Die Emittentin hat keine Abklärung oder Überprüfung irgendeines Aktien ausgebenden Unternehmens durchgeführt. Potenzielle Anleger sollten die Verwendung von Aktien als Basiswert nicht als Anlageempfehlung der Emittentin betrachten. Folglich kann nicht gewährleistet werden, dass alle Ereignisse offengelegt werden, die vor dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum des betreffenden Produkts, eintreten und sich auf den Handelskurs der Aktie(n) auswirken. Die nachträgliche Offenlegung oder die Unterlassung der Offenlegung wesentlicher künftiger Ereignisse in Bezug auf ein Unternehmen, das irgendeinen Basiswert ausgibt, können den Handelskurs der Aktie und dadurch den Marktwert des Produkts beeinflussen.

4.4.12. An Anleihen gebundene Produkte

Anleihen sind Forderungspapiere des Anleiheemittenten. Produkte, die an Anleihen gebunden sind, sind also mit dem Kreditrisiko des Anleiheemittenten verbunden.

Die Wertentwicklung der Anleihe(n) ist unter anderem von makroökonomischen Faktoren abhängig wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau auf den Kapitalmärkten, Wechselkursentwicklungen, politischen Faktoren und für den jeweiligen Anleiheemittenten spezifischen Faktoren, wie dessen Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Entsprechend kann der Marktwert der Produkte und die Zahlungen unter den Produkten erheblich beeinträchtigt werden.

An eine oder mehrere Anleihe(n) gebundene Produkte vermitteln keine Ansprüche gegen den Anleiheemittenten, und den Anlegern erwachsen aus den Produkten keine Ansprüche auf die Anleihe(n) oder gegen den jeweiligen Anleiheemittenten. An Anleihen gebundene Produkte werden in keiner Weise von dem jeweiligen Anleiheemittenten gesponsert, unterstützt oder beworben, und der jeweilige Anleiheemittent ist nicht verpflichtet, die Folgen seiner Handlungen die Anleger zu berücksichtigen. Folglich kann der jeweilige Anleiheemittent Handlungen in Bezug auf die Anleihe(n) vornehmen, ohne dabei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen, und jede solche Handlung könnte die Wertentwicklung dieser Produkte nachteilig beeinflussen. Der jeweilige Anleiheemittent ist nicht am Angebot und Verkauf der Produkte beteiligt. Der Erwerb eines Produkts begründet keinen Anspruch auf

den Erhalt von Informationen über die zugrundeliegenden Anleihen von dem jeweiligen Anleiheemittenten und berechtigt nicht zum Empfang von Ausschüttungen in Bezug auf die Anleihe(n).

Zudem kann die Rendite, die ein Anleger mit dem Produkt erzielt, unter Umständen nicht der Rendite entsprechen, die der Anleger erzielen würde, wenn er tatsächlich die jeweilige(n) Anleihe(n) erworben hätte. So erhalten Anleger beispielsweise während der Laufzeit der Produkte keine Zinszahlungen aus den zugrundeliegenden Anleihen. Dementsprechend erhält ein Anleger unter Umständen (wenn überhaupt) eine niedrigere Zahlung, als dies bei einer Direktanlage in die Anleihe(n) der Fall gewesen wäre.

Anleger, die in Produkte investieren, die an nachrangige Anleihen gebunden sind, sollten sich bewusst sein, dass es sich bei nachrangigen Anleihen um nachrangige Forderungspapiere des Anleiheemittenten handeln kann, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nachrangigen Anleihen und sonstigen Forderungen gleichrangig sind, jedoch hinter die Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger des jeweiligen Anleiheemittenten treten. Daher sind die Verpflichtungen des Anleiheemittenten aus den spezifischen Anleihen möglicherweise nur vorrangig gegenüber Aktien des Anleiheemittenten und gelten daher im Vergleich zu vorrangigen unbesicherten Forderungspapieren als risikoreichere Vermögenswerte. Wenn es sich bei der Anleihe um ein AT1-Instrument handelt, so wurden die Anleihen möglicherweise für die Zwecke der aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanz mit der Absicht und dem Ziel ausgegeben, als AT1-Kapital für den Anleiheemittenten oder eine Muttergesellschaft zugelassen zu werden. Der Zweck solcher Instrumente besteht darin, etwaige Verluste des jeweiligen Anleiheemittenten oder der Muttergesellschaft aufzufangen. Dementsprechend können unter bestimmten Umständen und/oder beim Eintritt bestimmter Ereignisse die Zins- und Rückzahlungen solcher Anleihen eingeschränkt werden oder entfallen. Das kann sich negativ auf die Wertentwicklungen der Produkte auswirken.

4.4.13. An Indizes gebundene Produkte

Indizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio von Aktien oder anderen Indexbestandteilen (bspw. Anleihen), weshalb die Wertentwicklung eines Index von denselben makro- und mikroökonomischen Faktoren abhängig ist wie die Aktien oder anderen Indexbestandteilen, die dem Index zugrunde liegen.

Während der Laufzeit eines Produkts kann der Marktwert des Produkts von der Wertentwicklung des Index oder der Indexbestandteile abweichen, da andere Faktoren wie die kombinierten Bedingungen des betreffenden Produkts, die Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen (Volatilität) im Index sowie der vorherrschende Zinssatz und bei Aktienindizes, wenn der Basiswert ein Performance-Index ist, die Wiederanlage von Dividendenausschüttungen im Zusammenhang mit den Indexbestandteilen Auswirkungen auf den Marktwert des Produkts haben können.

Im Falle von Aktienindizes und wenn der Aktienindex ein Kursindex ist, sollten Anleger beachten, dass Dividendenausschüttungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (wohingegen im Fall eines Performance-Index die Indexberechnung alle Dividendenausschüttungen berücksichtigt). Anleger sollten deshalb zur Kenntnis nehmen, dass sie nicht an den Dividendenausschüttungen der Indexbestandteile partizipieren.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie ein zusätzliches Risiko tragen, wenn ein Index nach dem Ermessen des Indexsponsors strukturiert, berechnet und festgelegt wird, da es keine Garantie gibt, dass diese Tätigkeiten zu einer positiven Wertentwicklung des Index führen. Potenzielle Anleger sind gehalten, ihre eigene Due-Diligence-Prüfung des Indexsponsors vorzunehmen.

Während der Laufzeit eines Produkts kann es zu wesentlichen Änderungen an dem Regelwerk, der Methodik oder der Zusammensetzung des jeweiligen Index kommen. Auch kann ein Index eingestellt werden. Solche Ereignisse können sich negativ auf die Wertentwicklung der Produkte auswirken.

4.4.14. An Rohstoffe und Rohstoffindizes gebundene Produkte

Rohstoffe umfassen physische Rohstoffe wie Mineralrohstoffe (z. B. Erdöl) und Edelmetalle (z. B. Gold, Silber, Platin, Palladium), die gelagert und transportiert werden müssen und entweder zum Kassapreis oder mittels Futurekontrakten gehandelt werden, d. h. mittels Vereinbarungen, eine festgelegte Menge eines physischen Rohstoffs an einem bestimmten Fälligkeitstag zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futurekontrakte können an speziellen regulierten Futurehandelsbörsen oder ausserbörslich (wie Swaps oder Forwardkontrakte) direkt zwischen Marktteilnehmern an Handelsplätzen gehandelt werden, die weniger Regulierung oder, in einigen Fällen, keiner wesentlichen Regulierung unterliegen.

Rohstoffpreise sind volatiler als andere Anlagekategorien. Die Rohstoffpreise werden von zahlreichen und komplexen Faktoren beeinflusst. Beispiele für typische Faktoren mit Auswirkungen auf die Rohstoffpreise sind: eine begrenzte Handelbarkeit für Rohstoffe auf der Angebotsseite und Unterschiede bei der regionalen Nachfrage, ungünstige Witterungsbedingungen, Krankheiten und Epidemien, Einfluss des Gesamtertrags mit Rohstoffen, beispielsweise durch Kosten (z. B. für Transport, Lagerung und Versicherung) im Fall einer Direktanlage in Rohstoffe, starke Spekulation, Produktion in den oft von politischer und ökonomischer Instabilität geprägten Schwellenländern, hohe Inflation, erhöhtes Risiko für Währungsfluktuationen sowie politische und rechtliche Risiken und Änderungen der Steuersätze und Zollabgaben.

Der Preis eines Futurekontrakts wird im Allgemeinen einen Aufschlag oder Abschlag gegenüber dem Kassapreis des betreffenden physischen Rohstoffs aufweisen. Produkte mit einem physischen Rohstoff als Basiswert können deshalb eine andere Rendite erzielen als Produkte mit einem Futurekontrakt als Basiswert.

Rohstoffindizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen, mit z.B. der Produktion gewichteten Baskets von Futurekontrakten auf bestimmten physischen Rohstoffen nach. Das Level der Rohstoffindizes repliziert eine tatsächliche Anlage in Futurekontrakte und steigt oder sinkt deshalb in Abhängigkeit von der gesamten Wertentwicklung dieses gewichteten Baskets von Futurekontrakten. Obwohl Rohstoffindizes die Wertentwicklung der Rohstoffmärkte nachbilden, in der Regel ähnlich wie ein Aktienindex die Wertentwicklung des Aktienmarkts nachbildet, gibt es bedeutende Unterschiede zwischen einem Rohstoffindex und einem Aktienindex: Ein Aktienindex gewichtet die Aktien im Index üblicherweise anhand der Marktkapitalisierung, während die Rohstoffe in einem Rohstoffindex übli-

cherweise anhand ihres weltweiten Produktionsvolumens und des Dollarwerts dieser Volumen gewichtet werden. Ausserdem laufen Futurekontrakte im Gegensatz zu Aktien periodisch aus, und um eine Anlage in einen Futurekontrakt aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, diese Futurekontrakte vor dem Liefertermin zu liquidieren und Positionen in Futurekontrakten mit längerer Laufzeit aufzubauen («Rollen»). Dieses «Rollen» kann nachteilige oder positive Auswirkungen auf das Level des Rohstoffindex und dadurch auf den Wert des jeweiligen Produkts haben.

Märkte, an denen Rohstoffe gehandelt werden, können künftig im Ganzen oder zum Teil einer zusätzlichen Regulierung unterliegen, was erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anlegerverpflichtungen im Rahmen der Produkte haben kann. Des Weiteren können Vereinbarungen zur Absicherung der Anlegerverpflichtungen im Rahmen der Produkte im Ganzen oder zum Teil hinfällig werden. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, die vorzeitige Beendigung und Kündigung dieser Produkte zu veranlassen.

4.4.15. An Wechselkurse gebundene Produkte

Die Wertentwicklung von Wechselkursen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten ist abhängig von Angebot und Nachfrage der Währungen an den internationalen Devisenmärkten, die ökonomischen Faktoren unterliegen, einschliesslich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, von Zinssatzunterschieden zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationalen politischen Faktoren, der Währungskonvertibilität und der Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, der Spekulation sowie von Massnahmen von Regierungen und Zentralbanken. Solche Massnahmen beinhalten, ohne Einschränkung: die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Gebühren, die Emission einer neuen Währung als Ersatz für eine bestehende Währung, Änderungen des Wechselkurses oder der Wechselkursbedingungen durch Abwertung oder Aufwertung der Währung oder Auferlegung von Devisenkontrollen in Bezug auf den Wechsel oder die Übertragung einer spezifischen Währung, die sich auf die Umrechnungskurse sowie auf die Verfügbarkeit einer spezifischen Währung auswirken würde.

4.4.16. An Fonds gebundene Produkte

Faktoren, die die Wertentwicklung des Fonds/der Fonds beeinflussen, können sich negativ auf den Marktwert und eine etwaige Rendite der damit verbundenen Produkte auswirken. Fonds bilden die Wertentwicklung eines Portfolios von Vermögenswerten ab. Daher hängt die Wertentwicklung eines Fonds von den mikro- und makroökonomischen Faktoren ab, die die Wertentwicklung dieser Vermögenswerte beeinflussen. Dazu zählen unter anderem das Zins- und Preisniveau an den Kapitalmärkten, Rohstoffpreise, Wechselkursentwicklungen, politische Faktoren und unternehmensspezifische Faktoren wie die Ertragslage, die Marktposition, die Risikosituation, die Aktionärsstruktur und die Ausschüttungspolitik.

Eine etwaige Rendite, die ein Anleger mit einem Produkt erzielt, das an einen oder mehrere Fonds gebunden ist, kann unter Umständen nicht der Rendite entsprechen, die der Anleger erzielen würde, wenn er tatsächlich den bzw. die Fonds oder die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte er-

worben hätte. Handelt es sich beispielsweise bei den im Fonds enthaltenen Vermögenswerten um Aktien, so erhalten Anleger keine Dividenden auf diese Aktien und profitieren nicht von solchen Dividenden, es sei denn, der betreffende Fonds berücksichtigt sie bei der Berechnung des Nettoinventarwerts. Auch stehen den Anlegern keine Stimmrechte in Bezug auf die Aktien oder sonstigen Vermögenswerte zu, die in den Fonds enthalten sind. Dementsprechend erhält ein Anleger unter Umständen (wenn überhaupt) bei Rückzahlung der Produkte eine niedrigere Zahlung, als dies bei einer Direktanlage in den bzw. die Fonds oder die diesen zugrundeliegenden Vermögenswerte der Fall gewesen wäre.

Eine Änderung der Zusammensetzung oder eine Einstellung des Fonds bzw. der Fonds könnte sich nachteilig auf den Marktwert und eine etwaige Rendite der damit verbundenen Produkte auswirken. Grundsätzlich hat die Emittentin keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Wertentwicklung eines Fonds. Der Fondsverwalter, Fondsmanager oder ein sonst wie berechtigter Dritter kann Vermögenswerte, die im Fonds enthalten sind, hinzufügen, löschen oder ersetzen oder methodische Änderungen vornehmen, die sich negativ auf den Wert dieses Fonds auswirken können. Der Fondsverwalter, Fondsmanager oder ein sonst wie berechtigter Dritter kann auch die Berechnung oder Veröffentlichung dieses Fonds ändern, einstellen oder aussetzen oder andere Massnahmen in Bezug auf den Fonds vornehmen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Produkts auswirken. Dabei müssen sie keine Rücksicht auf die Interessen der Anleger nehmen.

Bei Produkten, die an einen oder mehrere Fonds gebunden sind, dessen bzw. deren Portfolios schwerpunktmässig aus Aktien einer einzelnen Branche oder mehrerer verwandter Branchen bestehen, sollten sich die Anleger bewusst sein, dass die Wertentwicklung des bzw. der betreffenden Fonds unter Umständen volatiler sein kann als bei Fonds, deren Portfolios aus Vermögenswerten mit höherer Diversifizierung bestehen.

Den Produkten können Fonds zugrunde liegen, welche nicht der Genehmigung oder Aufsicht der FINMA unterliegen. Solche Fonds unterstehen unter Umständen keinem oder nicht dem gleichen Anlegerschutz wie in der Schweiz.

4.4.17. An ETFs gebundene Produkte

Die Wertentwicklung eines ETFs ist unter anderem von den denselben makroökonomischen Faktoren abhängig, die sich auf die Wertentwicklung der im Portfolio des ETFs enthaltenen Vermögenswerten auswirken; darunter können je nach Vermögenswert beispielsweise das Zins- und Kursniveau auf den Kapitalmärkten, Rohstoffpreise, Wechselkursentwicklungen, politischen Faktoren und unternehmensspezifische Faktoren, wie dessen Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik fallen. Diese Faktoren, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ETFs auswirken können, können sich auch nachteilig auf den Marktwert und eine etwaige Rendite des Produkts auswirken. Daher sind neben den strukturspezifischen Risiken der ETFs auch die Risiken der darin enthaltenen Vermögenswerten zu beachten.

Die Wertentwicklung eines ETFs kann jedoch auch von der Entwicklung seiner zugrunde liegenden Vermögenswerte abweichen. ETFs sind grundsätzlich so konzipiert, dass sie die Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils ein «ETF-Benchmark») möglichst exakt

nachbilden. Um eine ETF-Benchmark nachzubilden, können ETFs eine vollständige Replikation verwenden und direkt in alle in den ETF-Benchmark enthaltenen Komponenten investieren. Alternativ kommen eine synthetische Replikation, beispielsweise durch einen Swap, oder andere Nachbildungstechniken wie das Sampling in Frage. Der Wert der ETFs beruht daher insbesondere auf der Wertentwicklung der zur Nachbildung des ETF-Benchmarks verwendeten Bestände. Es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung des ETFs von der Wertentwicklung der ETF-Benchmark abweicht (Tracking Error).

Die Nachbildung eines ETF-Benchmarks ist zudem mit weiteren Risiken verbunden:

- Ein ETF, der eine vollständige Replikationstechnik des ETF-Benchmarks verwendet, ist möglicherweise nicht in der Lage, alle Bestandteile dieses ETF-Benchmarks zu erwerben oder zu angemessenen Preisen zu verkaufen. Dies kann die Fähigkeit des ETF beeinträchtigen, die ETF-Benchmark nachzubilden, und kann sich negativ auf die Gesamtperformance des ETF auswirken.
- ETFs, die Swaps für die synthetische Nachbildung des ETF-Benchmarks verwenden, können dem Risiko eines Ausfalls ihrer Swap-Gegenparteien ausgesetzt sein und allenfalls einen erheblichen Verlust erleiden.
- Wenn ETFs Derivate verwenden, um ihre Positionen nachzubilden oder abzusichern, kann dies zu Verlusten führen, die deutlich höher sind als die Verluste des ETF-Benchmarks (Hebeleffekt).
- Die Bedingungen des ETF können es zulassen, dass ein ETF-Benchmark oder die Nachbildungstechniken ersetzt oder angepasst wird, weshalb nicht immer der ursprüngliche ETF-Benchmark abgebildet wird. Möglich ist weiter, dass ein ETF während der Laufzeit des Produkts eingestellt wird.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Wertentwicklung eines ETFs. Bei aktiv verwalteten ETFs kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein sonst wie berechtigter Dritter die Vermögenswerte, die im ETF enthalten sind, hinzufügen, löschen oder ersetzen oder methodische Änderungen vornehmen, die sich negativ auf den Wert dieses ETFs auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein sonst wie berechtigter Dritter kann auch die Berechnung oder Veröffentlichung des ETFs ändern, einstellen oder aussetzen oder andere Massnahmen in Bezug auf den ETF vornehmen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Produkts auswirken. Dabei müssen sie keine Rücksicht auf die Interessen der Anleger nehmen.

Darüber hinaus kann es sein, dass die Rendite, die ein Anleger mit einem an ein ETF gebundenem Produkt erzielt, nicht der Rendite entspricht, die der Anleger erzielen würde, wenn er tatsächlich den betroffenen ETF erworben hätte. Insbesondere in Phasen erhöhter Marktvolatilität kann der Marktpreis von einem ETF in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage, der Liquidität und den Kursspannen am Sekundärmarkt von seinen Nettoinventarwert abweichen.

Den Produkten können ETF zugrunde liegen, welche nicht der Genehmigung oder Aufsicht der FINMA unterliegen. Solche ETFs unterstehen unter Umständen keinem oder nicht dem gleichen Anlegerschutz wie in der Schweiz.

4.4.18. An Zinssätze/Referenzzinssätze gebundene Produkte

Die Wertentwicklung von Zinssätzen ist abhängig von einer Reihe von Faktoren, einschliesslich Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die von Massnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie von Spekulationen und anderen makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden.

Reformen bezüglich Referenzzinssätzen könnten sich negativ auf den Produktwert auswirken, da diese z.B. im Fall einer Aufhebung des Referenzzinssatzes die Verwendung eines Ersatz- oder Nachfolge-Referenzzinssatzes, der mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, oder die vorzeitige Beendigung und Kündigung der Produkte durch die Emittentin auslösen könnten.

4.4.19. An Kryptovermögenswerte gebundene Produkte

Der Marktwert der meisten Kryptovermögenswerte, die den Produkten zugrunde liegen können, basiert weder auf irgendeiner Art von Forderung noch ist er auf einen physischen Vermögenswert gestützt, weshalb Kryptovermögenswerte in der Regel keinen inneren Wert i.S. eines rechnerischen Werts eines Vermögensgegenstandes haben. Stattdessen hängt der Marktwert insbesondere von den künftigen Erwartungen im Markt hinsichtlich des Werts des Netzwerks, der allgemeinen Verwendung und der Anzahl Transaktionen in dem betreffenden Kryptovermögenswert ab. Diese starke Korrelation zwischen Erwartung und Marktwert ist die Basis für die aktuelle und wahrscheinlich auch zukünftige hohe Volatilität der meisten Kryptovermögenswerte.

Darüber hinaus können die Preise von Kryptovermögenswerten unter anderem durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

- Globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder finanzielle Ereignisse: Globale oder regionale politische, wirtschaftliche und finanzielle Ereignisse können einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Werte von Kryptovermögenswerten haben.
- Regulatorische Entwicklungen: Es fehlt ein globaler Konsens über die Regulierung von Kryptovermögenswerten und deren rechtlichen und steuerlichen Status, sodass sich die Ausgestaltung je nach Rechtsordnung unterschiedlich entwickelt. Jede regulatorische Entwicklung in einer bestimmten Jurisdiktion kann sich auf das Angebot und die Nachfrage und damit auf den Preis von Kryptovermögenswerten auswirken.
- Begrenzte Liquidität und Handelsvolumina: die Liquidität von Kryptovermögenswerten ist deutlich geringer als bei anderen wichtigen Währungen wie US-Dollar, Euro oder CHF sowie bei bestimmten Aktien, Anleihen und anderen Finanzinstrumenten. Daher ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass marktbewegende Ereignisse wie ein einzelner grosser Verkauf den globalen Markt beeinflussen. Darüber hinaus kann es auch zu Liquiditätsengpässen kommen, die auf eine

geringere Gesamtliquidität zurückzuführen sind. In einem solchen Fall kann es schwierig oder unmöglich sein, zugrundeliegende Kryptovermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen.

- Gabelungen (forks) in den zugrundeliegenden Blockchain-Protokollen: Die meisten Kryptovermögenswerte basieren auf blockchainbasierten Open-Source-Netzwerken. Infolgedessen kann jede Person Weiterentwicklungen oder Verbesserungen des Quellcodes eines Netzwerks durch ein oder mehrere Software-Upgrades vorschlagen, welches das für einen bestimmten Kryptovermögenswert zugrundeliegende Protokoll modifizieren könnte. Wenn eine Modifikation vorgeschlagen wird und die Mehrheit der Benutzer und Miners (Teilnehmer des Netzwerks, welche Transaktionen prüfen und dafür als Belohnung Kryptovermögenswerte erhalten) dieser Modifikation zustimmt, wird diese umgesetzt und das Netzwerk bleibt ununterbrochen erhalten. Wenn jedoch weniger als die Mehrheit der Benutzer und Miners der vorgeschlagenen Modifikation zustimmen und diese nicht mit der bestehenden Software kompatibel ist, resultiert eine sog. Gabelung (d.h. eine Teilung) des Netzwerks. Dabei gabelt sich das Netzwerk in einen Strang, welcher die alte Software ausführt, und einen Strang, welcher die modifizierte Software ausführt. Die Gabelung resultiert in der Existenz von zwei parallel laufenden Versionen des Netzwerks und der Schaffung eines neuen digitalen Vermögenswerts, welcher keine Kompatibilität mit seinem Vorgänger aufweist. Darüber hinaus könnte eine Gabelung durch einen unbeabsichtigten und unerwarteten Softwarefehler in den verschiedenen Versionen von ansonsten kompatiblen Softwares resultieren.
- Störungen der Infrastruktur von Kryptovermögenswerten: Die Computer, aus welchen sich die Infrastruktur für einen Kryptovermögenswert zusammensetzt, sind oft dezentralisiert und gehören einer Kombination aus Einzelpersonen und Unternehmen an. Sollte sich ein bedeutender Teil dieser Personen dafür entscheiden, den Betrieb einzustellen, könnten Preisgestaltung, Liquidität und die Fähigkeit mit diesen Kryptovermögenswerten zu handeln, eingeschränkt sein. Ein Ausfall oder eine Malware dieser Infrastruktur könnte die Liquidität von, die Nachfrage nach sowie das Angebot von Kryptovermögenswerten beeinträchtigen.

Solche Ereignisse können den Wert von Kryptovermögenswerten erheblich und negativ beeinträchtigen und sich damit auch negativ auf den Wert und die Wertentwicklung der Produkte auswirken.

Es gibt eine Reihe von technischen Risiken, welchen Kryptovermögenswerte ausgesetzt sind, unter anderem die folgenden Faktoren:

- Fehler im Code: Kryptovermögenswerte bauen oft auf Open-Source-Codes auf, welche der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Entsprechend ist der dem Kryptovermögenswert zugrundeliegende Quellcode für jedermann und überall öffentlich sichtbar. Während führende Kryptovermögenswerte teilweise über eigene Teams von angestellten Entwicklern verfügen, sind die Entwickler in den überwiegenden Fällen unbezahlt oder nur teilzeitbeschäftigt. Aus diesen Gründen ist es möglich, dass Fehler im freigegebenen und öffentlichen Quellcode zu Schäden an der zugrundeliegenden Technologie und den Netzwerken führen, welche den Wert von Kryptovermögenswerten erheblich und nachteilig beeinflussen können. Es ist möglich, dass die Ent-

wickler nicht in der Lage sein werden, diese Schäden zu beheben, bevor sie sich weiter ausbreiten. Es ist weiter möglich, dass eine bestimmte Gruppe den Quellcode attackieren und somit wesentliche Schäden verursachen. Dies kann zu erheblichen Verlusten oder Renditeausfällen führen.

- 51% Angriffe und Doppelausgaben: Krypto-Miner erzielen Konsens und bestätigen Transaktionen. Wenn ein einzelner Krypto-Miner oder eine Gruppe von Krypto-Minern, die gemeinsam handeln, (auch vorübergehend) einen Grossteil der Netzwerk-Mining-Power (bekannt als Hash-Power) eines bestimmten Blockchain-Netzwerkes kontrolliert, könnten sie diese Kontrolle nutzen, um schädliche Handlungen vorzunehmen. Ein solcher Angriff wird auch als 51% Angriff bezeichnet. So könnte beispielsweise jene, welche die Mehrheit eines Blockchain-Netzwerks kontrolliert, verhindern, dass Transaktionen korrekt oder überhaupt auf die Blockchain gebucht werden. Darüber hinaus könnten sie zulassen, dass Krypto-Münzen eines Kryptovermögenswerts mehrfach ausgegeben werden. In diesem Szenario hätten die Angreifer genügend Netzwerkkontrolle, um diese Transaktionen zu bestätigen und in die Blockchain zu buchen. Ein solcher Angriff wird auch als Doppelausgabe bezeichnet. Dieses Szenario tritt eher bei "kleinen" Kryptovermögenswerten auf (gemessen an deren Marktkapitalisierung), da der Schwellenwert der Rechenleistung, der für die Kontrolle einer Mehrheit des Netzwerks erforderlich ist, niedriger ist. 51% Angriffe und Doppelausgaben können einen erheblichen und negativen Einfluss auf den Wert von Kryptovermögenswerten haben.
- Störung des Internets: Die Funktionalität von Kryptovermögenswerte-Netzwerken basiert auf dem Internet. Eine erhebliche Unterbrechung der Internetkonnektivität (d.h. die eine grosse Anzahl von Nutzern oder geografischen Regionen betrifft) könnte die Funktionalität und den Betrieb solcher Netzwerke verhindern, bis die Störung behoben ist.

Solche Ereignisse könne den Wert von Kryptovermögenswerten erheblich und negativ beeinträchtigen und sich damit auch negativ auf den Wert und die Wertentwicklung der Produkte auswirken.

Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass Kryptovermögenswerten ihren Wert langfristig halten. Selbst wenn die Akzeptanz von Kryptovermögenswerten kurz- oder mittelfristig zunimmt, gibt es keine Garantie dafür, dass deren Nutzung langfristig weiter zunehmen wird.

4.4.20. An Strukturierte Produkte gebundene Produkte

Strukturierte Produkte sind Forderungspapiere des Emittenten des Strukturierten Produkts, die an einen zugrundeliegenden Basiswert gebunden sind. Der Wert eines Produkts, das an ein Strukturiertes Produkt gebunden ist, ist deshalb von Faktoren abhängig, die sich auf die Wertentwicklung solcher Basiswerte auswirken, wie z.B. das Zins- und Kursniveau auf den Kapitalmärkten, Rohstoffpreise, Wechselkursentwicklungen, politische Faktoren und unternehmensspezifischen Faktoren wie die Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik des Unternehmens. Diese Faktoren können sich daher auch nachteilig auf die Wertentwicklung von Produkten, die an ein Strukturiertes Produkt gebunden sind, auswirken.

Produkte, die an Strukturierte Produkte gebunden sind, sind also mit dem Kreditrisiko des jeweiligen Emittenten verbunden. Die Emittentin hat keine Abklärung oder Überprüfung der Unternehmen durchgeführt, die den Produkten zugrunde liegenden Strukturierten Produkte ausgeben. Im Fall eines Ausfalls dieser Unternehmen könnten Anleger das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren, selbst wenn sich die dem Strukturierten Produkt zugrundeliegenden Basiswerte positiv entwickeln.

Produkte, die an ein Strukturiertes Produkt gebunden sind, verbriefen keine Ansprüche gegen den Emittenten des jeweiligen Strukturierten Produkts, und den Anlegern in solche Produkte erwachsen aus den Produkten keine Ansprüche an den Strukturierten Produkte oder gegen den jeweiligen Emittenten. An Strukturierte Produkte gebundene Produkte werden in keiner Weise von dem jeweiligen Emittenten gesponsert, unterstützt oder beworben, und der jeweilige Emittent ist nicht verpflichtet, die Folgen seiner Handlungen für einen Anleger in Produkte zu berücksichtigen. Die Bedingungen des zugrundeliegende Strukturierten Produkts (insbesondere in Bezug auf die diesem zugrundeliegenden Basiswerte) können deshalb jederzeit geändert werden. Zudem kann das Strukturierte Produkt frühzeitig zurückgezahlt oder beendet werden. Diese Entwicklungen können sich negativ auf die Wertentwicklung der Produkte auswirken.

5. Allgemeine Bedingungen

Die Produkte werden auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Bedingungen (**«Allgemeine Bedingungen»**), in ihrer jeweils gültigen Fassung, und den ergänzenden Produktbedingungen in den Endgültigen Bedingungen (**«Produktbedingungen»**) für die jeweilige Produkttranche (zusammen die **«Kombinierten Bedingungen»**) ausgegeben.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten Begriffe, die in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht definiert sind, haben die in den Produktbedingungen für das jeweilige Produkt spezifizierte Bedeutung. Begriffe, die nur in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, und Begriffe, die nur ein Geschlecht bezeichnen, umfassen auch das andere Geschlecht.

Im Fall von Unstimmigkeiten, Diskrepanzen bzw. ausdrücklich spezifizierten Unterschieden zwischen den Allgemeinen Bedingungen und den Produktbedingungen gehen die Produktbedingungen vor.

5.1. Auf alle Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.1.1. Anwendbares Recht

Die Produkte und ihre Kombinierten Bedingungen unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

5.1.2. Regulatorische Klassifizierung von Produkten

Die Produkte sind derivative Finanzinstrumente und qualifizieren nicht als Anteile einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG und sind nicht darunter registriert. Sie unterstehen deshalb weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Entsprechend geniessen die Anleger nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.

Die Produkte sind nicht durch den Einlegerschutz im Sinne von Art. 37a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen geschützt.

5.1.3. Verbriefung und Veräusserung von Produkten

Produkte werden in dematerialisierter Form als einfache Wertrechte gemäss Art. 973c OR ausgegeben und in Bucheffekten («**Bucheffekten**») gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über Bucheffekten («**BEG**») umgewandelt.

Die Wertrechte werden von der Emittentin durch die Eintragung in das Wertrechtbuch geschaffen. Die Emittentin führt das Wertrechtbuch.

Die Bucheffekten entstehen gemäss Art. 6 Abs. 2 BEG (i) durch die Eintragung von Wertrechten im öffentlich zugänglichen Hauptregister, das von der SIX SIS AG, Olten, Schweiz, («**SIX SIS**») geführt wird, die gemäss Art. 4 BEG als Verwahrungsstelle agiert («**Verwahrungsstelle**»), und (ii) durch die Gutschrift der jeweiligen Wertrechte auf den Wertschriftenkonten von einem oder mehreren Kontoinhaber(n) durch die SIX SIS als Verwahrungsstelle gemäss Art. 4 und 6 BEG.

Solange die Produkte sich als Bucheffekten qualifizieren, können sie nur nach den Bestimmungen des BEG übertragen oder anderweitig überlassen werden.

In Bezug auf Produkte, die in Form von Bucheffekten gehalten werden, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Anleger (der oder die «**Anleger**»). Der Anspruch des Anlegers auf die Bucheffekten basiert auf seinem jeweiligen Wertschriftenkonto. Ein Anleger kann gemäss Art. 16 BEG von seiner Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die seinem betreffenden Wertschriftenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen.

Die Anleger haben zu keiner Zeit das Recht, (i) die Rückwandlung der Bucheffekten in und die Auslieferung von Wertrechte(n) oder (ii) die Umwandlung von Wertrechten in Wertpapiere zu veranlassen oder zu verlangen.

Unter keinen Umständen erfolgt eine physische Lieferung der Produkte.

5.1.4. Produktestatus

Die Produkte begründen nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen (unsubordinated and unsecured obligations) der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verpflichtungen, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Gemäss Paragraph 5 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/690/versions/2356) sind die Forderungen der Anleger

gegenüber der Emittentin im Rahmen der Produkte von der Staatsgarantie des Kantons Luzern gedeckt, wenn die eigenen Mittel der Luzerner Kantonalbank nicht ausreichen. Der Wortlaut der relevanten Bestimmung lautet wie folgt: *«Der Kanton Luzern haftet im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen für alle Verbindlichkeiten der Luzerner Kantonalbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen»*.

Die Staatsgarantie des Kantons Luzern deckt daher auch etwaige Verbindlichkeiten der Luzerner Kantonalbank im Zusammenhang mit den Produkten ab. Im Falle eines Ausfalls der Luzerner Kantonalbank müssten Anleger, die aufgrund des Ausfalls der Emittentin einen Verlust erleiden, ihre Ansprüche direkt gegen den Kanton Luzern geltend machen.

5.1.5. Währung der Produkte

Die Produkte können in Schweizer Franken oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden. Die Währung einer bestimmten Tranche ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5.1.6. Aufstockung der Produkte (weitere Emission)

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Produkte zu schaffen und zu begeben, die den gleichen Bedingungen unterliegen wie die bereits ausgegebenen Produkte und mit den bisherigen Produkten gleichrangig sind. Sie können konsolidiert werden und eine einzige Tranche bilden, jedoch zu dem von der Emittentin festgelegten Emissionspreis sowie den sonstigen von ihr festgelegten Bedingungen.

5.1.7. Verwendung der Erlöse aus jeder Emission von Produkten

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse aus jeder Emission von Produkten für die Absicherung der Verpflichtungen, die durch die Emission der Produkte geschaffen wurden, und für allgemeine Zwecke zu verwenden.

5.1.8. Kotierung von Produkten an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz

Die Kotierung eines Produkts an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz wird nur dann beantragt, wenn dies in den Produktbedingungen spezifiziert ist. Die Emittentin hat keine Pflicht, die Kotierung der Produkte über deren gesamte Laufzeit beizubehalten. Die Produkte können jederzeit nach vorgängiger Mitteilung gemäss Abschnitt 5.1.10 und nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange oder eines anderen Handelsplatzes dekotiert werden.

Die Emittentin verfügt jederzeit über eine Zahlstelle wie in den Produktbedingungen spezifiziert, solange ein Produkt an der SIX Swiss Exchange oder an einem anderen Handelsplatz kotiert ist.

5.1.9. Rückkauf des Produkts durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit zu irgendeinem Preis auf dem offenen Markt Produkte kaufen. So erworbene Produkte können gehalten, wiederverkauft oder aufgehoben werden.

5.1.10. Mitteilungen**a) Mitteilungen an die Anleger**

Wenn die Kombinierten Bedingungen eine Mitteilung der Emittentin an die Anleger vorsehen, erfolgt eine solche Mitteilung rechtsgültig durch die Veröffentlichung auf der Website der Emittentin unter strukturierteprodukte.lukb.ch/services/mitteilungen oder auf einer beliebigen Nachfolgeversion dieser Website bzw. der in den Produktbedingungen spezifizierten Website und tritt durch die Veröffentlichung gegenüber dem Anleger in Kraft, ausser die Mitteilung sieht ein späteres Datum des Inkrafttretens vor.

Wenn ein Produkt an der SIX Swiss Exchange und/oder einem anderen Handelsplatz kotiert ist und die anwendbaren Regeln und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange oder eines anderen Handelsplatzes andere Veröffentlichungsformen erfordern, erfolgen diese Veröffentlichungen zusätzlich und werden gültig abgegeben sowie in den Produktbedingungen spezifiziert.

b) Mitteilungen an die Emittentin

Wenn die Kombinierten Bedingungen eine Mitteilung des Anlegers an die Emittentin vorsehen, erfolgt eine solche Mitteilung rechtsgültig wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

5.1.11. Berechnungen, Rundung und Bindungswirkung

Alle Berechnungen und Festlegungen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle, auf die in den Kombinierten Bedingungen eines Produkts verwiesen wird, erfolgen im guten Glauben und in Ausübung ihrer wirtschaftlich angemessenen Beurteilung hinsichtlich der Marktpraxis und sind ohne offensichtliche Fehler endgültig und für die Anleger und die Emittentin bindend. Die Berechnungsstelle bezeichnet und umfasst alle Vertreter oder anderen Personen, die im Auftrag der Berechnungsstelle handeln.

Zum Zweck aller Berechnungen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle, auf die in den Kombinierten Bedingungen eines Produkts verwiesen wird (sofern nichts anderes in den Produktbedingungen spezifiziert ist),

- i. werden alle Prozentsätze, die durch die Berechnungen entstanden sind, wenn nötig, auf das nächste einhunderttausendstel Prozent gerundet (wobei von 0,000005 Prozent auf 0,00001 Prozent aufgerundet wird),
- ii. werden alle Beträge in Schweizer Franken, US-Dollar und Euro, die in solchen Berechnungen verwendet werden oder daraus resultieren, auf den nächsten Cent/Rappen gerundet (wobei von einem halben Cent/Rappen aufgerundet wird), und
- iii. werden alle auf eine andere Währung lautenden Beträge, die in solchen Berechnungen verwendet werden oder daraus resultieren, auf die ersten zwei Dezimalstellen dieser Währung gerundet, wobei von 0,005 aufgerundet wird.

Anleger sind nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle zu erheben, wenn eine Referenzbörse, ein Indexsponsor oder eine Drittpartei eine falsche Angabe im Zusammenhang mit (einem) Basiswert(en) eines Produkts gemacht haben.

5.1.12. Währungsumrechnungskurse

Alle Beträge oder Teilbeträge, die von der Emittentin oder Berechnungsstelle gemäss den Produktbedingungen zu bestimmen sind und die in eine andere Währung umgerechnet werden müssen, werden zu dem von der Emittentin oder der Berechnungsstelle im normalen Geschäftsverlauf angewendeten Wechselkurs umgerechnet, sofern in den Produktbedingungen nicht anders festgelegt ist.

5.1.13. Rückzahlung von Produkten

Sofern sie nicht zuvor durch die Emittentin zurückgekauft bzw. vorzeitig beendet oder gekündigt wurden oder in den Produktbedingungen für das betreffende Produkt etwas anderes spezifiziert ist, werden Produkte, für die ein definiertes Rückzahlungsdatum vorgesehen ist (**«Produkte mit fester Laufzeit»**), vorbehaltlich von Abwicklungsstörungen (wenn zutreffend), am Rückzahlungsdatum automatisch zurückgezahlt, und die Zahlungen bzw. die Lieferung von (einem) Basiswert(en) erfolgt wie unter Rückzahlung in den Produktbedingungen für jedes betreffende Produkt spezifiziert.

Produkte, für die kein Endfixierungsdatum und Rückzahlungsdatum vorgesehen ist und die deshalb eine unbeschränkte Laufzeit haben (**«Produkte mit unbeschränkter Laufzeit»**), werden nicht automatisch zurückgezahlt. Die Emittentin hat das Kündigungsrecht und die Anleger das Rückgaberecht im Zusammenhang mit den Produkten. Sofern nichts anderes in den Produktbedingungen spezifiziert ist,

- i. kann die Emittentin alle Produkte einer Tranche kündigen (Kündigungsrecht durch die Emittentin, **«Issuer Call»**), indem sie die Anleger gemäss Abschnitt 5.1.10 über den Issuer Call informiert und das Datum des Inkrafttretens des Issuer Calls, das Endfixierungsdatum und das Rückzahlungsdatum spezifiziert. Die Anleger sind berechtigt, von der Emittentin an dem in der Mitteilung spezifizierten Rückzahlungsdatum die in den Produktbedingungen definierte Rückzahlung zu erhalten.
- ii. kann jeder Anleger ein oder mehrere Produkt(e) einer Tranche der Emittentin zurückgeben (Kündigungsrecht durch den Anleger, **«Investor Put»**),
 - a. indem er dem betreffenden Clearingsystem die unwiderrufliche Anweisung gibt oder bestätigt, dass der Wertschriftenkontoinhaber die unwiderrufliche Anweisung gegeben hat, die Wertschriften dem Konto des Wertschriftenkontoinhabers zu belasten und die vom Anleger zurückgegebenen Produkte dem Konto der Emittentin gutzuschreiben, und
 - b. indem er der Zahlstelle bis spätestens um 12.00 Uhr mittags (Schweizer Zeit) an einem beliebigen Fixierungsgeschäftstag eine ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Rückgabemitteilung (**«Rückgabemitteilung»**) übergibt. Die Rückgabemitteilung muss die von der Emittentin bzw. der Zahlstelle akzeptierte Form haben und Folgendes spezifizieren und beinhalten:
 - i. Name und Adresse des Anlegers;

- ii. Anzahl der Produkte der betreffenden Tranche, die zur Rückgabe an die Emittentin vorgesehen sind;
- iii. Kontonummer des zu belastenden Kontos bei den zuständigen Clearingsystemen und des Kontos, auf dem die Produkte der Emittentin gutgeschrieben werden;
- iv. Verpflichtung gegenüber der Emittentin und der Zahlstelle, dass der Anleger beliebige Steuern und Abgaben trägt, die aufgrund des Investor Put anfallen; und
- v. Nachweis, dass der Anleger keine US-Person ist und der Investor Put nicht im Auftrag einer US-Person erfolgt.

Nach Erhalt einer Rückgabemitteilung eines Anlegers überprüft die Zahlstelle diese eingegangene Rückgabemitteilung, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäss ausgefüllt wurde und alle Voraussetzungen für eine gültige Rückgabe von einem oder mehreren Produkten einer Tranche erfüllt wurden.

Wenn nach Feststellung der Zahlstelle die Rückgabemitteilung unvollständig oder nicht in ordnungsgemässer Form ist oder ausreichende Produkte oder ausreichende Finanzmittel in Höhe der anfallenden Steuern und Abgaben auf dem angegebenen Konto des Anlegers bei dem betreffenden Clearing-System am Endfixierungsdatum, wie nachstehend definiert, nicht verfügbar sind, wird die Rückgabemitteilung als nichtig betrachtet, und eine neu ordnungsgemäss ausgefüllte Rückgabemitteilung muss eingereicht werden, wenn der Anleger die Rückgabe von Produkten noch immer wünscht. Jede Feststellung der Zahlstelle in Bezug auf eines der in diesem Abschnitt genannten Angelegenheiten ist, wenn kein offensichtlicher Irrtum oder vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt, für die Emittentin und den Anleger hinsichtlich die zurückgegebenen Anlageprodukte endgültig und bindend.

Der entsprechende Fixierungsgeschäftstag gemäss Abschnitt 5.1.13 ii b, und im Fall von Produkten mit (einem) asiatischen Basiswert(en) der darauffolgende Fixierungsgeschäftstag, wird als Endfixierungsdatum behandelt. Die Anleger sind berechtigt, von der Emittentin fünf (5) Geschäftstage nach dem Endfixierungsdatum, vorbehaltlich von Abwicklungsstörungen, die in den Produktbedingungen definierte Rückzahlung zu erhalten.

5.1.14. Devisenstörungseignis

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass an einem bestimmten Tag oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen während der Laufzeit eines Produkts ein Ereignis eingetreten ist, das die Währungsabsicherung oder -umrechnung (wenn zutreffend) der Emittentin in Bezug auf solche Produkte beeinflusst oder die Absicherung oder Umrechnung auf rechtlichen Wegen verunmöglicht («**Devisenstörungseignis**»), kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Rückzahlungsbetrag erhöhen oder verringern, je nach Lage des Falles, um für jegliche Einnahmen, Verluste, Kosten (einschliesslich Absicherungskosten) und Aufwendungen aufzukommen, die im billigen Ermessen der Berechnungsstelle auf das Devisenstörungseignis zurückzuführen oder daraus entstanden sind.

5.1.15. Zahlungen und Lieferung von (einem) Basiswert(en)

Die Zahlung von Rückzahlungs- oder Zinsbeträgen bzw. die Lieferung von (einem) Basiswert(en) (wenn zutreffend), die auf einem Produkt anfallen, erfolgt durch die Zahlstelle.

Vor dem Rückzahlungsdatum überträgt die Emittentin für die Produkte, die zur Rückzahlung anstehen, den Rückzahlungsbetrag per Valuta am Rückzahlungsdatum an die Zahlstelle (oder veranlasst die entsprechende Übertragung) bzw. liefert die betreffende Anzahl Basiswerte für jedes Produkt an die Zahlstelle oder ordnet die entsprechende Lieferung an. Am Rückzahlungsdatum veranlasst die Zahlstelle, vorbehaltlich der Übertragung der Produkte, die zur Rückzahlung anstehen, und des Zahlungserhalts der entsprechenden Steuern und Abgaben (wenn zutreffend), dass der entsprechende Betrag und die entsprechende Anzahl der Basiswerte per Valuta am Rückzahlungsdatum dem Konto des Anlegers gutgeschrieben werden. Die Emittentin ist berechtigt, wenn sie dies wünscht, (einen) beliebige(n) zu liefernde(n) Basiswert(e) in mehrere Einheiten aufzuteilen, deren Anzahl und Grösse sie nach Wunsch bestimmen kann, um ihre Lieferverpflichtungen zu erleichtern.

Zahlungen bzw. die Lieferung von (einem) Basiswert(en), der/die auf einem Produkt anfallen, werden ohne Gebühren gegenüber den Anlegern in das Produkt und ohne Einschränkungen vorgenommen, unabhängig von den Umständen, ungeachtet der Nationalität, des Domizils oder des Sitzes der Anleger und ohne Anforderung eines Nachweises, einer Erklärung oder der Erfüllung weiterer Formalitäten.

Alle Zahlungen im Zusammenhang mit einem Produkt unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen, insbesondere der Verrechnungssteuer, wenn dies in den Produktbedingungen spezifiziert ist. Zur Ausräumung jeglicher Zweifel: Die Emittentin wird keine auf den Produkten anfallenden Zahlungen aufstocken und die Anleger nicht für Beträge entschädigen, die einbehalten werden oder aufgrund der anwendbaren Verrechnungssteuer oder Berichterstattungspflichten anfallen. In diesem Fall, wenn während der Laufzeit der Produkte von irgendeiner Rechtsordnung eine beliebige Verrechnungs- oder sonstige Steuer, Bemessung oder sonstige amtliche Gebühr auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Produkten auferlegt wird und die Emittentin oder irgendeine andere Partei gezwungen ist, diese Steuer, Gebühr oder Bemessung von einer auf den Produkten anfallenden Zahlung abzuziehen, führt die Emittentin die Zahlung erst nach diesem Abzug aus und bezahlt den Anlegern keine zusätzlichen Beträge als Entschädigung für den Abzug. Anleger sollten sich über die auf ihre eigenen Umstände zutreffenden Steuerfolgen informieren, die im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz, der Rückzahlung oder der Veräusserung eines Produkts durch die Anleger in der Rechtsordnung entstehen können, in der sie ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben.

5.1.16. Salvatorische Klausel und Auslegung der Kombinierten Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Kombinierten Bedingungen eines Produkts rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Kombinierten Bedingungen davon in keiner Weise beeinträchtigt. Für alle Streitigkeiten, die sich aus den Kombinierten Bedingungen ergeben, ist die Auslegung auf der Grundlage Absicht, Sinn und Zweck dieser Kombinierten Bedingungen massgeblich.

Sollten einzelne Bestimmungen bzw. der Kontext der Kombinierten Bedingungen eines Produkts unklar bzw. widersprüchlich und deshalb für die Vertragsauslegung offen sein, erfolgt eine Auslegung, insbesondere, aber nicht ausschliesslich auf der Grundlage von Absicht, Sinn und Zweck der Transaktionen, wie in den betreffenden Mitteilungen und Marketingmaterialien (wenn zutreffend) dargelegt.

Sollten einzelne Bestimmungen bzw. der Kontext der Kombinierten Bedingungen eines Produkts eine Vertragslücke aufweisen, d. h. eine Bedingung im Zusammenhang mit einer bestimmten Frage, die durch die Kombinierten Bedingungen eines Produkts geregelt werden sollte, auslassen, ist eine Änderung der Kombinierten Bedingungen eines Produkts gemäss Abschnitt 5.1.17 vorzunehmen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich unter Berücksichtigung der neusten ISDA-Definitionen (in der am früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum der betreffenden Produkte, gültigen Version und (wenn verfügbar) mit Bezug auf die Kategorie des/der Basiswerte(s) des betreffenden Produkts) in ihrer jeweils gültigen, geänderten, ergänzten und aktualisierten und von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Fassung und wie in der allgemeinen Marktpraxis für Transaktionen ähnlich der in den Kombinierten Bedingungen dargelegten Transaktionen anwendbar.

5.1.17. Ergänzung und Änderung der Kombinierten Bedingungen

Die Emittentin kann die Kombinierten Bedingungen eines Produkts von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleger ergänzen oder ändern, und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:

- i. Im billigen Ermessen der Emittentin ist die Ergänzung bzw. Änderung (a) formeller, geringfügiger oder technischer Art, (b) wird diese vorgenommen, um eine Auslegung bzw. Ergänzung durch die Emittentin gemäss Abschnitt 5.1.16 zu widerspiegeln, (c) wird diese vorgenommen, um einen offensichtlichen Fehler zu korrigieren, oder (d) ist diese den Interessen der Anleger nicht wesentlich abträglich, oder
- ii. der Emittentin ist bekannt geworden, dass die Kombinierten Bedingungen eines Produkts einen Fehler oder eine Lücke enthalten, so dass sie die beabsichtigten Bedingungen, auf deren Grundlage das jeweilige Produkt ausgegeben und seither verkauft oder gehandelt wurde, nicht widerspiegeln, oder
- iii. der Emittentin ist bekannt geworden, dass die Kombinierten Bedingungen eines Produkts auf (einem) Preis(en) bzw. (einem) Level(s) von (einem) Basiswert(en) basieren oder solche enthalten, der/die nachfolgend korrigiert wurde(n) und dessen/deren Korrektur von der für die Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortlichen Person innerhalb von 30 Kalendertagen oder einem anderen, von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen erachteten Zeitraum veröffentlicht oder bekannt gemacht wird; falls ein anderer Zeitraum für Daten nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung als angemessen erachtet wird, ist/sind dieser/diese korrigierte(n) Preis(e) bzw. das/die korrigierte(n) Level(s) des/der Basiswerte(s) der/die massgebliche(n) Preis(e) bzw. das/die massgebliche(n) Level(s) des/der Basiswerte(s) sowie jegliche(r) Wert(e), der/die von diesem/diesen Preis(en) und Level(s) des/der Basiswerte(s) abhängig ist/sind, basiert/basieren auf dem/den korrigierten Preis(en) bzw. dem/den Level(s) des/der Basiswerte(s).

Die Emittentin kann ausserdem Bestimmungen der Kombinierten Bedingungen eines Produkts ändern, wenn die Emittentin der Meinung ist, dass eine solche Änderung notwendig oder angemessen ist, damit die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Produkte oder sonstiger Vorkehrungen zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Produkte, insbesondere infolge der erforderlichen Erfüllung der anwendbaren gegenwärtigen und künftigen Gesetze, Regeln, Bestimmungen, Urteile, Richtlinien oder einer Anordnung durch die zugrunde liegenden Märkte oder staatliche, amtliche, gesetzgebende oder rechtliche Behörden, durch die Emittentin wieder gewährleistet ist.

Eine solche Änderung wird den Anlegern gemäss Abschnitt 5.1.10 mitgeteilt.

5.1.18. Vorzeitige Beendigung und Kündigung von Produkten durch die Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, aber nicht die Pflicht, alle Produkte einer bestimmten Emission vorzeitig zu beenden und zu kündigen (**«vorzeitige Beendigung und Kündigung»**), sobald eines der folgenden vorzeitigen Beendigungsereignisse (**«vorzeitiges Beendigungsereignis»**) eintritt, indem sie den Anlegern gemäss Abschnitt 5.1.10 die vorzeitige Beendigung und Kündigung mitteilt und das betreffende vorzeitige Beendigungsereignis sowie das Datum des Inkrafttretens der vorzeitigen Beendigung und Kündigung spezifiziert. Anleger haben das Anrecht, von der Emittentin, sobald dies praktisch durchführbar ist, aber in jedem Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums von nicht weniger als zehn (10) und nicht mehr als dreissig (30) Geschäftstagen nach dem Datum des Inkrafttretens der vorzeitigen Beendigung und Kündigung oder an einem in der Mitteilung spezifizierten Datum einen Barbetrag in der Produktwährung zu erhalten, der den wie nach billigem Ermessen der Emittentin, aber in Übereinstimmung mit der etablierten Marktpraxis festgelegten fairen Marktwert der Produkte am Datum des Inkrafttretens der vorzeitigen Beendigung und Kündigung widerspiegelt, der auf der Grundlage der entsprechenden Marktbedingungen nach Abzug der Kosten der Emittentin für die Auflösung entsprechender zugrundeliegender Absicherungsgeschäfte berechnet wird.

Vorzeitiges Beendigungsereignis bezeichnet jedes Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf den ökonomischen Wert eines Produkts hat bzw. wesentlich von den angemessenen Markterwartungen der Emittentin abweicht, unter anderem, aber nicht beschränkt auf eines der folgenden Ereignisse:

- i. Es ist im billigen Ermessen der Emittentin nicht möglich, die notwendigen Anpassungen in den Kombinierten Bedingungen des Produkts vorzunehmen, oder eine solche notwendige Anpassung würde nicht das wirtschaftlich angemessene Resultat erzielen;
- ii. Der/Die Basiswert(e) eines Produkts sind nicht mehr liquid, oder die Festlegung, Publikation und Quelle des/der Preise(s) bzw. Level(s) des/der Basiswert(e) eines Produkts sind dauerhaft eingestellt;
- iii. Die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Produkte oder gewisse Vorkehrungen zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Produkte sind im Ganzen oder zum Teil rechtswidrig oder unmöglich geworden, insbesondere infolge der erforderlichen Erfüllung der anwendbaren gegenwärtigen und künftigen Gesetze, Regeln, Regulierungen, Selbstregulierungen, Urteile, Richtlinien, Sanktionen oder einer Anordnung durch

- die zugrunde liegenden Märkte oder durch staatliche, amtliche, gesetzgebende oder rechtliche Behörden;
- iv. Der Emittentin ist es nach dem Einsatz wirtschaftlich angemessener Aufwände nicht möglich, (eine) Transaktion(en) oder (ein) Vermögenswert(e), das/die für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin im Rahmen der Produkte als notwendig erachtet wird/werden, zu kaufen, zu erstellen, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern;
 - v. Für die Emittentin würde im Vergleich zu den am Liberierungsdatum herrschenden Umständen ein wesentlich höherer Betrag für Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Gebühren oder sonstige Kosten entstehen, um (eine) Transaktion(en) oder (ein) Wertpapier(e), das/die für die Absicherung des Risikos in Bezug auf das Eingehen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der betreffenden Produkte als notwendig erachtet wird/werden, zu kaufen, zu erstellen, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern oder die Erlöse aus (einer) solchen Transaktion(en) oder (einem) Vermögenswert(en) zu erzielen, zu erlangen oder zu überweisen; oder
 - vi. Gegenwärtige oder künftige Steuern, Abgaben oder staatliche Gebühren werden von der Rechtsordnung auferlegt, in der die Emittentin steuerpflichtig ist oder aufgrund beliebiger Änderung in den Gesetzen und Bestimmungen der betreffenden Rechtsordnung steuerpflichtig wird.

5.1.19. Verjährung

Ansprüche gegenüber der Emittentin im Zusammenhang mit den Produkten für unter anderem die Zahlung von Rückzahlungsbeträgen oder die Lieferung von (einem) Basiswert(en) (wenn zutreffend) verjähren zehn (10) Jahre nach dem Fälligkeitsdatum der, je nach Lage des Falles, vorzeitigen oder regulären Rückzahlung der Produkte. Einige Ansprüche wie unter anderem reguläre Zahlungen von Zinsbeträgen können jedoch bereits fünf (5) Jahre nach ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum verjähren.

5.1.20. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig sind die Emittentin, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle nicht für die indirekten, zufälligen oder Folgeschäden haftbar (ungeachtet der Tatsache, ob die Partei auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde oder nicht). Insbesondere haften die Emittentin, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle nicht für die Handlungen beliebiger Drittparteien, die die Rolle der Zahl- bzw. Berechnungsstelle übernommen haben.

Anleger haben kein Anrecht auf einen Ausgleich aufgrund der ausbleibenden Wertentwicklung eines Produkts.

5.1.21. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin kann sich jederzeit ohne Zustimmung der Anleger selbst als Schuldner im Rahmen der Produkte durch ein anderes Unternehmen («neue Emittentin») ersetzen, das eine von der Emittentin direkt oder indirekt kontrollierte Einheit, eine die Emittentin direkt oder indirekt kontrollierende Ein-

heit oder eine Einheit, die unter derselben Kontrolle steht wie die Emittentin (**«verbundenes Unternehmen»**), oder ein beliebiges anderes Unternehmen ist, mit dem sie sich zusammenschliesst, in das sie übergeht oder dem sie ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Eigentum verkauft, verleiht, überträgt oder vermittelt, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- i. Wenn die neue Emittentin ein verbundenes Unternehmen ist, hat die neue Emittentin für langfristige unbesicherte Verpflichtungen das gleiche oder ein höheres von einer Ratingagentur am Datum der Vertretung vergebenes Rating wie/als die Emittentin oder verfügt über eine Garantie der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens mit diesem Rating;
- ii. Alle Handlungen, Bedingungen und Aufgaben, die ergriffen, erfüllt und ausgeführt werden müssen (einschliesslich der Einholung aller erforderlichen Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Produkte rechtliche, gültige und bindende Verpflichtungen der neuen Emittentin darstellen, wurden ergriffen, erfüllt und ausgeführt und sind in voller Rechtskraft; und:
- iii. Die Emittentin hat die Anleger gemäss Abschnitt 5.1.10 vorgängig über das Datum der Vertretung informiert.

5.1.22. Gebühren

Alle Gebühren, die bei den Inhabern von Produkten nach der Emission der betreffenden Produkte und während der jeweiligen Laufzeit(en) gemäss den Kombinierten Bedingungen erhoben werden, werden in den Endgültigen Bedingungen offengelegt.

5.1.23. Beauftragte Stellen

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle (**«beauftragte Stellen»**) sind in den Produktbedingungen spezifiziert. Jede beauftragte Stelle handelt ausschliesslich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtung oder Pflicht oder kein beliebiges Auftrags- oder Treuhandverhältnis für oder mit den Anlegern und/oder Potentiellen Anlegern. Festlegungen, Entscheide und Berechnungen der beauftragten Stellen sind abschliessend und für die Emittentin und die Anleger bindend (ausser im Fall eines offensichtlichen Fehlers oder vorsätzlichen Fehlverhaltens).

Die Emittentin kann unter Berücksichtigung der anwendbaren Regeln und Bestimmungen die beauftragten Stellen durch die Beendigung ihres Auftragsverhältnisses ersetzen, indem sie den Anlegern eine solche Ersetzung und Beendigung des Auftragsverhältnisses gemäss Abschnitt 5.1.10 mitteilt.

5.1.24. Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Unter Berücksichtigung gewisser Ausnahmen dürfen die Produkte nicht direkt oder indirekt in den oder in die Rechtsordnungen angeboten, verkauft, wiederverkauft, geliefert, zugeteilt, aufgenommen, übermittelt oder aufgegeben werden, die in Abschnitt 2 unter dem Titel «Selling Restrictions» aufgelistet sind, sowie in andere/anderen Rechtsordnungen, in denen es nicht zulässig wäre, die Produkte anzubieten.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, sind die Produkte frei übertragbar. Die Produkte können jedoch bestimmten Verkaufsbeschränkungen unterliegen (siehe Abschnitt 2 «Selling Restrictions»), die die Übertragbarkeit der Produkte de facto einschränken können.

5.1.25. Gerichtsstand

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den Kombinierten Bedingungen und den Produkten sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig; Gerichtsstand ist Luzern.

5.1.26. Definitionen

Verwendete Begriffe, die in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht definiert sind, haben die in den Produktbedingungen für das jeweilige Produkt spezifizierte Bedeutung. Begriffe, die nur in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, und Begriffe, die nur ein Geschlecht bezeichnen, umfassen auch das andere Geschlecht.

«**Anfangsfixierungsdatum**» ist das Datum, an dem das/die Anfangsfixierungslevel(s), wie in den Produktbedingungen spezifiziert, von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen fixiert wird/werden. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als das jeweilige Anfangsfixierungsdatum.

«**Anfangsfixierungslevel**» hat die in den Produktbedingungen spezifizierte Bedeutung.

«**Autocallbeobachtungsdatum**» ist das in den Produktbedingungen spezifizierte Datum, unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als Autocallbeobachtungsdatum.

«**Ausübungspreis**» bzw. «**Barrierelevel**» bzw. «**Trigger Level**» bzw. «**Cap Level**» oder ein anders definiertes Level hat/haben die in den Produktbedingungen spezifizierte Bedeutung (wo zutreffend).

«**Barrierebeobachtungsperiode**» ist die in den Produktbedingungen spezifizierte Zeitperiode und schliesst das Start- und Enddatum der jeweiligen Zeitperiode mit ein. In Fällen, in denen die Emittentin oder die Berechnungsstelle das Anfangsfixierungslevel auf der Grundlage eines zu irgendeinem Zeitpunkt des Anfangsfixierungsdatums beobachteten Intraday-Kurses festlegt, beginnt die Barrierebeobachtung erst, nachdem das Produkt an diesem Tag fixiert wurde. Zudem endet die Barrierebeobachtung mit der Fixierung durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle am Endfixierungsdatum, wenn das Endfixierungslevel des Produkts zu irgendeinem Zeitpunkt am Endfixierungsdatum (beobachteter Kurs) festgelegt wird.

«**Basiswert**» oder «**Basiswerte**» bezeichnet (einen) zugrundeliegende(n) Wert(e), je nach Lage des Falles, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Beobachtungsdatum**» ist ein Datum, an dem gewisse Levels, wie in den Produktbedingungen spezifiziert, von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen beobachtet werden. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als das jeweilige Beobachtungsdatum.

«**Beobachtungsdatum für Bedingten Coupon**» ist das in den Produktbedingungen spezifizierte Datum, unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als das jeweilige bedingte Couponbeobachtungsdatum.

«**Business Day Convention**» ist eine Konvention zur Anpassung eines Datums, wenn (a) dieses andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, oder (b) es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem/den Kalendermonat(en) gibt, in dem/denen dieses Datum zu liegen kommt. Die folgenden Business Day Conventions haben die folgende Bedeutung:

- i. «**Following**» bedeutet, dass das Datum auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben werden soll.
- ii. «**Modified Following**» bedeutet, dass das Datum auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben werden soll, ausser dieser fällt in den nächsten Kalendermonat, dann wird das Datum der erste vorangehende Geschäftstag sein.

Sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist, gilt standardmässig die «**Modified Following**» Business Day Convention.

«**Day Count Fraction**» ist in Bezug auf die Berechnung eines Betrags für eine Zeitperiode (jede solche Periode ist eine «**Zinsperiode**») der in den Produktbedingungen spezifizierte Zinstagequotient und bezeichnet:

- i. wenn «**Actual/Actual**» oder «**Actual/Actual (ISDA)**» spezifiziert ist, die tatsächliche Anzahl Tage in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, wenn ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe (a) der tatsächlichen Anzahl Tage in dem Teil der Zinsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, dividiert durch 366, und (b) die tatsächliche Anzahl Tage in dem Teil der Zinsperiode, die nicht auf ein Schaltjahr fällt, dividiert durch 365);
- ii. wenn «**Actual/365 (Fixed)**» spezifiziert ist, die tatsächliche Anzahl Tage in der Zinsperiode dividiert durch 365;
- iii. wenn «**Actual/360**» spezifiziert ist, die tatsächliche Anzahl Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360;
- iv. wenn «**30/360**», «**360/360**» spezifiziert ist, die Anzahl Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, auf der Grundlage der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}, \text{ wobei}$$

« Y_1 » das in Zahlen ausgedrückte Jahr ist, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

« Y_2 » das in Zahlen ausgedrückte Jahr ist, in das der direkt auf den letzten in der Zinsperiode eingeschlossenen Tag folgende Tag fällt;

« M_1 » der in Zahlen ausgedrückte Kalendermonat ist, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

« M_2 » der in Zahlen ausgedrückte Kalendermonat ist, in den der direkt auf den letzten in der Zinsperiode eingeschlossenen Tag folgende Tag fällt;

« D_1 » der in Zahlen ausgedrückte erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausser diese Zahl wäre 31, dann entspricht D_1 der Zahl 30; und

« D_2 » der in Zahlen ausgedrückte Kalendertag ist, der direkt auf den letzten in der Zinsperiode eingeschlossenen Tag folgt, ausser diese Zahl wäre 31 und D_1 ist grösser als 29, dann entspricht D_2 der Zahl 30.

«**Emissionspreis**» ist entweder ein Prozentsatz des Nominals oder ein fester Betrag in der Produktwährung, jeweils pro Produkt, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Endfixierungsdatum**» ist das Datum, an dem das/die Endfixierungslevel(s), wie in den Produktbedingungen spezifiziert, von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen fixiert wird/werden. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als das jeweilige Endfixierungsdatum.

«**Endfixierungslevel**» hat die in den Produktbedingungen spezifizierte Bedeutung.

«**Fixierungslevel**» hat die in den Produktbedingungen spezifizierte Bedeutung.

«**Geschäftstag**» im Zusammenhang mit einem Zahlungs- und Abwicklungsverfahren bedeutet einen Tag, an dem (a) die relevanten Clearingsysteme geöffnet sind und die Produkte abgewickelt werden können, (b) die relevanten Geschäftsbanken geöffnet sind, (c) die Banken in Zürich geöffnet sind, (d) die Devisenmärkte Zahlungen in der jeweiligen Produktwährung ausführen und (e) jeden anderen Tag, wie in den Produktbedingungen angegeben, falls anwendbar.

«**Liberierungsdatum**» ist das Datum, an dem die Produkte ausgegeben werden und der Emissionspreis bezahlt wird, wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Im Falle einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsperiode (falls vorhanden) kann das Liberierungsdatum entsprechend geändert werden.

«**Letzter Handelstag**» ist das Endfixierungsdatum oder das in den Produktbedingungen spezifizierte Datum.

«**Letzter Handelszeitpunkt**» ist der Zeitpunkt am letzten Handelstag, bis zu dem die Produkte an der entsprechenden Börse oder am entsprechenden Handelsplatz gehandelt werden können (wenn zutreffend), wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Nominal**» ist ein Betrag in der Produktwährung pro Produkt, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Preisstellung**» ist (wenn zutreffend) die Methode für die Preisstellung von Sekundärmarktpreisen von Produkten und kann entweder «clean», d.h. aufgelaufene Zinsen sind nicht in den Preisstellungen berücksichtigt, oder «dirty», d.h. aufgelaufene Zinsen sind in den Preisstellungen berücksichtigt und werden nicht separat berechnet, sein und entweder in Prozent oder in Einheiten erfolgen, wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist, ist die standardmässige Preisstellung «dirty».

«**Produktwährung**» ist die Währung, wie in den Produktbedingungen spezifiziert, die für die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, eines Zinsbetrags oder eines anderen Betrags verwendet wird.

«**Referenzwährung**» ist die Währung, auf die ein Basiswert lautet.

«**Rückzahlung**» ist in Bezug auf ein Produkt ein Barbetrag («bar») in der Produktwährung («**Rückzahlungsbetrag**») bzw. eine Lieferung von (einem) Basiswert(en) (beide sind eine «**Abwicklungsart**»), wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Rückzahlungsdatum**» ist das Datum, an dem die Produkte zur Rückzahlung vorgesehen sind, wie unter Rückzahlung in den Produktbedingungen spezifiziert, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung und Kündigung (wenn zutreffend), und bezeichnet den in den Produktbedingungen spezifizierten Geschäftstag.

«**Tranche**» ist eine bestimmte Anzahl Produkte, die denselben Kombinierten Bedingungen unterliegen (einschliesslich zusätzlicher Emissionen gemäss Abschnitt 5.1.6, wenn zutreffend).

«**Unadjusted**» bedeutet, dass eine Zinsperiode nicht angepasst wird.

«**Zeichnungsperiode**» (wenn anwendbar) hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

«**Zinsbetrag**» oder «**Couponbetrag**» ist (wenn zutreffend) ein Barbetrag in der Produktwährung, der an einem Zinszahlungstag für eine Zinsperiode auf einem Produkt fällig ist und

- i. auf der Grundlage der folgenden Formel berechnet wird: $\text{Nominal} \times \text{Zinssatz} \times \text{Day Count Fraction}$, oder
- ii. einem in den Produktbedingungen spezifizierten Fixbetrag entspricht.

«**Zinsperiode**» oder «**Couponperiode**» ist jeder fortlaufende Zeitraum, der an einem Zinszahlungstag beginnt und diesen einschliesst und am nächsten nachfolgenden Zinszahlungstag endet, aber diesen

ausschliesst, immer unter der Voraussetzung, dass die erste Zinsperiode am Liberierungsdatum beginnt und dieses einschliesst und die letzte Zinsperiode am Rückzahlungsdatum endet, aber dieses ausschliesst, vorbehaltlich der Änderungen (wenn zutreffend), wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist, ist die standardmässige Anpassung «unadjusted».

«**Zinssatz**» oder «**Coupon**» ist der/die zu zahlende(n) Zinssatz/Zinssätze (in Prozent pro Jahr oder als fester Prozentsatz ausgedrückt) in Bezug auf die Produkte, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Zinszahlungstag**» oder «**Couponzahlungstag**» ist das Datum oder die Daten, das/die als solche(s) in den Produktbedingungen spezifiziert oder in Übereinstimmung mit den Produktbedingungen festgelegt ist/sind und, wie in den Produktbedingungen spezifiziert, gemäss der Business Day Convention (wenn zutreffend) angepasst werden kann/können.

5.2. Ausschiesslich für an Aktien gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.2.1. Anpassungen

Sobald während der Laufzeit eines Produkts ab (einschliesslich) dem Anfangsfixierungsdatum bis (einschliesslich) zum Rückzahlungsdatum ein Ereignis eingetreten ist, wie es unter der Definition «Anpassungsereignis» beschrieben ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle als massgeblich erachtete Anpassungen vornehmen, um einer verwässernden, werts erhöhenden oder sonstigen Wirkung eines Anpassungsereignisses auf den theoretischen Wert des/der Basiswerte(s) Rechnung zu tragen («**Anpassung**»). Diese Anpassungen durch die Emittentin erfolgen so, dass der ökonomische Wert des Produkts (ohne Berücksichtigung der individuellen Umstände eines Anlegers oder der steuerlichen und sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in einer bestimmten Rechtsordnung) so weit wie angemessen und durchführbar dem ökonomischen Wert des Produkts vor dem Eintritt des Ereignisses entspricht. Dabei sollte die Emittentin die für Anpassungen anwendbaren Bestimmungen der Referenzbörse(n) oder Termin- und Optionsbörse(n) (sofern verfügbar) einsehen und, mangels solcher Bestimmungen von Drittparteien, die Anpassung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis vornehmen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen und ohne jegliche Verpflichtungen weitere Anpassungen vorzunehmen, die sie als angemessen erachtet, wenn ein Ereignis oder Ereignisse eingetreten ist/sind, von dem/denen die Emittentin (nach billigem Ermessen und ungeachtet beliebiger vorhergehender Anpassungen durch die Emittentin) glaubt, dass es/sie im Kontext der Emission des Produkts und ihrer daraus entstehenden Verpflichtungen solche Anpassungen notwendig macht/machen.

Durch die Emittentin vorgenommene Anpassungen werden gemäss Abschnitt 5.1.10 veröffentlicht, wobei das Datum des Inkrafttretens, ab dem die Anpassung angewendet wird und für die Emittentin und die Anleger bindend ist, spezifiziert wird.

5.2.2. Folgen von Marktstörungen

a) Produkte mit einem einzelnen Basiswert

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass ein für die Fixierung, die Beobachtung oder die Bewertung eines Levels des Basiswerts massgeblicher Tag, wie unter anderem, aber nicht beschränkt auf das Anfangsfixierungsdatum, das Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum (jedes davon ein **«Beobachtungsdatum»**) ein Störungstag ist, wird dieser Tag auf den nächsten nachfolgenden Fixierungsgeschäftstag verschoben, der kein Störungstag ist, wobei dieser Tag nach Feststellung durch die Emittentin bzw. Berechnungsstelle um maximal 8 (acht) Fixierungsgeschäftstage nach dem ursprünglichen Beobachtungstag verschoben werden kann. In diesem Fall gilt der achte Fixierungsgeschäftstag als Beobachtungsdatum, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist, und die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle legt das Level des Basiswerts nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis fest. Die Emittentin kann die vorangehende Festlegung nach eigener Wahl an eine angemessene unabhängige Drittpartei delegieren.

Wenn ein Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum infolge dieses Abschnitts verschoben wird, wird/werden das Rückzahlungsdatum bzw. beliebige Zinszahlungstage oder jedes andere mit dem Beobachtungsdatum verbundene Datum (soweit zutreffend) entsprechend verschoben.

b) Produkte mit mehreren Basiswerten

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass ein für die Fixierung, die Beobachtung oder die Bewertung eines Levels eines oder mehrerer Basiswerte(s) (jeder ein **«betroffener Basiswert»**) massgeblicher Tag, wie unter anderem, aber nicht beschränkt auf das Anfangsfixierungsdatum, das Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum (jedes davon ein **«Beobachtungsdatum»**) ein Störungstag ist, wird dieser Tag auf den nächsten nachfolgenden Fixierungsgeschäftstag verschoben, der für den betroffenen Basiswert kein Störungstag ist, wobei dieser Tag nach Feststellung durch die Emittentin bzw. Berechnungsstelle um maximal 8 (acht) Fixierungsgeschäftstage nach dem ursprünglichen Beobachtungstag verschoben werden kann. In diesem Fall gilt der achte Fixierungsgeschäftstag als Beobachtungsdatum für den betroffenen Basiswert, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist, und die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle legt das Level des/der betroffenen Basiswerte(s) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis fest, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist. Die Emittentin kann die vorangehende Festlegung nach eigener Wahl an eine angemessene unabhängige Drittpartei delegieren.

Wenn mindestens ein Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum infolge dieses Abschnitts verschoben wird, wird/werden das Rückzahlungsdatum bzw. beliebige Zinszahlungstage oder jedes andere mit dem Beobachtungsdatum verbundene Datum (soweit zutreffend) entsprechend verschoben.

c) Produkte mit Barrierebeobachtungsperioden

Wenn die Produktbedingungen eine Barrierebeobachtungsperiode und eine Beobachtung des Levels des Basiswerts am Handelsende vorsehen, werden nur diejenigen Tage in der Barrierebeobachtungsperiode, die keine Störungstage sind, für Beobachtungszwecke berücksichtigt, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

Wenn die Produktbedingungen eine Barrierebeobachtungsperiode und eine kontinuierliche Beobachtung des Levels des Basiswerts vorsehen, wird jeder in die Barrierebeobachtungsperiode fallende Tag für Beobachtungszwecke berücksichtigt, unabhängig davon, ob der jeweilige Tag ein Störungstag ist oder nicht, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

5.2.3. Lieferung von (einem) Basiswert(en)

a) Abwicklungsstörungen

Wenn im Fall einer Lieferung von (einem) Basiswert(en) am oder nach dem Endfixierungsdatum nach dem Ermessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bzw. der Zahlstelle eine Aussetzung oder materielle Einschränkung der Übertragung des Basiswerts im System von einem der Clearingsysteme oder ein anderes Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin eingetreten ist, infolge dessen die Emittentin bzw. die Zahlstelle den Basiswert nicht übertragen kann (**«Abwicklungsstörung»**), und am Geschäftstag vor dem Rückzahlungsdatum andauert, wird dieses Rückzahlungsdatum auf den ersten Geschäftstag nach dem Ende der Abwicklungsstörung verschoben. Wenn eine solche Abwicklungsstörung über mehrere Geschäftstage andauert, kann die Emittentin festlegen, dass keine weitere Verschiebung stattfinden soll, und bezahlt die Emittentin anstelle der Lieferung der Anzahl Basiswerte, auf die sich diese Produkte beziehen, sobald als wirtschaftlich möglich einen Barbetrag in der Produktwährung. Für die Berechnung dieses Betrags wird das Endfixierungsdatum von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis (wenn zutreffend) festgelegt und der faire Marktwert des Basiswerts an diesem Endfixierungsdatum festgelegt.

Alle Festlegungen durch die Emittentin bzw. Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle gemäss diesem Abschnitt sind abschliessend und für die Anleger bindend. Die Anleger haben keinen Anspruch auf Entschädigung von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bzw. der Zahlstelle für beliebige aufgrund des Eintritts einer Abwicklungsstörung entstandene Verluste.

b) Fraktionen eines Basiswerts

Die Emittentin bzw. die Zahlstelle liefert keine Fraktionen eines Basiswerts. Stattdessen zahlt die Emittentin bzw. Zahlstelle dem Anleger einen entsprechenden Barbetrag in der Produktwährung. Produkte, die gleichzeitig durch/an den gleichen Anleger zurückgezahlt werden, werden zur Festlegung der Anzahl Basiswerte, auf die sich die Produkte beziehen, nicht gebündelt.

c) Kein Anspruch auf Dividendenausschüttungen durch den Basiswert

Die Anleger haben keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen im Zusammenhang mit dem Basiswert, sofern dieser in den Produktbedingungen nicht explizit gewährt wird.

5.2.4. Definitionen

«**Aktie**» ist in Bezug auf ein an Aktien gebundenes Produkt jede Aktie, jedes Depository Receipt oder jedes andere Eigenkapital- oder eigenkapitalbezogene Instrument, wie in den Produktbedingungen als Basiswert spezifiziert.

«**Anpassungsereignis**» bezeichnet unter anderem, aber nicht ausschliesslich:

- i. ein beliebiges in den für Anpassungen an der/den Referenzbörse(n) oder Termin- und Optionsbörse(n) anwendbaren Bestimmungen definiertes Ereignis;
- ii. eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Reklassifizierung des/der betreffenden Basiswerte(s) oder eine unentgeltliche Ausschüttung oder Dividende aus (einem) Basiswert(en) an bestehende Inhaber in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
- iii. eine Ausschüttung, Emission oder Dividende an bestehende Inhaber des/der betreffenden Basiswerte(s) in Form von (i) diesem/diesen Basiswert(en) oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertschriften, die zur Ausschüttung einer Dividende bzw. anteiligen Ausschüttung des Liquidationserlöses im Hinblick auf die betreffende Aktienemittentin entsprechend oder anteilmässig zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber aufgrund des/der Basiswerte(s) berechtigen, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertschriften einer anderen Emittentin, die die Emittentin (direkt oder indirekt) infolge einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolgedessen in ihrem Besitz befinden, oder (iv) sonstigen Wertschriften, Wandlungsrechten oder Optionsrechten oder sonstigen Vermögenswerten, die jeweils unter dem vorherrschenden Marktpreis, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle festgelegt wird, (aus Barmitteln oder anderen Werten bestehende Gegenleistung) ausgeschüttet werden;
- iv. eine Sonderdividende, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle definiert;
- v. eine Einzahlungsaufforderung vonseiten der Emittentin des/der Basiswerte(s) in Bezug auf (einen) nicht voll eingezahlte(n) Basiswert(e);
- vi. ein Rückkauf des/der jeweiligen Basiswerte(s) durch eine Emittentin des Basiswerts oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob die Gegenleistung in Form von Barmitteln, Wertschriften oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- vii. in Bezug auf eine Emittentin des Basiswerts ein Ereignis, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von den Stammaktien oder sonstigen Anteilen am Aktienkapital der Emittentin des Basiswerts abgetrennt werden, gemäss einem Aktionärsrechtsplan oder einer ähnlichen Massnahme zum Schutz vor feindlichen Übernahmen, der/die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem unter ihrem Marktwert liegenden Preis vorsieht, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle festgestellt wird, vorausgesetzt dass eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist;

- viii. der/die Basiswert(e) ist/sind bzw. wird/werden aus irgendeinem Grund nicht mehr an der Referenzbörse kotiert, gehandelt oder öffentlich angeboten und nicht sofort wieder an einer Börse oder in einem Kursnotierungssystem im gleichen Land wie die Referenzbörse kotiert, gehandelt oder angeboten;
- ix. (a) eine Reklassifizierung oder Änderung des/der Basiswerte(s), die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser ausstehenden Basiswerte an eine andere Einheit oder Person führt, (b) eine Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch einer Emittentin des Basiswerts mit einer anderen Einheit oder Person oder auf eine andere Einheit oder Person (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder eines verbindlichen Aktientausches, bei der/dem die Emittentin des Basiswerts die fortbestehende Einheit ist und die/der nicht zu einer Reklassifizierung oder Änderung des/der ausstehenden Basiswerte(s) führt), (c) ein Übernahmeangebot, Ausschreibungsangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder ein anderes Ereignis mit dem Zweck des Kaufs oder der anderweitigen Beschaffung von 100 Prozent der ausstehenden Basiswerte der Emittentin des Basiswerts durch eine Einheit oder eine Person, das/die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser Basiswerte (ausser Basiswerten im Eigentum oder unter der Kontrolle der betreffenden anderen Einheit oder Person) führt, oder (d) eine Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Emittentin des Basiswerts oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einer anderen Einheit oder auf eine andere Einheit, bei der/dem die Emittentin des Basiswerts die fortbestehende Einheit ist und die/der nicht zu einer Reklassifizierung oder Änderung des/der ausstehenden Basiswerte(s), sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor dem Ereignis ausstehenden Basiswerte (ausser Basiswerte im Eigentum oder unter der Kontrolle der betreffenden anderen Einheit) insgesamt weniger als 50 Prozent der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Basiswerte darstellen;
- x. alle Basiswerte oder alle Vermögenswerte oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Emittentin des Basiswerts werden verstaatlicht, enteignet oder sind anderweitig für die Übertragung an eine staatliche Stelle, Behörde oder Einheit erforderlich; oder
- xi. aufgrund einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit oder eines ähnlichen Verfahrens, das die Emittentin des Basiswerts betrifft, (i) sind alle Basiswerte an einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger zu übertragen, oder (ii) Inhabern der Basiswerte wird es gesetzlich untersagt, diese zu übertragen.

«**Fixierungsgeschäftstag**» ist ein Tag, an dem die/alle Referenzbörse(n) planmässig für den Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für die Aktie geöffnet ist/sind, oder ein Tag, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Marktstörung**» ist in Bezug auf einen Basiswert:

- i. der Eintritt oder das Bestehen von einem der folgenden Ereignisse zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums von einer Stunde unmittelbar vor dem massgeblichen Fixierungszeitpunkt für das massgebliche Fixierungslevel:

- a. eine Aussetzung oder Begrenzung des Handels durch die betreffende Referenzbörse oder eine Termin- und Optionsbörse oder anderweitig, sei es aufgrund von Kursbewegungen über den von der Referenzbörse oder der Termin- und Optionsbörse erlaubten Grenzen oder aus einem anderen Grund:
 - i. in Bezug auf den Basiswert an der Referenzbörse; oder
 - ii. mit Future- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Basiswert an einer massgeblichen Termin- und Optionsbörse; oder
 - b. ein beliebiges Ereignis (ausser den unter ii. beschriebenen), das die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle festgelegt), (a) an der Referenzbörse Transaktionen mit dem/den Basiswert(en) zu tätigen oder Marktkurse dafür einzuholen oder (b) an einer massgeblichen Termin- und Optionsbörse Transaktionen mit Future- und Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Basiswert zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen,
 - c. die/das die Emittentin bzw. Berechnungsstelle in jedem Fall nach billigem Ermessen als wesentliches Ereignis festlegt; oder
- ii. die Schliessung der massgeblichen Referenzbörse oder (einer) Termin- und Optionsbörse(n) an einem Fixierungsgeschäftstag vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von der/den entsprechenden Referenzbörse(n) oder Termin- und Optionsbörse(n), je nach Lage des Falles, spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem Zeitpunkt des tatsächlichen Handelsschlusses für die übliche Handelszeit an der/den massgeblichen Referenzbörse(n) oder der/den betreffenden Termin- und Optionsbörse(n) am betreffenden Fixierungsgeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders an der Referenzbörse oder der Termin- und Optionsbörse zur Ausführung zum Fixierungszeitpunkt für das massgebliche Fixierungslevel am massgeblich Fixierungsgeschäftstag.

«**Referenzbörse**» bezeichnet die Börse(n) oder das Kursnotierungssystem, eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Kursnotierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Kursnotierungssystem, an der bzw. über das der Handel mit dem/den Basiswert(en) und seinen/ihren Bestandteilen (wenn zutreffend) vorübergehend abgewickelt wird, an der/dem der/die massgebliche(n) Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (wenn zutreffend) gehandelt werden oder wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Jede beliebige Ersatz-Börse oder jedes Ersatz-Kursnotierungssystem muss eine vergleichbare Liquidität hinsichtlich des Basiswerts oder seiner Bestandteile aufweisen wie die ursprüngliche Referenzbörse, wie von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle festgelegt.

«**Störungstag**» ist ein Fixierungsgeschäftstag, an dem eine massgebliche Referenzbörse oder eine Termin- und Optionsbörse in der jeweiligen regulären Börsensitzung nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

«**Termin- und Optionsbörse**» bezeichnet im Zusammenhang mit einem Produkt die organisierten Termin- und Optionsbörsen, an denen Futures bzw. Terminkontrakte im Zusammenhang mit dem/den

Basiswert(en) oder seinen/ihren Bestandteilen (wenn zutreffend) je nach Lage des Falles gehandelt werden, oder ein Nachfolge-Handelsplatz davon.

5.3. Ausschiesslich für an Anleihen gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.3.1. Anpassungen

a) Berichtigung des Anleihekurses

In Bezug auf eine Anleihe gilt für den Fall, dass (i) die Börse nachträglich einen veröffentlichten Anleihekurs berichtigt, der von der Berechnungsstelle zur Festlegung eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags (oder einer sonstigen in Bezug auf die Produkte zu erbringenden Leistung) und (ii) die betreffende Berichtigung von der Börse innerhalb eines Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung des Anleihekurses, aber in jedem Fall 2 (zwei) Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht wird, an dem dieser Betrag (oder die sonstige zu erbringende Leistung) gezahlt (bzw. erbracht) wird, dass die Berechnungsstelle diesen in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrag (oder die sonstige in Bezug auf die Produkte zu erbringende Leistung) unter Benutzung des betreffenden berichtigten Anleihekurses neu berechnen kann.

b) Insolvenz, Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Anleihe

In Bezug auf eine Anleihe kann die Berechnungsstelle im Falle (i) einer Insolvenzanmeldung, (ii) einer vorzeitigen Fälligkeit der Anleihe oder (iii) einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage des Emittenten der Anleihe, die nach alleinigem Ermessen der Berechnungsstelle festgestellt wird, die Abrechnung, Zahlung oder sonstige Bedingungen des Produkts anpassen.

c) Nicht-Geschäftstage und Marktstörungen und Weitere Anpassungsereignisse

Ist in Bezug auf eine Anleihe ein Tag, für den der Anleihekurs festzustellen ist, kein Anleihe-Geschäftstag oder ein Tag, an dem eine Marktstörung eintritt, so kann dieser Tag nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um maximal 8 (acht) Anleihe-Geschäftstage nach dem ursprünglichen Datum verschoben werden. Ist dieser achte Anleihe-Geschäftstag ebenfalls ein Störungstag, so stellt die Berechnungsstelle den betreffenden Anleihekurs an diesem Tag selbst fest nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis.

Bezieht sich ein Produkt auf mehr als eine Anleihe und ist ein Tag, an dem der Anleihekurs zu bestimmen ist, kein Planmässiger Handelstag oder ein Störungstag in Bezug auf eine Anleihe, so kann die Berechnungsstelle den relevanten Anleihekurs für die betroffene Anleihe selbst bestimmen, ohne diesen Tag gemäss dem vorstehenden Absatz verschieben zu müssen.

Im Fall des Eintritts eines Weiteren Anpassungsereignisses in Bezug auf eine Anleihe kann die Berechnungsstelle ausserdem eine von ihr als zweckmässig erachtete Anpassung der Berechnung oder Definition des betreffenden Anleihekurses oder eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags (oder einer sonstigen in Bezug auf die Produkte zu erbringenden Leistung) vornehmen (einschliesslich etwa der Ersetzung dieser Anleihe durch eine andere Anleihe oder andere Anleihen, unabhängig davon, ob diese Anleihe(n) zu dem betreffenden Zeitpunkt gerade für die Zwecke der Berechnung von in Bezug

auf die Produkte zahlbaren Beträgen (oder einer sonstigen in Bezug auf die Produkte zu erbringenden Leistung) herangezogen wird bzw. werden). Stellt sie fest, dass sie zu einer solchen Anpassung nicht in der Lage ist, so kann die Emittentin die Produkte nach Mitteilung an die Anleger an einem von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen ausgewählten Tag vorzeitig kündigen und die Produkte zu einem Betrag zurückzahlen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dem fairen Marktwert an diesem Tag entspricht.

d) Anpassung bei Rechtsordnungsbezogenen Ereignissen

Ist nach Feststellung der Emittentin ein Rechtsordnungsbezogenes Ereignis in Bezug auf eine Anleihe eingetreten, so kann die Berechnungsstelle alle ansonsten in Bezug auf die Produkte zahlbaren Beträge nach ihrem billigen Ermessen nach unten anpassen, um den Auswirkungen des betreffenden Rechtsordnungsbezogenen Ereignisses auf die Hedging-Vereinbarungen sowie einer etwaigen Differenz zwischen dem Hedging-Erlös und dem Betrag Rechnung zu tragen, der ohne dieses Rechtsordnungsbezogene Ereignis zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin wird wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um den Wert des Hedging-Erlöses zu erhalten, wobei sie jedoch nicht zur Ergreifung von Massnahmen verpflichtet ist, die nach ihrem Dafürhalten wirtschaftlich undurchführbar sind.

5.3.2. Definitionen

«**Abwicklungszyklus**» Die Anzahl von Anleihe-Abrechnungssystem-Geschäftstagen nach einer die Anleihe betreffenden Transaktion an der Referenzbörse, an der die Abwicklung gemäss den Vorschriften der Referenzbörse üblicherweise stattfindet.

«**Anleihe-Abrechnungssysteme**» in Bezug auf eine Anleihe (i) das hauptsächliche Abrechnungssystem, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen in der betreffenden Anleihe benutzt wird oder (ii) (falls das Abrechnungssystem gemäss vorstehendem Absatz (i) die Abwicklung von Transaktionen in der betreffenden Anleihe nicht mehr ausführt) ein von der Berechnungsstelle festgestelltes anderes Abrechnungssystem.

«**Anleihe-Abrechnungssystem-Geschäftstag**» in Bezug auf eine Anleihe jeder Tag, an dem das Anleihe-Abrechnungssystem für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsinstruktionen geöffnet ist (oder, hätte keine Anleihe-Abwicklungsstörung vorgelegen, geöffnet gewesen wäre).

«**Anleihe-Abwicklungsstörung**» in Bezug auf eine Anleihe ein Ereignis, das gemäss Feststellung der Berechnungsstelle ausserhalb der Kontrolle der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt, aufgrund dessen das Anleihe-Abrechnungssystem die Übertragung der betreffenden Anleihe nicht abwickeln kann.

«**Anleihe-Geschäftstag**» in Bezug auf eine Anleihe ein Tag, an dem die Referenzbörse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ungeachtet einer Schliessung der Referenzbörse vor ihrem Planmässigen Handelschluss.

«**Anleihekurs**» in Bezug auf eine Anleihe (i) der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Preis dieser Anleihe oder (ii) an einem Planmässigen Handelstag der Preis dieser Anleihe, der an der Referenzbörse für diesen Tag notiert wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

«**Bewertungszeitpunkt**» in Bezug auf eine Anleihe (i) der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zeitpunkt oder (ii) falls kein solcher Zeitpunkt angegeben ist, der Planmässige Handelsschluss oder (iii) im Fall der vorstehenden Absätze (i) und (ii) ein sonstiger jeweils von der Berechnungsstelle gewählter Zeitpunkt; dies gilt jedoch mit der Massgabe, dass in dem Fall, dass (x) die Referenzbörse an einem Planmässigen Handelstag vor dem Planmässigen Handelsschluss schliesst und (y) der planmässige Bewertungszeitpunkt auf einen Zeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende ihrer regulären Handelszeiten fällt, dieser tatsächliche Handelsschluss als Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Planmässigen Handelstag gilt.

«**Call Event**» in Bezug auf eine Anleihe die Ausübung des Rechts des Anleiheemittenten, die Anleihe vor ihrem planmässigen Fälligkeitstermin gemäss den Bedingungen der Anleihe zurückzuzahlen (zu tilgen).

«**Erhöhte Hedging-Kosten**» nach Auffassung der Berechnungsstelle würden der Emittentin (im Vergleich zu den am Emissionstag/Zahlungstag herrschenden Umständen), wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) anfallen, um (i) Transaktionen bzw. Vermögenswerte jeweils zu erwerben, abzuschliessen, erneut abzuschliessen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräussern, die sie zur Absicherung des Kursrisikos für erforderlich hält, das sie im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Produkten eingeht, oder (ii) den Erlös aus diesen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen, wobei wesentlich höhere Zahlungen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle allein aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin anfallen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

«**Financial Default**» in Bezug auf eine Anleihe: Die Berechnungsstelle stellt fest, dass (i) ein hypothetischer Anleger in eine Anleihe nicht alle oder nur einen Teil der Zinszahlung und/oder des Rückzahlungsbetrags zu den in den geltenden Anleiheunterlagen angegebenen Terminen am Handelstag erhalten hat oder (ii) ein Ereignis eintritt, das die gleichen Folgen haben kann, wie z. B. eine Umstrukturierung, Insolvenz oder ein Moratorium.

«**Fusionsereignis**» im Falle einer Fusion des Emittenten der Anleihe mit einer anderen Gesellschaft oder einer Übernahme durch eine andere Gesellschaft (mit Ausnahme einer Fusion, bei welcher der Emittent fortbesteht).

«**Gesetzesänderung**» in Bezug auf eine Anleihe die an oder nach dem Emissionstag/Zahlungstag von der Emittentin getroffene Feststellung, dass (i) ihr aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Ausführungsbestimmung (einschliesslich u. a. steuerrechtlicher Bestimmungen) oder (ii) aufgrund der Veröffentlichung oder einer Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Ausführungsbestimmung durch ein zuständiges

Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschliesslich Massnahmen seitens einer Steuerbehörde) (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräusserung von Anleihen rechtlich untersagt ist, oder (b) ihr wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten entstehen werden (einschliesslich u. a. aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Emittentin).

«**Handelsstörung**» in Bezug auf eine Anleihe die wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels mit dieser Anleihe an der Referenzbörse. Hierbei gilt Folgendes:

- (i) eine Aussetzung des Handels mit dieser Anleihe an einem Anleihe-Geschäftstag gilt nur dann als wesentlich, wenn:
 - (a) der gesamte Handel mit dieser Anleihe für den gesamten Tag ausgesetzt wird; oder
 - (b) der gesamte Handel mit dieser Anleihe nach der Handelseröffnung an dem betreffenden Tag ausgesetzt wird, der Handel nicht vor dem üblicherweise für diese Anleihe vorgesehenen Handelsschluss an dem betreffenden Tag wieder aufgenommen wird und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und
- (ii) eine Einschränkung des Handels mit dieser Anleihe an einem Anleihe-Geschäftstag gilt nur dann als wesentlich, wenn die Referenzbörse Preisspannen vorgibt, innerhalb derer sich der Preis dieser Anleihe bewegen darf, und der Schlusskurs oder der Abwicklungspreis dieser Anleihe an dem betreffenden Anleihe-Geschäftstag am oberen oder am unteren Ende dieser Preisspanne liegt.

«**Hedging-Erlös**» der Barbetrag, bei dem es sich um den von der Emittentin in Bezug auf Hedging-Vereinbarungen vereinnahmten Erlös handelt; zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Hedging-Erlös niemals unter null liegen kann.

«**Hedging-Störung**» nach Auffassung der Berechnungsstelle ist die Emittentin trotz wirtschaftlich zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage, (i) Transaktionen bzw. Vermögenswerte jeweils zu erwerben, abzuschliessen, erneut abzuschliessen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräussern, die sie zur Absicherung des Kursrisikos für erforderlich hält, das sie im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Produkten eingeht, oder (ii) den Erlös aus diesen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

«**Hedging-Vereinbarungen**» von der Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossene Hedging-Vereinbarungen über die Zahlung eines Betrags in Höhe eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags, einschliesslich u. a. des Kaufs und/oder Verkaufs der Anleihe und auf diese Anleihe bezogener Options- oder Futures-Kontrakte sowie damit verbundener Devisentransaktionen.

«**Insolvenzanmeldung**» in Bezug auf eine Anleihe ist nach Feststellung der Berechnungsstelle von dem Anleiheemittenten selbst oder gegen ihn von Seiten eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde, einer

Aufsichtsbehörde oder einer ähnlichen öffentlichen Stelle mit primärer Zuständigkeit für den Anleiheemittenten im Insolvenz- bzw. Sanierungsfall oder in aufsichtsrechtlichen Fragen in der Rechtsordnung seiner Gründung oder Errichtung bzw. seines Haupt- oder Heimatsitzes ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges Verfahren zur Gewährung von Gläubigerschutz gemäss insolvenzrechtlichen Bestimmungen oder gemäss ähnlichen die Gläubigerrechte betreffenden Bestimmungen eingeleitet worden oder hat der Anleiheemittent dem zugestimmt, oder wurde von dem Anleiheemittenten selbst oder des betreffenden Gerichts bzw. der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder einer ähnlichen öffentlichen Stelle die Abwicklung oder Liquidation des Anleiheemittenten beantragt oder hat der Anleiheemittent dem zugestimmt. Von Gläubigern ohne die Zustimmung des Anleiheemittenten eingeleitete Verfahren bzw. eingereichte Anträge gelten nicht als Insolvenzanmeldung.

«**Lieferdatum**» ist bzw. sind in Bezug auf eine Anleihe:

- (i) wenn in den Endgültigen Bedingungen ein Tag bzw. ein Monat und ein Jahr angegeben ist, so handelt es sich bei diesem Tag bzw. Monat und Jahr um das Lieferdatum;
- (ii) wenn in den Endgültigen Bedingungen eine Methode zur Bestimmung des Lieferdatums angegeben ist, so handelt es sich bei dem nach dieser Methode bestimmten Tag bzw. Monat und Jahr um das Lieferdatum.

«**Marktstörung**» in Bezug auf eine Anleihe (i) der Eintritt einer Handelsstörung oder einer Steuerstörung oder (ii) ein allgemeines Moratorium, das in Bezug auf Bankgeschäfte in einer Massgeblichen Rechtsordnung für Rechtsordnungsbezogene Ereignisse erklärt wird, und zwar auch dann, wenn die Referenzbörse keine offizielle Marktstörung erklärt hat.

«**Massgebliche Rechtsordnung für Rechtsordnungsbezogene Ereignisse**» jede Rechtsordnung bzw. jedes Jurisdiktion, die bzw. das für die Emission der Produkte massgeblich ist, wie jeweils von der Emittentin bestimmt.

«**Planmässiger Handelsschluss**» in Bezug auf eine Referenzbörse bzw. Termin- und Optionsbörse einer Anleihe und einen Planmässigen Handelstag der Zeitpunkt des planmässigen werktäglichen Handelsschlusses der betreffenden Börse bzw. Termin- und Optionsbörse an dem betreffenden Planmässigen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel ausserhalb der üblichen Börsenzeiten nicht berücksichtigt wird.

«**Planmässiger Handelstag**» in Bezug auf eine Anleihe jeder Tag, an dem die Referenzbörse während ihrer regulären Handelszeiten für den Handel mit dieser Anleihe geöffnet ist.

«**Rechtsordnungsbezogenes Ereignis**» in Bezug auf eine Anleihe (i) jedes Ereignis, das, ob mit allgemeinen oder besonderen Auswirkungen, infolge von gegenwärtigen oder zukünftigen Risiken in oder im Zusammenhang mit einer Massgeblichen Rechtsordnung für Rechtsordnungsbezogene Ereignisse eintritt, einschliesslich u. a. Risiken im Zusammenhang mit Betrug und/oder Bestechung, politischer Risiken, rechtlicher Unsicherheiten, der Einführung von Devisenkontrollbestimmungen, der Änderung

von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften sowie Änderungen der Auslegung und/oder der Durchsetzung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften (einschliesslich u. a. steuerlicher Bestimmungen) sowie sonstiger rechtlicher und/oder länderbezogener Risiken, oder (ii) der Fall, dass die Emittentin nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Anleihe mit einer bzw. für eine Währung zu kaufen und/oder zu verkaufen, die für die Berechnungsstelle annehmbar ist, oder dass seitens der Referenzbörse keine Berechnung bzw. Veröffentlichung des Gegenwerts des Anleihekurses in einer für die Berechnungsstelle annehmbaren Währung an einem Tag erfolgt, an dem eine solche Berechnung und Veröffentlichung nach Feststellung der Berechnungsstelle anderweitig hätte erfolgen sollen, und (im Fall der vorstehenden Absätze (i) und (ii)) das bzw. der nach Feststellung der Berechnungsstelle zur Folge hat oder haben kann, dass sich der Wert des Hedging-Erlöses zu irgendeinem Zeitpunkt verringert bzw. auf null sinkt.

«**Referenzbörse**» bezeichnet die Börse(n) oder das Kursnotierungssystem, eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Kursnotierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Kursnotierungssystem, an der bzw. über das der Handel mit dem/den Basiswert(en) und seinen/ihren Bestandteilen (wenn zutreffend) vorübergehend abgewickelt wird, an der/dem der/die massgebliche(n) Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (wenn zutreffend) gehandelt werden oder wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Jede beliebige Ersatz-Börse oder jedes Ersatz-Kursnotierungssystem muss eine vergleichbare Liquidität hinsichtlich des Basiswerts oder seiner Bestandteile aufweisen wie die ursprüngliche Referenzbörse, wie von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle festgelegt.

«**Rückzahlung bei Fälligkeit**» bezieht sich bei einer Anleihe mit festem Fälligkeitstermin auf die Rückzahlung dieser Anleihe bei Fälligkeit.

«**Sanktion**» alle wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen oder restriktiven Massnahmen, die von einer Sanktionsbehörde erlassen, verwaltet, verhängt oder durchgesetzt werden.

«**Sanktionsbehörde**» bedeutet:

- (i) die Vereinigten Staaten von Amerika (the United States Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control, the United States Department of State);
- (ii) die Vereinten Nationen (the United Nations Security Council);
- (iii) die Europäische Union und jeder ihrer Mitgliedstaaten;
- (iv) die Schweiz (einschliesslich Staatssekretariat für Wirtschaft SECO; und
- (v) das Vereinigte Königreich.

«**Sanktionseignis**» in Bezug auf eine Anleihe bezeichnet Änderungen (oder erwartete Änderungen) der geltenden Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Sanktionslisten, vertraglichen Bestimmungen oder beruflichen und geschäftlichen Praktiken, die nach alleinigem und uneingeschränktem Ermessen der

Berechnungsstelle (i) auf eine Sanktion zurückzuführen oder wahrscheinlich auf eine Sanktion zurückzuführen sind und (ii) die Emittentin daran hindern oder wahrscheinlich daran hindern, diese Anleihe in das Produkt aufzunehmen oder aus diesem zu entfernen.

«**Sanktionsliste**» bezeichnet jede der von einer Sanktionsbehörde herausgegebene Liste von spezifisch benannten Staatsangehörigen («specifically designated nationals») oder sonst benannten oder sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen oder gleichgestellten Rechtsträgern, jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

«**Spin-off**» im Falle einer Abspaltung des Emittenten der Anleihe.

«**Steuerstörung**» in Bezug auf eine Anleihe die nach dem Emissionstag/Zahlungstag durch einen Staat oder eine Steuerbehörde erfolgende Einführung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Umsatz-, Übertragungs-, Stempel-, Dokumentations-, Registrierungs- oder einer vergleichbaren Steuer auf oder mit Bezug auf diese Anleihe oder den betreffenden Futures-Kontrakt (hiervon ausgenommen sind Steuern auf oder mit Bezug auf das Gesamtbrutto- bzw. Gesamtnettoeinkommen), sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Abschaffung ein Ansteigen oder Fallen des Anleihekurses gegenüber dem Anleihekurs ist, der ohne diese Einführung, Änderung oder Abschaffung an dem Tag gelten würde, an dem der Anleihekurs ansonsten bestimmt würde.

«**Störungstag**» in Bezug auf eine Anleihe jeder Planmässige Handelstag, an dem (i) die Referenzbörse während ihrer regulären Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist, (ii) eine Termin- und Optionsbörse während ihrer regulären Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist oder (iii) eine Marktstörung eingetreten ist oder besteht.

«**Termin- und Optionsbörse**» bezeichnet im Zusammenhang mit einem Produkt die organisierten Termin- und Optionsbörsen, an denen Futures bzw. Terminkontrakte im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) oder seinen/ihren Bestandteilen (wenn zutreffend) je nach Lage des Falles gehandelt werden, oder ein Nachfolge-Handelsplatz davon.

«**Wandlungsereignis**» in Bezug auf eine Wandelanleihe die Umwandlung der Anleihe in eine im Voraus festgelegte Anzahl von Aktien des Anleiheemittenten gemäss den Bedingungen der Anleihe.

«**Weiteres Anpassungsereignis**» ist in Bezug auf eine Anleihe eine Marktstörung, ein Call Event, eine Gesetzesänderung, Wandlungsereignis, Insolvenzanmeldung, Fusionsereignis, Rückzahlung bei Fälligkeit, Sanktionsereignis, Spin-off, Financial Default, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten.

5.4. Ausschiesslich für an einen Index oder Indizes gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.4.1. Anpassungen

Wenn der Basiswert (a) nicht vom Indexsponsor berechnet und bekannt gemacht wird, sondern von einem für die Emittentin annehmbaren Nachfolgersponsor berechnet und bekannt gemacht wird, oder (b) durch einen Nachfolgerindex ersetzt wird, der nach der Festlegung der Emittentin die gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Formel und Berechnungsformel für die Berechnung des Basiswerts verwendet, dann gilt der so durch den Nachfolgersponsor berechnete und bekannt gemachte Index oder der Nachfolgerindex, je nach Lage des Falles, als Basiswert.

Wenn (a) der Indexsponsor am oder vor dem Endfixierungsdatum eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des Basiswerts vornimmt oder auf eine andere Art den Basiswert wesentlich verändert (ausser Änderungen, die in dieser Formel oder Methode für den Fall von Änderungen an den Bestandteilen und der Kapitalisierung des Basiswerts und anderen Routineereignissen vorgeschrieben sind) oder (b) der Indexsponsor es am Endfixierungsdatum unterlässt, den Basiswert zu berechnen und bekannt zu machen, dann legt die Emittentin das massgebliche Endfixierungslevel fest, indem sie statt eines veröffentlichten Levels des Basiswerts das Level des Basiswerts am Datum verwendet, wie von der Emittentin gemäss der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung anwendbaren Formel und Methode für die Berechnung des Basiswerts festgelegt, jedoch unter ausschliesslicher Verwendung der Bestandteile des Basiswerts, aus denen der Basiswert unverzüglich vor der Änderung oder der Unterlassung bestand.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen und ohne jegliche Verpflichtungen weitere Anpassungen vorzunehmen, die sie als angemessen erachtet, wenn ein Ereignis oder Ereignisse eingetreten ist/sind, von dem/denen die Emittentin (nach billigem Ermessen und ungeachtet beliebiger vorhergehender Anpassungen durch die Emittentin) glaubt, dass es/sie im Kontext der Emission des Produkts und ihrer daraus entstehenden Verpflichtungen solche Anpassungen notwendig macht/machen.

Durch die Emittentin vorgenommene Anpassungen werden gemäss Abschnitt 5.1.10 veröffentlicht, wobei das Datum des Inkrafttretens, ab dem die Anpassung angewendet wird und für die Emittentin und die Anleger bindend ist, spezifiziert wird.

5.4.2. Folgen von Marktstörungen

Abschnitt 5.2.2 gilt *mutatis mutandis*, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

Die kontinuierliche Beobachtung des Levels des Basiswerts erfolgt unter Bezugnahme auf die vom massgeblichen Indexsponsor festgelegten und veröffentlichten Kurse.

5.4.3. Definitionen

«**Fixierungsgeschäftstag**» ist ein Tag, an dem der/alle Basiswert(e) von seinem/ihrem oder seinen/ihrer jeweiligen Indexsponsor(en) planmässig berechnet und veröffentlicht wird/werden, oder ein Tag, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Indexsponsor**» ist das Unternehmen oder die Einheit, das/die (a) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie der Berechnungsmethoden und Anpassungen (wenn zutreffend) in Bezug auf den Basiswert verantwortlich ist und (b) das Level eines Basiswerts (direkt oder durch eine beauftragte Stelle) regelmässig während jedes Fixierungsgeschäftstages bekannt macht, (c) das/die ab dem Liberierungsdatum der in den Produktbedingungen spezifizierte Indexsponsor ist.

«**Marktstörung**» ist in Bezug auf einen Basiswert:

- i. eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer wesentlichen Prozentzahl der Indexbestandteile oder eine Einschränkung der Preisbildung für diese Indexbestandteile. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels von 20 Prozent oder mehr des Levels des Basiswerts gilt als Marktstörung;
- ii. eine Aussetzung oder Einschränkung (unter anderem aufgrund von Kursbewegungen über den erlaubten Levels) des Handels mit Future- oder Terminkontrakten im Zusammenhang mit Bestandteilen eines Basiswerts, die an der Termin- und Optionsbörse gehandelt werden (ausser wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle festlegt, dass diese Aussetzung oder Einschränkung keine Marktstörung darstellt);
- iii. Unterlassung der zuständigen Referenzbörse oder einer anderen Preisquelle (soweit zutreffend), das endgültige Schlusslevel in Bezug auf einen massgeblichen Bestandteil des Basiswerts bekannt zu machen und zu veröffentlichen; oder
- iv. jedes beliebige Ereignis, das die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, Transaktionen mit einem massgeblichen Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder Marktkurse dafür einzuholen (ausser wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle festlegt, dass diese Aussetzung oder Einschränkung keine Marktstörung darstellt).

5.5. Ausschliesslich für an Rohstoffe und Rohstoffindizes gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.5.1. Anpassungen von an Rohstoffindizes gebundenen Produkten

Wenn der Basiswert (a) nicht vom Indexsponsor berechnet und bekannt gemacht wird, sondern von einem für die Emittentin annehmbaren Nachfolgersponsor berechnet und bekannt gemacht wird, oder (b) durch einen Nachfolgerindex ersetzt wird, der nach der Festlegung der Emittentin die gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Formel und Berechnungsformel für die Berechnung des Basiswerts verwendet, dann gilt der so durch den Nachfolgersponsor berechnete und bekannt gemachte Index oder der Nachfolgerindex, je nach Lage des Falles, als Basiswert.

Wenn (a) der Indexsponsor am oder vor dem Endfixierungsdatum eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des Basiswerts vornimmt oder auf eine andere Art den Basiswert

wesentlich verändert (ausser Änderungen, die in dieser Formel oder Methode für den Fall von Änderungen an den Bestandteilen und der Kapitalisierung des Basiswerts und anderen Routineereignissen vorgeschrieben sind) oder (b) der Indexsponsor den Basiswert endgültig entfernt oder (c) der Indexsponsor es unterlässt, den Basiswert zu berechnen und bekannt zu machen, und es keinen Nachfolger-Indexsponsor oder Nachfolgerindex gibt, dann kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach eigener Wahl (im Fall von (a)) oder muss (im Fall von (b) und (c)) (Ereignisse, wie unter (a), (b) und (c) dargelegt, werden insgesamt als **«Indexanpassungsereignis»** bezeichnet) (unter der Voraussetzung, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass Ereignis (c) kein Indexanpassungsereignis darstellt, sondern (y) unter Abschnitt (i) der Bedingungen für die Definition der Preisquelle fällt oder (z) eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert darstellt) das massgebliche Level des Basiswerts berechnen, indem sie statt eines veröffentlichten Levels des Basiswerts das Level des Basiswerts am massgeblichen Festlegungsdatum verwendet, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle gemäss der zuletzt vor dem massgeblichen Indexanpassungsereignis anwendbaren Formel und Methode für die Berechnung des Basiswerts festgelegt, jedoch unter ausschliesslicher Verwendung der Futurekontrakte, aus denen der Basiswert unverzüglich vor dem massgeblichen Indexanpassungsereignis bestand (ausser den Futurekontrakten, die nicht mehr an irgendeiner massgeblichen Börse gelistet sind).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen und ohne jegliche Verpflichtungen weitere Anpassungen vorzunehmen, die sie als angemessen erachtet, wenn ein Ereignis oder Ereignisse eingetreten ist/sind, von dem/denen die Emittentin (nach billigem Ermessen und ungeachtet beliebiger vorhergehender Anpassungen durch die Emittentin) glaubt, dass es/sie im Kontext der Emission des Produkts und ihrer daraus entstehenden Verpflichtungen solche Anpassungen notwendig macht/machen.

Durch die Emittentin vorgenommene Anpassungen werden gemäss Abschnitt 5.1.10 veröffentlicht, wobei das Datum des Inkrafttretens, ab dem die Anpassung angewendet wird und für die Emittentin und die Anleger bindend ist, spezifiziert wird.

5.5.2. Folgen von Marktstörungen

a) Produkte mit einem einzelnen Basiswert

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass ein für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung eines massgeblichen Levels des Basiswerts massgeblicher Tag wie, unter anderem, aber nicht beschränkt auf das Anfangsfixierungsdatum, das Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum (jedes davon ein **«Beobachtungsdatum»**) ein Störungstag ist, dann wird das massgebliche Level des Basiswerts durch die Emittentin bzw. Berechnungsstelle gemäss der ersten anwendbaren Quelle/Methode (wie unten dargestellt, jede davon eine **«Alternative bei Störung»**) festgelegt, die ein massgebliches Level für den Basiswert bietet:

- i. In Bezug auf einen massgeblichen Rohstoff (in der folgenden Reihenfolge):
 - a. alternatives Fixierungslevel (wenn zutreffend), wie in den Produktbedingungen spezifiziert;

- b. verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung und Verschiebung (jeweils gleichzeitig miteinander in Kraft und jedes unter Berücksichtigung einer Zeitperiode von zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstagen (**«maximale Tage der Störung»** gemessen ab (einschliesslich) dem ursprünglichen Beobachtungsdatum)), jedoch unter der Voraussetzung, dass das durch die Verschiebung festgelegte Level erst als massgebliches Level des Basiswerts gilt, wenn die verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung innerhalb dieser zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstage (maximale Tage der Störung) kein massgebliches Level des Basiswerts ergibt, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist; und
 - c. Festlegung durch die Emittentin/Berechnungsstelle;
- ii. In Bezug auf einen Rohstoffindex legt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das massgebliche Level des Basiswerts fest, unter Verwendung:
 - a. in Bezug auf jeden im Basiswert enthaltenen Futurekontrakt, der nicht von der Marktstörung beeinträchtigt wird, des Schlusskurses jedes solchen Kontrakts am betreffenden Beobachtungsdatum; und
 - b. in Bezug auf jeden im Basiswert enthaltenen Futurekontrakt, der von der Marktstörung beeinträchtigt wird, des Schlusskurses jedes solchen Kontrakts am ersten Tag nach dem betreffenden Beobachtungsdatum, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Kontrakt eintritt.

Unter den unten dargestellten Vorbehalten legt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das massgebliche Level des Basiswerts unter Bezugnahme auf den festgelegten Schlusskurs gemäss (a) und (b) oben unter Verwendung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Berechnungsmethode für das Fixierungslevel fest.

Wenn eine Marktstörung in Bezug auf einen oder mehrere im Basiswert enthaltene(n) Futurekontrakt(e) am massgeblichen Beobachtungsdatum eingetreten ist und am massgeblichen Rohstoffindex-Cut-Off-Datum für das massgebliche Beobachtungsdatum andauert, legt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das massgebliche Level an diesem Rohstoffindex-Cut-Off-Datum nach billigem Ermessen fest. Zur Berechnung des massgeblichen Levels des Basiswerts verwendet die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle die vor der Marktstörung zuletzt anwendbare Berechnungsformel für das Fixierungslevel.

Wenn ein Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum infolge dieses Abschnitts verschoben wird, wird/werden das Rückzahlungsdatum bzw. beliebige Zinszahlungstage oder jedes andere mit dem Beobachtungsdatum verbundene Datum (soweit zutreffend) entsprechend verschoben.

b) Produkte mit mehreren Basiswerten

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass ein für die Fixierung, die Beobachtung oder die Bewertung eines Levels eines oder mehrerer Basiswerte(s) (jeder ein **«betroffener Basiswert»**) massgeblicher Tag, wie unter anderem, aber nicht beschränkt auf das Anfangsfixierungsdatum, das Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum (jedes davon

ein **«Beobachtungsdatum»**) ein Störungstag ist, wird das massgebliche Level jedes Basiswerts, der nicht vom Eintritt einer Marktstörung betroffen ist, an seinem vorgesehenen Beobachtungsdatum festgelegt werden, und das massgebliche Level für jeden betroffenen Basiswert wird gemäss der ersten anwendbaren Alternative bei Störung festgelegt, die ein massgebliches Level für den Basiswert bietet.

Wenn mindestens ein Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum infolge dieses Abschnitts verschoben wird, wird/werden das Rückzahlungsdatum bzw. beliebige Zinszahlungstage oder jedes andere mit dem Beobachtungsdatum verbundene Datum (soweit zutreffend) entsprechend verschoben.

c) Produkte mit Barrierebeobachtungsperioden

Wenn die Produktbedingungen eine Barrierebeobachtungsperiode und eine Beobachtung des Levels des Basiswerts am Handelsende vorsehen, werden nur diejenigen Tage in der Barrierebeobachtungsperiode, die keine Störungstage sind, für Beobachtungszwecke berücksichtigt, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

Wenn die Produktbedingungen eine Barrierebeobachtungsperiode und eine kontinuierliche Beobachtung des Levels des Basiswerts vorsehen, wird jeder in die Barrierebeobachtungsperiode fallende Tag für Beobachtungszwecke berücksichtigt, unabhängig davon, ob der jeweilige Tag ein Störungstag ist oder nicht, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

Für die Rohstoffe Gold, Platin, Silber und Palladium erfolgt die kontinuierliche Beobachtung des Levels des Basiswerts unter Bezugnahme auf die auf dem jeweils als Preisquelle dienenden Bloomberg Ticker veröffentlichten Kurse.

5.5.3. Definitionen

«Basiswert» bezeichnet (i) im Zusammenhang mit einem Rohstoff entweder den Futurekontrakt in Bezug auf einen Rohstoff oder die Einheit des Rohstoffs, wie in der massgeblichen Fixierungsleveldefinition unter Abschnitt 5.4.3 oder in den Produktbedingungen definiert, und (ii) im Zusammenhang mit einem solchen Rohstoffindex den entsprechenden Rohstoffindex.

«Festlegung durch die Emittentin/Berechnungsstelle» bedeutet, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das massgebliche Level (oder die Methode für die Festlegung des massgeblichen Levels) nach billigem Ermessen festlegt, unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Kursnotierung für das massgebliche Fixierungslevel und jeder anderen Information, die sie in gutem Glauben als massgeblich erachtet, sowie unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraktiken. Die Emittentin kann die vorangehende Festlegung nach eigener Wahl an eine angemessene unabhängige Drittpartei delegieren.

«Fixierungsgeschäftstag» ist (i) im Zusammenhang mit Rohstoffen ein Tag, an dem vorgesehen ist, dass die/alle Referenzbörse(n) für ihre jeweilige(n) reguläre(n) Börsensitzung(en) für den Handel geöffnet ist/sind, ungeachtet der Schliessung einer massgeblichen Referenzbörse oder massgeblicher Referenzbörsen vor ihrem jeweiligen Handelsschluss, oder ein Tag, wie in den Produktbedingungen spezifiziert, (ii) im Zusammenhang mit Gold, Platin, Silber und Palladium ein Tag, an dem die jeweiligen

Rohstoffe am entsprechenden globalen Spotmarkt gehandelt werden können, und (iii) im Zusammenhang mit Rohstoffindizes ein Tag, an dem (A) die Büros des Indexsponsors geöffnet sind und (B) alle Börsen oder Handelsplätze, an denen die im Basiswert enthaltenen Futurekontrakte gehandelt werden, für den Handel geöffnet sind und alle im Basiswert enthaltenen Futurekontrakte für den Handel geöffnet sind.

«**Fixierungslevel**» bezeichnet (i) in Bezug auf einen Rohstoffindex das in den Produktbedingungen spezifizierte Fixierungslevel oder, wenn dieses nicht spezifiziert ist, den offiziellen Schlusskurs oder das Level des entsprechenden Rohstoffindex und (ii) in Bezug auf einen Rohstoff zum Zweck der Festlegung eines massgeblichen Levels des Basiswerts das folgende, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist:

- i. Rohstoff: **Öl (WTI)**
«**Oil(WTI) NYMEX**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum der auf US-Dollar lautende Tageskurs für das spezifizierte Level pro Barrel lieferbares Rohöl des Typs West Texas Intermediate Light Sweet des First Nearby Month WTI Futures Contract an der NYMEX sein wird, wie von der NYMEX veröffentlicht und an dem entsprechenden Beobachtungsdatum auf der massgeblichen Preisquelle angezeigt.
- ii. Rohstoff: **Öl (Brent)**
«**Oil(BRENT) ICE**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum der auf US-Dollar lautende Tageskurs für das spezifizierte Level pro metrisches Barrel lieferbares Rohöl des Typs Brent Blend des First Nearby Month Brent Futures Contract an der ICE sein wird, wie von der ICE veröffentlicht und an dem entsprechenden Beobachtungsdatum auf der massgeblichen Preisquelle angezeigt.
- iii. Rohstoff: **Gold**
«**Gold**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum ein auf US-Dollar lautender Kurs pro Feinunze Gold sein wird, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen um 16.00 Uhr MEZ am entsprechenden Beobachtungsdatum festgelegt, basierend auf den am globalen Kassamarkt beobachteten Kursen.
- iv. Rohstoff: **Platin**
«**Platin**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum ein auf US-Dollar lautender Kurs pro Feinunze (Brutto) Platin sein wird, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen um 15.00 Uhr MEZ am entsprechenden Beobachtungsdatum festgelegt, basierend auf den am globalen Kassamarkt beobachteten Kursen.
- v. Rohstoff: **Silber**
«**Silber**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum ein auf US-Dollar lautender Kurs pro Feinunze Silber sein wird, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen um 13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Beobachtungsdatum festgelegt, basierend auf den am globalen Kassamarkt beobachteten Kursen.

vi. Rohstoff: **Palladium**

«**Palladium**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum ein auf US-Dollar lautender Kurs pro Feinunze (Brutto) Palladium sein wird, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen um 15.00 Uhr MEZ am entsprechenden Beobachtungsdatum festgelegt, basierend auf den am globalen Kassamarkt beobachteten Kursen.

«**Futurekontrakt**» ist in Bezug auf ein Fixierungslevel der Vertrag über die künftige Lieferung eines Vertragsumfangs in Bezug auf das massgebliche Lieferdatum des Rohstoffs, auf den das Fixierungslevel Bezug nimmt.

«**Marktstörung**» bezeichnet:

- i. in Bezug auf alle Rohstoffe:
 - c. eine Preisquellenstörung;
 - d. eine Rohstoffhandelsstörung;
 - d. ein Verschwinden des Fixierungslevels; und
- ii. in Bezug auf alle Rohstoffe ausser Gold, Silber, Platin und Palladium:
 - a. eine wesentliche Änderung der Formel;
 - e. eine wesentliche Änderung des Inhaltes; und
- iii. in Bezug auf einen Rohstoffindex:
 - a. eine vorübergehende oder dauerhafte Unterlassung der betreffenden Börse oder einer anderen Preisquelle, (A) das Fixierungslevel (unter der Voraussetzung, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegen kann, dass diese Unterlassung keine Marktstörung darstellt und (i) unter Abschnitt (i) der Bestimmung zur Preisquellen-Definition fällt oder (ii) ein Indexanpassungsereignis in Bezug auf diesen Rohstoffindex darstellt) oder (B) den Schlusskurs für einen im Rohstoffindex enthaltenen Futurekontrakt bekannt zu machen oder zu veröffentlichen;
 - b. eine wesentliche Einschränkung, Aussetzung oder Störung des Handels mit einem oder mehreren im Rohstoffindex enthaltenen Futurekontrakt(en), die zu einer Unterlassung der Börse, an der der resp. die entsprechende(n) Futurekontrakt(e) gehandelt wird resp. werden, führt, an dem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt, oder irgendeinem darauffolgenden Tag, an dem das Ereignis andauert, einen Schlusskurs für diesen Kontrakt zu melden; oder
 - c. der Schlusskurs für einen im Rohstoffindex enthaltenen Futurekontrakt ist eine «Kursgrenze», was bedeutet, dass der Schlusskurs des Kontrakts für einen Tag im Vergleich zum Schlusskurs des vorhergehenden Tags um den gemäss den anwendbaren börsenrechtlichen Regelungen maximalen Betrag zu- oder abgenommen hat.

«**Nearby Month**» bezeichnet, wenn eine Ordnungszahl vorausgeht, in Bezug auf ein Beobachtungsdatum den durch die Ordnungszahl bestimmten Monat des Verfalls eines Futurekontrakts, so dass zum

Beispiel (i) **«First Nearby Month»** den Verfallsmonat des ersten nach diesem Beobachtungsdatum verfallenden Futurekontrakts und (ii) **«Second Nearby Month»** den Verfallsmonat des zweiten nach diesem Beobachtungsdatum verfallenden Futurekontrakts bezeichnet usw.

«Preisquelle» bezeichnet die Veröffentlichung (oder eine andere Bezugsquelle, einschliesslich einer Referenzbörse), die das im Fixierungslevel spezifizierte Level (oder die Kurse/Levels, anhand derer das spezifizierte Level berechnet wird) enthält (oder meldet) (unter der Voraussetzung, dass in Bezug auf einen Rohstoffindex, wenn das massgebliche Fixierungslevel nicht an einer solchen Preisquelle veröffentlicht ist, die Emittentin bzw. Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (i) eine Nachfolge-Seite oder -Veröffentlichung oder eine andere als angemessen erachtete Quelle verwenden kann, (ii) festlegen kann, dass diese Nichtveröffentlichung eine Marktstörung in Bezug auf den Rohstoffindex darstellt, oder (iii) festlegen kann, dass diese Nichtveröffentlichung ein Indexanpassungsereignis in Bezug auf den Rohstoffindex darstellt).

«Preisquellenstörung» bezeichnet:

- i. die Unterlassung der Preisquelle, das spezifizierte Level (oder die für die Festlegung des spezifizierten Levels notwendige Information) für das massgebliche Fixierungslevel (oder, wenn es kein spezifiziertes Level für ein Fixierungslevel gibt, das entsprechende Fixierungslevel) bekannt zu machen und zu veröffentlichen; oder
- ii. die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit einer Preisquelle.

«Referenzbörse(n)» bezeichnet im Zusammenhang mit einem Rohstoff die Börse oder den wichtigsten Handelsmarkt, die/der in den Produktbedingungen oder dem entsprechenden Fixierungslevel für den betreffenden Rohstoff als solche(r) spezifiziert ist.

«Rohstoff» und **«Rohstoffe»** bezeichnet im Fall einer Emission eines Produkts mit mehreren Basiswerten jeden Rohstoff und im Fall einer Emission eines Produkts mit einem einzelnen Basiswert den Rohstoff, in jedem Fall wie in der massgeblichen Definition von Fixierungslevel im Abschnitt 5.4.3 definiert oder in den Produktbedingungen spezifiziert; ähnliche Ausdrücke sind dementsprechend auszulegen.

«Rohstoffhandelsstörung» bezeichnet die wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff an der Referenzbörse oder mit zusätzlichen Futurekontrakten, Terminkontrakten oder Rohstoffen an einer beliebigen Börse. Zu diesen Zwecken:

- i. wird eine Aussetzung des Handels mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff an einem Fixierungsgeschäftstag ausschliesslich dann als wesentlich erachtet, wenn:
 - a. der gesamte Handel mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff für das gesamte Beobachtungsdatum ausgesetzt wird; oder
 - b. der gesamte Handel mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff nach Handelsbeginn am Beobachtungsdatum ausgesetzt wird, der Handel mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff nicht vor dem planmässig vorgesehenen Handelsschluss am Beobachtungsdatum

wieder aufgenommen wird und diese Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn bekannt gemacht wird. Und:

- ii. wird eine Einschränkung des Handels mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff an einem Fixierungsgeschäftstag ausschliesslich dann als wesentlich erachtet, wenn die massgebliche Referenzbörse Grenzen festlegt, innerhalb derer der Preis des Futurekontrakts oder des Rohstoffs fluktuieren kann, und der Schlusskurs, Abwicklungskurs oder Nachmittagsfixierungskurs des Futurekontrakts oder des Rohstoffs an diesem Tag die obere oder untere Grenze dieser Spanne berührt.

«**Rohstoffindex**» bezeichnet einen Index, der mehrere Rohstoffe oder Rohstoffkurse umfasst, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Rohstoffindex-Cut-Off-Datum**» bezeichnet in Bezug auf ein Endfixierungsdatum den Tag zwei Geschäftstage unmittelbar vor dem Beobachtungsdatum, unter der Voraussetzung, dass das Rohstoffindex-Cut-Off-Datum nicht auf einen früheren Tag als das ursprünglich für das Beobachtungsdatum vorgesehene Datum fällt.

«**Spezifiziertes Level**» bezeichnet in Bezug auf ein Fixierungslevel einen der folgenden Kurse (die ein an der oder von der massgebliche(n) Preisquelle gemeldeter Kurs oder auf der Grundlage von an der oder von der massgeblichen Preisquelle gemeldeten Informationen festgelegter Kurs sein müssen), wie in den Produktbedingungen spezifiziert (und (wenn zutreffend) zur spezifizierten Zeit): (i) den Höchststand; (ii) den Tiefststand; (iii) den Durchschnitt des Höchst- und Tiefststandes; (iv) den Schlusskurs; (v) den Eröffnungskurs; (vi) den Geldkurs; (vii) den Briefkurs; (viii) den Durchschnitt zwischen dem Geldkurs und dem Briefkurs; (ix) den Abwicklungskurs; (x) den offiziellen Abwicklungskurs; (xi) den offiziellen Kurs; (xii) das Vormittagsfixing; (xiii) das Nachmittagsfixing; (xiv) den Kassapreis; oder (xv) jeden anderen in den Produktbedingungen spezifizierten Kurs.

«**Störungstag**» bezeichnet jeden Fixierungsgeschäftstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

«**Verschiebung**» bedeutet, dass der erste Fixierungsgeschäftstag nach dem Ende der Marktstörung als Beobachtungsdatum gilt, ausser die Marktstörung dauert während zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstagen an (gemessen ab (einschliesslich) dem ursprünglich als Beobachtungsdatum vorgesehenen Tag). In diesem Fall gilt die nächste Quelle/Methode, die ein Level für den Basiswert bietet, als massgeblich.

«**Verschwinden des Fixierungslevels**» bezeichnet:

- i. die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem massgeblichen Futurekontrakt an der massgeblichen Referenzbörse;
- ii. das Verschwinden des Rohstoffs oder des Handels mit dem Rohstoff; oder
- iii. das Verschwinden oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit eines Fixierungslevels,

ungeachtet der Verfügbarkeit der entsprechenden Preisquelle oder des Handelsstatus des massgeblichen Futurekontrakts oder Rohstoffs.

«**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**» bedeutet, dass das massgebliche Level für ein Beobachtungsdatum auf der Grundlage des spezifizierten Levels festgelegt wird in Bezug auf den ursprünglich als Beobachtungsdatum vorgesehenen Tag, das von der massgeblichen Preisquelle rückwirkend am ersten Fixierungsgeschäftstag nach dem Ende der Marktstörung veröffentlicht oder bekannt gemacht wird, ausser die Marktstörung dauert während zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstagen (maximale Tage der Störung) an (gemessen ab (einschliesslich) dem ursprünglich als Beobachtungsdatum vorgesehenen Tag) oder das massgebliche Level ist während zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstagen (maximale Tage der Störung) nicht verfügbar, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist. In diesem Fall gilt die nächste Quelle/Methode, die ein Level für den Basiswert bietet, als massgeblich.

«**Wesentliche Änderung des Inhalts**» bezeichnet den Eintritt einer wesentlichen Änderung im Inhalt, in der Zusammensetzung und der Struktur des massgeblichen Rohstoffs oder des massgeblichen Futurekontrakts seit dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum.

«**Wesentliche Änderung der Formel**» bezeichnet den Eintritt einer wesentlichen Änderung in der Berechnungsformel oder -methode für das massgebliche Fixierungslevel seit dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum.

5.6. Ausschiesslich für an Wechselkurse gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.6.1. Folgen von Marktstörungen

Abschnitt 5.2.2 gilt *mutatis mutandis*, wobei die Anzahl der maximalen Störungstage eins (1) ist, sofern in den Produktbedingungen nichts anderes definiert ist.

5.6.2. Definitionen

«**Aussetzung oder Einschränkung des Handels**» bedeutet die Aussetzung bzw. Einschränkung des Handels mit den für die Berechnung des massgeblichen Wechselkurses notwendigen Währungen im Interbankenmarkt, unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Aussetzung oder Einschränkung des Handels aus der Sicht der Berechnungsstelle wesentlich ist.

«**Fixierungsgeschäftstag**» bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte gemäss den Produktbedingungen spezifizierten Finanzzentren Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschliesslich Devisenhandels- und Fremdwährungseinlagengeschäften) allgemein geöffnet sind oder beim Ausbleiben einer Marktstörung Zahlungen abgewickelt hätten und für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet gewesen wären.

«**Interbankenmarkt**» bezeichnet den ausserbörslichen Devisen-Kassamarkt, der durchgehend von (einschliesslich) 5 Uhr lokale Zeit in Sydney am Montag jeder Woche bis (einschliesslich) 17 Uhr lokale Zeit in New York am Freitag derselben Woche geöffnet ist.

«**Marktstörung**» bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen einer Preisquellenstörung, einer Suspension oder Einschränkung des Handels bzw. ein Nicht-Konvertierungsereignis.

«**Nicht-Konvertierungsereignis**» bezeichnet den Eintritt, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, einer Handlung, eines Ereignisses oder eines Umstands, die/das/der in rechtlicher oder praktischer Hinsicht:

- i. direkte oder indirekte Auswirkungen hat in Form einer Hinderung, Einschränkung oder Beeinträchtigung (i) der Konvertierung der massgeblichen Kurswährung in die Basiswährung oder (ii) der Übertragung der Kurs- oder Basiswährung in Länder, in denen die Kurs- oder Basiswährung, je nach Lage des Falles, nicht die gesetzliche Währung ist (einschliesslich, ohne Einschränkung, durch Verspätungen, erhöhte Wechselkosten, diskriminierende Wechselkurse oder beliebige gegenwärtige oder künftige Einschränkungen bei der Rückführung der Basiswährung in die Kurswährung); und
- ii. entsprechend der gängigen Geschäftspraxis zur Nichtverfügbarkeit einer massgeblichen Basis- oder Kurswährung im Interbanken-Währungsmarkt in einem Finanzzentrum bzw. in Finanzzentren führt.

«**Preisquelle**» bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs die in den Produktbedingungen spezifizierte(n) Preisquelle(n) für diesen Wechselkurs oder, wenn der massgebliche Wechselkurs von der Preisquelle zur massgeblichen Zeit nicht veröffentlicht oder bekannt gemacht wird, die Nachfolge- oder Ersatz-Preisquelle oder -Seite/-Veröffentlichung für den entsprechenden Wechselkurs, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

«**Preisquellenstörung**» bedeutet, dass es unmöglich oder anderweitig undurchführbar wird, den/die massgeblichen Wechselkurs(e) einzuholen bzw. anzuwenden, um einen Betrag im Rahmen der Produkte zu berechnen.

5.7. Ausschiesslich für an Fonds (mit Ausnahme von ETFs) als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.7.1. Anpassungen

- a) Berichtigung des Fondsanteilspreises

In Bezug auf einen Fond gilt für den Fall, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft berichtigt und veröffentlicht nachträglich einen Fondsanteilspreis, der von der Berechnungsstelle zur Festlegung eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags (oder einer sonstigen in Bezug auf die Produkte zu erbringenden Leistung) und (ii) diese Berichtigung wird von der Verwaltungsgesellschaft, soweit zutreffend, innerhalb eines Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung des betreffenden Fondsanteilspreises, aber in jedem Fall 2 (zwei) Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht, an dem dieser Betrag

(oder die sonstige zu erbringende Leistung) gezahlt (bzw. erbracht) wird, dass die Berechnungsstelle diesen in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrag (oder die sonstige in Bezug auf die Produkte zu erbringende Leistung) unter Benutzung des berichtigten Fondsanteilspreises neu berechnen kann.

b) Nicht-Geschäftstage, Störungstage und Weitere Anpassungsereignisse

Ist in Bezug auf einen Fond ein Tag, für den der Fondsanteilspreis festzustellen ist, kein Planmässiger Handelstag oder ein Störungstag, so kann dieser Tag, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, um maximal 8 (acht) Fonds-Geschäftstage nach dem ursprünglichen Datum verschoben werden. Ist dieser achte Fonds-Geschäftstag ebenfalls ein Störungstag, so stellt die Berechnungsstelle den betreffenden Fondsanteilspreis an diesem Tag selbst fest nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis.

Bezieht sich ein Produkt auf mehr als einen Fond, und ist ein Tag, an dem der Fondsanteilspreis zu bestimmen ist, kein Planmässiger Handelstag oder ein Störungstag in Bezug auf einen Fond, kann die Berechnungsstelle den relevanten Fondsanteilspreis für den betroffenen Fond selbst bestimmen, ohne diesen Tag gemäss dem vorstehenden Absatz verschieben zu müssen.

Im Fall des Eintritts eines Weiteren Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Fond kann die Berechnungsstelle ausserdem jeweils eine von ihr als zweckmässig erachtete eigene Feststellung des jeweiligen Fondsanteilspreises oder eine Anpassung der Berechnung oder Definition des betreffenden Fondsanteilspreises oder eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags (oder einer sonstigen in Bezug auf die Produkte zu erbringenden Leistung) vornehmen (einschliesslich etwa der Ersetzung des Fonds durch einen oder mehrere andere Fonds, unabhängig davon, ob dieser bzw. diese Fonds zum betreffenden Zeitpunkt gerade für die Zwecke der Berechnung von in Bezug auf die Produkte zahlbaren Beträgen (oder einer sonstigen in Bezug auf die Produkte zu erbringenden Leistung) herangezogen wird bzw. werden). Stellt sie fest, dass sie zu einer solchen Feststellung oder Anpassung nicht in der Lage ist, so kann die Emittentin die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise, an einem von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen ausgewählten Tag durch Mitteilung an die Inhaber vorzeitig kündigen und die Produkte zu einem Betrag an diesem Tag zurückzahlen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dem fairen Marktwert an diesem Tag entspricht.

c) Anpassung bei Rechtsordnungsbezogenen Ereignissen

Ist nach Feststellung der Emittentin ein Rechtsordnungsbezogenes Ereignis in Bezug auf einen Fonds eingetreten, so kann die Berechnungsstelle alle ansonsten in Bezug auf die Produkte zahlbaren Beträge (bzw. in Bezug auf die Produkte zu erbringende Leistungen) nach unten anpassen, um den Auswirkungen des betreffenden Rechtsordnungsbezogenen Ereignisses auf die Hedging-Vereinbarungen sowie einer etwaigen Differenz zwischen dem Hedging-Erlös und dem Betrag (bzw. der sonstigen Leistung) Rechnung zu tragen, der (bzw. die) ohne dieses Rechtsordnungsbezogene Ereignis zu zahlen (bzw. zu erbringen) gewesen wäre. Die Emittentin wird wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um den Wert des Hedging-Erlöses zu erhalten, wobei sie jedoch nicht zur Ergreifung von Massnahmen verpflichtet ist, die nach ihrem Dafürhalten wirtschaftlich undurchführbar sind.

5.7.2. Definitionen

«**Abwicklungszyklus**» in Bezug auf einen Fonds die (wenn der Fonds an einer Referenzbörse kotiert ist: an der massgeblichen Referenzbörse) nach einer die Fondsanteile betreffenden Transaktion anfallende Anzahl von Fonds-Abrechnungssystem-Geschäftstagen, während der die Abwicklung (wenn der Fonds an einer Referenzbörse kotiert ist: gemäss den Vorschriften der massgeblichen Referenzbörse) üblicherweise stattfindet.

«**Bewertungszeitpunkt**» in Bezug auf einen Fonds (i) der als solcher in Endgültigen Bedingungen angegebene Zeitpunkt oder (ii) wenn dieser Fonds an einer Referenzbörse kotiert ist und kein solcher Zeitpunkt in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, der Planmässige Handelsschluss oder (iii) im Fall der vorstehenden Absätze (i) und (ii) ein sonstiger von der Berechnungsstelle gewählter Zeitpunkt; dies gilt jedoch mit der Massgabe, dass, wenn dieser Fonds an einer Referenzbörse kotiert ist, (x) in dem Fall, dass die Referenzbörse an einem Planmässigen Handelstag vor dem Planmässigen Handelsschluss schliesst und (y) der planmässige Bewertungszeitpunkt auf einen Zeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende ihrer regulären Handelszeiten fällt, dieser tatsächliche Handelsschluss als Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Planmässigen Handelstag gilt.

«**Erhöhte Hedging-Kosten**» nach Auffassung der Berechnungsstelle würden der Emittentin (im Vergleich zu den an dem Emissionstag/Zahlungstag herrschenden Umständen), wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) anfallen, um (i) Transaktionen bzw. Vermögenswerte jeweils zu erwerben, abzuschliessen, erneut abzuschliessen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräussern, die sie zur Absicherung des Kursrisikos für erforderlich hält, das sie im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Produkten eingeht, oder (ii) den Erlös aus diesen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen, wobei wesentlich höhere Zahlungen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle allein aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin anfallen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

«**Fonds-Abrechnungssystem**» in Bezug auf einen Fonds (i) das hauptsächliche Abrechnungssystem, das üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen in den Fondsanteilen benutzt wird oder (ii) (falls das Fonds-Abrechnungssystem gemäss vorstehendem Absatz (i) die Abwicklung von Transaktionen in den Fondsanteilen nicht mehr ausführt) ein von der Berechnungsstelle festgestelltes anderes Abrechnungssystem.

«**Fonds-Abrechnungssystem-Geschäftstag**» in Bezug auf einen Fond jeder Tag, an dem das Fonds-Abrechnungssystem für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsinstruktionen geöffnet ist (oder, hätte keine Fondsabwicklungsstörung vorgelegen, geöffnet gewesen wäre).

«**Fonds-Geschäftstag**» in Bezug auf einen Fonds, im Fall von mehreren Fonds, einschliesslich eines Fonds, der an einer Referenzbörse kotiert ist, und eines Fonds, der nicht an einer Referenzbörse kotiert ist, ein Tag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle der Fondsanteilspreis festgestellt werden kann.

«**Fondsabwicklungsstörung**» in Bezug auf einen Fond ein Ereignis, das gemäss Feststellung der Berechnungsstelle ausserhalb der Kontrolle der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt, aufgrund dessen das Fonds-Abrechnungssystem die Übertragung von Fondsanteilen nicht abwickeln kann.

«**Fondsanteil**» in Bezug auf einen Fonds ein Anteil an diesem Fond oder, wenn Anteile an diesem Fond nicht in solche Anteile aufgeteilt sind, eine Einheit am "Eigentumsanteil" an diesem Fonds.

«**Fondsanteilspreis**» in Bezug auf einen Fonds der Nettoinventarwert je Fondsanteil an einem Planmässigen Handelstag, wie er von oder im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft berechnet und veröffentlicht wird.

«**Fusionsereignis**» in Bezug auf einen Fonds jedes der nachstehenden Ereignisse:

- (i) eine Fondstyp- oder sonstige Änderung bei diesem Fonds (soweit diese kein Mögliches Anpassungsereignis zur Folge hat), die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller in Umlauf befindlicher Fondsanteile auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt;
- (ii) die Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion des Fonds mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person oder auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion, bei der der Fond das fortbestehende Unternehmen ist und die nicht zu einer solchen Gattungs- oder sonstigen Änderung bei allen in Umlauf befindlichen Fondsanteilen führt);
- (iii) ein Übernahme-, Kauf- oder Tauschangebot oder eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, ein Vorschlag oder eine sonstige Massnahme eines anderen Unternehmens oder einer anderen Person zum Kauf oder anderweitigen Erhalt von 100 Prozent der in Umlauf befindlichen Fondsanteile, was jeweils zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller Fondsanteile (mit Ausnahme der im Eigentum bzw. unter der Kontrolle dieses anderen Unternehmens oder dieser anderen Person stehenden Fondsanteile) führt; oder
- (iv) die Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion des Fonds mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person oder auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person, bei der der Fond das fortbestehende Unternehmen ist und die keine Fondstypen- oder sonstige Änderung bei allen in Umlauf befindlichen Fondsanteilen zur Folge hat, sondern dazu führt, dass alle unmittelbar vor diesem Ereignis in Umlauf befindlichen Fondsanteile (mit Ausnahme der im Eigentum oder unter der Kontrolle dieses anderen Unternehmens oder dieser anderen Person befindlichen Fondsanteile) insgesamt weniger als 50 Prozent aller unmittelbar nach diesem Ereignis in Umlauf stehenden Fondsanteile ausmachen.

«**Gesetzesänderung**» in Bezug auf einen Fonds die an oder nach dem Emissionstag/Zahlungstag von der Emittentin getroffene Feststellung, dass ihr (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines

anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Ausführungsbestimmung (einschliesslich u. a. steuerrechtlicher Bestimmungen) oder (ii) aufgrund der Veröffentlichung oder einer Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Ausführungsbestimmung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschliesslich Massnahmen seitens einer Steuerbehörde) (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräusserung von Fondsanteilen rechtlich untersagt ist, oder (b) ihr wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten entstehen werden (einschliesslich u. a. aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Emittentin).

«**Handelsstörung**» in Bezug auf einen Fonds jede Aussetzung oder Einschränkung des Handels (x) an der Referenzbörse in Bezug auf den Fonds oder (y) mit auf diesen Fonds bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer Termin- und Optionsbörse (wenn dieser Fonds an einer Referenzbörse kotiert ist: unabhängig davon, ob die Aussetzung bzw. Einschränkung aufgrund von Kursschwankungen, die über die von der Referenzbörse bzw. der betreffenden Termin- und Optionsbörse zugelassenen Obergrenzen hinausgehen, oder aus sonstigen Gründen erfolgt).

«**Hedging-Erlös**» der Barbetrag, bei dem es sich um den von der Emittentin in Bezug auf Hedging-Vereinbarungen vereinnahmten Erlös handelt; zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Hedging-Erlös niemals unter null liegen kann.

«**Hedging-Störung**» nach Auffassung der Berechnungsstelle ist die Emittentin trotz wirtschaftlich zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage, (i) Transaktionen bzw. Vermögenswerte jeweils zu erwerben, abzuschliessen, erneut abzuschliessen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräussern, die sie zur Absicherung des Kursrisikos für erforderlich hält, das sie im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Produkten eingeht, oder (ii) den Erlös aus diesen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

«**Hedging-Vereinbarungen**» von der Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossene Hedging-Vereinbarungen über die Zahlung eines Betrags in Höhe eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags, einschliesslich u. a. des Kaufs und/oder Verkaufs von Wertpapieren, Options- oder Futures-Kontrakten auf diese Wertpapiere und damit verbundener Devisentransaktionen.

«**Insolvenzanmeldung**» in Bezug auf einen Fonds ist nach Feststellung der Berechnungsstelle von dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft selbst oder gegen sie von Seiten eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde, einer Aufsichtsbehörde oder einer ähnlichen öffentlichen Stelle mit primärer Zuständigkeit für den Fond oder die Verwaltungsgesellschaft im Insolvenz- bzw. Sanierungsfall oder in aufsichtsrechtlichen Fragen in der Rechtsordnung ihrer Gründung oder Errichtung bzw. ihres Haupt- oder Heimatsitzes ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges Verfahren zur Gewährung von Gläubigerschutz gemäss insolvenzrechtlichen Bestimmungen oder gemäss ähnlichen die Gläubigerrechte betreffenden Bestimmungen eingeleitet worden oder hat der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft dem zugestimmt, oder wurde von dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft selbst oder des betreffenden Gerichts bzw. der betreffenden Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder einer ähnlichen öffentlichen Stelle die Abwicklung oder Liquidation des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft beantragt oder hat

der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft dem zugestimmt. Von Gläubigern ohne die Zustimmung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeleitete Verfahren bzw. eingereichte Anträge gelten nicht als Insolvenzanmeldung.

«**Liquidation**» in Bezug auf einen Fond der Fall, dass (i) der Fonds aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder ähnlichen, den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft betreffenden Verfahrens auf einen Treuhänder, Abwickler oder einen ähnlichen Amtsträger zu übertragen ist oder (ii) es den Inhabern von Fondsanteilen aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder ähnlichen, den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft betreffenden Verfahrens rechtlich untersagt ist, diese Fondsanteile zu übertragen.

«**Lock-in-Ereignis**» in Bezug auf einen Fonds, sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass der Eintritt des jeweiligen Ereignisses von wesentlicher Bedeutung ist, eines der nachfolgenden Ereignisse (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass die Berechnungsstelle nicht verpflichtet ist, den Eintritt bzw. Nichteintritt der nachstehend beschriebenen Ereignisse aktiv zu überwachen):

- (i) die Anlageziele bzw. Anlagebeschränkungen des Fonds werden durch den Fonds geändert oder die in den geltenden Angebotsunterlagen des Fonds vorgesehenen Anlageziele und Anlagebeschränkungen werden durch den Fonds nicht eingehalten;
- (ii) die Währung, auf die der Fonds oder eine Anteilsklasse des Fonds lautet, wird gemäss den dafür geltenden Bestimmungen geändert, sodass der Fondsanteilspreis nicht mehr in der gleichen Währung berechnet und/oder veröffentlicht wird wie am Emissionstag/Zahlungstag;
- (iii) die Aktivitäten des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer jeweiligen Mitarbeiter, Mitglieder der Unternehmensleitung, Beauftragten oder Dienstleister werden von einer Aufsichtsbehörde unter Aufsicht gestellt bzw. einer Prüfung unterzogen und/oder sind aufgrund eines Fehlverhaltens oder des Verdachts eines Fehlverhaltens bzw. der Verletzung oder des Verdachts einer Verletzung von Regeln oder Vorschriften oder aus sonstigen ähnlich gearteten Gründen Gegenstand von Anschuldigungen bzw. Verfahren und/oder deren jeweilige Registrierungen, Vollmachten, Zulassungen oder Mitgliedschaften bei einer Aufsichtsbehörde werden widerrufen, ausgesetzt, beendet oder mit Einschränkungen oder Vorbehalten versehen;
- (iv) der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle bzw. ein sonstiger Dienstleister des Fonds wird Partei einer gerichtlichen Auseinandersetzung bzw. einer Streitigkeit;
- (v) die Verwaltungsgesellschaft fungiert nicht länger als Anlageverwalter des Fonds, und es wird von der Berechnungsstelle festgestellt, dass sich dies auf die Emittentin oder einen

Hedging-Partner als Inhaber eines Fondsanteils in wirtschaftlicher Hinsicht nachteilig auswirken könnte;

(vi) wenn die Emittentin oder ein Hedging-Partner verpflichtet wäre, Fondsanteile zur Rücknahme einzureichen, und den Rücknahmeerlös nicht in voller Höhe in bar innerhalb des Zeitrahmens vereinnahmen könnte, der im am Emissionstag/Zahlungstag gültigen Prospekt (in seiner jeweils durch einen Nachtrag geänderten Fassung) vorgesehen ist;

(vii) die Emittentin oder ein Hedging-Partner wäre gezwungen (sei es von Seiten der Verwaltungsgesellschaft oder anderweitig), einzelne bzw. sämtliche Fondsanteile zur Rücknahme einzureichen, die die Emittentin oder der Hedging-Partner im Rahmen ihrer bzw. seiner Hedging-Vereinbarungen für die Produkte im Bestand hält; und

(viii) es wird eine Ergänzung, Änderung oder Modifizierung der Gründungsdokumente bzw. Angebotsunterlagen des Fonds vorgenommen, die sich aufgrund der nach vernünftiger Beurteilung getroffenen Feststellung der Berechnungsstelle nachteilig auf die Emittentin oder einen Hedging-Partner im Rahmen ihrer bzw. seiner Hedging-Vereinbarungen für die Produkte auswirken könnte.

«**Marktstörung**» in Bezug auf einen Fonds der Eintritt bzw. das Vorliegen eines allgemeinen Moratorium an einem Planmässigen Handelstag, das in Bezug auf Bankgeschäfte in einer Massgeblichen Rechtsordnung für ein Rechtsordnungsbezogene Ereignisse erklärt wird.

«**Massgebliche Rechtsordnung für Rechtsordnungsbezogene Ereignisse**» jede Rechtsordnung bzw. jedes Jurisdiktion, die bzw. das für die Emission der Produkte massgeblich ist, wie jeweils von der Emittentin bestimmt.

«**Mögliches Anpassungsereignis**» in Bezug auf einen Fonds ein Ereignis (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses, einer Liquidation, eines Lock-in-Ereignisses, eines Störungstags oder eines Weiteren Störungseignisses, das nach Feststellung der Berechnungsstelle möglicherweise eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile hat.

«**Planmässiger Handelstag**» in Bezug auf einen Fonds jeder Tag, an dem die Verwaltungsgesellschaft den Fondsanteilspreis zu berechnen und zu veröffentlichen hat.

«**Rechtsordnungsbezogenes Ereignis**» in Bezug auf einen Fonds (i) jedes Ereignis, das, ob mit allgemeinen oder besonderen Auswirkungen, infolge von gegenwärtigen oder zukünftigen Risiken in oder im Zusammenhang mit einer Massgeblichen Rechtsordnung für Rechtsordnungsbezogene Ereignisse eintritt, einschliesslich u. a. Risiken im Zusammenhang mit Betrug und/oder Bestechung, politischer Risiken, rechtlicher Unsicherheiten, der Einführung von Devisenkontrollbestimmungen, der Änderung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften sowie Änderungen der Auslegung und/oder der Durchsetzung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften (einschliesslich u. a. steuerlicher Bestimmungen) sowie sonstiger rechtlicher und/oder länderbezogener Risiken, oder (ii) der Fall, dass die Emittentin nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, Fondsanteile mit einer bzw. für eine

Währung zu kaufen und/oder zu verkaufen, die für die Berechnungsstelle annehmbar ist, erfolgt seitens der Verwaltungsgesellschaft keine Berechnung bzw. Veröffentlichung des Gegenwerts des Fondsanteilspreises in einer für die Berechnungsstelle annehmbaren Währung an einem Tag, an dem eine solche Berechnung und Veröffentlichung nach Feststellung der Berechnungsstelle anderweitig hätte erfolgen sollen, und (im Fall der vorstehenden Absätze (i) und (ii)) das bzw. der nach Feststellung der Berechnungsstelle zur Folge hat oder haben kann, dass sich der Wert des Hedging-Erlöses zu irgendeinem Zeitpunkt verringert bzw. auf null sinkt.

«**Referenzbörse**» bezeichnet die Börse(n) oder das Kursnotierungssystem, eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Kursnotierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Kursnotierungssystem, an der bzw. über das der Handel mit dem/den Basiswert(en) und seinen/ihren Bestandteilen (wenn zutreffend) vorübergehend abgewickelt wird, an der/dem der/die massgebliche(n) Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (wenn zutreffend) gehandelt werden oder wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Jede beliebige Ersatz-Börse oder jedes Ersatz-Kursnotierungssystem muss eine vergleichbare Liquidität hinsichtlich des Basiswerts oder seiner Bestandteile aufweisen wie die ursprüngliche Referenzbörse, wie von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle festgelegt.

«**Sanktion**» alle wirtschaftlichen oder handelspolitischen Sanktionen oder restriktiven Massnahmen, die von einer Sanktionsbehörde erlassen, verwaltet, verhängt oder durchgesetzt werden.

«**Sanktionsbehörde**» bedeutet:

- (i) die Vereinigten Staaten von Amerika (the United States Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control, the United States Department of State);
- (ii) die Vereinten Nationen (the United Nations Security Council);
- (iii) die Europäische Union und jeder ihrer Mitgliedstaaten;
- (iv) Schweiz (einschliesslich Staatssekretariat für Wirtschaft SECO); and
- (v) das Vereinigte Königreich.

«**Sanktionseignis**» in Bezug auf einen Fonds bezeichnet Änderungen (oder erwartete Änderungen) der geltenden Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Sanktionslisten, vertraglichen Bestimmungen oder beruflichen und geschäftlichen Praktiken, die nach alleinigem und uneingeschränktem Ermessen der Berechnungsstelle (i) auf eine Sanktion zurückzuführen oder wahrscheinlich auf eine Sanktion zurückzuführen sind und (ii) die Emittentin daran hindern oder wahrscheinlich daran hindern, diesen Fonds in das Produkt aufzunehmen oder aus diesem zu entfernen.

«**Sanktionsliste**» bezeichnet jede der von einer Sanktionsbehörde herausgegebene Liste von spezifisch benannten Staatsangehörigen («specifically designated nationals») oder sonst benannten oder sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen oder gleichgestellten Rechtsträgern, jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

«**Steuerstörung**» in Bezug auf einen Fonds die nach dem Emissionstag/Zahlungstag durch einen Staat oder eine Steuerbehörde erfolgende Einführung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Umsatz-, Übertragungs-, Stempel-, Dokumentations-, Registrierungs- oder einer vergleichbaren Steuer auf oder mit Bezug auf diesen Fonds (hiervon ausgenommen sind Steuern auf oder mit Bezug auf das Gesamtbrutto- bzw. Gesamtnetoeinkommen), sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Abschaffung ein Ansteigen oder Fallen des Fondsanteilspreises gegenüber dem Fondsanteilspreis ist, der ohne diese Einführung, Änderung oder Abschaffung an dem Tag gelten würde, an dem der Fondsanteilspreis ansonsten bestimmt würde.

«**Störungstag**» in Bezug auf einen Fonds jeder Planmässige Handelstag, an dem (i) eine Marktstörung eingetreten ist oder besteht oder (ii) die Verwaltungsgesellschaft den Fondsanteilspreis nicht berechnet und veröffentlicht.

«**Verwaltungsgesellschaft**» in Bezug auf einen Fonds (i) die juristische Person, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist und bei der es sich um die juristische Person handelt, die (a) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie der Methodik für die Berechnung und etwaige Anpassungen in Bezug auf diesen Fonds verantwortlich ist und (b) regelmässig (direkt oder über einen Beauftragten) den Fondsanteilspreis während jedes Planmässigen Handelstags veröffentlicht, oder (ii) falls die juristische Person, die als solche in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, nicht gemäss der Beschreibung in lit. (a) und (b) des vorstehenden Absatzes (i) handelt, eine für die Berechnungsstelle annehmbare Person, die den Fondsanteilspreis berechnet und bekannt gibt, oder eine beauftragte Stelle oder sonstige Person, die im Auftrag dieser Person handelt.

«**Termin- und Optionsbörse**» bezeichnet im Zusammenhang mit einem Produkt die organisierten Termin- und Optionsbörsen, an denen Futures bzw. Terminkontrakte im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) oder seinen/ihren Bestandteilen (wenn zutreffend) je nach Lage des Falles gehandelt werden, oder ein Nachfolge-Handelsplatz davon.

«**Weiteres Anpassungsereignis**» in Bezug auf einen Fonds ein Mögliches Anpassungsereignis, ein Fusionsereignis, eine Liquidation, ein Lock-in-Ereignis, ein Störungstag, Sanktionsereignis oder ein Weiteres Störungsereignis.

«**Weiteres Störungsereignis**» in Bezug auf einen Fond eine Gesetzesänderung, eine Insolvenzanmeldung, eine Steuerstörung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten.

5.8. Ausschiesslich für an ETFs als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

Die Bestimmungen gemäss Abschnitt 5.2 für ausschliesslich an Aktien als Basiswert gebundene Produkte gelten *mutatis mutandis*.

5.9. Ausschiesslich für an Strukturierte Produkte als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.9.1. Anpassungen

Im Fall des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf ein Strukturiertes Produkt, das dem Produkt zugrunde liegt, kann die Berechnungsstelle entweder (i) eine von ihr als zweckmässig erachtete Anpassung der Berechnung oder Definition des betreffenden Strukturierten Produkts vornehmen (einschliesslich etwa der Ersetzung dieses Strukturierten Produkts durch ein anderes Strukturiertes Produkt, unabhängig davon, ob dieses Strukturierte Produkt zu dem betreffenden Zeitpunkt gerade für die Zwecke der Berechnung von in Bezug auf die Produkte zahlbaren Beträgen herangezogen wird bzw. werden) und/oder (ii) die von ihr als zweckmässig erachteten Anpassungen und Änderungen an den Kombinierten Bedingungen des Produktes vornehmen oder (iii) die Produkte nach Mitteilung an die Anleger an einem von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen ausgewählten Tag vorzeitig kündigen und die Produkte zu einem Betrag zurückzahlen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dem fairen Marktwert an diesem Tag entspricht.

Ist nach Feststellung der Emittentin ein Rechtsordnungsbezogenes Ereignis in Bezug auf ein Strukturiertes Produkt eingetreten, so kann die Berechnungsstelle alle ansonsten in Bezug auf die Produkte zahlbaren Beträge nach ihrem billigen Ermessen nach unten anpassen, um den Auswirkungen des betreffenden Rechtsordnungsbezogenen Ereignisses auf die Hedging-Vereinbarungen sowie einer etwaigen Differenz zwischen dem Hedging-Erlös und dem Betrag Rechnung zu tragen, der ohne dieses Rechtsordnungsbezogene Ereignis zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin wird wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um den Wert des Hedging-Erlöses zu erhalten, wobei sie jedoch nicht zur Ergreifung von Massnahmen verpflichtet ist, die nach ihrem Dafürhalten wirtschaftlich undurchführbar sind.

5.9.2. Definitionen

«**Anpassungsereignis**»: In Bezug auf ein Strukturiertes Produkt eine Steuerstörung, eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung, ein Basiswert-Rückzahlungsereignis, eine Basiswert-Anpassungsereignis oder Erhöhte Hedging-Kosten.

«**Basiswert-Anpassungsereignis**»: Die anwendbaren Bedingungen eines Strukturierten Produkts werden basierend auf den betreffenden Bedingungen angepasst und/oder ergänzt (inklusive, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen und Ergänzungen an der Endfälligkeit, den Zahlungen unter dem betreffenden Strukturierten Produkt).

«**Basiswert-Rückzahlungsereignis**»: Ein Strukturiertes Produkt wird vor der Endfälligkeit basierend auf den anwendbaren Bedingungen des betreffenden Strukturierten Produkts zurückgezahlt.

«**Gesetzesänderung**»: In Bezug auf ein Strukturiertes Produkt das an oder nach dem Emissionstag/Zahlungstag von der Emittentin getroffene Feststellung, dass (i) ihr aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Vorschrift (einschliesslich u. a. steu-

errechtlicher Bestimmungen) oder (ii) aufgrund der Veröffentlichung oder einer Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Ausführungsbestimmung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde (einschliesslich Massnahmen seitens einer Steuerbehörde) (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräusserung von Strukturierten Produkten rechtlich untersagt ist, oder (b) ihr wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten entstehen werden (einschliesslich u. a. aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Emittentin).

«Hedging-Erlös»: Der Barbetrag, bei dem es sich um den von der Emittentin in Bezug auf Hedging-Vereinbarungen vereinnahmten Erlös handelt; zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Hedging-Erlös niemals unter null liegen kann.

«Hedging-Vereinbarung»: Von der Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossene Hedging-Vereinbarungen über die Zahlung eines Betrags in Höhe eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags, einschliesslich u. a. des Kaufs und/oder Verkaufs der Strukturierten Produkte sowie damit verbundener Devisentransaktionen.

«Hedging-Störung»: Nach Auffassung der Berechnungsstelle ist die Emittentin trotz wirtschaftlich zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage, (i) Transaktionen bzw. Vermögenswerte jeweils zu erwerben, abzuschliessen, erneut abzuschliessen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräussern, die sie zur Absicherung des Kursrisikos für erforderlich hält, das sie im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Produkten eingeht, oder (ii) den Erlös aus diesen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

«Erhöhte Hedging-Kosten»: Nach Auffassung der Berechnungsstelle würden der Emittentin (im Vergleich zu den am Emissionstag/Zahlungstag herrschenden Umständen), wesentlich höhere Kosten (namentlich aufgrund der Änderung von Kapital- oder anderen regulatorischen Anforderungen), Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) anfallen, um (i) Transaktionen bzw. Vermögenswerte jeweils zu erwerben, abzuschliessen, erneut abzuschliessen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräussern, die sie zur Absicherung des Kursrisikos für erforderlich hält, das sie im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Produkten eingeht, oder (ii) den Erlös aus diesen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen, wobei wesentlich höhere Zahlungen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle allein aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin anfallen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

«Massgebliche Rechtsordnung für Rechtsordnungs-bezogene Ereignisse»: Jede Rechtsordnung bzw. jedes Land, die bzw. das für die Emission der Produkte massgeblich ist, wie jeweils von der Emittentin bestimmt.

«**Rechtsordnungsbezogenes Ereignis**»: In Bezug auf ein Strukturiertes Produkt (i) jedes Ereignis, das, ob mit allgemeinen oder besonderen Auswirkungen, infolge von gegenwärtigen oder zukünftigen Risiken in oder im Zusammenhang mit einer Massgeblichen Rechtsordnung für Rechtsordnungsbezogene Ereignisse eintritt, einschliesslich u.a. Risiken im Zusammenhang mit Betrug und/oder Bestechung, politischer Risiken, rechtlicher Unsicherheiten, der Einführung von Devisenkontrollbestimmungen, der Änderung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften sowie Änderungen der Auslegung und/oder der Durchsetzung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften (einschliesslich u. a. steuerlicher Bestimmungen) sowie sonstiger rechtlicher und/oder länderbezogener Risiken, oder (ii) der Fall, dass die Emittentin nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, das Strukturierte Produkt mit einer bzw. für eine Währung zu kaufen und/oder zu verkaufen, die für die Berechnungsstelle annehmbar ist, an einem Tag erfolgt, an dem eine solche Berechnung und Veröffentlichung nach Feststellung der Berechnungsstelle anderweitig hätte erfolgen sollen, und (im Fall der vorstehenden Absätze (i) und (ii)) das bzw. der nach Feststellung der Berechnungsstelle zur Folge hat oder haben kann, dass sich der Wert des Hedging-Erlöses zu irgendeinem Zeitpunkt verringert bzw. auf null sinkt.

«**Steuerstörung**» in Bezug auf ein Strukturiertes Produkt die nach dem Emissionstag/Zahlungstag durch einen Staat oder eine Steuerbehörde erfolgende Einführung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Umsatz-, Übertragungs-, Stempel-, Dokumentations-, Registrierungs- oder einer vergleichbaren Steuer auf oder mit Bezug auf dieses Strukturierten Produkt (hiervon ausgenommen sind Steuern auf oder mit Bezug auf das Gesamtbrutto- bzw. Gesamtnettoeinkommen), sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Abschaffung ein Ansteigen oder Fallen des Basiswertkurses gegenüber dem Basiswertkurs ist, der ohne diese Einführung, Änderung oder Abschaffung an dem Tag gelten würde, an dem der Basiswertkurs ansonsten bestimmt würde.

5.10. Ausschiesslich für an Zinssätze/Referenzzinssätze als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.10.1. Folgen von Marktstörungen

Abschnitt 5.2.2 gilt *mutatis mutandis*, wobei die Anzahl der maximalen Störungstage eins (1) ist, sofern in den Produktbedingungen nichts anderes definiert ist.

5.10.2. Einstellung des Zinssatzes/Referenzzinssatzes

Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen festlegen, ob im Fall der Einstellung des Zinssatzes/Referenzzinssatzes ein Ersatz- oder Nachfolge-Zinssatz/Referenzzinssatz (welcher, falls nötig, durch einen Adjustment Spread (gemäss Definition im ISDA Benchmarks Supplement) angepasst werden kann), der mit dem Zinssatz/Referenzzinssatz vergleichbar ist, verwendet wird.

5.10.3. Definitionen

«**Fixierungsgeschäftstag**» bezeichnet einen Tag, für den die Rate Source einen Zinssatz veröffentlicht hat oder beim Ausbleiben einer Marktstörung veröffentlicht hätte.

«**Marktstörung**» bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen einer Störung der Rate Source, einer wesentlichen Änderung der Formel oder einer wesentlichen Änderung des Inhaltes.

«**Rate Source**» bezeichnet die Veröffentlichung (oder eine andere Bezugsquelle, einschliesslich eines Zinssatzsponsors), die den im Fixierungslevel spezifizierten Zinssatz/Referenzzinssatz (oder die Kurse/Levels, anhand derer der Zinssatz/Referenzzinssatz berechnet wird) enthält (oder meldet).

«**Störung der Rate Source**» bezeichnet (i) die Unterlassung der Rate Source, den massgeblichen Zinssatz/Referenzzinssatz zu veröffentlichen oder bekannt zu machen, oder (ii) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Rate Source.

«**Wesentliche Änderung des Inhaltes**» bezeichnet den Eintritt einer wesentlichen Änderung im Inhalt, in der Zusammensetzung und der Struktur des Zinssatzes/Referenzzinssatzes seit dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum.

«**Wesentliche Änderung der Formel**» bezeichnet den Eintritt einer wesentlichen Änderung in der Berechnungsformel oder -methode für den Zinssatz/Referenzzinssatz seit dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum.

5.11. Ausschiesslich für an Kryptovermögenswerte als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.11.1. Anpassungen

a) Berichtigung des Kryptovermögenswertes

Die Berechnungsstelle kann, falls (i) ein Kryptovermögenswert, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zur Festlegung eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags benutzt wurde, auf von einer Behörde veröffentlichten oder angekündigten Informationen basiert und (ii) die betreffende Behörde diese Informationen nachträglich innerhalb von fünf Tagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Ankündigung der Informationen, aber in jedem Fall 2 (zwei) Geschäftstage vor dem Tag der Auszahlung dieses Betrags berichtigt, diesen in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrag unter Benutzung der betreffenden berichtigten Informationen neu berechnen.

b) Nicht-Geschäftstage, Marktstörungen und Weitere Anpassungsereignisse

Ist in Bezug auf einen Kryptovermögenswert ein Tag, für den der Kurs des Kryptovermögenswertes festzustellen ist, kein Kryptovermögenswert-Geschäftstag oder ein Tag, an dem in Bezug auf diesen Kryptovermögenswert eine Marktstörung eintritt, so kann dieser Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle um maximal 8 (acht) Kryptovermögenswert-Geschäftstage nach dem ursprünglichen Datum verschoben werden. Ist dieser achte Kryptovermögenswert-Geschäftstage ebenfalls ein Tag, an dem eine Marktstörung eintritt, so stellt die Berechnungsstelle den Kurs des betreffenden Kryptovermögenswertes an diesem Tag selbst fest nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis.

Im Fall des Eintritts eines Weiteren Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Kryptovermögenswert kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle entweder (i) eine von ihr als zweckmässig erachtete Anpassung der Berechnung oder Definition dieses Kryptovermögenswertes oder eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags vornehmen (einschliesslich etwa der Ersetzung dieses Kryptovermögenswertes durch einen anderen Kryptovermögenswert oder andere Kryptovermögenswerte, unabhängig davon, ob dieser oder diese zum betreffenden Zeitpunkt gerade für die Zwecke der Berechnung von in Bezug auf die Produkte zahlbaren Beträgen herangezogen wird bzw. werden) oder (ii) die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise, an einem von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen ausgewählten Tag durch Mitteilung an die Anleger vorzeitig kündigen gemäss den Endgültigen Bedingungen und die Produkte zu einem Betrag an diesem Tag zurückzahlen, der nach Feststellung der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle dem fairen Marktwert an diesem Tag entspricht.

c) Anpassung bei Rechtsordnungsbezogenen Ereignissen

Ist nach Feststellung der Emittentin ein Rechtsordnungsbezogenes Ereignis in Bezug auf einen Kryptovermögenswert eingetreten, so kann die Berechnungsstelle alle ansonsten in Bezug auf die Produkte zahlbaren Beträge nach ihrem billigen Ermessen nach unten anpassen, um den Auswirkungen des betreffenden Rechtsordnungsbezogenen Ereignisses auf die Hedging-Vereinbarungen sowie einer etwaigen Differenz zwischen dem Hedging-Erlös und dem Betrag Rechnung zu tragen, der ohne dieses Rechtsordnungsbezogene Ereignis zu zahlen gewesen wäre. Die Emittentin wird wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um den Wert des Hedging-Erlöses zu erhalten, wobei sie jedoch nicht zur Ergreifung von Massnahmen verpflichtet ist, die nach ihrem Dafürhalten wirtschaftlich undurchführbar sind.

5.11.2. Definitionen

«**Bewertungszeitpunkt**» in Bezug auf einen Kryptovermögenswert der als solcher in den Endgültigen Bedingungen angegebene Zeitpunkt oder ein sonstiger von der Berechnungsstelle gegebenenfalls bestimmter Zeitpunkt.

«**Erhöhte Hedging-Kosten**» nach Auffassung der Berechnungsstelle würden der Emittentin (im Vergleich zu den an dem Emissionstag/Zahlungstag herrschenden Umständen), wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen) anfallen, um (i) Transaktionen bzw. Vermögenswerte jeweils zu erwerben, abzuschliessen, erneut abzuschliessen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräussern, die sie zur Absicherung des Kursrisikos für erforderlich hält, das sie im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Produkten eingeht, oder (ii) den Erlös aus diesen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen, wobei wesentlich höhere Zahlungen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle allein aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Emittentin anfallen, nicht als Erhöhte Hedging-Kosten gelten.

«**Gesetzesänderung**» in Bezug auf einen Kryptovermögenswert, die an oder nach dem Emissionstag/Zahlungstag von der Emittentin getroffene Feststellung, dass ihr (i) aufgrund der Verabschiedung

oder Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Ausführungsbestimmung (einschliesslich u. a. steuerrechtlicher Bestimmungen) oder (ii) aufgrund der Veröffentlichung oder einer Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer anwendbaren Ausführungsbestimmung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde (einschliesslich Massnahmen seitens einer Steuerbehörde) (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräusserung von Verkaufs- oder Kaufwährungen rechtlich untersagt ist, oder (b) ihr wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten entstehen werden (einschliesslich u. a. aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Emittentin).

«**Hedging-Erlös**» der Barbetrag, bei dem es sich um den von der Emittentin in Bezug auf Hedging-Vereinbarungen vereinnahmten Erlös handelt; zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Hedging-Erlös niemals unter null liegen kann.

«**Hedging-Störung**» nach Auffassung der Berechnungsstelle ist die Emittentin trotz wirtschaftlich zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage, (i) Transaktionen bzw. Vermögenswerte jeweils zu erwerben, abzuschliessen, erneut abzuschliessen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräussern, die sie zur Absicherung des Kursrisikos für erforderlich hält, das sie im Rahmen der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Produkten eingeht, oder (ii) den Erlös aus diesen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

«**Hedging-Vereinbarungen**» von der Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt abgeschlossene Hedging-Vereinbarungen über die Zahlung eines Betrags in Höhe eines in Bezug auf die Produkte zahlbaren Betrags, und von Options- oder Futures-Kontrakten, die auf diesen Kryptovermögenswert bezogen sind.

«**Kryptovermögenswert-Geschäftstag**» in Bezug auf einen Kryptovermögenswert ein Tag, an dem der Kurs für diesen Kryptovermögenswert nach Feststellung der Berechnungsstelle festgestellt werden kann.

«**Marktstörung**» In Bezug auf einen Kryptovermögenswert, (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels des Kryptovermögenswertes bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit des Kryptovermögenswertes bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für selbige zu erhalten, (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich sind.

«**Massgebliche Rechtsordnung für Rechtsordnungsbezogene Ereignisse**» jede Rechtsordnung bzw. jede Jurisdiktion die bzw. das für die Emission der Produkte massgeblich ist, wie jeweils von der Emittentin bestimmt.

«**Rechtsordnungsbezogenes Ereignis**» in Bezug auf einen Kryptovermögenswert (i) jedes Ereignis, das, ob mit allgemeinen oder besonderen Auswirkungen, infolge von gegenwärtigen oder zukünftigen Risiken in oder im Zusammenhang mit einer Massgeblichen Rechtsordnung für Rechtsordnungsbezogene Ereignisse eintritt, einschliesslich u. a. Risiken im Zusammenhang mit Betrug und/oder Bestechung, politischer Risiken, rechtlicher Unsicherheiten, der Einführung von Devisenkontrollbestimmungen, der Änderung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften sowie Änderungen der Auslegung und/oder der Durchsetzung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften (einschliesslich u. a. steuerlicher Bestimmungen) sowie sonstiger rechtlicher und/oder länderbezogener Risiken, oder (ii) der Fall, dass die Emittentin nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, Kauf- oder Verkaufswährungen oder den Kryptovermögenswert zu kaufen und/oder zu verkaufen, und (im Fall der vorstehenden Absätze (i) und (ii)) das bzw. der nach Feststellung der Berechnungsstelle zur Folge hat oder haben kann, dass sich der Wert des Hedging-Erlöses zu irgendeinem Zeitpunkt verringert bzw. auf null sinkt.

«**Steuerstörung**» in Bezug auf einen Kryptovermögenswert die nach dem Emissionstag/Zahlungstag durch einen Staat oder eine Steuerbehörde erfolgende Einführung, Änderung oder Abschaffung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Umsatz-, Übertragungs-, Stempel-, Dokumentations-, Registrierungs- oder einer vergleichbaren Steuer auf oder mit Bezug auf den Kurs des Kryptovermögenswertes (hiervon ausgenommen sind Steuern auf oder mit Bezug auf das Gesamtbrutto- bzw. Gesamtnettoeinkommen), sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Abschaffung ein Ansteigen oder Fallen des Kurses des Kryptovermögenswertes gegenüber dem Kurs des Kryptovermögenswertes ist, der ohne diese Einführung, Änderung oder Abschaffung an dem Tag gelten würde, an dem dieser Devisenkurs ansonsten bestimmt würde.

«**Weiteres Anpassungsereignis**» in Bezug auf einen Kryptovermögenswert, eine Gesetzesänderung, eine Steuerstörung, eine Hedging-Störung, Erhöhte Hedging-Kosten, eine Wesentliche Veränderung oder eine Marktstörung.

«**Wesentliche Veränderung**» in Bezug auf einen Kryptovermögenswert eine wesentliche Veränderung (i) des Konzepts des Kryptovermögenswertes oder (ii) der technischen Spezifikationen, die den Kryptovermögenswert zugrunde liegen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, einer Gabelung (forks) in den zugrundeliegenden Protokollen, eines 51% Angriffs oder Doppelausgaben).

6. Basiswert

Die Produkte werden gegebenenfalls und wie in den Produktbedingungen festgelegt an die Wertentwicklung eines oder einer Kombination der folgenden Basiswerte gebunden sein (die als **«Basiswert»** bezeichnet werden).

- (i) eine Aktie;
- (ii) eine Anleihe;
- (iii) einem Index;
- (iv) ein Rohstoff oder ein Rohstoffindex;
- (v) ein Wechselkurs;
- (vi) ein Wechselkursfuture;
- (vii) ein Wechselkursforward;
- (viii) ein Fonds;
- (ix) ein ETF;
- (x) ein Strukturiertes Produkt;
- (xi) ein Zins- oder Referenzsatz;
- (xii) ein Kryptovermögenswert; sowie
- (xiii) ein Korb oder ein Portfolio bestehend aus den oben genannten Basiswerten.

In den Endgültigen Bedingungen wird der relevante Basiswert festgelegt und angegeben, wo gegebenenfalls Informationen zum relevanten Basiswert verfügbar sind.

7. Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (incorporation by reference) in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden integralen Bestandteil dieses Basisprospekts:

(a)	Geschäftsbericht per 31. Dezember 2024 der Emittentin im Geschäftsbericht 2024 (welcher unter https://www.lukb.ch/.dam/6bc67289-9150-403c-afdf-09d0eb276d56/LUKB-Geschaeftsbericht-2024.pdf?638775244374583506 - heruntergeladen werden kann)
(b)	Stammhaus-Finanzbericht (Einzelabschluss) per 31. Dezember 2024 der Emittentin im Geschäftsbericht 2024 (welcher unter https://www.lukb.ch/.dam/6bc67289-9150-403c-afdf-09d0eb276d56/LUKB-Geschaeftsbericht-2024.pdf?638775244374583506 - heruntergeladen werden kann)
(c)	Konzernbilanz und -erfolgsrechnung per 30. September 2025 der Emittentin (welche unter https://www.lukb.ch/de/ueber-uns/investoren/finanzinformationen heruntergeladen werden können)
(d)	Medienmitteilung der Emittentin vom 22. August 2025 zum Halbjahresabschluss per 30. Juni 2025 (welche unter https://www.lukb.ch/ueber-uns/medien/news/halbjahresergebnis-2025 heruntergeladen werden kann)
(e)	Zwischenbericht 1. Halbjahr 2025 der Emittentin (welcher unter https://www.lukb.ch/.dam/fae0e3ac-6df3-4278-b63b-646a12ced553/LUKB-Halbjahresbericht-2025.pdf?638913881221225605 heruntergeladen werden kann)
(f)	Ziffer 6 (Allgemeine Bedingungen) und Ziffer 6 (Basiswert) des Basisprospektes vom 29. November 2024 für die Emission von Strukturierten Produkten der Luzerner Kantonalbank AG (welcher unter https://strukturierteprodukte.lukb.ch/ueber-uns/basisprospekt heruntergeladen werden kann)
(g)	Ziffer 6 (Allgemeine Bedingungen) und Ziffer 6 (Basiswert) des Basisprospektes vom 1. Dezember 2023 für die Emission von Strukturierten Produkten der Luzerner Kantonalbank AG (welcher unter https://strukturierteprodukte.lukb.ch/ueber-uns/basisprospekt heruntergeladen werden kann)
(h)	Ziffer 6 (<i>Allgemeine Bedingungen</i>) und Ziffer 6 (<i>Basiswert</i>) des Basisprospektes vom 1. Dezember 2022 für die Emission von Strukturierten Produkten der Luzerner Kantonalbank AG (welcher unter https://strukturierteprodukte.lukb.ch/ueber-uns/basisprospekt heruntergeladen werden kann)

(j)	Ziffer 6 (<i>Allgemeine Bedingungen</i>) und Ziffer 6 (<i>Basiswert</i>) des Basisprospektes vom 1. Dezember 2021 für die Emission von Strukturierten Produkten der Luzerner Kantonalbank AG (welcher unter https://strukturierteprodukte.lukb.ch/ueber-uns/basisprospekt heruntergeladen werden kann)
(j)	Ziffer 6 (<i>Allgemeine Bedingungen</i>) und Ziffer 6 (<i>Basiswert</i>) des Basisprospektes vom 1. Dezember 2020 für die Emission von Strukturierten Produkten der Luzerner Kantonalbank AG (welcher unter https://strukturierteprodukte.lukb.ch/ueber-uns/basisprospekt heruntergeladen werden kann)
(k)	Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie Einlageblatt «ESG-Risiken» (welche unter https://www.swissbanking.org/library/richtlinien/risiken-im-handel-mit-finanzinstrumenten heruntergeladen werden kann)

Sämtliche mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Dokumente können kostenlos bei der Emittentin unter Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, +41 (0)44 206 9955, strukturierteprodukte@lukb.ch, <https://strukturierteprodukte.lukb.ch> bezogen werden. Telefonate mit der Emittentin können aufgezeichnet werden. Personen, die auf diese Nummer anrufen, stimmen diesem Vorgehen stillschweigend zu.

8. Angaben zur Emittentin

8.1. Firma, Sitz, Hauptgeschäftsort

Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern.

8.2. Legal Entity Identifier

Die Legal Entity Identifier Nummer (LEI) der Emittentin ist 549300C2XKS86VQDGV41.

8.3. Gründung, Register

Die Emittentin wurde unter der Firma «Kantonale Spar- und Leihkasse» im Jahre 1850 in Luzern gegründet und 1892 in «Luzerner Kantonalbank» umfirmiert. Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) vom 8. Mai 2000 des Kantons Luzern wurde die als öffentlich-rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit organisierte Luzerner Kantonalbank am 15. Februar 2001 in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Staatsgarantie umgewandelt und ins Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen (Registernummer CHE-105.845.092).

8.4. Rechtsordnung, Rechtsform

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR) und untersteht schweizerischem Recht.

8.5. Zweck

Gemäss Artikel 2 der Statuten der Emittentin verfolgt die LUKB den folgenden Zweck: «Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.»

8.6. Statuten

Die Statuten der Emittentin sind zuletzt am 30. Mai 2023 angepasst worden.

8.7. Gruppe

Innerhalb des Konzerns nimmt die Luzerner Kantonalbank die Stellung der Muttergesellschaft ein. Der Konzern umfasst nebst dem Stammhaus die 100% konsolidierte Tochtergesellschaft LUKB Expert Fondsleitung AG, Luzern («**LUKB Gruppe**»).

8.8. Verwaltungsrat

Markus Hongler	Präsident
Dr. Martha Scheiber	Vizepräsidentin
Prof. Dr. Andreas Dietrich	Mitglied
Dr. Erica Dubach Spiegler	Mitglied
Andreas Emmenegger	Mitglied
Marc Gläser	Mitglied
Stefan Portmann	Mitglied
Roger Studer	Mitglied
Nicole Willimann Vyskocil	Mitglied

8.9. Geschäftsleitung

Daniel Salzmann	CEO, Leiter Präsidialdepartement
Stefan Studer	Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden
Beat Hodel ¹	Leiter Departement Firmenkunden & Private Banking
Simon Kauth	Leiter Departement Technologie & Services
Marcel Hurschler	Leiter Departement Finanzen & Investment / CFO, Stellvertreter des CEO

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung lautet wie folgt:

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
6003 Luzern

¹ Beat Hodel wird per 1. März 2026 aus der Geschäftsleitung austreten und in Pension gehen. Gemäss Medienmitteilung der Luzerner Kantonalbank AG vom 30. September 2025 wird Désirée von Michaelis per 1. März 2026 neues Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank AG werden und die Leitung des Departements Firmenkunden & Private Banking übernehmen und entsprechend die Nachfolge von Beat Hodel antreten.

8.10. Externe Revisionsstelle/Revisionsstelle der Gruppe

PricewaterhouseCoopers AG, Werftrasse 3, 6005 Luzern ist die externe Revisionsstelle der Emittentin. Sie prüft die Jahresrechnungen der Gesellschaften der LUKB Gruppe sowie die konsolidierte Jahresrechnung. Gemäss Medienmitteilung der Luzerner Kantonalbank AG vom 18. September 2025 beabsichtigt die Luzerner Kantonalbank AG einen Wechsel ihrer Revisionsgesellschaft. Der Generalversammlung 2026 wird die KPMG Schweiz als neue Prüfgesellschaft und Revisionsstelle zur Wahl beantragt.

8.11. Geschäftstätigkeit

Die LUKB Gruppe ist als Universalbank mit den Geschäftsfeldern Privat- & Gewerbekunden (Retailbanking), Firmenkunden, Private Banking/Institutionelle in erster Linie im Kanton Luzern tätig. Die Luzerner Kantonalbank AG (Stammhaus) verfügt über eine Staatsgarantie. Diese wird durch die Bank nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel finanziell abgegolten.

Im Konzern ist das Zinsdifferenzgeschäft mit einem Anteil von 66.7% des Geschäftsertrags der wichtigste Ertragspfeiler. Aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft stammen zusätzlich 20.1%, aus dem Handelsgeschäft 11.7% und aus dem übrigen ordentlichen Geschäft 1.5%, jeweils per 30. Juni 2025.

8.12. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es sind mit Ausnahme der in diesem Basisprospekt offen gelegten Verfahren keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren gegen die Emittentin oder ein anderes Unternehmen der LUKB Gruppe hängig, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der LUKB Gruppe haben könnten, noch stehen nach heutigem Kenntnisstand der Emittentin solche Verfahren bevor.

8.13. Ausstehende Anleihen

Für die Übersicht der per 31. Dezember 2024 ausstehenden Anleihen mit Zinssatz, Ausgabejahr, Fälligkeit, Kündigungsmöglichkeit und Nennwert wird auf den Finanzbericht 2024, der durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen ist, verwiesen.

8.14. Kapitalstruktur

Das Aktienkapital der Luzerner Kantonalbank beträgt per 30. Juni 2025 183.5 Millionen Franken, eingeteilt in 49'583'333 voll einbezahlte Namenaktien mit einem Nominalwert von je 3.70 Franken. Gemäss den Statuten gültig per Datum des Basisprospekts sind sämtliche Namenaktien dividendenberechtigt. Zum heutigen Zeitpunkt besteht weder genehmigtes noch bedingtes Kapital und keine anderen Gattungen an Beteiligungsrechten. Durch Beschluss der GV können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

Gemäss dem per Datum dieses Basisprospekts gültigen kantonalen Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) vom 8. Mai 2000 des Kantons Luzern hält der Kanton Luzern mindestens 51 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen. Er kann,

unter Berücksichtigung der Kapitalmarktverhältnisse, Aktien an Dritte veräussern. Der Regierungsrat des Kantons Luzern bestimmt Anzahl, Verkaufszeitpunkt und Konditionen. Per 30. Juni 2025 hielt der Kanton Luzern 30'482'609 Aktien der Luzerner Kantonalbank, welche einem Anteil von 61.50% des Aktienkapitals der Luzerner Kantonalbank entsprechen.

8.15. Kotierung der Aktien der Emittentin

Die Aktien der Luzerner Kantonalbank AG sind an der SIX Exchange im Swiss Reporting Standard unter dem Tickersymbol LUKN (ISIN CH1252930610) kotiert.

8.16. Eigene Beteiligungsrechte

Per 30. Juni 2025 hält die Emittentin 64'403 eigene Aktien, was 0.1% der herausgegebenen Aktien entspricht. Davon sind keine Aktien im Zusammenhang mit im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms zu Gunsten Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und 2. Führungsebene herausgegebenen Optionen reserviert.

Per 30. Juni 2025 halten die übrigen Gesellschaften der LUKB-Gruppe keine Aktien der Luzerner Kantonalbank.

8.17. Angaben zu den wichtigsten Geschäftsaussichten

Für die Entwicklung im Geschäftsjahr 2025 wird auf die Medienmitteilung der LUKB vom 22. August 2025 zum Halbjahresabschluss per 30. Juni 2025 sowie auf den Zwischenbericht 1. Halbjahr 2025, welcher per Verweis in dieses Programm einbezogen ist, verwiesen.

8.18. Negativbestätigung

Seit dem 30. Juni 2025, dem Datum der letzten konsolidierten Bilanz und Erfolgsrechnung der Luzerner Kantonalbank, haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben, die nicht in diesem Basisprospekt bereits enthalten sind.

9. Besteuerung in der Schweiz

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten schweizerischen Steuerfolgen durch Geschäfte mit Produkten unter diesem Basisprospekt, die nicht als steuerliche Beratung auszulegen ist. Diese Zusammenfassung spricht nicht alle schweizerischen Steuerfolgen an, die für den Entscheid, Produkte zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen, massgeblich sein können, und berücksichtigt keine konkreten Umstände von bestimmten Anlegern. Die massgeblichen Steuergesetze oder die Bestimmungen und die Praxis der Schweizer Steuerbehörden (oder deren Auslegung) können sich unter Umständen auch rückwirkend ändern. Diese Zusammenfassung beruht auf den Steuergesetzen, -bestimmungen und -praktiken in der Schweiz in ihrer per Datum dieses Basisprospekts anwendbaren Form. Potenziellen Anlegern wird geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich der schweizerischen Steuerfolgen des Kaufs, der Verfügung, Verfalls, der Ausübung oder der Rückzahlung eines Produkts von ihren eigenen Steuer-, Rechts- und Finanzberatern beraten zu lassen.

Die steuerliche Behandlung der Produkte in der Schweiz ist von ihrer Qualifikation für steuerliche Zwecke abhängig. Unterschiedliche Faktoren wie der zugrunde liegende Basiswert, die Laufzeit, das Rückzahlungsprofil, garantierte oder bedingte Couponzahlung usw. können Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung in der Schweiz haben. Im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung Strukturierter Finanzprodukte hat die Eidgenössische Steuerverwaltung am 3. Oktober 2017 das Kreisschreiben Nr. 15 betreffend «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» erlassen. Unter diesem Basisprospekt ausgegebene Produkte sollten gemäss diesem Kreisschreiben besteuert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Behandlung für die Staats- und Gemeindesteuern von der steuerlichen Behandlung für die direkte Bundessteuer abweichen kann. Grundsätzlich dürfte die einkommenssteuerliche Behandlung jedoch dieselbe sein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Steuern und Abgaben, die durch die Anlage in ein Produkt unter diesem Basisprospekt verursacht werden, vom Anleger zu tragen sind.

9.1. Stempelabgaben

9.1.1. Emissionsabgabe

Die Emission (Primärmarkt) bestimmter inländischer Urkunden wie Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Partizipationsscheine usw. unterliegt in der Regel der Emissionsabgabe. Unter diesem Basisprospekt ausgegebene Produkte, die Ähnlichkeiten zu diesen steuerbaren Urkunden aufweisen, können der Emissionsabgabe unterliegen. Die meisten unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Produkte werden jedoch als Geldmarktinstrumente, Obligationen oder Derivate angesehen und unterliegen deshalb nicht der Emissionsabgabe.

9.1.2. Umsatzabgabe

Die Emission von Produkten unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzabgabe. Hingegen können Sekundärmarkttransaktionen von Produkten, die aus schweizerischer Steuerperspektive als Obligationen, Aktien- oder Fonds-ähnliche Produkte angesehen werden, der Umsatzabgabe unterliegen, unter

der Voraussetzung, dass ein schweizerischer Effektenhändler, wie in Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben definiert, eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler der Produkttransaktion ist. Bestimmte Ausnahmen können unter anderem in Bezug auf gewisse institutionelle Anleger wie kollektive Kapitalanlagen, Lebensversicherungsgesellschaften und Sozialversicherungsanstalten gelten. Die Lieferung eines zugrunde liegenden Basiswertes bei Rückzahlung eines Produkts unterliegt in der Regel ebenfalls der Umsatzabgabe. Die Umsatzabgabe für die unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Produkte liegt per Datum dieses Basisprospekts bei maximal 0,15 %.

9.2. Verrechnungssteuer

Der Anlageertrag aus Produkten, die von einer Emittentin mit Sitz in der Schweiz ausgegeben wurden, unterliegt in der Regel einer Verrechnungssteuer von 35 %. Die Emittentin hat die Verrechnungssteuer auf Anlageerträgen einzubehalten und entrichtet diese an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Der Anlageertrag bestimmter Produkte, z. B. von Derivaten, LEPOs (Low Exercise Price Options) oder sogenannten klassischen Tracker-Zertifikaten auf einen Aktienkorb oder Aktienindizes, unterliegen aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht der Verrechnungssteuer.

Anleger mit Steuersitz in der Schweiz haben das Anrecht auf eine vollständige Rückerstattung oder eine vollständige Steuergutschrift für die Verrechnungssteuer, sofern gewisse Bedingungen erfüllt werden. Ein Anleger mit Steuersitz ausserhalb der Schweiz hat allenfalls Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn er berechtigt ist, die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und seinem jeweiligen Wohnsitzland in Bezug auf eine solche Auszahlung einzufordern.

9.3. Einkommenssteuer

Die folgenden Angaben über die Einkommenssteuer beziehen sich auf die direkte Bundessteuer. Die einkommenssteuerliche Behandlung für die Staats- und Gemeindesteuern kann von der steuerlichen Behandlung für die direkte Bundessteuer abweichen, dürfte aber grundsätzlich dieselbe sein.

9.3.1. Einkommensbesteuerung der von Privatanlegern mit Steuersitz in der Schweiz gehaltenen Produkte

Grundsätzlich unterliegen alle Zahlungen und Gutschriften von Anlageerträgen, die in steuerlicher Hinsicht als Zinsen und Dividenden angesehen werden, der Einkommenssteuer. Gewinne oder Verluste aus einem Verkauf oder einer anderen Veräusserung durch einen Privatanleger mit Steuersitz in der Schweiz, der ein Produkt als Teil seines Privatvermögens hält (privater Kapitalgewinn oder -verlust), unterliegen in der Regel nicht der Einkommenssteuer und können nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Kapitalgewinne können jedoch der Einkommenssteuer unterliegen, wenn ein Produkt als Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung qualifiziert oder wenn ein Produkt an einen verzinslichen Basiswert gebunden ist. Ausserdem sind Gewinne und Verluste aus dem Kauf oder Verkauf von Produkten, die für schweizerische Steuerzwecke als reine Derivate angesehen werden (Optionen und Futures), auch steuerfreie Kapitalgewinne und -verluste.

Ob ein Produkt steuerpflichtige Erträge (Zinsen und Dividenden) oder steuerfreie Kapitalgewinne generiert, ist von verschiedenen Produktmerkmalen wie dem Rückzahlungsprofil, dem zugrunde liegenden Basiswert, der Laufzeit, dem garantierten oder bedingten Kapitalschutz, den garantierten oder bedingten Zinszahlungen usw. abhängig. Gewisse Produkte können für steuerliche Zwecke in eine steuerpflichtige Anlagekomponente und eine steuerfreie Optionskomponente aufgeteilt werden, unter der Voraussetzung, dass die Emittentin bei der Emission das Produkt für schweizerische Steuerzwecke transparent macht. Ein Produkt wird als für schweizerische Steuerzwecke transparent behandelt, wenn die Anlage- und Optionskomponenten gemäss den Bestimmungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegt und ausgewiesen werden. Unter der Voraussetzung, dass ein Produkt als transparent behandelt wird, unterliegen Gewinne/Erträge der Optionskomponente nicht der Einkommenssteuer, da sie als steuerfreie Kapitalgewinne angesehen werden. Hingegen unterliegen Erträge aus der Anlagekomponente der Einkommenssteuer. Das steuerbare Einkommen aus der Anlagekomponente eines Produkts wird auf der Grundlage eines Vergleichs mit einer vergleichbaren Anlage (Straight Bond) der gleichen Emittentin mit der gleichen Laufzeit und der gleichen Emissionswährung zu Marktbedingungen festgelegt. Für Emittentinnen mit mindestens einem langfristigen Single-A-Rating erfolgt die Berechnung des steuerpflichtigen Zinsanteils auf der Grundlage des Swap-Satzes für die massgebliche Produktlaufzeit und -währung zum Emissionszeitpunkt. Wenn der Zinsanteil eines Produkts, das an Aktien, Aktienindizes, Rohstoffe, Rohstoffindizes, Edelmetalle oder Währungen gebunden ist, als einmalige Vergütung ausgezahlt wird, findet in der Regel im Fall eines Verkaufs vor der Fälligkeit oder einer Rückzahlung des Produkts die modifizierte Differenzbesteuerung Anwendung. Wenn ein Produkt für schweizerische Steuerzwecke nicht transparent behandelt wird (nur wenn ein Produkt für Steuerzwecke transparent sein muss), wird die vollständige Zahlung an den Anleger (mit Ausnahme der Rückzahlung des investierten Kapitals) als steuerpflichtiges Einkommen angesehen.

Bei Produkten, welche in einer anderen Währung als Schweizer Franken ausgegeben werden, hat die Umrechnung in Schweizer Franken einen Einfluss auf die Höhe des steuerbaren Einkommens.

9.3.2. Einkommensbesteuerung der von Unternehmen mit Domizil in der Schweiz oder Einzelpersonen mit Sitz in der Schweiz als Teil des Geschäftsvermögens gehaltenen Produkte

Einkommen jeglicher Art aus Produkten, die als Teil eines Geschäftsvermögens von Einzelpersonen (für schweizerische Steuerzwecke einschliesslich gewerbsmässigen Wertpapierhändlern) oder Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gehalten werden, unterliegen der Einkommenssteuer für natürliche Personen bzw. der Unternehmensgewinnsteuer. Verluste können in der Regel von der Einkommenssteuer von natürlichen und juristischen Personen abgezogen werden.

9.4. Vermögenssteuer

Der Marktwert von Produkten unterliegt der Vermögenssteuer, die auf dem gesamten Reinvermögen von Einzelpersonen mit Steuersitz in der Schweiz erhoben wird, ungeachtet davon, ob die Produkte als Teil ihres Privat- oder Geschäftsvermögens gehalten werden.

9.5. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («AIA») mit der EU und verschiedenen anderen Ländern vereinbart und verhandelt über die Einführung des AIA mit weiteren Ländern. Die Website www.sif.admin.ch bietet eine Übersicht über alle Partnerstaaten, mit denen die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat.

10. Zahlungen im Rahmen der Produkte können gemäss dem US Internal Revenue Code der US-Quellensteuer unterliegen

Eine Quellensteuer von 30% oder eine andere Steuer wird gemäss Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung («Abschnitt 871(m)») auf bestimmte «Dividendenäquivalente» erhoben, die gezahlt werden oder als gezahlt gelten an einen Nicht-US-Inhaber in Bezug auf ein «bestimmtes aktiengebundenes Instrument», das auf ein oder mehrere dividendenaus-schüttende US-Aktienprodukte verweist. Die Quellensteuer kann auch dann gelten, wenn das Instru-ment keine Zahlungen vorsieht, die sich auf Dividenden beziehen. Die Vorschriften des US-Finanzministeriums sehen vor, dass die Quellensteuer für alle Dividendenäquivalente gilt, die für be-stimmte aktiengebundene Instrumente gezahlt werden oder als gezahlt gelten, die ein Delta von 1 auf-weisen und nach 2016 emittiert wurde, sowie für alle Dividendenäquivalente, die für alle anderen spe-zifizierten aktiengebundenen Instrumente gezahlt oder als gezahlt gelten und nach 2020 emittiert wur-den.

Die Emittentin bestimmt, ob Dividendenäquivalente für die Produkte zum Zeitpunkt des Abschlusses der relevanten Märkte am Fixierungstag einbehalten werden. Wenn eine Quellensteuer erforderlich ist, behält die Emittentin (oder die zuständige Zahlstelle) 30% der auf die Produkte gezahlten oder als gezahlt geltenden Dividendenäquivalente ein und zahlt den Inhabern keine zusätzlichen Beträge in Be-zug auf solche einbehaltenen Steuern. Wenn die Geschäftsbedingungen der Produkte vorsehen, dass alle oder ein Teil der Dividenden auf US-amerikanische zugrunde liegende Aktien während der Laufzeit des Wertpapiers in die Basiswerte reinvestiert werden, können die Geschäftsbedingungen der Pro-dukte auch vorsehen, dass nur 70% eines angenommenen Dividendenäquivalents wird reinvestiert.

Die verbleibenden 30% dieses als Dividendenäquivalent geltenden Betrags werden ausschliesslich für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer so behandelt, als ob sie von einer dem Anleger geschuldeten Brutto-Dividendenäquivalentzahlung einbehalten und im Namen des Anlegers an den US Internal Re-venue Service überwiesen worden wären. Die Emittentin wird Beträge einbehalten, die gemäss Ab-schnitt 871(m) des US-amerikanischen Internal Revenue Code und den darin erlassenen Vorschriften sowie gemäss den Bestimmungen ihrer Vereinbarung über qualifizierte Vermittler («QI») mit dem US-amerikanischen Internal Revenue Service erforderlich sind.

Selbst wenn die Emittentin feststellt, dass es sich bei den Produkten eines Inhabers nicht um aktienge-bundene Instrumente handelt, für die Dividendenäquivalente einbehalten werden müssen, ist es mög-lich, dass die Produkte eines Inhabers bei Eintritt bestimmter Ereignisse betreffend des Basiswerts oder der Produkte, als steuerlich neu ausgegeben gelten und nach einem solchen Ereignis können die Pro-dukte eines Inhabers als bestimmte aktiengebundene Instrumente behandelt werden, bei denen auf den Dividendenäquivalentzahlungen Quellensteuer einbehalten werden muss. Es ist auch möglich, dass eine Quellensteuer oder eine andere Steuer gemäss Abschnitt 871(m) für die Produkte nach diesen Regeln gilt, wenn ein Nicht-US-amerikanischer Inhaber bestimmte andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Basiswert eingeht oder abgeschlossen hat. Wie oben beschrieben, wird die betref-fende Emittentin, wenn eine Quellensteuer erforderlich ist, 30% oder zu Sätzen einbehalten, die ge-

gemäss Abschnitt 871(m) des US Internal Revenue Code und den darin erlassenen Vorschriften und gemäss den Bestimmungen ihrer QI-Vereinbarung anderweitig erforderlich sind mit dem US Internal Revenue Service in Bezug auf Dividendenäquivalente, die für die Produkte gezahlt wurden oder als gezahlt gelten, und zahlt den Inhabern keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf solche einbehaltenen Steuern.

Für den Fall, dass eine Quellensteuer erforderlich ist, teilt die Emittentin hiermit jedem Inhaber mit, dass die Emittentin für die Zwecke von Abschnitt 871(m) in Bezug auf Dividendenäquivalente, die am Dividendenzahlungstag auf die Produkte gezahlt wurden oder als gezahlt gelten, einbehalten wird wie in den Vorschriften des US-Finanzministeriums, Abschnitt 1.1441-2(e)(4) und 1.441-2(e)(7) und Abschnitt 3.03(B) der im Revenue Procedure 2017-15 enthaltenen Form der qualifizierten Vermittlungsvereinbarung beschrieben, soweit zutreffend. Ungeachtet unserer nach Treu und Glauben unternommenen Bemühungen, die gemäss den geltenden US-Steuervorschriften und -regulierungen erforderlich sind, um zu berücksichtigen, dass ein solcher Anleger ansonsten Anspruch auf eine Befreiung oder Reduzierung der Quellensteuer für solche Zahlungen hätte (z. B. eine US-Person für US-Bundeseinkommensteuerzwecke oder eine Nicht-US-Person, die gemäss einem Einkommensteuerabkommen von der Quellensteuer befreit oder Anspruch auf eine Reduktion hat), besteht das Risiko, dass die Quellensteuer zu einem höheren Satz erhoben wird und dieser Inhaber nicht erfolgreich eine Rückerstattung der über dem sonst geltenden Steuersatz liegenden Steuer einfordern kann.

Jeder Inhaber erkennt an und stimmt zu, dass für den Fall, dass ein Produkt einen Index als Basiswert hat, unabhängig davon, ob es sich bei dem relevanten Basiswert um einen Nettopreisindex, einen Preisindex oder einen Performanceindex handelt, spiegeln die Zahlungen für die Produkte (einschliesslich aller im Produkt reinvestierten Beträge) die Bruttodividendenzahlungen wider, die von den Emittenten der Wertpapiere gezahlt wurden, die den Index abzüglich der anwendbaren Quellensteuerbeträge für solche Bruttodividenden umfassen, die im Fall von Dividenden aus US-Quellen wird von oder im Namen der Emittentin an den US Internal Revenue Service gemäss den US-Quellensteuerregeln gemäss Abschnitt 871(m) gezahlt.

Inhaber sollten sich mit ihren Steuerberatern über die Anwendung von Abschnitt 871(m) und die darin enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf ihren Erwerb und das Eigentum an den Produkten beraten, einschliesslich eines Nicht-US-Inhabers, der andere Transaktionen eingeht oder abgeschlossen hat in Bezug auf den relevanten Basiswert.

In diesem Absatz verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen durch die in diesem Absatz genannten Regulierungen gegeben ist.

11. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Gemäss Artikel 36 Abs. 4 lit. b FIDLEG stimmt die Emittentin im Umfang und unter den Bedingungen, soweit und wie sie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, der Verwendung dieses Basisprospekts und der relevanten Endgültigen Bedingungen durch einen Finanzintermediär zu («**Allgemeine Zustimmung**»).

12. Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Produkten

Dieser Basisprospekt dient als nachfolgender Basisprospekt (der «**Nachfolgende Basisprospekt**») für den Basisprospekt vom 1. Dezember 2023 (der «**Bisherige Basisprospekt**») für Produkte, die unter dem Bisherigen Basisprospekt emittiert wurden und die unter dem Nachfolgenden Basisprospekt weiterhin öffentlich angeboten werden können. Diese Produkte sind in der «Liste der betroffenen Produkte» aufgeführt, die diesem Basisprospekt als Annex 2 beigefügt ist, und in dieser Liste durch ihre ISIN gekennzeichnet.

Die Endgültigen Bedingungen dieser Produkte, die in Bezug auf den Bisherigen Basisprospekt erstellt wurden, sollten zusätzlich zu den anderen in diesem Nachfolgenden Basisprospekt enthaltenen Informationen zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen des Bisherigen Basisprospekts und den Produktbedingungen in den Endgültigen Bedingungen dieser Produkte gelesen werden, die durch Verweis in diesen Nachfolgenden Basisprospekt einbezogen werden.

13. Verantwortung für das Emissionsprogramm

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen nach ihrem besten Wissen korrekt sind und, dass keine wesentlichen Informationen aus diesem Basisprospekt ausgelassen wurden, jeweils per Datum dieses Basisprospekts.

Annex 1 - Muster der Endgültigen Bedingungen

[Datum] [Zeit]

[Indikative] Endgültige Bedingungen

Tel.: +41 44 206 99 55 / **strukturierteprodukte.lukb.ch****[Produktname]**

Diese Produkte sind derivative Finanzinstrumente und qualifizieren nicht als Einheiten einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes («KAG») und sind nicht darunter registriert. Sie unterstehen deshalb weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»). Entsprechend geniessen die Anleger nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG. Die Anleger tragen das Emittentenrisiko.

[Einfügen bei indikativen Endgültigen Bedingungen]: Die hierin enthaltenen Informationen sind lediglich indikativer Natur. Die Emittentin/Berechnungsstelle legt die rechtsverbindlichen Bedingungen des Produkts am Anfangsfixierungsdatum fest.]

In diesem Dokument verwendeten definierten Begriffe in Grossbuchstaben haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Zusammenfassung^[1]**Hinweis für Anleger**

Diese Zusammenfassung ist eine Einführung in die Endgültigen Bedingungen (die «Endgültigen Bedingungen» oder «dieses Dokument») für die in diesem Dokument genannten Finanzinstrumente (die «Produkte») und sie muss zusammen mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Produkte sollte nicht nur auf der Grundlage dieser Zusammenfassung getroffen werden, sondern auch auf der Grundlage der Informationen im Basisprospekt und in diesen Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt «Risikofaktoren» im Basisprospekt und den Abschnitt «3 Wesentliche Risiken für die Anleger» in diesem Dokument lesen

Jegliche Haftung für in dieser Zusammenfassung enthaltene Informationen ist auf Fälle beschränkt, in denen die hierin enthaltenen Informa-

¹ [Die Informationen in diesem Abschnitt sind indikativ und unterliegen Änderungen durch die Emittentin.]

	tionen irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit dem Basisprospekt und den anderen Teilen der Endgültigen Bedingungen gelesen werden.
Emittentin	Luzerner Kantonalbank AG (Rating: Standard & Poor's [■])
Produkttyp	[■]
SSPA Produktkategorie / Produkttyp	[■] / [■], gemäss der Swiss Derivative Map [■] der Swiss Structured Products Association
Basiswert	[■]
Valor / ISIN / SIX Symbol	[■] / [■] / [■]
[Emissionspreis	[■]]
[Nominal / Kleinster Anlagebetrag / Kleinste Handelseinheit	[■]]
[Coupon	[■]]
[Kapitalschutzlevel	[■]]
[Ausübungspreis	[■]]
[Partizipation	[■]]
[Barrierelevel	[■]]
[Vorzeitige Rückzahlung	[■]]
[Autocall Trigger Level	[■]]
[Produktwährung	[■]]
[Abwicklungsart	[■]]
[Zeichnungsperiode	[■]]
[Anfangsfixierungs- / Liberierungsdatum	[■] / [■]]
[Erster Handelstag	[■]]
[Endfixierungs- / Rückzahlungsdatum	[■] / [■]]
[Angebot	[Öffentliches Angebot in der Schweiz mit Ausnahmetatbestand gemäss Artikel 36 FIDLEG] [Öffentliches Angebot in der Schweiz] [Kein öffentliches Angebot in der Schweiz (Privatplatzierung)]
[Kotierung	[Der Antrag auf Kotierung und Zulassung zum Handel an der [SIX Swiss Exchange] [■] wird gestellt.] [Das Produkt wird nicht an einer Börse oder an einem Handelsplatz kotiert oder zum Handel zugelassen.[■]]
[Preisstellung	[■]]

[Verkaufsbeschränkungen	[■]]. [(Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt «Verkaufsbeschränkungen» unter «1. Produktbeschreibung - Informationen zum Angebot» dieser Endgültigen Bedingungen und unter «2. Selling Restrictions» des Basisprospekts)]
[Total Expense Ratio (TER)	[■]]
[Markterwartung / Auszahlungsprofil	[■]]
[[■]	[■]]

1. Produktbeschreibung^[1]

[Einleitende Beschreibung zum Produkt]

Operative Informationen

SSPA Produktkategorie / Produkttyp	[■] ([■], gemäss der Swiss Derivative Map [■] der Swiss Structured Products Association] [Tracker Zertifikat gebunden an nicht handelbare Basiswerte]
Valor / ISIN / SIX Symbol	[■] / [■] / [■]
[Kotierung	[Der Antrag auf Kotierung und Zulassung zum Handel an der [SIX Swiss Exchange] [■] wird gestellt, erster Handelstag: TT.MM.YYYY (voraussichtlich)] [Das Produkt wird nicht an einer Börse oder an einem Handelsplatz kotiert oder zum Handel zugelassen.] [■]]
[Anerkannter Vertreter (Art. 43 resp. Art. 58a Kotierungsreglement)	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern, Schweiz]
[Sekundärmarkthandel	[Die Emittentin beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen einen regelmässigen Sekundärmarkthandel zu gewährleisten. Preisangaben sind verfügbar unter strukturierteprodukte.lukb.ch , Thomson Reuters

¹ [Die Informationen in diesem Abschnitt sind indikativ und können von der Emittentin abgeändert werden.]

[ISIN]=LUKB und Bloomberg [ISIN] Corp.] [Die Emittentin beabsichtigt nicht einen regelmässigen Sekundärmarkthandel in diesen Produkten zu gewährleisten] [■]]

Produktbedingungen

Emittentin / Lead Manager / Zahl- und Berechnungsstelle	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern, Schweiz [Rating : [■]] [Aufsichtsbehörde: FINMA]
[Investment Advisor	[■]]
[Anlagestrategie	[■]]
[Titeluniversum	[■]]
[Umsetzung der Anlagestrategie	[■]]
[[Nominal /]Kleinster Anlagebetrag / Kleinste Handelseinheit	[■]]
[Anzahl Produkte	[■]]
[Produktwährung	[■]]
[Kapitalschutzlevel	[■]]
[Basketwert	[■] am Anfangsfixierungsdatum]
[Knock-in Level	[■]% des Anfangsfixierungslevels]
[Cap Level	[■]/[■]% von [■] [■]]
[Barriere Level	[■]/[■]% von [■] [■]]
[Strike Level	[■]/[■]% von [■] [■]]
[Trigger Level	[■]/[■]% von [■] [■]]
[Ratio	[■]]
[Ausgleichszahlungsbeträge / Zahlungsentscheidungsdaten / Zahlungsdaten	[■]]
[Mindestrückzahlungsbetrag	[■]]
[Maximaler Rückzahlungsbetrag	[■]]
[Rückzahlungsbetrag	[■]]
[Maximale Rendite	[■]% [für die gesamte Anlagedauer /[■]% p.a.]

[Bonuszahlung	[■]]
[Partizipation	[■] %, [■]]
[Ausübungspreis	[■]]
[Basketanfangslevel	[■]]
[Basketendlevel	[■]]
[Multiplikator	[■]]
[Call Level	[■]/[■]% von [■]]
[Knock-in Level	[■]/[■]% des Basiswerts am Anfangsfixierungsdatum]
[Knock-out Level	[■]/[■]% des Basiswerts am Anfangsfixierungsdatum]
[Rebate-Zahlung	[■]]
[Coupon][Zinssatz]	[■]
[Couponbetrag][Zinsbetrag]	[■]]
[Bedingter Coupon	[■]]
[Couponperiode][Zinsperiode]	[■]]
[Couponbeträge / Couponzahlungs- tage][Zinsbeträge / Zinszahlungs- tage]	[■]]
[Coupon Trigger Level	[■]]
[Beobachtungsdatum	[■]]
[Beobachtungsperiode	[■]]
[Vorzeitige Rückzahlung / Autocall- beobachtungsdaten / Autocall Trig- ger Level / Vorzeitige Rückzahlungs- daten	[■]]
[Vorzeitige Rückzahlung / Beobach- tungsdaten für eine vorzeitige Rück- zahlung / Vorzeitige Rückzahlungs- daten	[■]]
[Vorzeitige Rückzahlung	[■]]
[Autocall Trigger Level	[■]]
[Minimum Coupon	[■]]%
[Day Count Fraction	[■][, modified following] [■]]
[Maximum Rendite (Return Cap)	[■]]

[Minimum Rendite	[■]]
[Partizipationsrate	[■]]
[Anfangsfixierungsdatum	[■]]
[Liberierungsdatum	[■]]
[Vorgesehener erster Handelstag	[■]]
[Letzter Handelstag	[■]]
[Letzte Handelszeit	[■]]
[Endfixierungsdatum	[■]]
[Fixierungsgeschäftstag	[■]]
[Rückzahlung]	[■]]
[Rückzahlungsdatum	[■]]
[Lieferung der Basiswerte	[■]]
[Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung	[■]]
[Anfangsfixierungslevel	[■]]
[Fixierungslevel	[■]]
[Endfixierungslevel	[■]]
[Barriere Beobachtungsperiode	[■]]
[Beobachtungsdaten Bedingter Coupon	[■]]
[Beobachtungsdaten Bedingter Coupon / Coupon Trigger Level / Zahlungstage Bedingter Coupon / Bedingte Couponbeträge / [Memory Effekt]	[■]]
[Abwicklungsart	[■]]

[Stop Loss Level]

[■] [Das Produkt wird vorzeitig zurückbezahlt, wenn die Berechnungsstelle während der Laufzeit des Produkts feststellt, dass der Geldkurs des Produkts unter dem Stop Loss Level liegt. In diesem Fall löst die Berechnungsstelle das Produkt im Interesse des Anlegers auf. Der für den Basiswert tatsächlich erzielte Verkaufspreis wird zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags verwendet. Das Stop Loss Level ist keine garantierte Rückzahlung. Insbesondere in volatilen Märkten kann der Preis für die vorzeitige Rückzahlung vom Stop Loss Level abweichen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt 5 Werktage nach Abschluss des Verkaufs des Basiswerts. Der Anleger ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beiträge zu leisten.]]

[Gebühren, die von Inhabern von Produkten nach der Emission der betreffenden Produkte und während ihrer jeweiligen Laufzeit erhoben werden]

[■]]

[Jährliche Gebühr]

[■]]

[Sammelverwahrungsstelle]

[SIX SIS AG] [■]]

[Clearing / Settlement]

[SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream][■]]

Basiswert(e) [am Anfangsfixierungsdatum]

[■]

Basiswert ISIN	Bloomberg Ticker Referenz- börse	Anfangsfixie- rungslevel Re- ferenzwährung	Ausübungs- preis (in % des Anfangsfixie- rungslevels)	Barrierelevel (in % des An- fangsfixie- rungslevels)	Lieferung der Basiswerte
[■]	[■]	[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]	[■]	[■]

Weitere Informationen zu den Basiswerten finden Sie im «Anhang für zusätzliche Informationen zu den Basiswerten».

Mitteilungen / Anpassungen	[Produktbedingungen können während der Laufzeit des Produkts Anpassungen erfahren (z.B. aufgrund von Corporate Actions). Mitteilungen bezüglich Anpassungen sowie sämtliche weiteren Mitteilungen an die Investoren werden auf der Website der Emittentin unter [■] oder den Nachfolgeversionen dieser Website publiziert. Mit der Valorensuchfunktion können solche Produkte gefunden werden. [Wenn dieses Produkt an einer Börse kotiert ist, werden die Mitteilungen gemäss den von der jeweiligen Börse herausgegebenen Regeln auf der entsprechenden Börse-Website veröffentlicht.]] [■]
Verbriefung	[Einfache Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) umgewandelt in Bucheffekten gemäss Art. 6 des Bucheffektengesetzes (BEG).] [■]
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Luzern, Schweiz
[Weitere Details zur Produktbeschreibung, falls zutreffend]	[■]

Informationen zum Angebot

[Angebot]	[Öffentliches Angebot in der Schweiz mit Ausnahmetatbestand gemäss Artikel 36 FIDLEG; weder dieses Dokument noch der Basisprospekt stellen einen Prospekt im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes dar] [Öffentliches Angebot in der Schweiz] [Kein öffentliches Angebot in der Schweiz (Privatplatzierung; weder dieses Dokument noch der Basisprospekt stellen einen Prospekt im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes dar)]
[Zeichnungsperiode]	Vom Zeichnungsstartdatum (einschliesslich) bis zum Zeichnungsschlussdatum (einschliesslich). [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [oder zu verlängern]. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Produkte zu emittieren.] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot zu stornieren.] [■]
[Zeichnungsstartdatum]	[■]
[Zeichnungsschlussdatum]	[■]
[Emissionsvolumen (bis zu)]	CHF [■] (mit Aufstockungsmöglichkeit)
[Emissionspreis]	[■]
[IEV / TER / Vertriebsgebühr]	Issuer Estimated Value (IEV): [■]

Total Expense Ratio (TER): [■]

Vertriebsgebühren von bis zu [■] p.a. des Nominals sind im TER enthalten]

[Preisstellung [■]]

[Rücktrittsrecht des Anlegers [Wenn während der Zeichnungsperiode eine Verpflichtung zur Erstellung eines Nachtrags zum Basisprospekt gemäss Artikel 56 Absatz 1 FIDLEG ausgelöst wird, können Zeichnungen innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückgezogen werden.]]

[Verkaufsbeschränkungen [■]]

[Verbot des Angebots an Privatkunden in der Schweiz [■]]

[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im EWR [■]]

[■] [■]]

[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich (UK) [■]]

Steuerliche Behandlung in der Schweiz

[Einkommenssteuer (Direkte Bundessteuer) [Die folgenden Einkommenssteuerinformationen sind nur für private Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz relevant, die dieses Produkt als Teil des Privatvermögens halten.

Dieses Produkt ist ein transparentes Finanzprodukt ohne überwiegende Einmalverzinsung (Non-IUP).

Der Zinsanteil des Couponbetrags unterliegt an den jeweiligen Couponzahlungstagen der Einkommenssteuer. Die Optionskomponente des Couponbetrags (Prämienanteil) wird als Kapitalgewinn angesehen und unterliegt im Allgemeinen nicht der Einkommenssteuer. Die einkommenssteuerliche Behandlung für die Kantons- und Gemeindesteuern kann von der steuerlichen Behandlung für die direkten Bundessteuer abweichen, dürfte aber grundsätzlich dieselbe sein.] [■]]

[Verrechnungssteuer [Der Zinsanteil des Couponbetrags unterliegt an den jeweiligen Couponzahlungstagen der Verrechnungssteuer.] [■]]

[Umsatzabgabe	[Sekundärmarkttransaktionen unterliegen der Umsatzabgabe (TK 22). Eine mögliche Lieferung der Basiswerte unterliegt ebenfalls der Umsatzabgabe.] [■]
[Bondfloor bei Emission]	[xx.xx%]
[Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen]	[Die Schweiz hat per 1. Januar 2017 den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («AIA») mit der EU und verschiedenen anderen Ländern vereinbart und verhandelt über die Einführung des AIA mit weiteren Ländern. Die Website www.sif.admin.ch bietet eine Übersicht über alle Partnerstaaten, mit denen die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat.] [■]
[Allgemeine Hinweise]	[Obenstehende Informationen bilden eine Zusammenfassung der wichtigsten schweizerischen Steuerfolgen im Zusammenhang mit Geschäften mit diesem Produkt und stellen keine steuerliche Beratung dar. Diese Zusammenfassung enthält nicht alle schweizerischen Steuerfolgen, die für den Entscheid, Produkte zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen, relevant sein können, und berücksichtigt insbesondere keine konkreten Umstände von bestimmten Anlegern. Die relevanten Steuergesetze oder die Regularien und Praxis der Schweizer Steuerbehörden (oder deren Auslegung) können sich, unter Umständen auch rückwirkend, ändern. Diese Zusammenfassung beruht auf den Schweizer Steuergesetzen, -regularien und -praktiken in ihren jeweiligen zum früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum, gültigen Fassungen. Transaktionen und Zahlungen des Produkts können weiteren (ausländischen) Transaktionssteuern, Abgaben und/oder Quellensteuern (wie u.a. der Quellensteuer im Zusammenhang mit FATCA oder Art. 871(m) des US Tax Codes) unterliegen. Alle im Rahmen des Produkts fälligen Zahlungen verstehen sich abzüglich allfälliger Steuern und Abgaben. Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Anlage in dieses Produkt stehen, vom Anleger zu tragen sind.] [■] [■]

2. Gewinn- und Verlustaussichten

Markterwartung [■].

Maximale Rendite [■].

Maximaler Verlust [■].

3. Bedeutende Risiken für die Anleger

[Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie ausreichende Kenntnisse haben, um die Risiken und Vorteile einer Anlage in dieses Produkt einzuschätzen und zu verstehen, und die Eignung des Produkts als Anlage unter Berücksichtigung ihrer eigenen Umstände, Anlageziele, Steuerposition und Finanzlage zu bestimmen, indem sie sich mit ihren eigenen Fachberatern in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Recht und Steuern besprechen. Sodann sollten potenzielle Anleger die weiteren, im Basisprospekt aufgeführten detaillierten Risikofaktoren beachten.] [■].

Emittentenrisiko

[Anleger in diesem Produkt tragen das Emittentenrisiko. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind. Die Anleger tragen damit das Risiko, dass sich die Finanzsituation der Emittentin verschlechtert und die Emittentin des Produkts zahlungsunfähig werden könnte. In einem solchen Fall, werden alle künftigen und daher noch nicht ausbezahlten Coupons von der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ebenfalls erfasst und nicht mehr ausbezahlt.

Der Wert des Produkts ist deshalb nicht allein von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann. Das in diesen [Indikativen] [Endgültigen] Bedingungen angegebene Emittentenrating kann sich verändern.] [■].

[Verlustpotenzial] [■]

[Kapitalschutz] [■]

[Risiken im Vergleich zu einer Direktinvestition in den/die Basiswert(e)] [■]

[Vorzeitige Rückzahlung] [■]

[Vorzeitige Beendigung und Kündigung] [■]

[Sekundärmarkt]

[Obwohl die Emittentin beabsichtigt, regelmässig unter normalen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse bezüglich dem Produkt zu stellen, besteht seitens der Emittentin keine Verpflichtung gegenüber Anlegern zur Stellung von solchen An- und Verkaufskursen. Potenzielle Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass es keine Garantie für eine bestimmte Liquidität noch einen bestimmten Spread (Differenz zwischen An- und Verkaufskursen) oder irgendwelche Preise überhaupt gibt. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb nicht auf die Kaufs- oder Verkaufsmöglichkeit des Produkts zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis verlassen.] [■].

[Im Falle von Sekundärmarkttransaktionen besteht die Möglichkeit, dass Kosten, einschliesslich Steuern, aus oder in Verbindung mit diesem Produkt für Anleger entstehen können, die nicht von der Emittentin übernommen werden oder von der Emittentin auf den Anleger übertragen werden.] [■].]

[Marktstörungen]

[Unter gewissen in den Allgemeinen Bedingungen dargelegten Umständen können, wenn die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle entscheiden, dass eine spezifizierte Marktstörung stattgefunden hat, jegliche daraus resultierenden Anpassungen in Übereinstimmung mit den Kombinierten Bedingungen eine nachteilige Auswirkung auf den Wert von diesem Produkt haben.] [■].]

[Volatilität]

[Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass die Marktpreise für dieses Produkt volatil sein können, abhängig von der Entwicklung des Kurses oder des Werts des/der Basiswerte(s), den Zinssätzen, der Restlaufzeit des Produkts und anderen Faktoren.] [■].]

[Weitere Risiken]

[■].]

Wichtige Zusatzinformationen

[Keine Offerte oder Beratung]	[Diese Endgültigen Bedingungen sind weder ein Angebot, eine persönliche Empfehlung noch eine Aufforderung zum Geschäftsabschluss noch sollen sie als solche verwendet bzw. betrachtet werden und sollen auch nicht als Anlageempfehlung verstanden werden.] [■]
[Keine Gewähr]	[Weder die Emittentin noch irgendeine von der Emittentin beauftragte Drittpartei geben irgendwelche Zusicherungen oder Garantien bezüglich der Informationen in diesem Dokument ab, die aus unabhängigen Quellen stammen.] [■]
[Issuer Estimated Value («IEV») / Total Expense Ratio («TER») / Vertriebsgebühren]	[IEV und TER werden von der Emittentin oder irgendeiner von der Emittentin damit beauftragten Drittpartei am Anfangsfixierungsdatum oder am Zeichnungsstartdatum berechnet und während der Laufzeit des Produkts nicht aktualisiert. TER entspricht der Differenz zwischen dem Emissionspreis des Produkts und dem IEV und besteht aus der erwarteten Emittentenmarge und der Vertriebsgebühr, sofern anwendbar. Die Emittentenmarge deckt unter anderem die Kosten für die Strukturierung, das Market Making und die Abwicklung des Produkts sowie die erwarteten Erträge der Emittentin. Der Emissionspreis (einschliesslich IEV und TER) des Produkts ist auf der Grundlage interner Preismodelle der Emittentin berechnet. Die Emittentin kann dieses Produkt mit einer Ermässigung auf den Emissionspreis an Finanzintermediäre und andere Finanzinstitutionen verkaufen oder ihnen einen bestimmten Betrag des Emissionspreises rückerstatten («Vertriebsgebühren»). Vertriebsgebühren sind, sofern anwendbar, in Abschnitt 1 dieses Dokuments offengelegt und entsprechen dem Maximalbetrag, den ein Finanzintermediär oder eine Finanzinstitution von der Emittentin erhalten kann. Der tatsächliche Betrag kann niedriger ausfallen. Detaillierte Informationen sind auf Anfrage verfügbar.] [■]
[Prudenzielle Aufsicht der Emittentin]	[Die Luzerner Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und als Wertpapierhaus im Sinne des Bundesgesetzes über Finanzinstitute der prudenziellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, finma.ch .] [■]
[Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts]	[Die allgemeine Zustimmung im Sinne des Basisprospekts wird von der Emittentin erteilt.] [■]
[Rechtsverbindliche Dokumentation]	[Die rechtsverbindlichen Fassungen des Basisprospekts und der entsprechenden Endgültigen Bedingungen (zusammen die «Produktdokumentation») sind in deutscher Sprache verfasst. Übersetzungen in andere Sprachen dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.] [■] [Die Produkte können nach dem Ablaufdatum des Basisprospekts auf der Grundlage eines nachfolgenden Basisprospekts oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte (jeweils ein «nachfolgender Basisprospekt») öffentlich angeboten werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Ange-

bots der Produkte vorsieht. In diesem Zusammenhang sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils in Verbindung mit dem jüngsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen vorhergehenden Basisprospekts genehmigt und veröffentlicht.]

[Weder dieses Dokument noch der Basisprospekt stellen einen Prospekt im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes dar.]

Während der gesamten Laufzeit der jeweiligen Produkte können der Basisprospekt (und alle relevanten nachfolgenden Basisprospekte) und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der Emittentin kostenlos bezogen werden: Luzerner Kantonalbank AG Strukturierte Produkte, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, Tel.: +41 44 206 99 55, strukturierteprodukte@lukb.ch, strukturierteprodukte.lukb.ch. Gespräche über diese Linie werden aufgezeichnet. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit einer solchen Aufzeichnung einverstanden sind.] [■]

[Bestätigung

[Per Datum dieses Dokuments gab es seit dem Datum des letzten veröffentlichten Finanzabschlusses der Emittentin keine wesentlichen nachteiligen Änderungen bezüglich der Vermögenswerte und Schulden oder der Finanzlage der Emittentin oder Ereignisse, die voraussichtlich eine solche wesentliche nachteilige Änderung zur Folge haben.]]

[Verantwortlichkeit

[Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. Die Emittentin erklärt ausdrücklich, dass die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrem Wissen per Datum dieses Dokuments den Tatsachen entsprechen, korrekt sind und keine wesentlichen Informationen unterschlagen.] [■]

[Weitere wichtige Zusatzinformationen

[■]

Anhang für zusätzliche Informationen zu den Basiswerten

[Einfügen, wenn das Produkt sich auf Aktien bezieht:

Name der Emittentin Basiswert I	Sitz	[■]
	Aktienform	[■]
	Übertragbarkeit und Einschränkungen	[■]
	Finanzberichte	[■]

Informationen über die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der Basiswerte sind für jeden Basiswert auf einer oder mehreren dieser Websites verfügbar: [■] (oder jeglichen Nachfolgeversionen dieser Websites). In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen geben keine Anhaltspunkte für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.]

[Einfügen, wenn das Produkt sich auf kollektive Kapitalanlagen bezieht:

[Name kollektive Kapitalanlage I]	Fonds Manager	[■]
	Anlageuniversum	[■]
	Vertrieb an nicht qualifizierte Investoren	[■]

Informationen über die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der Basiswerte sind für jeden Basiswert auf einer oder mehreren dieser Websites verfügbar: [■] (oder jeglichen Nachfolgeversionen dieser Websites). In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen geben keine Anhaltspunkte für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.]

[Einfügen, wenn sich das Produkt auf Indizes bezieht:

[Name Index I]	Beschreibung	[■]
	Adresse Index Sponsor	[■]
	Indextyp	[■]
	Titeluniversum, Indexberechnungsweise und -anpassungen	[■]

Informationen über die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der Basiswerte sind für jeden Basiswert auf einer oder mehreren dieser Websites verfügbar: [■] (oder jeglichen Nachfolgeversionen dieser Websites). In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen geben keine Anhaltspunkte für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.]

[Einfügen, wenn sich das Produkt auf standardisierte Optionen und Futures und/oder Forwards bezieht:

Basiswert	Kontraktmo- nate	Laufzeit/ Fälligkeitsda- tum	Roll-over Mechanismus	Kontraktein- heit	Preisstellung
[■]	[■]	[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]	[■]	[■]

[Einfügen, wenn sich das Produkt auf einen Basket von Basiswerten bezieht:

[Name des Baskets]			
Basiswert ISIN	Bloomberg Ticker Referenzbörse	Anfangsgewichtung in Prozent des gesamten Baskets	Anteilige Anfangsge- wichtung des gesamten Baskets
[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]

[Einfügen im Falle einer vordefinierten Änderung der Zusammensetzung des jeweiligen Baskets:

In der folgenden Tabelle ist das zulässige Anlageuniversum für den oben beschriebenen Basket I [Name] von Basiswerten aufgeführt:]

14. Zulässiges Anlageuniversum in Bezug auf den Basket		
Basiswert ISIN	Bloomberg Ticker Referenzbörse	[Maximal zulässiger Prozentsatz des gesamten Baskets]
[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]

[Einfügen bei aktiv verwalteten Zertifikaten (Actively Managed Certificates):

[Name des AMC I]	Name/Firma des Verwalters der Anla- gestrategie, sofern nicht bereits ent- halten	[■]
------------------	---	-----

- Land / Sitz / Wohnsitz des Verwalters der Anlagestrategie [■]
- Zuständige Aufsichtsbehörde des Verwalters der Anlagestrategie [■]
- Entschädigung des Verwalters der Anlagestrategie für das Produkt [■]
- Ort, an dem Informationen zur Anlagestrategie kostenlos erhältlich sind [■]
- Ort, an dem die aktualisierte und prozentual gewichtete Zusammensetzung des Basiswerts verfügbar ist [■]
- Eckwerte der Anlagestrategie: [■]

Annex 2 - Liste der betroffenen Produkte

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1181299657	CH1400904855	CH1473743636	CH1400907668	CH1300735011	CH1253517283
CH1181316634	CH1400904418	CH1181303772	CH1400905761	CH1473744220	CH1400902396
CH0483998727	CH1400905951	CH1253518588	CH1400905423	CH1181304192	CH1400903907
CH1254442051	CH1400905746	CH1121311232	CH1400907791	CH1181316873	CH1253517275
CH1104351833	CH1400906264	CH1254451359	CH1400907932	CH1300735003	CH1400904541
CH1121305663	CH1400904350	CH1473743834	CH1400905399	CH1473744550	CH1400905530
CH1121323690	CH1400904707	CH1155731768	CH1400905985	CH1254447928	CH1400903915
CH1181316014	CH1400906439	CH1254459709	CH1400908948	CH1121323419	CH1400902529
CH1121323898	CH1400906058	CH1473743990	CH1400908401	CH1300739732	CH1400905407
CH1254443943	CH1400905142	CH1473744279	CH1400905712	CH1300734600	CH1400904285
CH1254442473	CH1400903824	CH1254444453	CH1400908047	CH1254442515	CH1253517291
CH1155731776	CH1400906363	CH1104351825	CH1400905555	CH1473744766	CH1400904905
CH1155732576	CH1400906553	CH1181314365	CH1400909342	CH1254454981	CH1400905993
CH1254458388	CH1400904111	CH1104353888	CH1400905894	CH1300738288	CH1400905597
CH1254449767	CH1400906413	CH1473744667	CH1400905944	CH1254452670	CH1400905035
CH1254456234	CH1253517341	CH1473744402	CH1400908740	CH1300740763	CH1400905449
CH1155732840	CH1400906868	CH1300726341	CH1400908666	CH1300735219	CH1400906041
CH1254453140	CH1400904640	CH1254449403	CH1400907304	CH1254452787	CH1400904608
CH1300720815	CH1400904962	CH1473744923	CH1400909821	CH1300722886	CH1400903154
CH1300723660	CH1400906652	CH1254456226	CH1400905753	CH1300746760	CH1400904681
CH1155733533	CH1400906538	CH1473744600	CH1400906736	CH0484003188	CH1400905498
CH1300728842	CH1400905043	CH1300730491	CH1400909003	CH1300746968	CH1400906207
CH1181316899	CH1400905522	CH1155734861	CH1400906108	CH1300730152	CH1400903501
CH1300723538	CH1400906991	CH1155733194	CH1400907759	CH1181316972	CH1253517242
CH0522935433	CH1400906900	CH1181313383	CH1400908815	CH1254460855	CH1400905613
CH1300728107	CH1400907056	CH0522935458	CH1400908872	CH1300747743	CH1400906470
CH1300729584	CH1400907122	CH1473745037	CH1400910233	CH1254459337	CH1253517234
CH1254456192	CH1400906959	CH1181316667	CH1400906009	CH1300734436	CH1400904533
CH1300725418	CH1400907171	CH1300735201	CH1400909300	CH1300747255	CH1400903931
CH1300726978	CH1400907098	CH1300726028	CH1400907049	CH1181303780	CH1400906090
CH1300731283	CH1400905662	CH1121324094	CH1400908138	CH1300748220	CH1400906884
CH1300729733	CH1400905134	CH1121305291	CH1400909151	CH1300745978	CH1400905365
CH1300734485	CH1400905464	CH1254443679	CH1400910415	CH1300726853	CH1400906256
CH1300731903	CH1400907262	CH1300732083	CH1400909144	CH1300747958	CH1253517358
CH1300729915	CH1400905563	CH1121311224	CH1400906835	CH1300748584	CH1400904384
CH1300729147	CH1400905845	CH1181317343	CH1400909532	CH1300737744	CH1400906306
CH1300733271	CH1400907163	CH1300731341	CH1400907130	CH1181316006	CH1400907064
CH1300737660	CH1400907205	CH1155732956	CH1400909458	CH1300747560	CH1400906546
CH1181317160	CH1400905779	CH1254448116	CH1400910845	CH1300748758	CH1400904970
CH1300735946	CH1400907346	CH1181306015	CH1400908484	CH1300749194	CH1400905506
CH1300742504	CH1400907734	CH1300742090	CH1400909938	CH1155732519	CH1400906462

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1300736514	CH1400905787	CH1300742363	CH1400909847	CH1300733065	CH1400904756
CH1300736498	CH1400906231	CH1300740060	CH1400907866	CH1300749319	CH1400906702
CH1300731911	CH1400907247	CH1254456317	CH1400909888	CH1300741688	CH1400905969
CH1300738460	CH1400907395	CH1254460244	CH1400908468	CH1300748055	CH1400906710
CH1300747024	CH1400906074	CH1181317533	CH1400908823	CH1300749574	CH1400905290
CH1300738163	CH1400905720	CH1300723611	CH1400907981	CH1300742553	CH1400907551
CH1300741571	CH1400907502	CH1300724098	CH1400911215	CH1352587260	CH1400907015
CH1300743874	CH1400907833	CH1300742421	CH1400908203	CH1300749616	CH1400906777
CH1300743361	CH1400908229	CH1300740359	CH1400910407	CH1300720252	CH1400906918
CH1300733305	CH1400906330	CH1155733038	CH1400908971	CH1300748766	CH1400907700
CH1300747990	CH1253517317	CH1300727406	CH1400909169	CH1352587120	CH1400905902
CH1300743684	CH1253517382	CH1300727109	CH1400908435	CH1300729246	CH1400906934
CH1181317681	CH1400906520	CH1300747271	CH1400910605	CH1300737199	CH1400906405
CH1300742355	CH1253517333	CH1300745283	CH1400910811	CH1352587955	CH1253517267
CH1181317244	CH1400905860	CH1300748204	CH1253517655	CH1181317699	CH1400907940
CH1181317640	CH1400906694	CH1300726309	CH1400909383	CH1352587716	CH1400906512
CH1181317749	CH1400908351	CH1300731929	CH1400910753	CH1300749582	CH1400907189
CH1300746356	CH1400908328	CH1300747149	CH1400908807	CH1300733560	CH1400907072
CH1300748030	CH1400907999	CH1300748881	CH1400911009	CH1352587997	CH1400905431
CH1300742470	CH1400906751	CH1181317061	CH1400911090	CH1352588011	CH1400908369
CH1300747800	CH1400907007	CH1300747206	CH1400909128	CH1300739914	CH1400906561
CH1300749509	CH1400906314	CH1300734782	CH1400911603	CH1300748170	CH1400906447
CH1181317608	CH1400908559	CH1352588342	CH1400911256	CH1300747289	CH1400905696
CH1181317715	CH1400908427	CH1300747594	CH1400911033	CH1352588888	CH1400907726
CH1181317780	CH1400908591	CH1300749095	CH1400908104	CH1300737447	CH1400907445
CH1352586817	CH1400903105	CH1300748360	CH1400911827	CH1300748956	CH1400906892
CH1300747875	CH1400907957	CH1300740318	CH1253517556	CH1352588995	CH1400906603
CH1300749228	CH1400904178	CH1300741969	CH1400911504	CH1300748873	CH1400907031
CH1352587161	CH1400908898	CH1352586981	CH1400911249	CH1300743429	CH1400907593
CH1300748048	CH1400907197	CH1300742603	CH1253517564	CH1352587724	CH1400908054
CH1300747610	CH1400908757	CH1300749061	CH1400910696	CH1300748683	CH1400906942
CH1300747966	CH1400906876	CH1352587930	CH1400911587	CH1352589779	CH1400906116
CH1352587310	CH1400908583	CH1181317939	CH1400912072	CH1300740771	CH1400907114
CH1300749392	CH1400907353	CH1181317673	CH1400911140	CH1352589308	CH1400909037
CH1352587385	CH1400907221	CH1352587948	CH1400911678	CH1352589357	CH1400907361
CH1352586791	CH1400906785	CH1300746158	CH1400909979	CH1181317863	CH1400907916
CH1352588383	CH1400909177	CH1300741761	CH1400911124	CH1181317772	CH1253517416
CH1300749400	CH1400908237	CH1300743957	CH1400912239	CH1300744310	CH1400907213
CH1300749749	CH1400907312	CH1300748097	CH1400910068	CH1352590173	CH1400906371
CH1352588086	CH1400907411	CH1352590165	CH1400911892	CH1352590934	CH1400907379
CH1181317905	CH1400909227	CH1300742140	CH1400911272	CH1300749202	CH1400908252
CH1181317855	CH1400909045	CH1352589621	CH1400912510	CH1181317665	CH1400908302
CH1352586932	CH1400907585	CH1300748600	CH1253517606	CH1352589936	CH1400907536
CH1352589571	CH1400908492	CH1352593573	CH1400911942	CH1352589035	CH1400906611

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1300747693	CH1400907106	CH1352591759	CH1400912130	CH1352592666	CH1253517499
CH1352589555	CH1400907569	CH1300748972	CH1400910993	CH1352587708	CH1400907643
CH1352586833	CH1400909409	CH1352588391	CH1400912171	CH1352591296	CH1400908641
CH1352588607	CH1400909441	CH1181318135	CH1400910258	CH1300747750	CH1400908542
CH1352587344	CH1253517424	CH1300749624	CH1400911637	CH1300748162	CH1400908567
CH1352590538	CH1400905019	CH1352594795	CH1400912668	CH1352587336	CH1400910027
CH1181317947	CH1400909219	CH1352592781	CH1400912395	CH1352593508	CH1400907692
CH1352590330	CH1400909714	CH1352590108	CH1400912213	CH1352587898	CH1400907809
CH1352588482	CH1400907874	CH1352589126	CH1400911835	CH1300749129	CH1400908930
CH1352590124	CH1400908013	CH1352589522	CH1400911199	CH1352592815	CH1400909052
CH1352591122	CH1400908880	CH1352588219	CH1400912916	CH1352594449	CH1400910209
CH1352587971	CH1400909359	CH1352595925	CH1400912635	CH1352590660	CH1400908260
CH1181317954	CH1400908120	CH1352593516	CH1400912411	CH1352593052	CH1400907825
CH1352591775	CH1400908419	CH1352593458	CH1400911793	CH1352587518	CH1400908534
CH1181317996	CH1253517390	CH1352588441	CH1400912783	CH1181317871	CH1400909508
CH1352589811	CH1400908336	CH1352589316	CH1400912932	CH1352589167	CH1400909318
CH1352591577	CH1400909805	CH1352591932	CH1253517648	CH1352593656	CH1400910365
CH1352591486	CH1400909896	CH1352593763	CH1400913450	CH1352595529	CH1400908690
CH1352591304	CH1400909516	CH1352589324	CH1400911223	CH1181317814	CH1400907254
CH1352592450	CH1400908443	CH1352594274	CH1400912023	CH1352594266	CH1400909912
CH1300744534	CH1400908518	CH1352596576	CH1400912742	CH1352588367	CH1400908211
CH1352588706	CH1400908062	CH1352596451	CH1400913047	CH1352591148	CH1400908575
CH1352591866	CH1400908526	CH1352593581	CH1400912296	CH1352589803	CH1400909672
CH1352590546	CH1400909391	CH1352594316	CH1400911645	CH1352596220	CH1400909987
CH1352590181	CH1400909953	CH1352594803	CH1400913617	CH1181318259	CH1400910043
CH1352593102	CH1400909680	CH1352597434	CH1400911496	CH1352595222	CH1400909268
CH1352592716	CH1400908658	CH1352597269	CH1400913104	CH1352589274	CH1400908385
CH1352594290	CH1400908450	CH1352593250	CH1400912627	CH1352587468	CH1400908955
CH1352590835	CH1400908617	CH1352591106	CH1400913302	CH1352591056	CH1400909797
CH1352591478	CH1400910167	CH1352595214	CH1400911850	CH1352592468	CH1253517549
CH1352594670	CH1253517523	CH1352594530	CH1400912536	CH1352596857	CH1400910142
CH1352593474	CH1400908625	CH1181318333	CH1400913161	CH1352595917	CH1253517465
CH1352595370	CH1400909029	CH1181318226	CH1253517697	CH1352595560	CH1400911173
CH1352594514	CH1400910423	CH1352593888	CH1400913476	CH1352592120	CH1400909425
CH1352594811	CH1400908997	CH1352593268	CH1400912890	CH1352593029	CH1400910266
CH1352591098	CH1400910381	CH1352593433	CH1400912122	CH1181318044	CH1400908914
CH1181318341	CH1400907155	CH1352596154	CH1400913336	CH1352596964	CH1400909946
CH1352595198	CH1400909011	CH1352599133	CH1400913682	CH1352596717	CH1400911363
CH1352591692	CH1400910175	CH1352595859	CH1400912221	CH1352588854	CH1400910639
CH1352593599	CH1400908716	CH1352597160	CH1400912767	CH1352593755	CH1400910464
CH1352593060	CH1400910589	CH1352593813	CH1400914607	CH1181318010	CH1400909763
CH1352595453	CH1400910076	CH1352594191	CH1400913658	CH1352592831	CH1400909276
CH1352596980	CH1400909243	CH1352597145	CH1400912593	CH1352597541	CH1400910852
CH1352595875	CH1253517507	CH1352591064	CH1400912973	CH1352598010	CH1400908393

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1352592898	CH1400910894	CH1352596584	CH1400913856	CH1352589688	CH1400910035
CH1352594308	CH1400910662	CH1352599695	CH1400913930	CH1352598887	CH1253517580
CH1352592435	CH1400910829	CH1253515659	CH1400912429	CH1181318291	CH1400910910
CH1352593722	CH1400910399	CH1181318515	CH1400913252	CH1352598309	CH1400911231
CH1181318200	CH1400909367	CH1352597798	CH1400914771	CH1352598754	CH1400908849
CH1352593680	CH1400909417	CH1352596121	CH1400913740	CH1352592385	CH1253517481
CH1352595081	CH1400909482	CH1352599828	CH1400914078	CH1352594209	CH1400910217
CH1352596550	CH1400911108	CH1352600469	CH1400912841	CH1352597780	CH1400910779
CH1181318440	CH1400909748	CH1352595818	CH1400913633	CH1352595545	CH1400911165
CH1352593276	CH1400911157	CH1181318309	CH1400915083	CH1352592724	CH1400910100
CH1352594456	CH1400910688	CH1352598275	CH1400914367	CH1181318507	CH1400909235
CH1352595230	CH1400909789	CH1352602036	CH1400913039	CH1352599612	CH1400910373
CH1352596253	CH1253517473	CH1352600683	CH1400914508	CH1352595362	CH1400911207
CH1352594001	CH1400911306	CH1352600717	CH1400915422	CH1352598721	CH1400911546
CH1352595172	CH1400911371	CH1352597087	CH1400913807	CH1352593011	CH1400910704
CH1352595909	CH1400910050	CH1352599463	CH1400913344	CH1352596741	CH1400911561
CH1352597244	CH1400911355	CH1181318432	CH1400913021	CH1352600147	CH1400911405
CH1352598002	CH1400909706	CH1352596691	CH1400914680	CH1352599471	CH1400911884
CH1352595578	CH1400909854	CH1352599240	CH1400914789	CH1352596097	CH1400910530
CH1352599000	CH1400909961	CH1253515865	CH1400915679	CH1352591585	CH1400909870
CH1181318499	CH1400911488	CH1352600311	CH1400913138	CH1181318473	CH1400910357
CH1352594597	CH1400911447	CH1352601566	CH1400914102	CH1352600105	CH1400910928
CH1352595107	CH1253517614	CH1352597855	CH1400913641	CH1352597285	CH1400912049
CH1352596568	CH1400910183	CH1352598432	CH1400913229	CH1352600154	CH1400911538
CH1352595792	CH1400911660	CH1352603323	CH1400915851	CH1352598341	CH1400912205
CH1352598846	CH1400910571	CH1352603240	CH1400914912	CH1352601020	CH1400910712
CH1352599380	CH1400908781	CH1181318598	CH1400913971	CH1352595537	CH1400911876
CH1352598705	CH1400910431	CH1352601285	CH1400914391	CH1253515667	CH1400912585
CH1352595289	CH1400910456	CH1352599026	CH1400915141	CH1352597749	CH1400913245
CH1352596329	CH1400911702	CH1352602002	CH1400913328	CH1352599711	CH1400912478
CH1352595750	CH1400910449	CH1352598739	CH1400916107	CH1352596147	CH1400911025
CH1352597533	CH1400910647	CH1352603968	CH1400915182	CH1352601665	CH1400910795
CH1352599158	CH1400910787	CH1352603869	CH1400913674	CH1352596527	CH1400912270
CH1352599067	CH1400912148	CH1352599265	CH1400915125	CH1352600519	CH1400912692
CH1253515642	CH1400911934	CH1352600931	CH1400914797	CH1253515733	CH1400913401
CH1352597319	CH1400910837	CH1352599604	CH1400914292	CH1352596956	CH1400912924
CH1352596444	CH1400910746	CH1352602598	CH1400915414	CH1352597236	CH1400911330
CH1181318317	CH1400910860	CH1352604248	CH1400913575	CH1352600204	CH1253517572
CH1352596337	CH1400911017	CH1352601525	CH1400914011	CH1352601954	CH1400910563
CH1352599968	CH1400912064	CH1352600220	CH1400915349	CH1181318416	CH1400912528
CH1352597400	CH1400912189	CH1253515816	CH1400915455	CH1352597707	CH1400913484
CH1352598291	CH1400910977	CH1352600410	CH1400914581	CH1352601442	CH1400912981
CH1352596725	CH1400911066	CH1253515964	CH1253517796	CH1352602531	CH1400913237
CH1352597343	CH1400912254	CH1352602796	CH1400915570	CH1352601863	CH1400911777

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1352600840	CH1400912643	CH1352600485	CH1400916693	CH1352600972	CH1400910803
CH1352598713	CH1400911389	CH1352602416	CH1400914326	CH1352597723	CH1400911470
CH1352597640	CH1400912262	CH1352603281	CH1400914854	CH1352599349	CH1400913666
CH1352600642	CH1400912247	CH1352601327	CH1400915281	CH1352596402	CH1400913260
CH1352597624	CH1400911280	CH1352605575	CH1400914201	CH1253515857	CH1352597368
CH1352600386	CH1400911397	CH1352601145	CH1400914615	CH1352600162	CH1400912155
CH1181318408	CH1400911512	CH1352603307	CH1400915729	CH1352601632	CH1400911322
CH1352601376	CH1400912882	CH1352603802	CH1400915976	CH1352602374	CH1400911579
CH1352598853	CH1400912502	CH1352603356	CH1400916990	CH1352603513	CH1400913914
CH1352599083	CH1400912452	CH1352605716	CH1400915992	CH1352599554	CH1400911421
CH1352598838	CH1400912445	CH1352602283	CH1400914540	CH1352602820	CH1400913377
CH1352600881	CH1400911454	CH1352605880	CH1400914862	CH1352599273	CH1400913278
CH1352599190	CH1253517598	CH1352601350	CH1253517762	CH1352601962	CH1400913492
CH1352598747	CH1400911652	CH1352604206	CH1400916354	CH1352602804	CH1400914128
CH1352599455	CH1400912726	CH1352601848	CH1400915737	CH1352604305	CH1400911926
CH1352601491	CH1400913187	CH1352603950	CH1400916206	CH1352600543	CH1400913443
CH1352601392	CH1400911520	CH1352605997	CH1400914888	CH1352600030	CH1400910738
CH1352599976	CH1181318523	CH1352606227	CH1400916511	CH1352603430	CH1400913500
CH1352601772	CH1400893116	CH1352603018	CH1400915224	CH1352600121	CH1253517630
CH1352600600	CH1400911900	CH1352602028	CH1400916651	CH1352599836	CH1400912460
CH1352599125	CH1400912056	CH1352605112	CH1435805911	CH1352602606	CH1400914417
CH1352599166	CH1400912874	CH1352604099	CH1400916586	CH1253515915	CH1400912098
CH1352602176	CH1253517713	CH1352604487	CH1400916859	CH1352602937	CH1400911868
CH1352601798	CH1400912833	CH1352602721	CH1400915430	CH1352601608	CH1400914557
CH1352600691	CH1400912791	CH1352603703	CH1400916958	CH1352600287	CH1400912361
CH1352599760	CH1400913120	CH1352606193	CH1400916412	CH1352604149	CH1400909433
CH1352600980	CH1400911801	CH1352605815	CH1400915646	CH1352602903	CH1400914060
CH1352599299	CH1400912114	CH1253515840	CH1435806125	CH1253515725	CH1400912619
CH1352602614	CH1400913096	CH1352604529	CH1400916925	CH1352605187	CH1400912163
CH1352599497	CH1400912288	CH1352604685	CH1400917154	CH1352600238	CH1253517721
CH1352602838	CH1253517689	CH1352606938	CH1400915265	CH1352601160	CH1400914425
CH1352601400	CH1253517671	CH1352606664	CH1253517853	CH1352603752	CH1400914052
CH1352601129	CH1400913781	CH1352603737	CH1253517895	CH1352601897	CH1400912569
CH1352600626	CH1400913385	CH1352605708	CH1435806331	CH1352604545	CH1400913062
CH1352600618	CH1400912718	CH1352607076	CH1400915935	CH1352605732	CH1400912544
CH1181318648	CH1400912551	CH1352603315	CH1400916628	CH1352601335	CH1400913526
CH1352603653	CH1400913518	CH1352606516	CH1400915497	CH1352605120	CH1400914839
CH1352603349	CH1400912700	CH1352607019	CH1253517861	CH1352603570	CH1400914979
CH1253515774	CH1400912809	CH1352604503	CH1253517911	CH1352602523	CH1400913179
CH1352600741	CH1400912775	CH1352603786	CH1400916099	CH1352599414	CH1400914409
CH1352604131	CH1400914169	CH1352605989	CH1435805879	CH1352601624	CH1400913203
CH1352602010	CH1253517663	CH1352604057	CH1435806513	CH1352606219	CH1253517739
CH1352601012	CH1400913153	CH1352606771	CH1400916180	CH1352604420	CH1400914995
CH1352603596	CH1400912866	CH1352607167	CH1400915950	CH1352605427	CH1400913427

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1352602879	CH1352605799	CH1352606417	CH1435805986	CH1352602218	CH1400914532
CH1352604636	CH1400913393	CH1352605476	CH1253517929	CH1352602705	CH1253517804
CH1352601467	CH1400913195	CH1352604230	CH1400916461	CH1352602960	CH1400913922
CH1352602457	CH1400913294	CH1352606037	CH1473730633	CH1352602044	CH1400913542
CH1352605534	CH1400914334	CH1352607365	CH1435806117	CH1352605070	CH1400914763
CH1352601426	CH1400912858	CH1352604990	CH1400916594	CH1352605005	CH1400915158
CH1352604198	CH1400913906	CH1352607027	CH1435805929	CH1352606508	CH1400913583
CH1352602119	CH1400913872	CH1352606599	CH1435806166	CH1352606300	CH1400915372
CH1352605781	CH1400913146	CH1253515956	CH1400916719	CH1352602812	CH1400914755
CH1253516038	CH1352600907	CH1352605849	CH1473730864	CH1352604214	CH1400913559
CH1352602051	CH1400913468	CH1352607266	CH1435806265	CH1352602945	CH1400914938
CH1352603273	CH1352594381	CH1352607175	CH1400916974	CH1352602770	CH1352595651
CH1352603539	CH1400913112	CH1352606995	CH1435805713	CH1352603299	CH1400913849
CH1352606243	CH1400914151	CH1352607043	CH1400916669	CH1352606359	CH1400913773
CH1352604651	CH1400913351	CH1352606029	CH1435806406	CH1352606987	CH1400915539
CH1352603034	CH1400899444	CH1352606185	CH1473731060	CH1352603133	CH1400914045
CH1352605955	CH1400914342	CH1352607381	CH1400917121	CH1352606128	CH1400914375
CH1253515782	CH1400913708	CH1352605765	CH1435806414	CH1352607001	CH1400915893
CH1352603943	CH1400913831	CH1352607134	CH1435806059	CH1253515923	CH1400914086
CH1352604255	CH1400913690	CH1352607480	CH1473731342	CH1352606631	CH1400914037
CH1352603083	CH1400914631	CH1352607217	CH1473730591	CH1352603620	CH1400915489
CH1352603612	CH1253517705	CH1352606326	CH1435806562	CH1352606482	CH1400914482
CH1253516053	CH1400913823	CH1352607621	CH1400917295	CH1352607498	CH1400914185
CH1352604594	CH1352602440	CH1352608363	CH1473730815	CH1352607571	CH1400916297
CH1352606292	CH1400914110	CH1352606813	CH1400917279	CH1352606862	CH1400915877
CH1352603638	CH1400899329	CH1352606011	CH1473730906	CH1253516079	CH1400915760
CH1352606847	CH1400913955	CH1352607308	CH1435805762	CH1352604271	CH1400914920
CH1352605542	CH1400913534	CH1352607753	CH1473730773	CH1352604404	CH1300730509
CH1352606698	CH1400913963	CH1352607423	CH1435806521	CH1352606805	CH1400916529
CH1352606060	CH1400914714	CH1352608785	CH1435805853	CH1352605484	CH1400916032
CH1352604941	CH1400914649	CH1352608082	CH1473731110	CH1352607746	CH1400916024
CH1352604263	CH1400914235	CH1352606755	CH1253518059	CH1352607779	CH1400914599
CH1352604339	CH1400914318	CH1352607530	CH1473731433	CH1253516137	CH1400914656
CH1352603331	CH1400914748	CH1352606557	CH1473730955	CH1352604610	CH1400914847
CH1352607092	CH1253517788	CH1352607050	CH1435805812	CH1352606524	CH1400915745
CH1352607431	CH1253517820	CH1352607704	CH1435806042	CH1352606235	CH1400916362
CH1352605831	CH1400915315	CH1352609007	CH1473730757	CH1253516152	CH1400916263
CH1352604966	CH1253517770	CH1352608736	CH1473731813	CH1352608025	CH1400914870
CH1352605690	CH1400895103	CH1352608140	CH1435806067	CH1352607399	CH1400915323
CH1352607654	CH1400914474	CH1352608850	CH1435806273	CH1352605567	CH1400914904
CH1352607860	CH1352587278	CH1352609320	CH1435806018	CH1352607514	CH1400900572
CH1352605351	CH1400915307	CH1352606839	CH1473730922	CH1352606946	CH1400916602
CH1352604024	CH1400914946	CH1352608983	CH1253518026	CH1352608355	CH1400916685
CH1352606151	CH1400915380	CH1352607225	CH1473731987	CH1352606490	CH1400915042

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1352605740	CH1300747453	CH1253516129	CH1435806356	CH1352608108	CH1400916230
CH1352606250	CH1400915513	CH1352608587	CH1473731581	CH1352606102	CH1400915299
CH1352607910	CH1400914573	CH1352607100	CH1435806455	CH1352606334	CH1400915612
CH1352605757	CH1400914953	CH1253516269	CH1473731284	CH1352608470	CH1400894585
CH1352608157	CH1400914466	CH1352607415	CH1473730658	CH1352607936	CH1400915331
CH1352604628	CH1400915398	CH1352609205	CH1473732175	CH1352606904	CH1400915505
CH1352608405	CH1400914458	CH1352607324	CH1253518034	CH1352608454	CH1400905225
CH1352606748	CH1400914896	CH1352607787	CH1253517986	CH1352606672	CH1400915869
CH1352606201	CH1400915687	CH1352607738	CH1473730880	CH1352606441	CH1400916727
CH1352606375	CH1400912999	CH1352609353	CH1473732373	CH1352608009	CH1400915554
CH1352606466	CH1400910225	CH1352609676	CH1473731854	CH1352607258	CH1400915695
CH1352606763	CH1400914722	CH1352607605	CH1435806471	CH1352608199	CH1400916776
CH1352607126	CH1400915703	CH1352608793	CH1473731896	CH1352608975	CH1400915604
CH1253516020	CH1400915190	CH1253516343	CH1473732068	CH1352608611	CH1400916198
CH1352606789	CH1400914730	CH1352609825	CH1473730898	CH1352608322	CH1352604222
CH1352606888	CH1400916081	CH1352607985	CH1473731169	CH1352607647	CH1400916909
CH1352608686	CH1400915968	CH1352609890	CH1473732696	CH1352608371	CH1253517903
CH1352607209	CH1400915364	CH1352607944	CH1473732209	CH1352606896	CH1400915943
CH1352608884	CH1400915406	CH1352609031	CH1473732043	CH1352608462	CH1400916438
CH1352603919	CH1400914987	CH1352610914	CH1473730807	CH1352606953	CH1400915778
CH1352606821	CH1400915208	CH1352609650	CH1473731532	CH1352608751	CH1352605773
CH1352609064	CH1400916289	CH1352610336	CH1473731128	CH1352607159	CH1435805788
CH1352607720	CH1400915620	CH1352608645	CH1473731680	CH1352608033	CH1400916313
CH1352607597	CH1400915786	CH1352608769	CH1473732332	CH1352609619	CH1400917246
CH1352607290	CH1400916370	CH1352608553	CH1473731219	CH1352607183	CH1400916149
CH1352607928	CH1400916115	CH1352610724	CH1473731623	CH1352609221	CH1400916784
CH1352609338	CH1400915588	CH1352609312	CH1473732944	CH1352608397	CH1400899592
CH1352607951	CH1400916420	CH1352611219	CH1473732738	CH1352608991	CH1435805754
CH1352609510	CH1400915919	CH1352610211	CH1473731839	CH1352607282	CH1435805978
CH1352606284	CH1400916339	CH1352610005	CH1473731474	CH1352608777	CH1435805770
CH1352607878	CH1400915927	CH1352608868	CH1473732407	CH1352607407	CH1400916610
CH1352607811	CH1400895376	CH1352609403	CH1473733108	CH1352607373	CH1400908989
CH1352609635	CH1400915844	CH1352611706	CH1473731797	CH1352609791	CH1435805937
CH1352608421	CH1400889189	CH1352610567	CH1473733264	CH1352609486	CH1400917105
CH1352608413	CH1400916123	CH1352611060	CH1473732910	CH1352609098	CH1400916396
CH1352610096	CH1352588003	CH1352610286	CH1473731979	CH1352607589	CH1400898479
CH1352608207	CH1400916495	CH1352609817	CH1253517952	CH1352607795	CH1352601293
CH1352606581	CH1400916065	CH1352609106	CH1473732720	CH1352609668	CH1435805952
CH1352607993	CH1400915661	CH1352610906	CH1473733488	CH1352610112	CH1435806083
CH1352608835	CH1400916248	CH1400887720	CH1473733249	CH1352609742	CH1400916743
CH1253516319	CH1400916347	CH1352611276	CH1473731961	CH1300747792	CH1400917261
CH1352610245	CH1400906199	CH1352609932	CH1473732118	CH1352607977	CH1400889320
CH1352608801	CH1400916321	CH1253516293	CH1473731631	CH1352609544	CH1300747586
CH1352608488	CH1400916388	CH1352610781	CH1473731748	CH1253516244	CH1253515832

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1352606979	CH1400916768	CH1352609684	CH1473733165	CH1352607803	CH1352605591
CH1352610807	CH1400916982	CH1352611524	CH1473733702	CH1352610252	CH1435806398
CH1253516251	CH1400916537	CH1400887779	CH1473731706	CH1352609973	CH1400916735
CH1352610591	CH1400915984	CH1352609775	CH1473733447	CH1352609692	CH1400916701
CH1352607613	CH1400916917	CH1352611631	CH1473732142	CH1352609437	CH1400916750
CH1352608017	CH1400910670	CH1352611748	CH1473733199	CH1352608447	CH1435806141
CH1352609015	CH1400916503	CH1253516327	CH1473731912	CH1352608058	CH1400890542
CH1352611102	CH1400916834	CH1352610195	CH1473733892	CH1352610377	CH1400916941
CH1352609346	CH1400917139	CH1352610047	CH1473732324	CH1352608231	CH1435806430
CH1352610997	CH1400916800	CH1352611086	CH1473732100	CH1352610146	CH1400917196
CH1352609114	CH1400917048	CH1400888322	CH1473733736	CH1352610237	CH1400916966
CH1352609726	CH1400916644	CH1400887456	CH1473733959	CH1352609999	CH1435806372
CH1352609270	CH1400916271	CH1400887662	CH1473732746	CH1352611151	CH1473730666
CH1352609858	CH1400917022	CH1352609965	CH1473732076	CH1352608595	CH1435805697
CH1352607894	CH1400916677	CH1352610203	CH1473732415	CH1352609734	CH1400917238
CH1253516426	CH1435805689	CH1352610369	CH1400916842	CH1352608439	CH1400891623
CH1352611201	CH1400917253	CH1352610468	CH1473734155	CH1352610484	CH1435805739
CH1352609445	CH1253517937	CH1400888629	CH1253518158	CH1352610559	CH1400917303
CH1253516335	CH1400916826	CH1400888058	CH1473734064	CH1352611409	CH1435806620
CH1352608876	CH1435805903	CH1352610831	CH1473733728	CH1352610179	CH1435805895
CH1352610229	CH1400916933	CH1352610989	CH1473733082	CH1352608710	CH1473730823
CH1352608330	CH1400916891	CH1352610492	CH1473734353	CH1352609916	CH1435805796
CH1352611615	CH1400917055	CH1352610617	CH1435806489	CH1352608728	CH1435806281
CH1352611367	CH1435805846	CH1352611565	CH1473732563	CH1352608546	CH1435805804
CH1352609593	CH1400917113	CH1400888520	CH1473733371	CH1352610963	CH1473730708
CH1352609981	CH1400916578	CH1352611185	CH1473734239	CH1352611730	CH1435805861
CH1352609213	CH1253516848	CH1352611474	CH1473734478	CH1352610773	CH1253517325
CH1352610740	CH1400917030	CH1400889312	CH1473732787	CH1352610583	CH1473731086
CH1400887449	CH1400917212	CH1352611144	CH1473734775	CH1352609049	CH1473730963
CH1400887910	CH1400916818	CH1352611466	CH1473733694	CH1253516236	CH1435805994
CH1352608660	CH1400917311	CH1400888769	CH1473733009	CH1352608744	CH1435806000
CH1352610708	CH1352607969	CH1400887464	CH1473734395	CH1352590140	CH1435806463
CH1352609460	CH1435805705	CH1400889817	CH1473734791	CH1400887423	CH1473730781
CH1352610104	CH1435806109	CH1352611227	CH1253518075	CH1352611292	CH1435806075
CH1400888033	CH1435805838	CH1352611359	CH1473734924	CH1253516442	CH1473731227
CH1253516368	CH1435805721	CH1400889023	CH1473734635	CH1352611136	CH1473730534
CH1352611037	CH1352589183	CH1400887670	CH1473734544	CH1352609304	CH1300746091
CH1352610302	CH1400917014	CH1352611714	CH1473735269	CH1352610344	CH1435806174
CH1352609023	CH1435805887	CH1400887761	CH1473735061	CH1400887845	CH1400894452
CH1352610062	CH1400915653	CH1400889064	CH1473733934	CH1352609494	CH1300740144
CH1400888330	CH1435806240	CH1352611771	CH1473734916	CH1352609387	CH1400898131
CH1352611011	CH1400906660	CH1352611508	CH1473733223	CH1352609643	CH1473731334
CH1253516392	CH1435805945	CH1400887878	CH1473735434	CH1253516467	CH1473731268
CH1352610757	CH1435806299	CH1400889304	CH1473734122	CH1400888306	CH1435806448

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1352610849	CH1400895749	CH1400888454	CH1473735103	CH1352610609	CH1473731201
CH1400888686	CH1435806190	CH1400889387	CH1473733561	CH1352609502	CH1473731540
CH1400888538	CH1400889015	CH1400887613	CH1473735095	CH1352609585	CH1473731318
CH1352611433	CH1435806539	CH1400888140	CH1253518174	CH1400887407	CH1435806307
CH1352611243	CH1400917204	CH1400887688	CH1473734445	CH1400887399	CH1435806612
CH1400888900	CH1473730542	CH1400889569	CH1473735301	CH1400888660	CH1435806505
CH1352609601	CH1400914524	CH1400888827	CH1473735897	CH1352609874	CH1473731771
CH1352611169	CH1435806158	CH1400889775	CH1473734270	CH1352611003	CH1473731904
CH1352611052	CH1400896499	CH1400890351	CH1473735517	CH1352609924	CH1473730682
CH1400887571	CH1435806422	CH1400888587	CH1473736150	CH1352609767	CH1473731326
CH1253516376	CH1352595164	CH1400888116	CH1473735491	CH1400887712	CH1435806497
CH1352610161	CH1473730856	CH1400889130	CH1473734809	CH1400887837	CH1473730716
CH1400888124	CH1435805960	CH1400889874	CH1473734205	CH1400887654	CH1473730567
CH1253516400	CH1435806679	CH1400887936	CH1473734452	CH1253516525	CH1473732092
CH1400889106	CH1473730799	CH1400890708	CH1253518208	CH1253516350	CH1473731698
CH1400889239	CH1435806380	CH1400889114	CH1473736341	CH1400888298	CH1253517978
CH1400887563	CH1435806257	CH1400889536	CH1473735772	CH1352610328	CH1352594704
CH1352610799	CH1435806646	CH1400888801	CH1473734387	CH1400888231	CH1473730914
CH1352611326	CH1435806638	CH1400888637	CH1473736457	CH1400888165	CH1473730971
CH1400889353	CH1352589761	CH1400890203	CH1473734221	CH1400889551	CH1473730617
CH1400889502	CH1473730831	CH1400888199	CH1473734668	CH1352611441	CH1473730740
CH1352611078	CH1473730641	CH1400891086	CH1473736549	CH1352609809	CH1473732183
CH1352610898	CH1473731151	CH1400889825	CH1473735210	CH1400888645	CH1473732282
CH1352611698	CH1473731300	CH1400889213	CH1473735947	CH1352610674	CH1473732431
CH1400887597	CH1435806604	CH1400890534	CH1473736143	CH1352610575	CH1400892522
CH1253516418	CH1473730989	CH1253516491	CH1473736671	CH1400890245	CH1473731102
CH1400888744	CH1435806232	CH1400891292	CH1473734627	CH1400888355	CH1400915232
CH1352611193	CH1473730674	CH1400890435	CH1473734940	CH1352610039	CH1473731003
CH1400888157	CH1473730690	CH1400888611	CH1473734429	CH1253516483	CH1473732639
CH1400888363	CH1473730997	CH1400889908	CH1473736853	CH1400889072	CH1473731292
CH1400888280	CH1473731177	CH1400889510	CH1473736184	CH1352611110	CH1473732308
CH1400888439	CH1473731235	CH1400891151	CH1473736903	CH1352611045	CH1473732241
CH1253516509	CH1435806554	CH1400890948	CH1473734874	CH1400890401	CH1473731417
CH1400890294	CH1253518067	CH1400889585	CH1473735079	CH1400887928	CH1473731185
CH1253516434	CH1253517994	CH1400890328	CH1473736317	CH1400890716	CH1473731557
CH1352609163	CH1473731409	CH1400891680	CH1473734676	CH1253516301	CH1473732845
CH1400888934	CH1473731722	CH1400888892	CH1473735764	CH1352611375	CH1473732506
CH1400890625	CH1473731078	CH1400890062	CH1473735053	CH1253516541	CH1473731649
CH1400889262	CH1473731938	CH1400891557	CH1473735913	CH1400889858	CH1473731243
CH1400888777	CH1473731458	CH1400891235	CH1473735426	CH1352611516	CH1473732936
CH1400888595	CH1473731847	CH1400889965	CH1473736614	CH1400889684	CH1473733033
CH1352611722	CH1473732019	CH1400889288	CH1473736689	CH1400890807	CH1473732761
CH1400888207	CH1473730609	CH1400890344	CH1473735236	CH1400888546	CH1473732472
CH1400889254	CH1473731250	CH1400890591	CH1473736234	CH1400889650	CH1435806091

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1400889627	CH1473732159	CH1400891946	CH1473737216	CH1400889999	CH1473732027
CH1400887969	CH1473731763	CH1400890161	CH1473736911	CH1352611755	CH1473731516
CH1400890765	CH1473732365	CH1400891425	CH1473736895	CH1400887340	CH1473733173
CH1400888868	CH1473732274	CH1400890179	CH1473737125	CH1400888702	CH1473733280
CH1253516533	CH1352604313	CH1400889619	CH1473735111	CH1400891037	CH1473732126
CH1400891003	CH1473732522	CH1400892118	CH1473736507	CH1400890393	CH1473732993
CH1400889577	CH1473730948	CH1400890906	CH1473737117	CH1352611664	CH1473732233
CH1400890054	CH1473731565	CH1253516590	CH1473737521	CH1400890492	CH1473732217
CH1400889338	CH1473731888	CH1400890757	CH1473735905	CH1400887530	CH1473733298
CH1400888462	CH1473732167	CH1400889957	CH1473735467	CH1400889148	CH1473731920
CH1352611532	CH1473732530	CH1400890518	CH1473735418	CH1400887621	CH1473732399
CH1400890971	CH1473732555	CH1400891250	CH1473737414	CH1400890617	CH1473733397
CH1400889122	CH1473731821	CH1400891409	CH1473736804	CH1400890302	CH1473733421
CH1400888314	CH1473732340	CH1400892639	CH1473736267	CH1400887696	CH1473733017
CH1400890369	CH1473732498	CH1400892589	CH1253518190	CH1400890682	CH1473733389
CH1400889668	CH1400899402	CH1400891979	CH1473737836	CH1400889486	CH1473732357
CH1400890005	CH1473732852	CH1400891011	CH1473736986	CH1400891433	CH1473732464
CH1400891318	CH1473732605	CH1400891631	CH1473737356	CH1400887795	CH1473733231
CH1400891136	CH1473731805	CH1400890153	CH1473733983	CH1400888132	CH1473732589
CH1400888652	CH1473731383	CH1400891706	CH1473737471	CH1400890781	CH1473733793
CH1400888785	CH1473733074	CH1400892886	CH1473738008	CH1400890559	CH1473732654
CH1400890732	CH1473732225	CH1400892811	CH1473736127	CH1400891052	CH1473732423
CH1400890088	CH1473733090	CH1400891417	CH1253518273	CH1400890880	CH1473733827
CH1400889403	CH1473733025	CH1400892357	CH1473736077	CH1400888264	CH1473732571
CH1400890310	CH1473731714	CH1400892092	CH1473737240	CH1400888850	CH1473733785
CH1400891607	CH1473732621	CH1400892209	CH1473737570	CH1400889759	CH1473732886
CH1400888876	CH1473731862	CH1253516749	CH1473737091	CH1400890773	CH1473732662
CH1400891128	CH1473733256	CH1400891268	CH1473737737	CH1400888405	CH1473734072
CH1253516566	CH1181318580	CH1253516681	CH1473738172	CH1400891227	CH1473734130
CH1400890468	CH1352588359	CH1400891904	CH1473737729	CH1400891060	CH1473732811
CH1400891458	CH1473731870	CH1400892597	CH1473736366	CH1400889007	CH1473733363
CH1400889205	CH1473732902	CH1400893215	CH1473737554	CH1400892019	CH1473732860
CH1400889767	CH1400909771	CH1400893363	CH1473737372	CH1400890963	CH1473734163
CH1400890641	CH1473732134	CH1400892654	CH1473737869	CH1400890237	CH1473734114
CH1400891284	CH1253518091	CH1400892399	CH1473738081	CH1400891300	CH1473733140
CH1400890955	CH1253518083	CH1400891722	CH1400914813	CH1253516517	CH1473734262
CH1400891896	CH1473733157	CH1400893553	CH1253518323	CH1400889528	CH1253518109
CH1400889676	CH1400908245	CH1400893454	CH1473736713	CH1400891532	CH1473734247
CH1400891755	CH1473733629	CH1400891599	CH1473736564	CH1400892175	CH1473733132
CH1400892142	CH1473733405	CH1400892852	CH1473737612	CH1400891102	CH1473734650
CH1400890583	CH1400915059	CH1400893082	CH1473737935	CH1400891508	CH1473734049
CH1400891144	CH1473733637	CH1400891953	CH1473738198	CH1400889593	CH1473734536
CH1400892365	CH1473733835	CH1400893652	CH1473730765	CH1400889601	CH1473734585
CH1400891912	CH1473732597	CH1400893298	CH1473736994	CH1400892506	CH1473733322

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1400892423	CH1473733538	CH1400893348	CH1473736929	CH1400891367	CH1473733306
CH1400891920	CH1473733678	CH1400892951	CH1473737778	CH1400890070	CH1473734742
CH1400890286	CH1473733660	CH1400893769	CH1473737885	CH1400892167	CH1473734098
CH1400891524	CH1473733413	CH1400892456	CH1473738461	CH1400890740	CH1473734148
CH1400892605	CH1473732779	CH1400893926	CH1473738123	CH1400891664	CH1473734734
CH1400892373	CH1473733710	CH1400892415	CH1400901513	CH1400890112	CH1473734825
CH1400890799	CH1253518133	CH1400893538	CH1473738263	CH1400892647	CH1473733553
CH1400892449	CH1473732928	CH1400893488	CH1473737158	CH1400891615	CH1473733645
CH1400891730	CH1473733900	CH1400892670	CH1473737893	CH1400890385	CH1473735012
CH1400890500	CH1473733884	CH1400893132	CH1473738040	CH1400892043	CH1473734288
CH1400890997	CH1473733066	CH1400894106	CH1253518331	CH1400892977	CH1473733603
CH1400892530	CH1473733918	CH1400893835	CH1473738438	CH1400890898	CH1473735038
CH1400892837	CH1473733207	CH1400894122	CH1473737562	CH1400892324	CH1473734015
CH1400892027	CH1473734411	CH1400898833	CH1473738180	CH1400890377	CH1473734403
CH1400892795	CH1473733595	CH1400893702	CH1473737448	CH1400890427	CH1473735194
CH1253516715	CH1473734023	CH1253516665	CH1400895434	CH1400892191	CH1473734056
CH1400893124	CH1473734106	CH1400894130	CH1473738149	CH1400892613	CH1473734700
CH1400891359	CH1473733215	CH1400894288	CH1473738347	CH1400892217	CH1473735087
CH1253516723	CH1473734213	CH1400893462	CH1473738867	CH1253516632	CH1473735178
CH1253516657	CH1473734593	CH1400892944	CH1400907742	CH1253516699	CH1473734726
CH1400893058	CH1473733942	CH1400894494	CH1473738529	CH1400890633	CH1253518141
CH1400893421	CH1473733843	CH1253516756	CH1473737620	CH1400892464	CH1473734189
CH1400893389	CH1473733272	CH1400894049	CH1473738503	CH1400890724	CH1473734312
CH1400893405	CH1352594522	CH1400894338	CH1473739170	CH1400890922	CH1473734866
CH1400891698	CH1473734171	CH1400894791	CH1473738750	CH1400892829	CH1473735392
CH1400893397	CH1473734494	CH1400893751	CH1473737950	CH1400891326	CH1473734932
CH1400893777	CH1473734551	CH1400893090	CH1473738255	CH1400893306	CH1473734338
CH1400893587	CH1473734031	CH1400893413	CH1473739022	CH1400890872	CH1473734486
CH1400892225	CH1473733439	CH1400894239	CH1473738693	CH1400892787	CH1473735657
CH1400891581	CH1473734437	CH1400893330	CH1473739436	CH1400892621	CH1473734684
CH1400893561	CH1473734841	CH1400894163	CH1473738941	CH1253516616	CH1473734692
CH1400892100	CH1473734320	CH1400894825	CH1473739352	CH1400891029	CH1473735509
CH1400892050	CH1473733652	CH1400894478	CH1473738560	CH1253516673	CH1473735327
CH1400892472	CH1473734601	CH1253516814	CH1352587294	CH1400893801	CH1473735871
CH1400892233	CH1473735186	CH1400893686	CH1473738834	CH1400891516	CH1253518232
CH1400892985	CH1473734817	CH1400893439	CH1473738016	CH1400891110	CH1473734767
CH1400893918	CH1473733546	CH1400895129	CH1473738511	CH1400892878	CH1473735350
CH1400892480	CH1473735228	CH1400894817	CH1400901679	CH1400893025	CH1473735699
CH1400894148	CH1473734718	CH1400894270	CH1473739071	CH1400893504	CH1473735525
CH1400894197	CH1473735202	CH1400895194	CH1473739444	CH1400891490	CH1473736028
CH1400891714	CH1253518257	CH1400894874	CH1473739014	CH1400894304	CH1473735046
CH1400893249	CH1473735459	CH1400895277	CH1400902016	CH1253516574	CH1473735541
CH1400894098	CH1473735632	CH1400895137	CH1400904160	CH1400891672	CH1473735715
CH1400894353	CH1473734965	CH1400893660	CH1473738743	CH1400893223	CH1473736192

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1400892407	CH1473733819	CH1400895475	CH1400896606	CH1400893793	CH1473735251
CH1400894528	CH1473735590	CH1400895111	CH1473739402	CH1400892001	CH1473735814
CH1400894403	CH1473736200	CH1400894536	CH1400899691	CH1400891540	CH1473736515
CH1400894411	CH1473735293	CH1400895426	CH1473738420	CH1400891334	CH1473735848
CH1400891938	CH1253518125	CH1400895483	CH1400908278	CH1400892084	CH1473735285
CH1400893447	CH1253518182	CH1400894213	CH1473739535	CH1400893546	CH1473736556
CH1400894981	CH1473735731	CH1400893942	CH1400893280	CH1400894700	CH1473735533
CH1400894783	CH1473736465	CH1400895301	CH1473738891	CH1400894114	CH1473735624
CH1400894569	CH1253518117	CH1400895715	CH1473739675	CH1400892340	CH1473735996
CH1400894924	CH1473736663	CH1400894775	CH1473738131	CH1400891854	CH1473736697
CH1400893819	CH1473735954	CH1400895780	CH1473739337	CH1400894361	CH1473736085
CH1400892662	CH1473736101	CH1400894205	CH1352609627	CH1400894510	CH1473736499
CH1253516830	CH1473735384	CH1400896200	CH1473739717	CH1400894858	CH1473735566
CH1400893322	CH1473734197	CH1400895640	CH1473739105	CH1400892555	CH1473736739
CH1400893900	CH1473735798	CH1400894262	CH1400903568	CH1400892134	CH1473735749
CH1400895392	CH1473736119	CH1400895699	CH1473739899	CH1400892571	CH1253518216
CH1400895269	CH1473734577	CH1400896507	CH1473739584	CH1400894437	CH1473736945
CH1253516822	CH1473736838	CH1253516780	CH1473738826	CH1400892126	CH1473736630
CH1400893975	CH1473736309	CH1400894346	CH1400901133	CH1400894734	CH1473736887
CH1400894064	CH1473736382	CH1400894742	CH1473739477	CH1400894965	CH1473736135
CH1400893496	CH1473734957	CH1400896689	CH1473739931	CH1400892860	CH1473736358
CH1253516731	CH1473736226	CH1400896754	CH1473739394	CH1400892548	CH1473736788
CH1400895236	CH1473734528	CH1400896358	CH1473739576	CH1400894890	CH1473737166
CH1400895624	CH1473737026	CH1400894718	CH1473739030	CH1400892704	CH1473736754
CH1400895764	CH1473736648	CH1400896556	CH1473739733	CH1400894916	CH1473736093
CH1400895756	CH1473736333	CH1400895012	CH1473738396	CH1400892431	CH1473736325
CH1400894320	CH1473736390	CH1400895293	CH1473740194	CH1400895178	CH1473737067
CH1400894221	CH1473737422	CH1400896903	CH1400908922	CH1400894726	CH1473737315
CH1400893843	CH1473735830	CH1400894866	CH1473734346	CH1400893207	CH1473736606
CH1400895996	CH1473736846	CH1400896945	CH1473740368	CH1400893017	CH1473736010
CH1400893520	CH1473735608	CH1400896861	CH1473738594	CH1400894973	CH1473736937
CH1400894502	CH1473736473	CH1400895202	CH1473740350	CH1253516855	CH1473737265
CH1400895871	CH1473736580	CH1400894940	CH1473739550	CH1400892696	CH1473737257
CH1400895574	CH1473737190	CH1400896838	CH1473731144	CH1400894957	CH1473737430
CH1400895905	CH1253518299	CH1400897166	CH1473740244	CH1400895806	CH1473736408
CH1400896374	CH1473736705	CH1253516806	CH1473740095	CH1400893678	CH1473737109
CH1400894460	CH1473736721	CH1400891391	CH1473740475	CH1400893033	CH1473737000
CH1400895004	CH1473735756	CH1400895459	CH1473738776	CH1400895095	CH1473736598
CH1400895855	CH1473736812	CH1400897059	CH1473740525	CH1400892993	CH1473736374
CH1400896804	CH1473736002	CH1400897380	CH1473739741	CH1400895657	CH1473737604
CH1400896093	CH1473737992	CH1400897281	CH1473739709	CH1253516772	CH1473737398
CH1400894833	CH1253517960	CH1400897323	CH1400914441	CH1400894072	CH1473737281
CH1400895251	CH1473737463	CH1400897190	CH1473740210	CH1400895723	CH1473737174
CH1400896879	CH1473734999	CH1400896051	CH1473738966	CH1400893736	CH1473733868

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1400894395	CH1473737497	CH1400895830	CH1473740384	CH1400893264	CH1473736655
CH1400895152	CH1473737182	CH1400897687	CH1473739980	CH1400894445	CH1473737745
CH1400896465	CH1473735939	CH1400897703	CH1473739907	CH1400895350	CH1473736622
CH1400897216	CH1473736432	CH1400895970	CH1253518380	CH1400896150	CH1473737844
CH1400895681	CH1473738214	CH1400895665	CH1473740673	CH1400893850	CH1473737653
CH1400896655	CH1473737703	CH1400896408	CH1473739188	CH1400893579	CH1473737364
CH1400895673	CH1473737596	CH1400897414	CH1473740335	CH1400894254	CH1473737208
CH1400896713	CH1473736283	CH1400896309	CH1473740178	CH1400895962	CH1473737976
CH1400897018	CH1473735277	CH1400898156	CH1473740707	CH1400896473	CH1473736879
CH1400897083	CH1473737661	CH1400897968	CH1473739451	CH1400894601	CH1473738156
CH1400895863	CH1473738602	CH1400897745	CH1352609577	CH1400896614	CH1473737588
CH1400897448	CH1473736770	CH1400896390	CH1253518455	CH1400893983	CH1473734569
CH1400895145	CH1253518315	CH1400898073	CH1400891987	CH1400895707	CH1473737455
CH1400897034	CH1473737711	CH1400896077	CH1473740376	CH1400894312	CH1473738297
CH1400897364	CH1473735640	CH1400896762	CH1473740962	CH1400896515	CH1473737018
CH1400897125	CH1473737877	CH1400898149	CH1473740855	CH1400896895	CH1473738248
CH1400897612	CH1473736978	CH1400898800	CH1473741564	CH1400894841	CH1473737083
CH1400896085	CH1473738768	CH1400896523	CH1352605583	CH1400896853	CH1473738339
CH1400895822	CH1473736416	CH1400898347	CH1400902560	CH1400894759	CH1473737851
CH1400897455	CH1473738289	CH1400897075	CH1473741051	CH1400896036	CH1473737539
CH1400897349	CH1473735780	CH1400898297	CH1473740145	CH1400896960	CH1473738545
CH1400897497	CH1473737406	CH1400899238	CH1473741283	CH1400894577	CH1473738487
CH1400896366	CH1473736747	CH1400896846	CH1400911918	CH1400897067	CH1473737323
CH1400895947	CH1473738537	CH1400897000	CH1473739857	CH1400895061	CH1473737786
CH1400897547	CH1473739048	CH1400898610	CH1473741267	CH1400896820	CH1473737232
CH1400895798	CH1473738412	CH1400898529	CH1473740756	CH1400894767	CH1473738883
CH1400897737	CH1473735962	CH1400897273	CH1253518372	CH1400894908	CH1473738446
CH1253516913	CH1473737638	CH1400896994	CH1473741499	CH1400896143	CH1253518281
CH1400895731	CH1473738230	CH1400899501	CH1473741929	CH1400897208	CH1473737943
CH1400896101	CH1473736291	CH1400898461	CH1473737802	CH1400896952	CH1473739089
CH1400897851	CH1473738099	CH1400897232	CH1473741580	CH1400895400	CH1473737489
CH1400896069	CH1473737919	CH1400897141	CH1473741341	CH1400894932	CH1473739212
CH1400896986	CH1473737299	CH1400899717	CH1473740467	CH1400897422	CH1473738628
CH1400898123	CH1473738305	CH1400898875	CH1473741069	CH1400897521	CH1473738818
CH1400897505	CH1473739113	CH1400897661	CH1473741747	CH1400896671	CH1473738222
CH1400895848	CH1473736523	CH1400899949	CH1473741606	CH1253516798	CH1473737752
CH1400898040	CH1473738388	CH1400897711	CH1473741572	CH1400895020	CH1473739295
CH1400896572	CH1473738933	CH1400899071	CH1473740939	CH1400895772	CH1253518307
CH1400896218	CH1473737794	CH1400897463	CH1473740251	CH1400897695	CH1473738958
CH1400898180	CH1473738164	CH1400897331	CH1473742125	CH1400896911	CH1473738925
CH1400897893	CH1473738636	CH1400897885	CH1473741333	CH1400897398	CH1473739279
CH1253516863	CH1473739527	CH1400895582	CH1473741911	CH1400895616	CH1473738115
CH1400895988	CH1473736820	CH1400900085	CH1473741788	CH1400896127	CH1253518349
CH1400896648	CH1473738024	CH1400897984	CH1473741325	CH1400897794	CH1473739220

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1400898214	CH1473739329	CH1400899345	CH1300747602	CH1400895327	CH1473739501
CH1400898669	CH1473738842	CH1400899337	CH1473740772	CH1400898081	CH1473739568
CH1400898362	CH1473738453	CH1400897869	CH1473742349	CH1400897117	CH1473738370
CH1400897091	CH1473739238	CH1400897836	CH1473741549	CH1400895889	CH1473738701
CH1400897646	CH1473738271	CH1400898164	CH1473742109	CH1400897562	CH1473739485
CH1400896135	CH1352600295	CH1400900440	CH1473741945	CH1400896382	CH1473739493
CH1400897026	CH1473738719	CH1400899550	CH1473741556	CH1400898099	CH1473739691
CH1400898438	CH1473739766	CH1400899634	CH1473741838	CH1400895632	CH1473738313
CH1400898016	CH1473739915	CH1253516996	CH1473741119	CH1400898230	CH1473739816
CH1400898602	CH1473737547	CH1400898453	CH1473741721	CH1400897307	CH1473739634
CH1253516871	CH1473739725	CH1400898248	CH1473740582	CH1400896168	CH1473739923
CH1400897976	CH1473740079	CH1400898552	CH1473742315	CH1400896242	CH1473738495
CH1400893041	CH1473739006	CH1400898289	CH1473742356	CH1400897992	CH1473739139
CH1400898768	CH1473740111	CH1400900705	CH1473741465	CH1400898305	CH1473738578
CH1400898222	CH1473740293	CH1400899899	CH1400894593	CH1400896739	CH1473740020
CH1400897513	CH1473739303	CH1400899907	CH1473742547	CH1400895954	CH1473740053
CH1253516947	CH1473738735	CH1400898701	CH1473740715	CH1400897539	CH1473738909
CH1400898206	CH1473739097	CH1400898958	CH1473742265	CH1400898446	CH1473739881
CH1400898792	CH1473739956	CH1400900036	CH1300736720	CH1400896747	CH1473738875
CH1400899006	CH1253518364	CH1400900002	CH1473742687	CH1400898115	CH1473740152
CH1400899220	CH1473739345	CH1400898636	CH1473741648	CH1400898420	CH1473738917
CH1400898495	CH1473739063	CH1400899063	CH1473741903	CH1400897133	CH1473739311
CH1400897844	CH1253518406	CH1400900390	CH1473742448	CH1400898818	CH1473739147
CH1400896812	CH1473740160	CH1400899287	CH1473742018	CH1400893371	CH1253518448
CH1400898560	CH1473739386	CH1400899089	CH1400909334	CH1400896192	CH1473740426
CH1400899170	CH1473740509	CH1400899378	CH1473742034	CH1400897760	CH1253518463
CH1400899147	CH1253518356	CH1400901166	CH1473742562	CH1400897042	CH1473739204
CH1400898743	CH1473739592	CH1400900556	CH1352591882	CH1400898834	CH1473739519
CH1400899428	CH1473739287	CH1400899303	CH1253517812	CH1400897489	CH1473739428
CH1400898065	CH1473740657	CH1400900663	CH1435806349	CH1400898107	CH1473740483
CH1400899683	CH1473739758	CH1400900614	CH1473742240	CH1400898651	CH1473740681
CH1253516988	CH1473740319	CH1400899816	CH1473741705	CH1400899022	CH1473740285
CH1400897315	CH1473740699	CH1400901372	CH1473742737	CH1400897356	CH1473739410
CH1400898784	CH1473739683	CH1400900853	CH1352598283	CH1253516905	CH1473740947
CH1400899659	CH1473739774	CH1400899535	CH1473742588	CH1400896721	CH1473740798
CH1400898966	CH1473740848	CH1400900762	CH1400899881	CH1400898339	CH1473739808
CH1400899980	CH1473740822	CH1400899469	CH1473741960	CH1400899253	CH1473739543
CH1400899865	CH1473740038	CH1400900879	CH1473742430	CH1400898867	CH1473740897
CH1400897471	CH1253518422	CH1400900960	CH1473732878	CH1400899279	CH1473741218
CH1400899873	CH1473740301	CH1400900127	CH1400891821	CH1400897752	CH1473739600
CH1400899105	CH1473738321	CH1400901505	CH1400898644	CH1400897570	CH1473739659
CH1400897943	CH1473739832	CH1400899840	CH1473742901	CH1400896978	CH1473739949
CH1400899261	CH1473740343	CH1400900952	CH1300748535	CH1400899030	CH1473741085
CH1400898917	CH1473740616	CH1400899915	CH1352610120	CH1400899576	CH1473740731

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1400897653	CH1473740921	CH1400899782	CH1253518505	CH1400898594	CH1473739865
CH1400900523	CH1473739964	CH1400901695	CH1400902818	CH1400897588	CH1473741531
CH1400899097	CH1473740970	CH1400901208	CH1473743115	CH1400899436	CH1473741366
CH1400898198	CH1473740442	CH1400900341	CH1473743065	CH1400899923	CH1473740087
CH1400899568	CH1473741028	CH1400899956	CH1473742000	CH1400898859	CH1473741077
CH1400900184	CH1473740780	CH1400901174	CH1400889155	CH1400898032	CH1473740186
CH1400899386	CH1473740418	CH1400901224	CH1473742422	CH1400899295	CH1473741598
CH1400897257	CH1473740269	CH1400900259	CH1473743024	CH1400898057	CH1473741713
CH1400900838	CH1473740277	CH1400901901	CH1473743248	CH1400897828	CH1473739972
CH1400899204	CH1473740624	CH1400900606	CH1473743263	CH1400897265	CH1473741630
CH1400899709	CH1473741101	CH1400901323	CH1473742216	CH1400899139	CH1473740202
CH1400898537	CH1473738982	CH1400900044	CH1473743107	CH1253516970	CH1473741093
CH1400897877	CH1473740608	CH1400901414	CH1473743255	CH1400898271	CH1473740327
CH1400899725	CH1473740533	CH1400901349	CH1473732381	CH1400900242	CH1473741770
CH1400901034	CH1473740806	CH1400901489	CH1253518489	CH1400899493	CH1253518430
CH1400901232	CH1473741317	CH1400901638	CH1473743305	CH1400898313	CH1473741895
CH1400900077	CH1473741291	CH1400900820	CH1400894080	CH1400898321	CH1473741846
CH1400899642	CH1473740400	CH1400900325	CH1473743347	CH1400899360	CH1473740103
CH1400898024	CH1473740954	CH1400900655	CH1473743222	CH1400899931	CH1253518414
CH1400898727	CH1473741424	CH1400902008	CH1473743388	CH1400900549	CH1473741382
CH1400901380	CH1473740913	CH1400901067	CH1473743453	CH1400898776	CH1473739055
CH1400900143	CH1473739253	CH1400901729	CH1473743008	CH1400898750	CH1473740566
CH1253517036	CH1473741655	CH1400899048	CH1400912650	CH1400898511	CH1473741986
CH1400900010	CH1473741440	CH1400900721	CH1473743495	CH1400899766	CH1473740723
CH1400901042	CH1473736424	CH1400902446	CH1473743438	CH1400898008	CH1473742042
CH1400898255	CH1473741036	CH1400902313	CH1473743511	CH1400900846	CH1473740640
CH1400901745	CH1473740871	CH1400902172	CH1473743552	CH1400899998	CH1473740392
CH1400901851	CH1473741812	CH1400901257	CH1473743586	CH1400899196	CH1473741663
CH1400898974	CH1473741622	CH1400902206	CH1473743651	CH1400898263	CH1473742463
CH1400900317	CH1473741275	CH1400900887	CH1473743123	CH1400899246	CH1473742174
CH1400901620	CH1473741309	CH1400900747	CH1400897778	CH1400898909	CH1473740988
CH1400901927	CH1473741937	CH1400900986	CH1473743735	CH1400901109	CH1473742273
CH1400898677	CH1473739840	CH1400902719	CH1473743289	CH1400901083	CH1473740491
CH1400900689	CH1473740749	CH1400902479	CH1473743842	CH1400899543	CH1473740889
CH1400900622	CH1473741002	CH1400902453	CH1473743594	CH1400899394	CH1473740905
CH1400899154	CH1473738610	CH1400902339	CH1473743875	CH1400900739	CH1473741853
CH1400901828	CH1473741374	CH1400900929	CH1473743487	CH1400898370	CH1473741358
CH1400902230	CH1473742158	CH1400901059	CH1253518547	CH1400901497	CH1473742612
CH1400899014	CH1473740137	CH1400901646	CH1473743214	CH1400899121	CH1253518471
CH1400901299	CH1473740863	CH1400901240	CH1473743768	CH1400901125	CH1473742133
CH1400902347	CH1473742232	CH1400902982	CH1473744121	CH1400901588	CH1473741044
CH1400899410	CH1473741523	CH1400902743	CH1400908732	CH1400900333	CH1473741242
CH1400901265	CH1473742117	CH1400902727	CH1473744097	CH1400898628	CH1473741200
CH1400902800	CH1473741234	CH1400902636	CH1253518240	CH1400899584	CH1473739246

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1400902677	CH1473742570	CH1400901091	CH1473743933	CH1400901943	CH1473741457
CH1400902834	CH1473741762	CH1400903352	CH1473743420	CH1400901596	CH1473742729
CH1400901653	CH1473742414	CH1400901216	CH1473743560	CH1400902032	CH1473742810
CH1400899857	CH1253518398	CH1400901760	CH1473742992	CH1400900671	CH1473735921
CH1400899162	CH1473742075	CH1400901406	CH1473742794	CH1400899964	CH1473741192
CH1400900788	CH1473742257	CH1400903212	CH1300749699	CH1400898941	CH1473742844
CH1400902990	CH1473742539	CH1400902859	CH1473743859	CH1400901968	CH1473741671
CH1400902891	CH1473740517	CH1400903592	CH1352588318	CH1400902289	CH1473743081
CH1400901992	CH1473742695	CH1400901331	CH1300722589	CH1400902073	CH1473741820
CH1400903196	CH1473742026	CH1400901315	CH1400910191	CH1400900994	CH1473742950
CH1400901182	CH1473742208	CH1400903279	CH1473744071	CH1400899667	CH1473741390
CH1253517093	CH1473741168	CH1400902248	CH1473743701	CH1400900416	CH1473741879
CH1253516954	CH1253518554	CH1400901422	CH1400896416	CH1400900382	CH1473741994
CH1400903261	CH1473742828	CH1253517119	CH1352596766	CH1400899352	CH1473743396
CH1400903204	CH1473741689	CH1400903584	CH1473731755	CH1253516897	CH1473743297
CH1400900648	CH1473742224	CH1253517085	CH1473744162	CH1400901471	CH1473741978
CH1253517077	CH1473742620	CH1400902644	CH1473743446	CH1400902271	CH1473743164
CH1400903527	CH1473742281	CH1400904244	CH1400914805	CH1400902404	CH1473741739
CH1400903337	CH1473740665	CH1253517127	CH1473743925	CH1400901935	CH1473742778
CH1400899832	CH1473741432	CH1400903295	CH1473744147	CH1400902685	CH1473743750
CH1400902107	CH1473742760	CH1400903857	CH1473741952	CH1400899527	CH1473743776
CH1400901281	CH1473743016	CH1400902156	CH1300749681	CH1400900861	CH1473742182
CH1253517135	CH1473742851	CH1400902081	CH1473743537	CH1400900911	CH1473742893
CH1400903733	CH1352605906	CH1400903758	CH1473744295	CH1400900424	CH1473742141
CH1400900101	CH1473738107	CH1400904715	CH1473730625	CH1400902412	CH1473743727
CH1400902602	CH1473740830	CH1400904236	CH1400904954	CH1400902552	CH1473741887
CH1400903626	CH1473742364	CH1400902305	CH1400897109	CH1400901141	CH1473742299
CH1400902115	CH1253518497	CH1400902420	CH1473743677	CH1400899790	CH1473743941
CH1400903188	CH1473741614	CH1400902149	CH1473744626	CH1400901273	CH1473744006
CH1400903725	CH1473743404	CH1400903139	CH1473744329	CH1400902099	CH1473743966
CH1253517069	CH1473741010	CH1400904566	CH1400890419	CH1400903030	CH1473743198
CH1400903998	CH1473742091	CH1400903964	CH1473744253	CH1400902594	CH1473742471
CH1400903329	CH1473742554	CH1400902461	CH1253518604	CH1400900978	CH1253518539
CH1400903774	CH1473742786	CH1400902263	CH1473743057	CH1400902966	CH1473742703
CH1400902701	CH1473743693	CH1400902669	CH1473744733	CH1400902438	CH1473744204
CH1400903097	CH1473743354	CH1253517259	CH1400916305	CH1400900028	CH1473743818
CH1400903832	CH1473743313	CH1400904509	CH1473744899	CH1253517044	CH1473744287
CH1400901836	CH1473742513	CH1400904632	CH1473744576	CH1400901752	CH1473742455
CH1400903576	CH1473741226	CH1400902792	CH1473743206	CH1400903022	CH1473742711
CH1400904145	CH1473742190	CH1400905126	CH1473745003	CH1400903253	CH1473742752
CH1400904194	CH1473742836	CH1400905274	CH1473745011	CH1253517143	CH1473744386
CH1400904152	CH1473743685	CH1400905175	CH1473744154	CH1400901398	CH1473743982
CH1400902164	CH1473743909	CH1400903618	CH1473744105	CH1400902586	CH1473742885
CH1400901075	CH1473743461	CH1400902974	CH1473744261	CH1400901976	CH1473743099

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
CH1400903006	CH1473741473	CH1400903162	CH1473744246	CH1400901984	CH1473744758
CH1400904475	CH1473744030	CH1253517168	CH1400892035	CH1253517150	CH1473744519
CH1400904467	CH1473743784	CH1400905480	CH1121309517	CH1400903360	CH1473742943
CH1400906728	CH1473744089	CH1400905092	CH1121311257	CH1400900580	CH1473744592
CH1400904582	CH1473744378	CH1253517192	CH1155740348	CH1400901687	CH1473743545
CH1400902628	CH1253518521	CH1400905258	CH0522934881	CH1400902321	CH1473743156
CH1400901802	CH1473743974	CH1400903469	CH1473744618	CH1400903675	CH1473744170
CH1400903220	CH1473742927	CH1400904343	CH1473744543	CH1400903816	CH1253518596
CH1400904004	CH1473744469	CH1400905670	CH1473743321	CH1400902255	CH1473744709
CH1400904921	CH1473743073	CH1400905704	CH1155732212	CH1400902040	CH1473743479
CH1400904848	CH1473743149	CH1400905514	CH1121323591	CH1400903808	CH1473744725
CH1400904764	CH1473744303	CH1400903550	CH1473744873	CH1400900804	CH1473742877
CH1400902180	CH1473742059	CH1400903642	CH1155741593	CH1400903113	CH1473744931
CH1400903691	CH1253518570	CH1400903709	CH1473744691	CH1400902495	CH1473743917
CH1400904988	CH1473743370	CH1400905910	CH1473743529	CH1400903949	CH1473743826
CH1400905027	CH1473744865	CH1400905621	CH1121318872	CH1400904202	CH1473743719
CH1400904947	CH1473743412	CH1400905738	CH1473744212	CH1400902487	CH1473743131
CH1400904301	CH1473744436	CH1400904012	CH1254454916	CH1400904137	CH1253518562
CH1253517218	CH1473742679	CH1400905811	CH1473744972	CH1400902370	CH1473744014
CH1400903444	CH1473743800	CH1400906124	CH1155731982	CH1400902826	CH1253518620
CH1400905159	CH1473742489	CH1400904095	CH1253518612	CH1400901364	CH1473743958
CH1400903667	CH0522929386	CH1400905852	CH1181309092	CH1400903303	CH1473744584
CH1400903683	CH1473745052	CH1400905928	CH1155733244	CH1400904327	CH1473744311
CH1400904863	CH1473744113	CH1400905183	CH1181306890	CH1400904483	CH1473744188
CH1400902883	CH1253518513	CH1400903782	CH1473744444	CH1400904335	CH1473744717
CH1400905415	CH1473742919	CH1400906850	CH1155732410	CH1400902578	CH1473744139
CH1400905266	CH1473743230	CH1400906686	CH1473744683	CH1400903048	CH1473744493
CH1400904210	CH1473744428	CH1400905381	CH0522929139	CH1400903741	CH1473744345
CH1400905548	CH1400915133	CH1400904228	CH1473731136	CH1400904574	CH1473744659
CH1400903170	CH1473743867	CH1400907320	CH1104352930	CH1400904491	CH1473744048
CH1400905118	CH1104355206	CH1400906967	CH1473744907	CH1400901661	CH1473744634
CH1400905589	CH1473743362	CH1400906983	CH1473735558	CH1400904525	CH1473744964
CH1400904053	CH1473743032	CH1400904590	CH1254451334	CH1400903147	CH1473744535
CH1400903923	CH0522932562	CH1400905217	CH1473745029	CH1253517176	CH1473744741
CH1400901117	CH1181315248	CH1253517226	CH0522928701	CH1400902065	CH1473744782
CH1400904251	CH1473744337	CH1400905571	CH1181299350	CH1400904723	CH1253518653
CH1400903477	CH1473745045	CH1400907437	CH1400887738	CH1400904400	CH1473744451
CH1400905795	CH1473744501	CH1400907577	CH1300730970	CH1400903485	CH1253518646
CH1400905472	CH1473743339	CH1400905001	CH1300730962	CH1253517184	CH1473744642
CH1400905936	CH1400905639	CH1400904129	CH1253518638		